ISSN 0376-9461

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

C 301

38. Jahrgang

13. November 1995

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer | Inhalt | Seite

I *Mitteilungen*

. . . . . .

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Wirtschafts- und Sozialausschuß

Tagung von September 1995

95/C 301/01 Stellungnahme zu dem geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über EU-Überweisungen 1

95/C 301/02 Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz 3

95/C 301/03 Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Annahme eines Aktionsprogramms für das gemeinschaftliche Zollwesen (Zoll 2000) 5

95/C 301/04 Stellungnahme zum Thema „Europa 2000+ — Zusammenarbeit für eine europäische Raumentwicklung" 10

95/C 301/05 Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über gemeinsame Regeln zur Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit im Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr zwischen Mitgliedstaaten 19

95/C 301/06 Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 über die Strukturbereinigung in der Binnenschiffahrt 20

95/C 301/07 Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein 22

DE

Preis: 18 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
95/C 301/08	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 90/675/EWG des Rates zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen	23
95/C 301/09	Stellungnahme zum Thema „Grünbuch über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehnetze — Teil II"	24
95/C 301/10	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft	28
95/C 301/11	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit	35
95/C 301/12	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufrechterhaltung einzelstaatlicher Verbote der Verwendung bestimmter Zusatzstoffe bei der Herstellung bestimmter Lebensmittel	43
95/C 301/13	Stellungnahme zum Thema „Partnerschaft Europa — Mittelmeerraum" . .	45
95/C 301/14	Stellungnahme zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Nahen Osten	62
95/C 301/15	Stellungnahme zum Thema „Die Rolle der Union im Bereich des Fremdenverkehrs — Grünbuch der Kommission"	68
95/C 301/16	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 404/93 und Nr. 1035/72 über Bananen bzw. Obst und Gemüse sowie der Verordnung (EWG) über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif	77

DE

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Stellungnahme zu dem geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über EU-Überweisungen

(95/C 301/01)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß am 6. Juli 1995 gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu erarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts-, Finanz- und Währungsfragen nahm ihre ergänzende Stellungnahme am 18. Juli 1995 an. Berichterstatter war Herr Burani.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 328. Plenartagung am 13. und 14. September 1995 (Sitzung vom 13. September) einstimmig folgende ergänzende Stellungnahme.

1. Vorwort

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hatte am 1. Juni 1995 einstimmig eine Stellungnahme [1] verabschiedet, an der sich die Kommission bei der Erarbeitung des geänderten Richtlinienvorschlags weitgehend orientiert hat.

1.2. Der Ausschuß begrüßt es, daß die Kommission das Problem umfassend angegangen hat und einräumt, daß „der geänderte Vorschlag (...) weitgehend die Anmerkungen des Ausschusses" berücksichtigt.

1.3. Er ist jedoch der Auffassung, daß die Richtlinie an Klarheit und Ausgewogenheit gewinnen könnte, wenn zwei Änderungen angebracht würden, die er bereits in seiner vorangegangenen Stellungnahme vorgeschlagen hat, die allerdings von der Kommission bei der Ausarbeitung des geänderten Vorschlags nicht berücksichtigt wurden.

2. Besondere Bemerkungen zum geänderten Richtlinienvorschlag

2.1. *Artikel 5 — Verpflichtung zur fristgerechten Ausführung*

2.1.1. Laut Absatz 1 dieses Artikels soll das Institut des Auftraggebers diesem gegenüber dafür verantwortlich sein, daß die Überweisung spätestens zum Ende des fünften Geschäftstages abgeschlossen ist, der auf die Annahme des Auftrags folgt. Eine derartige Formulierung ist nicht tragbar; mit der Verwendung des allgemeinen Begriffs „Überweisung" wird den äußerst vielfältigen und unterschiedlichen praktischen Verfahrensweisen und möglichen Fällen nicht Rechnung getragen; fünf Tage sind für bestimmte Überweisungen via elektronischer Datenverarbeitung zu lang, können sich indes bei langsameren Überweisungssystemen unter Einschaltung mehrerer zwischengeschalteter Banken als zu kurz erweisen. Daher sollte zwischen dem Begriff „Ausführungsfrist" und der „Art der auszuführenden Überweisung" ein Zusammenhang hergestellt werden: eine „Standardfrist" muß einer „Standardüberweisung" entsprechen.

2.1.2. Der Ausschuß schlägt daher erneut die Änderung von Artikel 5 Absatz 1 mit demselben, bereits in seiner vorangegangenen Stellungnahme formulierten Wortlaut vor:

„Das Institut des Auftraggebers ist diesem gegenüber dafür verantwortlich, daß die Überweisung

[1] Stellungnahme (Dok. CES 573/95) zum Thema „Grenzüberschreitender Zahlungsverkehr in der EU: Transparenz, Effizienz und Stabilität" [Dok. KOM(94) 436 endg. — 94/0242 (COD)].

spätestens zum Ende des fünften Geschäftstages abgeschlossen ist, der auf die Annahme eines vom Auftraggeber erteilten Zahlungsauftrags durch das betreffende Institut folgt, sofern es sich um eine Eilüberweisung handelt und nicht mehr als zwei Banken beteiligt werden müssen oder im Empfängerstaat eine elektronische Clearingstelle vorhanden ist."

2.2. *Artikel 7 — Erstattungspflicht bei fehlgeschlagenen Überweisungen*

2.2.1. Der Ausschuß begrüßt es, daß die Kommission in der neu vorgeschlagenen Fassung von Artikel 7 Absatz 2 die in seiner vorangegangenen Stellungnahme formulierte Empfehlung (Ziffer 5.6.6 Absatz 2) aufgegriffen hat. Die Richtlinie würde indes an Ausgewogenheit und somit an Glaubwürdigkeit gewinnen, wenn Parlament und Rat dem Standpunkt Rechnung tragen würden, den der Ausschuß in seiner früheren Stellungnahme (Ziffer 5.6.3) dargelegt hat und der den Hintergrund für den Änderungsvorschlag darstellt, der in der nachfolgenden Ziffer wortgetreu wiederholt wird.

2.2.2. Der Ausschluß schlägt erneut vor, Artikel 7 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

„1. Wird nach Annahme eines Zahlungsauftrags im Wert von höchstens 10 000 ECU durch das Institut des Auftraggebers die entsprechende Überweisung aus anderen Gründen als höherer Gewalt oder Verschulden des Auftraggebers nicht abgeschlossen, so hat der Auftraggeber vorbehaltlich des Widerspruchs des Begünstigten Anspruch darauf, daß ihm auf Antrag der volle Überweisungsbetrag zuzüglich Zinsen und die für die fehlgegangene Überweisung anfallenden Gebühren auf sein Konto erstattet werden; der Antrag ist frühestens 20 Geschäftstage nach dem Termin zu stellen, an dem die Überweisung hätte abgeschlossen sein müssen. Jedes zwischengeschaltete Institut, das den Zahlungsauftrag angenommen hat, ist in gleicher Weise gegenüber dem Institut, von dem es die Anweisung erhalten hat, verpflichtet, auf eigene Kosten den Überweisungsbetrag zu erstatten."

Geschehen zu Brüssel am 13. September 1995.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Carlos FERRER

Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz [1]

(95/C 301/02)

Der Rat beschloß am 8. Juni 1995, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 11. Juli 1995 an. Berichterstatter war Herr Pellarini.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 328. Plenartagung am 13. und 14. September 1995 (Sitzung vom 13. September) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Seit einiger Zeit gibt es eine gemeinschaftsweite Zusammenarbeit im Katastrophenschutz; ihre Grundlagen wurden 1985 bei einer ersten Sitzung auf Ministerebene geschaffen und durch eine Reihe von Ratsentschließungen, auf die sich die Kommission in dem Vorschlagstext bezieht, weiter ausgebaut.

1.2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begleitete diesen Prozeß mit Interesse und gab ihm mehrfach Impulse, wann immer er Gelegenheit hatte, sich zu spezifischen Gesichtspunkten im Zusammenhang mit Katastrophenschutzmaßnahmen, zumal bei Naturkatastrophen, industriellen Großrisiken und anderen schweren Unglücksfällen auszusprechen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß gratuliert der Kommission zu dem günstigen Zeitpunkt, den sie für ihren Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz gewählt hat, und der konkreten Formulierung ihres Programms.

2.1.1. Der Ausschuß spricht sich insbesondere dafür aus, das Programm nicht auf die Unterstützung, Flankierung und Ergänzung der einzelstaatlichen Anstrengungen zu beschränken; vielmehr sollte eine Wertsteigerung für Europa auf einem Felde, das mit der Entwicklung des Europa der Bürger aufs engste verbunden ist, angestrebt werden.

2.2. Der allgemeine Arbeitsrahmen wurde sowohl durch die Ratsentschließung vom 31. Oktober 1994 als auch durch die bereits durchgeführten Versuche abgesteckt; in Anbetracht dessen hält es der Ausschuß bei grundsätzlicher Zustimmung zu dem vorliegenden Vorschlag für geboten, noch auf einige, seiner Ansicht nach wesentliche Gesichtspunkte, einzugehen, und zwar

— die Rechtsgrundlage,

— die Verhütung,

— die Aufklärung und den Selbstschutz,

— die durch technische Anlagen verursachten Unfälle.

2.2.1. Rechtsgrundlage

2.2.1.1. Der Vertrag sieht keine ausdrücklichen Handlungsbefugnisse für den Bereich des Katastrophenschutzes vor, und der bloße Verweis auf Artikel 3 Buchstabe t) erscheint angesichts der gegenwärtig zu beobachtenden Aufgeschlossenheit der öffentlichen Meinung für diese Frage und der diesbezüglichen politischen Pläne der Europäischen Union als unzureichend.

2.2.1.2. Insofern nimmt der Ausschuß zur Kenntnis, daß sich der Vorschlag für einen Beschluß über das Aktionsprogramm mangels einer besonderen Rechtsgrundlage auf Artikel 235 des EG-Vertrags stützt. Unter Bezugnahme auf die Erklärung im Anhang an die Schlußakte des Vertrags von Maastricht, die einen Bericht der Kommission vorsieht, und in Erwartung dieses Berichts plädiert der Ausschuß für die Einfügung eines Titels zum Katastrophenschutz, sei es in Form eines eigenen Kapitels oder als Zusatz zu anderen Punkten, und zwar unter Berücksichtigung der Wertsteigerung für Europa, die auf diesem Felde angestrebt werden kann. Die Einfügung eines eigenen Kapitels ließe sich mit dem horizontalen Charakter des Problems wie im Falle der Themen „Volksgesundheit" und „Verbraucherschutz" begründen.

2.2.2. Verhütung

2.2.2.1. In seinen Äußerungen hat der Ausschuß die Bedeutung der Verhütung immer wieder hervorgehoben und kann daher die Tatsache, daß der Ministerrat in seiner jüngsten Entschließung [2] endlich ausdrücklich auf diesen Aspekt hinweist, nur begrüßen. Der Ausschuß ist durchaus überzeugt, daß sich dort die besten Gelegenheiten für Maßnahmen bieten, deren Durchführung auf Gemeinschaftsebene, zumal bei der Aufklärung der Öffentlichkeit, der Ausbildung, der Koordinierung der einschlägigen Forschungsanstrengungen und dem Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf regionaler und kommunaler Ebene wirkliche Vorteile bringt.

[1] ABl. Nr. C 142 vom 8. 6. 1995, S. 19.

[2] ABl. Nr. C 313 vom 10. 11. 1994, S. 1.

2.2.2.2. Deshalb hält es der Ausschuß für geboten, mit besonderem Nachdruck darauf hinzuweisen, daß durch die Nutzung, den Ausbau und die bestmögliche Koordinierung der bereits bestehenden oder im Aufbau befindlichen Umweltüberwachungssysteme Instrumente geschaffen werden sollten, mit deren Hilfe sich Katastrophen, soweit dies vorher möglich ist, vorhersehen lassen.

2.2.2.3. Der Ausschuß fordert die Kommission daher auf, diesen Aspekt des Problems zu vertiefen und geeignete Vorschläge für die Durchführung von europaweit koordinierten Maßnahmen zu unterbreiten.

2.2.3. Aufklärung und Selbstschutz

2.2.3.1. Der Ausschuß mißt der allgemeinen Aufklärung der Bevölkerung, dem Einüben von Verhaltensweisen, durch die die Schäden bei Katastrophen und Unfällen in Grenzen gehalten werden können [1], große Bedeutung bei. Er spricht sich daher für die Förderung von Maßnahmen zur Sensibilisierung, Aufklärung und Information zur Verbesserung der Selbstschutzfähigkeit der Bürger aus.

2.2.3.2. In diesem Zusammenhang fällt den nichtstaatlichen Organisationen, die bereits in vielen Mitgliedstaaten im Katastrophenschutz tätig sind, eine besonders wichtige Vermittlerrolle zu. Der Beitrag dieser Organisationen sollte bei der Arbeit des in Artikel 4 vorgesehenen beratenden Ausschusses sowie bei den Maßnahmen für Ausbildung und Erfahrungsaustausch genutzt werden.

2.2.4. Durch technische Anlagen verursachte Unfälle

2.2.4.1. Bei den im allgemeinen schwer voraussehbaren Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Erdbeben, Vulkanausbrüchen usw. reicht es schon aus, über die nötigen Erfahrungen und Eingriffsmöglichkeiten zu verfügen. Hinzu kommt noch die wachsende Zahl von Unfällen, die durch menschliches Versagen bei der Nutzung technischer Anlagen oder durch unwägbare Verschleißerscheinungen an diesen Anlagen verursacht werden, von dem kriminellen Gebrauch von Technik (wie beispielsweise bei terroristischen Akten mit giftigen Stoffen) ganz zu schweigen.

2.2.4.2. Bei diesen Unfällen sollte berücksichtigt werden, daß die Rettungsmannschaften im ersten Augenblick des Einsatzes mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, weil sie über die Art der Gefahrenelemente und die damit verbundenen Risiken nicht hinreichend in Kenntnis gesetzt wurden.

2.2.4.3. Der Ausschuß ist sich darüber im klaren, daß die Risiken von technisch bedingten Unfällen durch eine striktere Anwendung der Sicherheitsvorschriften zurückgehen dürften; andererseits plädiert er für eine Verbesserung der Katastrophenschutzvorkehrungen durch eine gründlichere Aufklärung über die möglichen Gefahren, durch eine spezifische Schulung für bestimmte Arten von Gefahren und durch die Aufstellung von Rettungsplänen, die schnelle und wirksame Einsätze bei solchen Notfällen ermöglichen.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. *Artikel 3.1*

3.1.1. Im Lichte des unter Ziffer 2.1.1 Gesagten wird vorgeschlagen, unter Ziffer 1 den folgenden Satz anzuhängen:

„Außerdem sollten sie dem Meinungs- und Informationsaustausch über die verschiedenen Initiativen der Mitgliedstaaten für den Katastrophenschutz förderlich sein, damit auf diese Weise, in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Organisationen und Vereinigungen in den Mitgliedstaaten, die einzelstaatlichen Katastrophenschutzpolitiken einander angeglichen werden können."

3.2. *Artikel 3.3*

3.2.1. Um den Beitrag der bereits tätigen Organisationen und Vereinigungen aufzuwerten, sollte die Kommission den folgenden Halbsatz anfügen:

„sowie den verschiedenen Organisationen und Vereinigungen in den Mitgliedstaaten."

3.3. *Artikel 4*

3.3.1. Der Ausschuß wünscht, daß der beratende Ausschuß, der die Kommission unterstützt, mit größter Transparenz arbeitet und den Beitrag der nichtstaatlichen Vereinigungen und Organisationen, die auf diesem Felde tätig sind, nutzt.

3.4. Der Ausschuß schlägt schließlich vor, im Rahmen des Programms Überlegungen anzustellen, um zu einer genauen Definition des Begriffs „Katastrophe" zu gelangen.

4. Schlußfolgerungen

4.1. Abschließend erklärt der Ausschuß nochmals seine Zustimmung zu dem vorliegenden Aktions-

[1] Siehe dazu Ziffer 3.10 der Stellungnahme ABl. Nr. C 295 vom 22. 10. 1994, S. 83 zu dem „Vorschlag einer Richtlinie zur Abwehr der Gefahren schwerer Unfälle".

vorschlag und fordert die Kommission auf, diese Frage auch weiterhin im Auge zu behalten und die Zusammenarbeit und die Koordinierung auf dem Felde des Katastrophenschutzes nach Kräften voranzutreiben.

Geschehen zu Brüssel am 13. September 1995.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Carlos FERRER

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Annahme eines Aktionsprogramms für das gemeinschaftliche Zollwesen (Zoll 2000)

(95/C 301/03)

Der Rat beschloß am 7. Juni 1995, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 A des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 12. Juli 1995 an. Berichterstatter war Herr Giesecke.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 328. Plenartagung am 13. und 14. September 1995 (Sitzung vom 14. September) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Die Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 war ein entscheidender und zukunftsweisender Schritt in der Entwicklung der Gemeinschaft. Um die in Artikel 7a des EG-Vertrags definierten Ziele des Binnenmarktes zu erreichen, waren sowohl bei den nationalen Zollverwaltungen als auch bei den Zollbeteiligten zahlreiche Anpassungsverfahren erforderlich; diese sind nach Auffassung der Kommission weitgehend abgeschlossen.

1.2. Der Handelsraum ohne zollrechtliche Binnengrenzen innerhalb der 15 Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erfordert an allen Orten des Zollgebiets eine einheitliche Zollabwicklung gleichgelagerter Transaktionen, bei der möglichst alle Aspekte eines sich anschließenden freien Warenhandels im Binnenmarkt berücksichtigt werden. Sowohl Bürger und Wirtschaft in den Mitgliedstaaten wie gerade auch Bürger und Wirtschaft aus Drittländern sollten sich auf eine einheitliche Behandlung durch den Zolldienst — wo auch immer im einheitlichen Zollgebiet — verlassen können.

1.3. Das einheitliche europäische Zollrecht in Form des Zollkodex und seiner Durchführungsverordnung bedarf der einheitlichen Anwendung sowohl durch die 15 Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten als auch durch die Wirtschaftsbeteiligten. Die einheitliche Auslegung dieser gemeinschaftlichen Zollbestimmungen kann nur durch abgestimmte Verwaltungsverfahren und standardisierte sowie vereinfachte Verfahrensabläufe erreicht werden.

1.4. Zum Ausbau der internationalen Wirtschaftsbeziehungen hat die Gemeinschaft zahlreiche Abkommen mit Drittländern geschlossen. Dadurch sind diese an das Wirtschaftsgefüge der EG herangeführt bzw. in dieses integriert worden. Zur Umsetzung der geschlossenen Abkommen ist eine enge technische und administrative Zusammenarbeit mit den Vertragspartnern erforderlich.

1.5. Insbesondere die Zusammenarbeit mit den direkt an die EG angrenzenden Drittstaaten kann die reibungslose Abwicklung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs und die einheitliche Umsetzung des Gemeinschaftsrechts durch die Zollverwaltungen der verschiedenen Mitgliedstaaten erleichtern.

1.6. Um die vorbeschriebenen Ziele zu erreichen, ist der Aufbau eines effizienten Kommunikationsnetzes zwischen den beteiligten Organen notwendig. Die Wirtschaft muß ebenfalls auf diese Daten zugreifen können und könnte dadurch stets über den aktuellen Rechtsstand informiert sein.

1.7. Die notwendigen Rechtsvorschriften sollten dann möglichst von den Gemeinschaftsorganen, den Mitgliedstaaten und den betroffenen Wirtschaftskreisen gemeinsam erarbeitet werden. Dies fördert das Verständnis für die Ziele der übrigen beteiligten Institutionen.

2. Aktionsprogramm der Kommission

2.1. Mit dem in Form des Dokuments „KOM (95) 119 endg." vorgelegten Aktionsprogramm beabsichtigt die Kommission, den im Zuge der Verwirklichung des Binnenmarktes und Erweiterung der Gemeinschaft auf nunmehr 15 Mitgliedstaaten erreichten Stand weiter auszubauen. Die wirksame und einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts steht als wichtigste Voraussetzung für einen reibungslos funktionierenden Binnen- und Außenhandel im Vordergrund. Hierbei ist die einheitliche Rechtsanwendung an den gemeinsamen Außengrenzen von besonderer Bedeutung.

2.2. Auch die Zusammenarbeit zwischen den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten, den Organen der Kommission und der Wirtschaft sollen innerhalb des strategischen fünfjährigen Programms verbessert werden. Die Aus- und Fortbildung der Zollbeamten in den einzelnen Mitgliedstaaten soll effizient und einheitlich gestaltet werden, um die Ressourcen ökonomisch einsetzen zu können. Diese Maßnahmen werden unterstützt durch den koordinierten Aufbau elektronisch gestützter Informations- und Abfertigungssysteme.

2.3. Zur Schaffung eines internationalen Umfeldes, das eine optimale Verwaltung der Außengrenze der Gemeinschaft fördert, muß auch die Zusammenarbeit zwischen den Zollverwaltungen der Gemeinschaft und denen dritter Länder vertieft werden. Bereits laufende Hilfsprogramme der Gemeinschaft sind daher auszubauen und möglichst effektiv zu gestalten. Dies steigert die Leistungsfähigkeit der Verwaltungen in den Partnerländern der Gemeinschaft. Leistungsstarke Partner können einen vertragskonformen Warenaustausch garantieren und die Wirtschaft vor illegalen Handelsaktivitäten schützen.

2.4. Zur Erreichung der definierten Ziele sind alle Zollmaßnahmen transparenter zu gestalten. Ein kontinuierliches Monitoring der laufenden Maßnahmen dient dem ständigen Abgleich des Istzustands mit den zu erreichenden Zielvorstellungen aller Beteiligten.

3. Bemerkungen des Ausschusses

3.1. Der Ausschuß unterstützt die Ziele des strategischen Programms. Unter Verweis auf die nachstehenden Bemerkungen begrüßt er auch die Vorgehensweise der Kommission, die Ergebnisse des 1994 durchgeführten Pilotprogramms schnell und pragmatisch auszuwerten und damit die tatsächlichen Schwachpunkte mit dem vorgelegten Aktionsprogramm anzupacken.

3.1.1. Der Ausschuß begrüßt im einzelnen

— die Natur des Programms, die eine enge Partnerschaft nicht nur aller Verwaltungsebenen — von der einzelnen Zollstelle bis zu den Kommissionsdienststellen — vorsieht, sondern auch die Einbindung der beteiligten Wirtschaftskreise und damit auch der europäischen Wirtschaftsbürger berücksichtigt;

— die möglichst enge Zusammenarbeit auch mit den Zollverwaltungen vertragsverbundener Drittstaaten. Hierzu zählen insbesondere die mittel- und osteuropäischen Reformstaaten sowie die Handelspartner im Mittelmeerraum;

— das vorgesehene Monitoring, von dem wichtige Impulse für die Fortentwicklung einer einheitlichen Zollpraxis erwartet werden;

— die durch das Monitoring erreichte ständige Überprüfung des Gemeinschaftsrechts unter dem Aspekt der in Artikel 6 beschriebenen Erfordernisse des internationalen Handels. Dadurch ist die notwendige Weiterentwicklung des bestehenden Rechts garantiert;

— die Vorgabe, daß die im Rahmen des Monitoring erstellten Berichte auch dem Ausschuß zugeleitet werden. Besonders geschätzt wird auch die in Artikel 3 Absatz 2 a) vorgesehene Einbeziehung von ergänzenden Untersuchungen aus Wirtschaftskreisen (beispielsweise von Industrie- und Handelskammern und Regionalverbänden auf beiden Seiten der Grenzen).

— die Forderung nach einer flüssigen und unkomplizierten Abwicklung der Zollverfahren unter Einsatz neuer Arbeitsmethoden und moderner Hilfsmittel.

3.2. Der Ausschuß möchte zu den nachfolgenden Teilbereichen des strategischen Programms folgendes anmerken [1]:

Entwicklung besserer Arbeitsmethoden

3.2.1. Ein schneller Informationsfluß innerhalb der Verwaltung eines jeden Mitgliedstaates ist ebenfalls Voraussetzung für eine einheitliche Rechtsanwendung. Die von den Organen der Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten gerichteten Informationen müssen nach einem einheitlichen Verfahren von den national zuständigen Ministerien an die nachgeordneten Dienststellen weitergegeben werden. Nur so ist es möglich, daß die Zollämter etwa in Griechenland, in Deutschland und in Schweden aber auch auf den Flughäfen zur gleichen Zeit über dieselbe Information verfügen und diese Neuerungen direkt bei vergleichbaren Zollabfertigungen berücksichtigen.

3.2.2. Dieser Informationsfluß kann nur durch den Aufbau einer modernen europaweiten Infrastruktur der Zollverwaltungen erreicht werden. Dies bedeutet zunächst eine EDV-mäßige Vernetzung aller Zollstellen in einem Mitgliedstaat. Bei der Auswahl der Systeme muß von Anfang an Kompatibilität mit den Systemen der anderen Mitgliedstaaten und auch der betroffenen Wirtschaft gesucht werden. Der Ausschuß sieht eine Schnittstellendefinition der Systeme nach UN-EDIFACT-Standards als zwingend erforderlich an (EG-weites Zollkommunikationsnetz).

3.2.3. Eine derart koordinierte Einführung computergestützter Zollabfertigungsverfahren ist eine der wichtigsten Forderungen der europäischen Wirtschaft. Derzeit sind alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bemüht, EDV-Systeme aufzubauen und mit der Wirtschaft des jeweiligen Mitgliedstaats in den Dialog einzutreten.

---

[1] Die Vorschläge sind entsprechend dem Aufbau des Kommissionspapiers gegliedert.

Hieraus sollten sich jedoch nicht 15 nationale Lösungen ergeben. Die Zollunion und der Zwang zur einheitlichen Rechtsanwendung sowohl des Zollrechts (Zollkodex und Durchführungsverordnung) wie auch verwandter Rechtsgebiete (z.B. Außenwirtschaftsrecht, Ursprungsrecht, Schutz geistigen Eigentums etc.) an allen Orten der Gemeinschaft erfordern zwingend, eine Zoll-Kommunikation auf europäischer Ebene zu schaffen.

3.2.4. Im übrigen ist der Ausschuß der Auffassung, daß der Informationsfluß per EDV die gedruckte Information in ihrer praktischen Bedeutung sehr schnell überholen wird. Allein diese Entwicklung dürfte den Zwang zur Anwendung derartiger Systeme auf breiter Front verstärken.

3.2.5. Durch eine EDV-mäßige grenzüberschreitende Kommunikation kann beispielsweise die Abgangszollstelle des Versandverfahrens die Bestimmungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat hiervon vorab in Kenntnis setzen. Dadurch könnten insbesondere die in letzter Zeit aufgetretenen Betrugsfälle im Bereich hoch steuerbarer Waren erheblich reduziert werden (1).

3.2.6. Ein weiteres Ziel dieser durchaus kostenintensiven Bemühungen der Mitgliedstaaten muß es sein, daß z.B. ein Zollanmelder aus Italien unter Nutzung EG-einheitlicher EDV-Verfahren eine Zollanmeldung in Frankreich oder Portugal abgeben kann.

3.2.7. Um die begrenzten Ressourcen der europäischen Zollverwaltungen bestmöglich auszunutzen, sollte zusätzlich zu den bereits bestehenden Möglichkeiten einer vereinfachten Zollbehandlung ein Verfahren entwickelt werden, in dem Nichtgemeinschaftswaren beim Import an der Außengrenze einmalig sowohl physisch kontrolliert als auch zollamtlich erfaßt werden. Auf diese in einer Datenbank hinterlegten Informationen (vgl. auch 3.2.8) kann bei allen weiteren zollrechtlichen Bestimmungen zurückgegriffen werden. Die weitere Verwendung dieser Waren nach Überschreiten der Außengrenze wird bis auf notwendige Ausnahmefälle buchmäßig überwacht. Ein spiegelbildliches Verfahren sollte auch für die Exportabwicklung eingerichtet werden. Für beide Verfahren ist es notwendig, daß die EG-weite Kommunikation verbessert wird.

3.2.8. Jeder Mitgliedstaat hält die für die Verfahrensabwicklung notwendigen Informationen an einer zentralen Stelle zum Abruf bereit. Gegebenenfalls können die Daten auch EG-weit in einem Zentralcomputer bei der Kommission aufbereitet werden (2).

3.2.9. Die Ausstattung der Zollverwaltungen mit modernen EDV-Systemen ermöglicht auch die Kommunikation mit den betroffenen Wirtschaftskreisen. Diese Entwicklung kann zu einer hauptsächlich buchmäßigen Kontrolle der Warenströme und Abfertigungshandlungen führen. Physische Kontrollen können auf ein unbedingt notwendiges Maß zurückgeführt werden; der Warenfluß wird damit deutlich schneller.

3.2.10. Verbindliche Zolltarifauskünfte sollten aufgrund ihrer gemeinschaftsweiten Gültigkeit nicht nur bestimmten Zolldienststellen zur Verfügung stehen, sondern allen Zolldienststellen und möglichst auch den interessierten Wirtschaftskreisen zugänglich sein. Dies würde die Transparenz zolltariflicher Überlegungen erheblich verbessern.

3.2.11. Auch im Bereich der Personenkontrollen können die Kommunikationsnetze genutzt werden und sind für den Ausbau des Abkommens von Schengen förderlich.

3.2.12. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung gehören außerdem einheitliche Grundsätze für die Durchführung von Betriebsprüfungen. Dies ist Voraussetzung für eine Gleichbehandlung der Wirtschaftsbeteiligten in den verschiedenen Mitgliedstaaten.

3.2.13. Auch die moderne zolltechnische Kontrolle der die Außengrenzen überschreitenden Warenströme wird in Zukunft nicht gänzlich auf physische Kontrollen verzichten können. Derartige Kontrollmaßnahmen sollten nur einmal erfolgen und sich weitgehendst auf sensible Produktkategorien beschränken. Die Durchführung der Kontrolle sollte stets an dem Ort vorgenommen werden, wo die beteiligten Zollverwaltungen über fachkundiges Personal und die erforderlichen Hilfsmittel verfügen. Im übrigen muß sich die zollrechtliche Kontrolle auf rein buchmäßige Überwachungsmaßnahmen beschränken.

3.2.14. Um die zunehmenden Betrugsfälle wirksam zu bekämpfen, ist sowohl eine engere Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden der Mitgliedsländer wie auch mit den Zollfahndungsdiensten unerläßlich. Verbrechensbekämpfung darf nicht erst an der Zollgrenze einsetzen.

3.2.15. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Vollendung eines europäischen Binnenmarktes den schnellen und umfassenden Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der nationalen Zollfahndungsdienste innerhalb der EU, schrittweise aber auch mit den entsprechenden Diensten der wichtigsten Handelspartner, erfordert. Je enger und reibungsloser deren Zusammenarbeit erfolgt, um so wirksamer ist ihre Effizienz und Abschreckungswirkung.

3.2.16. Mittelfristig erscheint daher die Errichtung eines gemeinschaftlichen europäischen Zollfahndungsdienstes zweckmäßig (Eurozoll ähnlich Europol).

3.3. *Ausrichtung der Ausbildungsmaßnahmen nach den Bedürfnissen einer modernen europäischen Zollverwaltung*

3.3.1. Die Forderung nach einem einheitlichen Bildungsweg in den Bereichen Zollrecht und Zollverfahren für die Zollbeamten in den Mitgliedstaaten ist unverzichtbar. Hierbei sind neben dem Subsidiaritätsprinzip

(1) Im Dokument der Kommission KOM (95) 108 endg. vom 29. 3. 1995 werden die finanziellen Verluste der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaaten aufgrund schwerwiegender Betrugsfälle im Rahmen von Versandverfahren auf 750 Millionen ECU angesetzt.

(2) Derartige Forderungen sind bereits mehrfach in verschiedenen Studien beschrieben worden. Zur Einführung ist jedoch ein Umdenken bei den einzelnen Zollverwaltungen erforderlich. Die Einzelheiten der Datenaufbereitung und der Datenübertragung sind insbesondere auch nach monetären Kriterien zu eruieren.

die unterschiedlichen Laufbahnen der Zollbeamten und die damit in Zusammenhang stehenden Ausbildungsabläufe zu beachten.

3.3.2. Vergleichbare Laufbahnen müssen auch gleiche Ausbildungsabschnitte durchlaufen. Zur Förderung dieses Ziels ist zumindest in einigen Laufbahnen der Austausch der Auszubildenden förderlich.

3.3.3. Der Ausbau der mit dem MATTHAEUS-Programm geschaffenen gemeinsamen Ausbildungspolitik erscheint notwendig. Nur bei Kenntnis der Verfahrensabläufe in anderen Mitgliedstaaten kann ein gegenseitiges Verständnis für eventuelle Schwierigkeiten wachsen.

3.3.4. Dies kann nicht nur durch den Austausch bereits ausgebildeter Beamter erreicht werden, sondern vielmehr müssen auch die Auszubildenden der einzelnen Zollverwaltungen bereits in diesem Stadium mit den Gepflogenheiten der übrigen Mitgliedstaaten vertraut gemacht werden. Dies kann erreicht werden, indem die entsprechenden Ausbilder bzw. Dozenten ebenfalls in ein EG-weites Austauschprogramm eingebunden werden [1].

3.3.5. Gleichzeitig mit der Verbesserung der Ausbildung sollten die Arbeitsbedingungen in den Zollstellen dem neuen Aufgabenniveau angepaßt werden [2].

3.3.6. Der Ausschuß unterstreicht die Bedeutung einer Aus- und Fortbildung der Zollbeamten, möchte die Kommission jedoch auch auf die besonders schwierige Lage der Zollbeamten hinweisen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben und ebenfalls in den Genuß von Maßnahmen kommen sollten, die ihnen das berufliche Fortkommen und die Umschulung erleichtern.

3.4. *Schaffung eines internationalen Umfeldes, das eine optimale Verwaltung der Außengrenze ermöglicht*

3.4.1. Die Transparenz in der Anwendung des gemeinschaftlichen Zollrechts und insbesondere die Ermittlung von Schwierigkeiten in der Handhabung der Gemeinschaftsbestimmungen wird wesentlich beeinflußt durch das Handeln der Zollverwaltungen in den jeweils angrenzenden Drittstaaten. Die auftretenden Schwierigkeiten, z. B. an den Außengrenzen der Gemeinschaft mit den mittelund osteuropäischen Staaten, haben sicherlich einen anderen Hintergrund als mögliche Schwierigkeiten an der Außengrenze Griechenlands zur Türkei oder einem internationalen Flughafen.

3.4.2. Das sollte die einzelnen Mitgliedstaaten dazu veranlassen, die konkret auftretenden Schwierigkeiten exakt zu ermitteln und gemeinsam mit den anderen Zollverwaltungen EG-weit tragfähige Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Soweit notwendig kann die Kommission dazu beitragen, eine an der gesamten Außengrenze der Gemeinschaft einheitliche Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten.

3.4.3. Diese Zusammenarbeit sollte auf örtlicher Ebene zwischen den direkt betroffenen Zollämtern geschehen, muß aber auf höherer Ebene gefördert werden. Ein Austausch von Zollbeamten sowie Hilfestellungen seitens der Gemeinschaft in Form von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie technischer Unterstützung fördern die reibungslose Abwicklung an den gemeinsamen Grenzen.

3.4.4. In die Förderprogramme sollten jedoch auch solche Drittstaaten einbezogen werden, mit denen die Gemeinschaft Handelsabkommen geschlossen hat [3] und einen regen Handelsaustausch pflegt. Die gleiche Anwendung der Vertragstexte und damit das Vorhandensein notwendiger Nachweisdokumente zum Zeitpunkt des grenzüberschreitenden Warenflusses ist Voraussetzung für das Funktionieren der geschlossenen Abkommen.

3.4.5. Aus diesem Grunde sind die Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen der Programme PHARE und TACIS zu begrüßen, aber andererseits auch dahingehend zu ergänzen, daß nach Schulung der ausländischen Zollbeamten in der Rechtsanwendung eine weitergehende Hilfestellung für die Umsetzung der erlernten Fähigkeiten in praktische Handlungsabläufe gegeben wird.

3.4.6. Um die an den Außengrenzen der Gemeinschaft auftretenden Probleme zu verringern, könnten Merkblätter in den Landessprachen der jeweils angrenzenden Drittstaaten einen Beitrag zum Verständnis zollrechtlicher Notwendigkeiten bei Exporteuren bzw. Frachtführern aus dritten Ländern leisten (Wegweiser durch den europäischen Zoll).

3.5. *Verbesserung der Information und Kommunikation mit der Wirtschaft*

3.5.1. Die Information und Kommunikation zwischen Verwaltung und beteiligter Wirtschaft muß auf allen Ebenen verbessert werden. Eine frühzeitige und detaillierte Information der Wirtschaftsbeteiligten über anstehende Neuerungen bzw. Änderungen des europäischen Zollrechts und der übrigen betroffenen Rechtsbereiche ist Voraussetzung für die Wirtschaft, sich auf die neuen Gegebenheiten vorzubereiten und die notwendigen Vorkehrungen frühzeitig zu treffen.

3.5.2. Die aktive Einbindung der Wirtschaft — betroffene Unternehmen, Verbände, Beratender Zollausschuß und WSA — in die amtlichen Entscheidungsprozesse fördert darüber hinaus das gegenseitige Verständnis und verhindert, daß es zu unnötigen Umsetzungsschwierigkeiten kommt.

---

[1] Auch der Austausch von Auszubildenden zwischen den Mitgliedstaaten ist zu begrüßen. Die Kosten sind zu minimieren; bei den auf Gegenseitigkeit basierenden Maßnahmen sind vorhandene Unterbringungsmöglichkeiten, z. B. in Ausbildungsstätten, zu nutzen. Das Ziel, die Probleme anderer Mitgliedstaaten kennenzulernen sowie die Förderung der Sprachausbildung müssen im Vordergrund stehen.

[2] Dazu gehören unter anderem: Die Schaffung eines angemessenen Arbeitsumfeldes für den Zollbeamten; der Zugang zu allen notwendigen Informationen (möglichst per EDV); das Vorhandensein der erforderlichen technischen Ausrüstung für warenspezifische Kontrollmaßnahmen.

[3] Mittel- und osteuropäische Staaten, Nachfolgerepubliken der ehemaligen UdSSR sowie Mittelmeerländer.

3.5.3. Da die Wirtschaft im allgemeinen die klar begründete Aufgabenstellung der Zollverwaltung durchaus unterstützt, trägt eine detaillierte Informationspolitik der Zollverwaltungen zum Verständnis bei und erleichtert die Verfahrensdurchführung für alle Beteiligten.

3.5.4. Die Zollverwaltungen sollten als Wirtschaftsförderungsverwaltungen stets bemüht sein, den Warenablauf nur in dem Maße zu regulieren, wie es zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben notwendig ist.

3.6. *Monitoring der gemeinsamen Aktionen*

3.6.1. Die in dem fünfjährigen Aktionsprogramme durchgeführten Maßnahmen sollten nach Auffassung des Ausschusses bereits alle 18 Monate überprüft werden.

Notwendige Anpassungen bzw. Änderungen laufender Maßnahmen können dadurch — bei Bedarf — dreimal innerhalb des Aktionszeitraums vorgenommen werden.

3.6.2. Das vorgesehene Sachverständigengremium, das die Prüfungen durchführen soll, sollte möglichst auch die betroffenen Wirtschaftskreise einbeziehen. Nur auf diese Weise können die Belange der Verwaltung und der Wirtschaft unter Beachtung der gesetzten Ziele umfassend beurteilt werden.

3.7. *Schlußbemerkungen zu den Vorschlägen des Ausschusses*

3.7.1. Die einheitliche Rechtsanwendung sowohl an der gesamten Außengrenze der Gemeinschaft als auch bei allen Binnenzollstellen bedarf der Koordinierung in detaillierten Verfahrensfragen, der Einführung moderner sowohl nationaler als auch EG-weiter Kommunikationssysteme und insbesondere einheitlicher Vorgaben der 15 europäischen Zollverwaltungen hinsichtlich der Bewilligung vereinfachter Zollverfahren. Auch hierbei sollten die Europäische Kommission und die Wirtschaft beteiligt werden.

3.7.2. Mittelfristig wird es innerhalb der Zollunion unerläßlich sein, ein EG-weites vereinfachtes Zollverfahren einzuführen, daß in allen Verfahrensschritten in jedem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zur Anwendung kommen kann.

Geschehen zu Brüssel am 14. September 1995.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Carlos FERRER

Stellungnahme zum Thema „Europa 2000+ — Zusammenarbeit für eine europäische Raumentwicklung"

(95/C 301/04)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß am 30. März 1995 gemäß Artikel 23 Absatz 2 und 3 der Geschäftsordnung, eine stellungnahme zu folgendem Thema zu erarbeiten: „Europa 2000+ — Zusammenarbeit für eine europäische Raumentwicklung".

Die Fachgruppe Regionale Entwicklung, Raumordnung und Städtebau nahm ihre Stellungnahme am 25. Juli 1995 mehrheitlich bei 1 Stimmenthaltung an. Berichterstatter war Herr E. Muller.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 328. Plenartagung am 13. und 14. September 1995 (Sitzung vom 13. September) gemäß Artikel 23 Absatz 2 und 3 der Geschäftsordnung einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung — Die Raumentwicklung in ihrer europäischen Dimension

1.1. „Eine gemeinsame europäische Vision der Raumordnung haben ...", dies sind die häufig gebrauchten Worte, die auch in den Schlußfolgerungen der informellen Tagung des Rates am 30. und 31. März 1995 in Straßburg wieder aufgegriffen wurden. Eine solche Vision ist unter anderen die für die Zukunft Europas, für einen besseren Zusammenhalt sowohl innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten als auch gemeinschaftsweit sehr wichtig. Es ist eine realistische Vision, da sie mit den politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und geographischen Entwicklungen verknüpft ist — mithin eine Vision, die ständig überdacht werden muß und konkrete Maßnahmen erfordert.

1.2. Zunächst wurde auf Kommissionsebene eine Initiative gestartet, die dadurch erleichtert wurde, daß 1989 in die EFRE-Verordnung (Art. 10) Bestimmungen aufgenommen wurden, die die Durchführung von Studien und Analysen ermöglichen. So wurde 1991 eine Mitteilung mit dem Titel „Europa 2000 — Perspektiven einer gemeinschaftlichen Raumordnung" veröffentlicht, zu der der Wirtschafts- und Sozialausschuß zwei Stellungnahmen abgegeben hat [1].

1.3. In der Folge wurden transnationale Prospektivstudien durchgeführt [2] mit dem Ergebnis, daß die regionalen Auswirkungen der durch die Gemeinschaftspolitiken geförderten europäischen Integration und die Bedeutung Raumordnung für eine nachhaltige Entwicklung unmittelbarer ins Bewußtsein rückten. Dies fand — zugegebenermaßen immer noch in theoretischer Form — seinen Niederschlag in der Ausarbeitung von Trend- und Maßnahmenszenarien und in den Angaben des Ende 1993 veröffentlichten Weißbuchs über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung.

1.4. Gleichzeitig wurde der Ausschuß für Raumentwicklung eingesetzt, und auf Regierungsebene treffen sich seither die für die Ressorts Raumordnung und Regionalpolitik zuständigen Minister regelmäßig zu informellen Ratstagungen. Die Minister sind sich zwar der Wichtigkeit der hinsichtlich der Raumordnung zu ergreifenden Maßnahmen bewußt, laufen aber Gefahr, sich in Kompetenz-, Koordinierungs- und Finanzierungsfragen zu verfangen, und dies zu einer Zeit, da die auf verschiedenen Ebenen durchgeführten Studien und Überlegungen immer deutlicher die Notwendigkeit von Anstrengungen in einem kohärenten gemeinschaftlichen Bezugsrahmen erkennen lassen, die zu konkreten Maßnahmen führen müssen.

1.5. Nach Auffassung des Wirtschafts- und Sozialausschusses vermittelt die als Prospektivstudie gedachte Mitteilung der Kommission den zuständigen Stellen und der betroffenen Öffentlichkeit einen besseren Einblick in die Probleme und in die Faktoren, die eine Stärkung der Raumordnungspolitik Europas begünstigen. Sie zeichnet sich dadurch aus, daß sie neue Perspektiven für konkrete Schritte eröffnet, die für eine nachhaltige Förderung der europäischen Dimension unabdingbar sind.

1.6. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß weist darauf hin, daß er am 29. März 1995 eine Initiativstellungnahme zum selben Thema abgegeben hat, die als Beitrag für den informellen Rat der zuständigen Minister am 30. und 31. März 1995 in Straßburg gedacht war.

2. Die Zusammenarbeit: Element einer europaweiten Raumordnungsstrategie

2.1. *Grundsätzliche Überlegungen*

2.1.1. Eine europäische Raumordnungsstrategie ist eine wichtige Vorbedingung für eine nachhaltige Entwicklung. Die Anstrengungen zur Festlegung dieser Strategie müssen verstärkt werden.

---

[1] ABl. Nr. C 339 vom 31. 12. 1991, ABl. Nr. C 287 vom 4. 11. 1992.

[2] Als Beispiele sind zu nennen:
der Abschlußbericht „Auswirkungen auf die regionale Entwicklung und die gemeinschaftliche Raumordnung der Länder des südlichen und östlichen Mittelmeerraums", Kommission, GD XVI, Dezember 1992; der Abschlußbericht „Prospektive Entwicklung der Regionen des östlichen Mittelmeerraums", Kommission, GD XVI, Juni 1993; der Abschlußbericht „Prospektivstudie über die Regionen des Alpenbogens und des Alpenvorlands", Kommission, GD XVI, Juni 1993.

Die Zusammenarbeit in den verschiedenen Formen, auf den verschiedenen Ebenen und in den verschiedenen politischen Bereichen — wirtschaftlich, sozial, kulturell — und die mehr oder weniger explizite Art und Weise, in der sie sich aus den verschiedenen Kapiteln der Mitteilung ergibt, muß zu einem besonders nützlichen Element und entscheidenden Instrument für die Effizienz dieser Strategie werden, die die Europäische Union so schnell wie möglich festlegen muß, um zu zeigen, daß sie ihre Zukunft meistern kann und wird.

2.1.2. Das 1991 veröffentlichte erste Dokument „Europa 2000" war im wesentlichen auf die Perspektiven der gemeinschaftlichen Raumentwicklung ausgerichtet. Indem es die Faktoren beschrieb, die für einen globaleren Ansatz der europäischen Raumordnung sprechen, lieferte es den staatlichen und regionalen Institutionen einen kohärenten Bezugsrahmen für ihre Programme und Maßnahmen in diesem Bereich.

2.1.3. Das zweite Dokument „Europa 2000+" zielt in einem neuen Ansatz im wesentlichen auf die Zusammenarbeit bei der Raumordnung ab. Aufgrund dessen bedingen die Kooperations- und Koordinationsmaßnahmen weitgehend die Anwendung gemeinschaftlicher und staatlicher Politiken, die zu mehr Konvergenz und Kohärenz auf Unionsebene führen sollen.

2.1.4. Nach Ansicht des Ausschusses ist das vorliegende Dokument als Inspirations- und Aktionsinstrument zu betrachten, das sich nicht nur an Fachleute und zuständige Regierungsvertreter, sondern auch an breite Bevölkerungsgruppen wendet. Man wird folglich darauf achten müssen, Informations-und Konsultationsaktionen für die maßgeblichen wirtschaftlichen und sozialen Kräfte der Mitgliedstaaten und der Regionen zu entwickeln, die entweder von der Kommission oder den einzelnen Mitgliedstaaten oder aber von beiden gemeinsam durchgeführt werden müssen.

2.1.5. Als eine der grundlegenden Zielsetzungen möchte der Wirtschafts- und Sozialausschuß insbesondere die Lebensqualität der Bürger hervorheben, d.h. das allgemeine Wohlbefinden der Bürger in ihrem Lebensraum. Dieses Grundziel wird in der Mitteilung nicht deutlich genug herausgestellt, was zweifelsohne auf die Evidenz seiner Wichtigkeit zurückzuführen ist. Es muß aber betont werden, daß die Lebensqualität nicht nur als vorrangiges Ziel, sondern auch als wichtigstes Leitkriterium für das Vorgehen bei der europäischen Raumentwicklung und bei der Suche nach den probatesten Lösungen zu betrachten ist.

2.1.6. In verschiedenen Berichten über die Auswirkungen der Hilfen im Rahmen der Strukturfonds und über die wirtschaftliche Entwicklung in den Mitgliedstaaten wird hervorgehoben, daß innerhalb der Europäischen Union beträchtliche Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Bereich bestehen. Hierfür gibt es zahlreiche Gründe.

2.1.7. So ist bei der Lektüre der Beschreibungen und Analysen — insbesondere derjenigen der Mitteilung — zur Entwicklung und zur Lage in den innerstaatlichen und grenzübergreifenden Regionen festzustellen, daß die Faktoren, die sich vorteilhaft bzw. nachteilig auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung auswirken, generell in einem direkten Kausalzusammenhang mit der tatsächlichen oder potentiellen Entwicklung bei der Raumordnung stehen. Somit wird die Wechselwirkung zwischen raumordnungspolitischem Zusammenhalt einerseits und wirtschaftlichem und sozialem Zusammenhalt andererseits offenkundig.

2.1.8. Folglich müssen Programme durchgeführt werden, die auf einen besseren raumordnungspolitischen Zusammenhalt abzielen und Kooperationsmaßnahmen umfassen, die zum Abbau der Disparitäten und Ungleichgewichte zwischen den betroffenen Regionen beitragen.

2.1.9. Dieser Ansatz, den raumordnungspolitischen Zusammenhalt als wichtige Vorbedingung für eine nachhaltige Entwicklung zu behandeln, darf nicht ausschließlich unter dem Blickwinkel der großen grenzüberschreitenden und transnationalen Problemstellungen betrachtet werden, sondern muß gleichermaßen auf interregionaler Ebene (städtische und ländliche Gebiete, Industriezonen und Naturräume etc.) unter Berücksichtigung der Mittel und der spezifischen Bedürfnisse der Regionen Anwendung finden. Die sich daraus ergebenden pragmatischen Kooperationsformen müssen als Modell und Anregung für andere Regionen in der gesamten Europäischen Union dienen. Diese Vorgehensweise, bei der von lokalen Entwicklungsinitiativen interessante Impulse ausgehen können, erfordert Bindeglieder zur Sicherstellung des raumordnungspolitischen Zusammenhalts: eine korrekte Informationspolitik gegenüber der betroffenen Bevölkerung, angemessene Konsultationsverfahren und die Bereitschaft der zuständigen Stellen, für systematische Koordinierung und anhaltende Zusammenarbeit zu sorgen.

2.1.10. Um die allgemeine Bedeutung der Raumentwicklung auf allen Ebenen und ihre Einbeziehung — mittels geeigneter Kooperationsmaßnahmen — in die Gemeinschaftspolitiken hervorzuheben, kann man bestimmte Aspekte wie z. B. den Wettbewerb zwischen den Regionen und die generelle Wettbewerbsfähigkeit einer Region im Zusammenhang mit der Raumordnung anführen.

2.1.11. Die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen — d.h. ihre Fähigkeit, Gewerbebetriebe anzuziehen und an sich zu binden und zahlreiche Arbeitsplätze schaffen — hängt nicht nur von ihrer Ausstattung mit entsprechenden Infrastrukturen und Großanlagen oder der Effizienz ihrer Transportsysteme und der Leistungsfähigkeit ihrer Telekommunikationsnetze, insbesondere der Fernverkehrsnetze, ab. Sie hängt von der Handlungsfähigkeit und dem Grad der Entschlossenheit der für die systematische Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit zuständigen Behörden ab wie auch von der Fähigkeit der wirtschaftlichen und sozialen Kräfte einer Region zu gemeinsamem Handeln; sie wird immer stärker von der Qualität des Lebensraums und der Umwelt und der ausgeglichenen Entwicklung der städtischen Strukturen abhängen, aber auch von der Fähigkeit ihrer Bevölkerung, eine Symbiose zwischen der Moderne und den Traditionen, die ihre kulturelle Identität geprägt haben, zustande zu bringen. In diesem Zusammenhang betont der Ausschuß, daß die spezifische Vitalität und Attraktivität der einzelnen Regionen neben ihrer Wettbewerbsfähigkeit auch ihre Komplementarität hervorheben kann.

Die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Komplementarität der Regionen macht es notwendig, eine Reihe von Grundsätzen zu beachten, insbesondere im Zusammenhang mit der langfristigen Aufrechterhaltung der inneren Gleichgewichte. Diese Grundsätze müssen auf die Vielfalt der regionalen Gegebenheiten und auf das völlig unterschiedliche Aussehen der Gebiete abgestimmt werden und müssen für deren Raumordnung maßgeblich sein. Der wichtigste Beitrag der gemeinschaftlichen bzw. zwischenstaatlichen Bemühungen zur Raumordnung wird zweifelsohne in der Ausarbeitung einer Reihe von raumordnungspolitischen Grundsätzen bestehen, die letzten Endes zum Leitwert für alle maßgeblichen Kräfte in den verschiedenen Sektoren und auf den verschiedenen Ebenen werden müssen.

Die Ausarbeitung dieser Grundsätze und mehr noch ihre Umsetzung im Rahmen der Subsidiarität wird sehr rasch zu einem Gefühl der Partnerschaft zwischen den verschiedenen Ebenen und den verschiedenen Entscheidungsträgern führen. Die Steigerung der Qualität und somit der Wettbewerbsfähigkeit der Regionen wird folglich zunehmend das Ergebnis einer gemeinsamen Anstrengung sein. In diesem Sinne müßte auch das Europäische Raumentwicklungskonzept verstanden werden, mit dessen Ausarbeitung unter der Federführung des Ausschusses für Raumentwicklung der Europäischen Union begonnen wurde.

Der Ausschuß würde es ferner — wie er bereits in seiner Stellungnahme vom März 1995 [1] betont hat — begrüßen, wenn das Europäische Raumentwicklungskonzept, in dem die Prioritäten und Ziele festgelegt werden, von allen Beteiligten akzeptiert würde und als Grundlage für alle auf gemeinschaftlicher, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene durchgeführten Kooperationsmaßnahmen dienen könnte.

2.2. *Die größten Herausforderungen für die Raumentwicklung*

2.2.1. In der Mitteilung der Kommission wird in angemessener Form eine Reihe von Problemen beschrieben, die sich als große Herausforderungen für die Raumentwicklung erweisen. Aus diesem Grund ist der Wirtschafts- und Sozialausschuß bereit, den Ansatz der Kommission gutzuheißen und zu unterstützen.

2.2.2. Mit der Inangriffnahme des Europäischen Raumentwicklungskonzepts wird es nach Ansicht des Ausschusses unverzichtbar, über die Methoden und Verfahrensweisen für die Ausarbeitung eines solchen Konzepts nachzudenken. Diese für die geplanten Maßnahmen elementare erste Stufe scheint bislang von den zuständigen Institutionen noch wenig präzisiert und formalisiert worden zu sein. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß fordert deshalb die zuständigen Institutionen, darunter auch die Kommission, zum gründlichen Nachdenken über dieses Thema auf.

Er schlägt vor, daß hierbei folgende Grundsätze beachtet werden sollten:

— die Berücksichtigung der spezifischen Dynamiken, Möglichkeiten und Probleme der einzelnen Regionen auf den verschiedenen Ebenen, die die beschriebenen Interdependenzen und Interaktionen am besten sichtbar werden lassen. Man muß die den Fortschritt beschleunigenden bzw. bremsenden Elemente nicht nur erkennen, sondern sie auch lokalisieren, ihre Auswirkungen nachweisen und die von den tatsächlich zuständigen Institutionen und Partnern zu treffenden Maßnahmen festlegen;

— es muß sichergestellt werden, daß die Vielfalt der geographischen, wirtschaftlichen und sozialen sowie kulturellen Gegebenheiten, die für die Raumordnung maßgeblich sind, Rechnung getragen werden kann. Da die Herausforderungen überall die gleichen sein werden, muß die Raumordnung auf europäischer Ebene überall durch ein identisches Instrumentarium an Grundsätzen und Grundkriterien unterstützt werden. Es muß indes möglich sein, beim Umgang mit diesen Herausforderungen die jeweiligen Zusammenhänge zu berücksichtigen, die am besten geeigneten spezifischen Lösungen zu finden und vor allem auch die jeweilige Bevölkerung in ihrem speziellen geographischen Rahmen in den Mittelpunkt der Überlegungen zu stellen;

— die Beschlußfassung muß koordiniert werden können, und zwar sowohl zwischen den einzelnen sektoralen Politiken als auch an der Schnittstelle zu den von unten (insbesondere lokale Entwicklung) und von oben (gemeinschaftliche und einzelstaatliche Politiken) eingeleiteten Initiativen. Dabei kommt der Koordination der raumrelevanten Politiken einschließlich der Wettbewerbspolitik eine entscheidende Bedeutung zu. Das Subsidiaritätsprinzip kann nur dann gewahrt werden, wenn eine Konvergenz zwischen einem Ansatz „von unten nach oben" und einem Ansatz „von oben nach unten" angestrebt wird.

In Anbetracht der obigen Ausführungen und unter Betonung der Komplexität und Tragweite der Problematik vertritt der Wirtschafts- und Sozialausschuß den Standpunkt, daß die Ausarbeitung des Europäischen Raumentwicklungskonzepts vor allem als partnerschaftlicher Prozeß verstanden werden sollte, der auf entsprechender Ebene vonstatten gehen, die Beteiligung sämtlicher betroffener Gruppen sicherstellen und die konkrete Berücksichtigung nicht nur der Interferenzen im Entwicklungsprozeß, sondern auch der Interaktionen und Synergien zwischen den Entscheidungsträgern und den maßgeblichen Kräften der regionalen Entwicklung ermöglichen muß. Die Konsultation der maßgeblichen sozialen und wirtschaftlichen Kräfte und die Rolle des Wirtschafts- und Sozialausschusses werden im 3. Kapitel behandelt.

2.2.3. Hinsichtlich des Europäischen Raumentwicklungskonzepts, dessen Ausarbeitung vom informellen Rat von Lüttich 1993 beschlossen und anschließend bestätigt worden war, verweist der Ausschuß auf den bereits in seinen früheren Stellungnahmen bezogenen Standpunkt, daß eine integrierte Raumordnungspolitik ihre Rechtfertigung zu einem großen Teil aus der Durchführung sektoraler Gemeinschaftspolitiken und deren Auswirkungen auf die lokale, regionale, nationale und europäische Raumentwicklung bezieht. Aus diesem

[1] ABl. Nr. C 133 vom 31. 5. 1995.

Grund muß man den wesentlichen Faktor der Interaktionen und Interdependenzen zwischen diesen Politiken bei den raumordnungspolitischen Maßnahmen ebenso berücksichtigen wie auch beim Hinwirken auf eine stärkere Zusammenarbeit.

2.2.4. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß macht generell auf die Tatsache aufmerksam, daß die Gesellschaften der Gegenwart und der Zukunft andere Determinanten haben bzw. haben werden als die der Vergangenheit, und daß ihre Vorstellung von den Beziehungen zwischen der Raumgestaltung und -entwicklung einerseits und der Lebens-, Arbeits- und Freizeitgestaltung andererseits zwangsläufig eine andere sein wird. Die Energie und Phantasie der „Raumordner" muß sich folglich auf die qualitative Dimension der Regionalentwicklung konzentrieren.

2.2.5. Nach Ansicht des Wirtschafts- und Sozialausschusses muß sich die Ausarbeitung des Europäischen Raumentwicklungskonzepts auf die Vorgaben der Mitteilung stützen, sich dabei aber auch — angesichts der Probleme und Herausforderungen in einigen Bereichen, die unter Umständen gemeinschaftliche Maßnahmen erfordern und auf die der Ausschuß im folgenden näher eingehen wird — an Überlegungen dieser Art orientieren.

2.2.6. Aufgrund ihrer starken Verstädterung muß die Europäische Union den Problemen und Tendenzen, die sich in den städtischen Siedlungsgebieten manifestieren, besondere Aufmerksamkeit widmen. Die Mitteilung hat durch eine Analyse, der sich der Wirtschafts- und Sozialausschuß in allen Punkten anschließt, wertvolle Angaben zur Lage und zu den Trends geliefert und plädiert für ein ausgewogenes Städtesystem in den Regionen, den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union.

2.2.6.1. Diese Haltung ist gerechtfertigt in Anbetracht der einschneidenden wirtschaftlichen, sozialen, umweltpolitischen, kulturellen und strukturellen Veränderungen, die die Entwicklung der städtischen Siedlungsräume stark beeinflußt haben und die nicht losgelöst vom sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt der Regionen und der Mitgliedstaaten betrachtet werden können. Aufgrund der intensiven Interaktion zwischen Stadtplanung und Raumordnung muß zweifellos gerade bei der Raumordnung nach geeigneten Kooperations- und Koordinationsmechanismen gesucht werden, durch die sich dieses integrierte Hinarbeiten auf eine — künftig europaweite — nachhaltige Entwicklung in die Tat umsetzen läßt.

2.2.6.2. In den Schlußfolgerungen bezüglich der weiteren Schritte werden im Kommissionsdokument Maßnahmen aufgeführt, die sich günstig auf die Entwicklung mittlerer und kleiner Städte auswirken und diesen somit die Wahrnehmung der ihnen in ihrer jeweiligen Region zukommenden Rolle ermöglichen würden. Es wird zu Recht darauf hingewiesen, daß diese Maßnahmen zu einem besseren Gleichgewicht zwischen Bevölkerungsstärke und Zahl der Arbeitsplätze beitragen könnten. Dies unterstreicht den engen Zusammenhang und die Konvergenz der Zielsetzungen bei den Problemen, die vordringlich gelöst werden müssen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Städte verschiedener Größe in Übereinstimmung mit der Rolle, die ihnen die betreffenden Behörden und Partner in der jeweiligen Region zugedacht haben, zu steigern und somit die Lebens-, Arbeits- und Entwicklungsbedingungen für die Bürger nach Kräften zu verbessern.

2.2.6.3. Es muß betont werden, daß die Stadtplanungspolitik an erster Stelle den lokalen, regionalen und nationalen Institutionen obliegt. Nichtsdestoweniger tritt die transnationale Dimension immmer stärker hervor. Hierzu stellt der Wirtschafts- und Sozialausschuß fest, daß verschiedene Gemeinschaftsprogramme gestartet wurden. Dennoch muß darauf hingewiesen werden, daß es nach wie vor keine gemeinschaftliche Strategie für die ausgewogene Entwicklung des Städtesystems gibt. Der Ausschuß würde es begrüßen, wenn die zu diesem komplexen Thema durchgeführten und in Angriff genommenen Studien im Europäischen Raumentwicklungskonzept Widerhall fänden, in dem — ausgehend von den festgestellten generellen Trends und unter Berücksichtigung einer noch auszuarbeitenden Städtetypologie — in Form von konkreten Vorschlägen an die Adresse der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union eine Strategie definiert werden müßte, die darüber hinaus auch auf die Probleme im Zusammenhang mit dem Finanzierungssystem und dem derzeitigen und künftigen Funktionieren der Strukturfonds eingehen müßte.

2.2.6.4. Im Hinblick auf die ausgewogene Entwicklung der städtischen Strukturen müssen so deutlich wie möglich die Faktoren herausgearbeitet werden, die nachteilige Auswirkungen wie Metropolisierung, Suburbanisierung, Absterben der städtischen Zentren im allgemeinen und in den Altindustriezonen im besonderen und Verlangsamung der Entwicklung zahlreicher kleiner und mittelgroßer Städte in abgelegenen und isolierten ländlichen Gebieten begünstigen.

Desgleichen muß das Europäische Raumentwicklungskonzept zur Klärung der Maßnahmenbereiche und Verteilung der Interventionsbefugnisse Angaben enthalten, die die Festlegung eventueller Maßnahmen von Gemeinschaftsinteresse mit folgenden Zielen ermöglichen: Dezentralisierung des Wachstums in zu stark polarisierten Gebieten; wirtschaftliche Diversifizierung der Städte in Abhängigkeit von den regionalen Erfordernissen; Förderung der städtischen Entwicklungszentren in den benachteiligten Gebieten; Stimulierung und Förderung polyzentrischer Städtenetze; Eindämmung der städtischen Zersiedlung; Förderung einer neuen Partnerschaft zwischen städtischen und ländlichen Gebieten.

Der Ausschuß hat sich bereits mit der Lage in den ländlichen Gebieten befaßt [1] und vertritt den Standpunkt, daß auch sie im Rahmen des raumordnungspolitischen Zusammenhalts und der ausgewogenen Raumentwicklung berücksichtigt werden müssen.

2.2.7. Im Rahmen des Europäischen Raumentwicklungskonzepts müßte man sich auch darum bemühen, gewisse potentielle Fehleffekte auszuschließen, die sich aus dem Ausbau der großen Transportnetze und

[1] ABl. Nr. C 161 vom 14. 6. 1993.

den neuen Verkehrs- und Telekommunikationstechnologien hinsichtlich der Anbindung der Gebiete ergeben könnten.

Es muß vermieden werden, daß diese sektoralen Politiken den Zielen des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zuwiderlaufen oder das Wachstum der Großstädte über Gebühr begünstigen, wobei Gebiete mit begrenzter Investionsrentabilität in diesen Bereichen auf der Strecke bleiben und ein erhebliches regionales Attraktivitätsgefälle entsteht. Die Förderung von Sekundärnetzen, die auf intraregionaler Ebene die Weitergabe der Vorteile der großen Netze ermöglichen, ist nach Ansicht des Ausschusses für die Zukunft der Gebiete der Union von vorrangiger Bedeutung.

Man muß folglich nach Maßnahmen zur Bekämpfung von schädlichen Überlastungen und zur Eindämmung des Zustroms in überlastete Gebiete suchen, indem man insbesondere den kombinierten Verkehr fördert oder Ausweichstrecken vorsieht. Weitere Maßnahmen sind erforderlich zur Verbesserung der Zubringersysteme zu weniger gut erschlossenen Gebieten, einschließlich der Drittländer des Mittelmeerraums und der mittel- und osteuropäischen Länder, und zum Ausbau von regionalen Zubringernetzen und Querverbindungsnetzen parallel zur Errichtung der großen Netze.

2.2.8. In der Mitteilung wird deutlich das große komplexe Problem herausgestellt, die derzeitige beschränkte Mobilität der erwerbstätigen Bevölkerung mit der zunehmenden räumlichen Verlagerung von Arbeitsplätzen in Einklang zu bringen. Nach Ansicht des Ausschusses müßte die schrittweise Behebung der sich daraus ergebenden Funktionsstörungen, insbesondere das Phänomen der lokalen Langzeitarbeitslosigkeit, auf zwei Wegen angestrebt werden: zum einen durch eine verstärkte Ansiedlung von Arbeitsplätzen, die über eine stärkere Mobilisierung der endogenen Ressourcen und ein qualitativ hochwertiges Angebot insbesondere im Dienstleistungs- und Infrastrukturbereich erreicht werden könnte; zum anderen durch eine effizientere Nutzung der Mobilitätsneigung der Bevölkerung. Diese Mobilität kann eine dynamischere Entwicklung bestimmter mittelgroßer Städte oder ländlicher Gebiete nach sich ziehen.

Darüber hinaus könnte sich eine wohlüberlegte Förderung neuer Unternehmenskonzepte und der Gründung kleiner Unternehmen für eine stabile Entwicklung in städtischen Ballungsräumen wie auch ländlichen Gebieten als nützlich erweisen. In letzteren wäre die Förderung von Kleinstunternehmen geboten.

2.2.9. Nach Ansicht des Ausschusses müssen auch zum effizienteren Schutz des Natur- und Kulturgutes — der Garanten für den Fortbestand der Grundgleichgewichte, der Lebensqualität und die Wahrung der Identitäten — spezielle Maßnahmen konzipiert werden.

So könnten im Europäischen Raumentwicklungskonzept die Normen zur Erreichung folgender Ziele vorgegeben werden: Minderung des Drucks auf die wichtigsten Naturräume; Realisierung von Umweltverträglichkeit unter Berücksichtigung des Kostenpunkts „Umwelt"; Rücksichtnahme auf die spezifische ökologische Sensibilität der betreffenden Gebiete; Neuordnung der Landschaften hinsichtlich der Standorte der Produktionsstätten und Infrastrukturen; Einbeziehung der Politik der Erhaltung des Kultur- und Naturgutes in die regionalen Entwicklungsprogramme.

2.2.10. In seiner Stellungnahme vom 29. März 1995 hat der Ausschuß die Frage von Mindestregeln für die Koordinierung aufgeworfen. Kooperationsmaßnahmen sind nur dann möglich und effizient, wenn praktikable Koordinierungsmechanismen definiert werden. Muß noch darauf hingewiesen werden, welche Anstrengungen allein schon eine bessere Koordinierung bei den Strukturfonds erfordert, deren Funktionieren doch immerhin relativ zentral auf Ebene der Europäischen Union koordiniert wird? Bei der Raumordnung, die zum großen Teil auf Ebene der Mitgliedstaaten, Regionen, Kommunen und in grenzüberschreitender Abstimmung konzipiert wird, wird sich die Koordinierung zweifelsohne erheblich schwieriger gestalten. Und dies um so mehr, als die Raumentwicklung auch stark von den sektoralen Gemeinschaftspolitiken bestimmt wird. Deshalb müssen auf ausreichend breiter Basis bestimmte Koordinierungsspielregeln festgelegt werden, die von den Entscheidungsträgern und den maßgeblichen Kräften unter Verwendung der zur Verfügung stehenden Instrumente bei der Konzipierung, Finanzierung und Umsetzung sämtlicher Kooperationsmaßnahmen auf internationaler, grenzüberschreitender und auf Gemeinschaftsebene eingehalten werden müssen. Derartige Regeln und Koordinierungsmechanismen erfordern nicht nur eine eindeutige Festlegung der Zuständigkeiten, sondern sie tragen unbestreitbar auch zu einer beachtlichen Transparenz der Maßnahmen und einer besseren Akzeptanz in den betroffenen wirtschaftlichen und sozialen Kreisen bei.

In diesem Zusammenhang könnten im — gegebenenfalls erweiterten — Ausschuß für Raumentwicklung Überlegungen zur Beteiligung der geplanten „Beobachtungsstelle" stattfinden.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß empfiehlt, bei der Ausarbeitung des Europäischen Raumentwicklungskonzepts unter allen Umständen auf die Aufstellung einer Art Verhaltenskodex für die Koordinierung zu achten. Es muß darauf hingewiesen werden, daß dieser Mechanismus nicht durch die Einrichtung einer neuen Koordinierungsstelle, sondern durch eine klarere Definition der Rolle und der Aufgabenstellung der beteiligten Parteien zustande kommen sollte.

2.3. *Besondere Probleme spezifischer Gebiete*

2.3.1. Neben den oben beschriebenen, eher allgemeinen Fragen müssen auch die besonderen Probleme hervorgehoben werden, die sich in ganz bestimmten Gebieten stellen und die Kooperationsmaßnahmen erfordern, die auf Europaebene durchgeführt bzw. unterstützt werden müssen.

2.3.2. Die Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft hat zu einer Annäherung der Interessen und gleichzeitig zu neuen Standpunkten bezüglich der

raumordnungspolitischen Rolle der Mitgliedstaaten geführt:

— die Öffnung der Binnengrenzen der Europäischen Union hat die Entwicklungsmöglichkeiten in den früheren Grenz- und Randregionen verändert; sie müssen an grenzüberschreitenden Kooperationsaktionen mitwirken;

— infolge der Erweiterung der Europäischen Union wurden neue Staaten und Regionen zwar zu Randgebieten auf Gemeinschaftebene, bleiben jedoch in bezug auf die benachbarten Nicht-EU-Staaten weiterhin Grenzgebiete und müssen aufgrund dieser Tatsache eine besondere Relaisrolle in vielen Bereichen übernehmen, die direkt mit der inneren und äußeren Raumordnung zusammenhängen. Im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung der Europäischen Union müssen Kooperationsbeziehungen aufgebaut werden;

— bestimmte politische Veränderungen, die eine Verschiebung bestimmter Außengrenzen der Europäischen Union nach sich zogen, haben, wie im Falle Deutschlands, zu einer heterogenen Situation in wirtschaftlicher, sozialer und umweltpolitischer Hinsicht geführt, wodurch neue Initiativen bei der Raumordnung notwendig werden, die gleichermaßen auch die Europäische Union betreffen;

— andere Regionen (Mittelmeerraum, Atlantischer Bogen) waren vor kurzem Gegenstand von Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses. Diese Stellungnahmen legen den Schluß nahe, daß die Raumordnungsprobleme in die Entwicklungsperspektiven einbezogen werden müssen [1].

2.3.3. Im Hinblick auf einen „Raum mit mehr Solidarität, der ausgeglichener organisisiert ist und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt berücksichtigt," wird in der Mitteilung die Bedeutung von Umverteilungs- und Ausgleichsmechanismen hervorgehoben und die Notwendigkeit unterstrichen, umfassend und gründlich über dieses Thema nachzudenken. Ferner wird vorgeschlagen, zur Gewährleistung des räumlichen Gleichgewichts in der Europäischen Union eine Reihe von Maßnahmen durchzuführen, die nach Ansicht des Wirtschafts- und Sozialausschusses Gemeinschaftscharakter haben und der Mitteilung zufolge in vier Richtungen gehen sollten: grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Anbindung peripherer Regionen, ausgegliche Entwicklung des Städtesystems und Erhaltung der ländlichen Gebiete.

2.3.4. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß vertritt diesbezüglich den Standpunkt, daß Kooperationsmaßnahmen auf multilateraler und Gemeinschaftsebene zweifelsohne auch in anderen Bereichen erforderlich werden. Er nimmt zur Kenntnis, daß in Teil B der Mitteilung bemerkenswerte Angaben zu Entwicklungen in spezifischen Gebieten enthalten sind und wichtige Probleme im Zusammenhang mit städtischen, ländlichen und grenznahen Gebieten behandelt werden. Ferner ist ein ganzes Kapitel dem Schutz von unberührten Räumen und Wasserressourcen gewidmet. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat keine speziellen Bemerkungen zu den in dieser Form behandelten Themen, die im Rahmen einer integrierten europäischen Raumordnungspolitik zweifelsohne gründlich berücksichtigt werden müssen.

2.3.5. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß ist jedoch der Auffassung, daß neben den vorgenannten Gebieten auch sämtliche spezifischen Regionen und Gebiete in die Überlegungen einbezogen werden müßten. Der Ausschuß macht auf die besondere Situation der Bergregionen aufmerksam und verweist dazu auf seine Stellungnahme zu diesem Thema [2].

3. Auf der Suche nach einer integrierten Raumordnungspolitik — einige grundlegende strategische Aspekte

3.1. Nach Ansicht des Ausschusses kommt der Raumentwicklung, insbesondere über das Europäische Raumentwicklungskonzept, eine grundlegende Rolle bei den Bemühungen um eine ausgewogene, nachhaltige Entwicklung in der EU zu.

3.2. Seiner Meinung nach müssen ausgehend von den oben beschriebenen Problemen die Verfahren für die Zusammenarbeit und für die Koordinierung der Maßnahmen festgelegt werden, und zwar nach Maßgabe des Grades der Interdependenzen zwischen den verschiedenen Gemeinschaftspolitiken einerseits und zwischen den nationalen Politiken und Gemeinschaftspolitiken andererseits.

3.2.1. So bestimmt zum Beispiel die Anordnung der Verkehrsnetze deutlich die Entwicklung der Städtestrukturen und somit auch den mehr oder weniger starken Druck, den die Suburbanisierung auf die Naturgebiete ausübt. Hieraus folgt, daß Qualität und Wettbewerbsfähigkeit eines Gebiets langfristig nur durch eine integrierte Raumordnungspolitik auf einer Ebene, die die Berücksichtigung dieser Interdependenzen ermöglicht, gewährleistet werden können. Dies wirft gleichzeitig die Frage nach der Kompetenzebene wie auch nach den Planungsverfahren und der Umsetzung der Planungen auf.

3.2.2. Besondere Bedeutung muß auch der Situation in den transnationalen Gebieten zukommen, die starken Integrationstendenzen unterliegt; in diesen Gebieten kommen zu den oben beschriebenen Problemen noch diejenigen hinzu, die sich aus grenzüberschreitenden Disparitäten, Inkohärenzen und Konkurrenzsituationen ergeben, und außerdem auch noch diejenigen, die darauf zurückzuführen sind, daß auf der Ebene, auf der sich die betreffenden Integrationsprozesse abspielen, die entsprechenden Planungsstrukturen und -verfahren fehlen.

3.2.3. Nach Ansicht des Ausschusses werden die — noch festzulegenden — Kooperations- und Koordinationsebenen eine integrierte Raumordnungspolitik unter Berücksichtigung der genannten Interdependenzen ermöglichen.

[1] ABl. Nr. C 133 vom 31. 5. 1995, ABl. Nr. C 393 vom 31. 12. 1994.

[2] ABl. Nr. C 175 vom 4. 7. 1988.

Diese Sehweise hilft zweifelsohne, in Übereinstimmung mit den im Vertrag festgeschriebenen Grundsätzen ein fruchtbares Gleichgewicht zwischen den Gemeinschaftmaßnahmen zur Erleichterung des Integrationsprozesses und denjenigen Aktionen zu finden, die auf eine Kooperation bzw. Koordination zwischen den Mitgliedstaaten abzielen.

Hinsichtlich der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips hat der Ausschuß seinen Standpunkt in seiner Stellungnahme vom 2. Juni 1992 [1] dargelegt. An dieser seiner Grundhaltung hat sich nichts geändert.

Der Ausschuß ist sich dennoch der Schwierigkeiten bewußt, die in der Praxis auftreten können, wenn es um eine klare und befriedigende Teilung der Befugnisse, Maßnahmen und Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen in Betracht kommenden Entscheidungsebenen geht. Um dieses Problem so gut wie möglich in den Griff zu bekommen, d.h. einen befriedigenden Grad von Handlungsfähigkeit zu erreichen, muß unbedingt so schnell wie möglich Einigkeit über die wirklich europäischen Ziele erreicht werden. Dieser Prozeß, der im Zuge der Ausarbeitung des Europäischen Raumentwicklungskonzepts vonstatten gehen sollte, könnte durch die Festlegung angemessener Informations-, Konsultations- und Beteiligungsverfahren erleichtert werden und an Transparenz und Effizienz gewinnen.

3.3. Der Ausschuß empfiehlt — wie bereits wiederholt in seinen früheren Stellungnahmen — einen transnationalen Ansatz, der sich nicht, wie im Falle der INTERREG-Initiative, auf grenzüberschreitende Maßnahmen beschränken darf.

Diese Art von Ansatz ist nach Ansicht des Ausschusses unverzichtbar. Im Moment entstehen neue große geographische Solidaritätszonen, wie z. B. Mittelmeerraum, Atlantischer Bogen oder Ostseeraum, die eine kohärente Raumordnung und eine organisierte Zusammenarbeit dieser zumeist über die Staatsgrenzen hinausgehenden Gebilde brauchen. Es handelt sich also um einen generell erheblich größeren Maßstab als den der herkömmlichen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

3.4. Das bereits unter der o.a. Ziffer 2.2.2 erwähnte Problem der Partnerschaft ist aus der Perspektive einer integrierten Politik zu sehen; diese Partnerschaft muß auf identischen richtungsweisenden Grundsätzen für die Raumordnung basieren, die auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden müssen. Hinsichtlich der Organisation dieser Partnerschaft könnte man sich von den in Artikel 4 der Rahmenvorschriften für die Strukturfonds enthaltenen Grundsätzen inspirieren lassen, zu denen der Ausschuß bereits Stellung genommen hat [2].

3.5. Im Hinblick auf eine konstruktive Beteiligung der Bürger in einem Bereich, der die künftige Entwicklung ihres Lebensraums grundlegend bestimmt, betont der Ausschuß nachdrücklich die dringende Notwendigkeit der Suche nach besseren Formeln für die Beteiligung der Öffentlichkeit und insbesondere der sozialen und wirtschaftlichen Gruppen, die direkt von diesem unvermeidlichen Anpassungs- und Umstrukturierungsprozeß betroffen sind. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß fordert die Kommission, den Rat und — über diese Institutionen — den Ausschuß für Raumentwicklung auf, in diesem Zusammenhang folgende Überlegungen zu berücksichtigen:

— Die seit einiger Zeit vom Europarat im Bereich der Raumordnung durchgeführten Arbeiten sind hervorzuheben und zu begrüßen. Ein im April 1995 vom Europarat, vom britischen Umweltministerium und vom Referat Raumplanung veranstaltetes Seminar befaßte sich mit dem Thema „Beteiligung der Öffentlichkeit an der Raumordnung in verschiedenen europäischen Ländern". Der Wirtschafts- und Sozialausschuß, der auf diesem Seminar vertreten war, regt an, daß die Institutionen der Europäischen Union — neben weiteren Arbeiten des Europarats im Bereich der Raumordnung — die Berichte und Schlußfolgerungen dieses Seminars zur Kenntnis nehmen sollten, die bei der nächsten Europakonferenz der für die Raumordnung zuständigen Minister (CEMAT) vorgelegt werden.

— Es muß eingeräumt werden, daß das Problem der Information, Konsultation und Beteiligung der wirtschaftlichen und sozialen Gruppen, worauf diese grundsätzlich Anspruch haben, komplexe Fragen aufwirft, die in Übereinstimmung mit den spezifischen Systemen der einzelnen Mitgliedstaaten auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene gelöst werden müssen. Vergleichende Studien in diesem Bereich könnten Impulse zur Angleichung geben. Der Aspekt der Beteiligung der Öffentlichkeit müßte auch in das „Kompendium" über die Raumordnungssysteme aufgenommen werden. Es ist aber auch abzusehen, daß neue Formen der Konsultation gefunden und vervollkommnet werden müssen. Es stellt sich die Frage, ob sich die „Beobachtungsstelle" für die Raumordnung nicht sinnvollerweise hieran beteiligen sollte.

— Der Wirtschafts- und Sozialausschuß könnte, in seiner Eigenschaft als beratendes Organ der EU mit einem Gesamtüberblick über die verschiedenen Aspekte sämtlicher Gemeinschaftspolitiken und ihre wechselseitigen Auswirkungen, zweifelsohne als Informations-, Anhörungsund Konsultationsforum für die von ihm vertretenen Bevölkerungsgruppen dienen und so zu einer genaueren Definition der Leitlinien für die Konzipierung einer integrierten Raumordnungspolitik in der EU beitragen. Nach Ansicht des Wirtschafts- und Sozialausschusses muß deshalb unbedingt eine angemessene Form der Konsultation festgelegt werden.

3.6. Die Konzipierung einer Strategie für die Durchführung einer integrierten Raumordnungspolitik für das Gebiet der Gemeinschaft muß — soweit wie möglich und auf der Grundlage von Prospektivstudien — der globalen Entwicklung des europäischen Kontinents unter Beachtung der jüngsten politischen Veränderungen im Osten und der Entwicklung in den südöstlichen Ländern der EU Rechnung tragen.

---

[1] ABl. Nr. C 287 vom 4. 11. 1992.

[2] ABl. Nr. C 393 vom 31. 12. 1994, ABl. Nr. C 127 vom 7. 5. 1994.

Hierzu müssen die Aspekte berücksichtigt werden, die entweder über ihre Ursachen oder ihre Wirkungen mit der Raumordnung verknüpft sind. Unter den zu prüfenden Aspekten sind insbesondere folgende hervorzuheben:

— die Trends der demographischen Entwicklung, vor allem im Hinblick auf die Wachstumsrate und das zunehmende Alter der Bevölkerung;

— die Ein- und Auswanderungsströme im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen und sozialen Wandel, den regionalen Disparitäten und der Beschäftigungslage.

4. Die mögliche Vorgehensweise — notwendige Verfahren, Mechanismen und Instrumente

4.1. Die Kommission ist bemüht, in ihrer Mitteilung deutlich zu machen, daß die europäische Raumordnung Zusammenarbeit erfordert, und sie versucht implizit, hierzu die Wege und Mittel aufzuzeigen. So rasch wie möglich müssen dann aber auch die politischen Grundsätze, die Kriterien für die Verfahren oder Entwicklungsszenarien festgelegt werden. Man muß sich umgehend stärker auf die Einrichtung wirksamer Mechanismen und konkreter Instrumente konzentrieren.

4.2. In seiner o.g. Stellungnahme vom 29. März 1995 hat der Wirtschafts- und Sozialausschuß ein Dutzend Vorschläge gemacht, wie vom Stadium der Beschreibungen und Analysen zu konkreten Maßnahmen übergegangen werden kann. Nach Ansicht des Ausschusses gehen die Schlußfolgerungen des informellen Rates von Straßburg nur teilweise auf diese Vorschläge ein und können den Eindruck erwecken, die zuständigen Behörden nähmen in bezug auf eine dynamischere Vorgehensweise eine zögerliche Haltung ein.

4.3. Unter Verweis auf seine vorgenannte Stellungnahme vom 29. März 1995 betont der Wirtschafts- und Sozialausschuß nochmals, daß die Rolle des Ausschusses für Raumentwicklung innerhalb der gemeinschaftlichen Beratungsorgane genauer definiert und seine Aufgaben, seine Zusammensetzung und Funktionsweise genau festgelegt werden müssen.

Obwohl seine Einsetzung grundsätzlich zu begrüßen ist, muß doch darauf hingewiesen werden, daß er von einem informellen Rat errichtet wurde und er — sofern nicht das Gegenteil bewiesen werden kann — losgelöst von den Vertretern der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und den betroffenen Wirtschafts- und Sozialpartnern agiert. Diese Situation ist für alle Beteiligten abträglich und steht der angestrebten Transparenz und Effizienz im Wege. Aus diesem Grund muß der Wirtschafts- und Sozialausschuß nachdrücklich darauf bestehen, daß der Rechtsstatus des Ausschusses für Raumentwicklung revidiert wird; in diesem Zusammenhang wünscht der Ausschuß, daß in dieser Phase unverzüglich die Möglichkeit seiner engeren Mitwirkung an der Ausarbeitung des Europäischen Raumentwicklungskonzepts geprüft wird, die über eine sorgfältig organisierte Anhörung der maßgeblichen wirtschaftlichen und sozialen Gruppen und unter Einbeziehung der betroffenen nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften erfolgen könnte, die das derzeitige Informations- und Beteiligungsdefizit bei der Ausarbeitung des Europäischen Raumentwicklungskonzepts beklagen.

Ebenfalls im Hinblick auf ein offeneres Funktionieren des Ausschusses für Raumentwicklung hat der Ausschuß in seiner früheren Stellungnahme betont, daß es dringend erforderlich ist, eine Raumordnungspolitik auf Ebene der Europäischen Union zu entwickeln und dabei die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltende Kompetenzverteilung zu beachten, sich dabei allerdings an den in den verschiedenen Artikeln des Vertrages vorgegebenen Leitlinien und anderen grundsätzlichen Überlegungen zu orientieren.

Ausgehend von dieser Feststellung fordert der Ausschuß, unbeschadet der obigen Ausführungen, daß dem Ausschuß für Raumentwicklung der Rechtsstatus eines beratenden Ausschusses verliehen wird, sobald die Raumordnungspolitik im revidierten Vertrag verankert ist und daß, mutatis-mutandis, die Tagungen der für Raumordnung zuständigen Minister künftig keine informellen Tagungen mehr sein sollen.

Die Tragweite und Bedeutung dieser Problematik erfordert klare und präzise Formen der Kompetenzverteilung, der Konsultation und der Zuweisung der Zuständigkeiten.

4.4. In der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 29. März 1995 werden (unter Ziffer 2.4) Vorschläge zur Funktionsweise der Beobachtungsstelle vorgebracht. Es werden die Möglichkeiten zu prüfen sein, diese Beobachtungsstelle (ein Netzverbund von Facheinrichtungen) bei der Ausarbeitung verschiedener Teilbereiche des Europäischen Raumentwicklungskonzepts einzuschalten. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob und inwieweit diese Beobachtungsstelle einen Beitrag zur Verwirklichung einer Partnerschaft in diesem Bereich leisten kann.

4.5. In der Stellungnahme vom 29. März 1995, die dem informellen Rat von Straßburg zugeleitet wurde, hatte der Wirtschafts- und Sozialausschuß betont, daß ein Instrumentarium geschaffen werden muß, das dem Prozeß der Zusammenarbeit im Rahmen von europäischen Raumordnungsvorhaben Impulse gibt.

Der Rat von Straßburg stellte fest, daß die Kommission versuchsweise transnationale Vorhaben zur Entwicklung des europäischen Raumes umgehend in Gang setzen könnte und daß diese Vorhaben aus den gemäß Artikel 10 des EFRE verfügbaren Mitteln finanziert werden könnten. Der Bedarf im Zusammenhang mit gemeinsamen Aktionen im Rahmen der transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit sollte nach den Vorstellungen des Rates durch einen dritten Schwerpunktbereich der INTERREG-Initiative gedeckt werden.

Der Ausschuß fordert die Kommission auf, entsprechende Vorschläge vorzulegen.

4.6. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Rolle dem Strukturfonds zufällt und inwieweit sie die Aufgeschlossenheit gegenüber Maßnahmen zur Koordinierung, Zusammenarbeit und integrierten Planung und die Durchführung dieser Maßnahmen förden kann.

Ferner stellt sich das Problem der Koordinierung der Gemeinschaftsaktionen und der Beteiligung der EIB und des EIF.

4.7. Der informelle Rat der für Raumordnung zuständigen Minister von Leipzig (September 1994) optierte für die Schaffung von Europäischen Aktionsräumen für integrierte Raumordnung (Europäische Raumordnungsversuchsfelder). Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wünscht, daß diese Versuchsfelder generell in konkrete, unverzüglich einzuleitende Vorhaben — Szenarien, Untersuchungen über die räumlichen Auswirkungen der Gemeinschaftspolitiken oder Pilotaktionen auf dem Gebiet der Raumordnung — eingebunden werden.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wünscht, daß die Kommission im Hinblick auf eine verstärkte Zusammenarbeit gemäß den Schlußfolgerungen des informellen Rates von Straßburg umgehend Untersuchungen und Pilotaktionen in Angriff nimmt. Diese müssen sich nach Ansicht des Ausschusses vorrangig auf potentielle Raumordnungsversuchsfelder und insbesondere auf Gebiete mit transnationaler Bedeutung beziehen, in denen starke Integrationskräfte wirksam sind, aber auch auf Räume, die mit Gemeinschaftsmitteln großzügig gefördert werden. Solche Versuchsfelder könnten beispielsweise in transnationalen Gebieten mit hohem Verstädterungsgrad, in Korridoren, in denen Infrastruktur-Großprojekte vorgesehen sind, in peripheren oder isolierten Gebieten, in denen der räumliche Zusammenhalt verstärkt werden muß, in Gebieten, in denen die wirtschaftliche Belebung eine räumliche Ausdehnung der Interventionen erfordert (Herstellung von Verbindungen zwischen Beschäftigungsgebieten, Vernetzung innerstädtischer Gebiete usw.), in ländlichen Gebieten, die von der Abwanderung der Bevölkerung bedroht sind, oder in Gebieten, die eines besonderen Schutzes bedürfen oder in denen die Umwelt zu sanieren ist (Küsten- und Mündungsgebiete, Forst- und Berggebiete usw.), lanciert werden. Dabei müßten Großräume, in denen eine Zusammenarbeit bereits in Ansätzen vorhanden ist (Atlantischer Bogen, Mittelmeer, Alpen, Ostsee, Grenzgebiete) vorrangig behandelt werden.

4.8. Schließlich wünscht der Ausschuß, daß in diesem Zusammenhang Schulungsmaßnahmen zur Vermittlung von Kenntnissen über Raumordnungsstrategien und Verfahren für ihre Durchführung eingeführt werden. Dabei könnten Einrichtungen wie die Raumordnungskonferenzen in Deutschland als Modelle herangezogen werden, die je nach den spezifischen Erfordernissen der betroffenen Regionen und Gebiete verfeinert und angepaßt werden könnten.

Darüber hinaus ist der Wirtschafts- und Sozialausschuß der Auffassung, daß die Erarbeitung eines Raumordnungsplanes im Einvernehmen mit den Betroffenen eine Voraussetzung für die Bereitstellung der im Rahmen des GFK vorgesehenen Finanzierungen sein sollte.

5. Schlußfolgerungen

5.1. Angesichts der vorangehenden Überlegungen ist die Verwirklichung einer Raumordnungspolitik auf europäischer Ebene eine Notwendigkeit, die auch aus der Mitteilung, zu der hier Stellung genommen wird, aus den Bestimmungen der verschiedenen Artikel des Vertrages und verschiedenen Kapiteln des Weißbuchs „Wachstum, Wettbewerb und Beschäftigung" hervorgeht.

5.2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß weist nachdrücklich auf die enge Verflechtung dieser Thematik mit den anderen Gemeinschaftspolitiken, auf ihre Interdependenz und den unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem räumlichen und dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt hin.

5.3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß steht auf dem Standpunkt, daß die Erarbeitung einer Raumordnungspolitik auf europäischer Ebene unter Berücksichtigung verschiedener Grundsätze und auf der Grundlage von Verfahren erfolgen muß, die Effizienz und Transparenz gewährleisten.

5.4. Die Mitteilung zielt darauf ab, die Zusammenarbeit im Bereich der Raumordnung zu fördern. Die Minister, die zu verschiedenen informellen Tagungen zusammengetreten sind, haben den Ausschuß für Raumentwicklung beauftragt, ein Europäisches Raumentwicklungskonzept aufzustellen.

Nach Auffassung des Wirtschafts- und Sozialausschusses muß dieses Raumentwicklungskonzept der Dynamik und den Möglichkeiten der Regionen, ihrer räumlichen, sozioökonomischen und kulturellen Vielfalt Rechnung tragen. Gleichzeitig muß er unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und im Rahmen einer Partnerschaft, in der alle Beteiligten zusammenwirken und in der auch der Qualitätsaspekt der räumlichen Entwicklung seinen Platz hat, die Koordinierung der Entscheidungen auf allen Ebenen (gegebenfalls anhand eines Verhaltenskodex) gewährleisten.

5.5. Der Ausschuß begrüßt die Schaffung des Ausschusses für Raumentwicklung, weist aber darauf hin, daß dieser eine Art zwischenstaatliches, von einem informellen Rat eingesetztes Gremium ist, das sich daher bei seinen Arbeiten nicht von den Grundsätzen der Unterrichtung und Anhörung der verschiedenen Beteiligten leiten läßt. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat schon immer darauf gepocht, daß diese Grundsätze im Hinblick auf mehr Effizienz und Transparenz beachtet werden.

5.6. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hält es daher für angebracht, über die zwischenstaatliche Phase hinauszugehen und dem Ausschuß für Raumentwicklung den Status eines Beratenden Ausschusses zu verleihen, der in Abstimmung mit den regionalen und lokalen Behörden und den betroffenen Wirtschafts- und Sozialpartnern ein Europäisches Raumentwicklungskonzept aufstellt. In diesem Zusammenhang erinnert der Ausschuß daran, daß er an den Arbeiten des Ausschusses für Raumentwicklung im Wege eines noch

festzulegenden Verfahrens (Anhörung usw.) unmittelbar beteiligt zu werden wünscht. Darüber hinaus vertritt er die Auffassung, daß die Beobachtungsstelle diese Arbeiten sinnvoll mitgestalten könnte.

5.7. Der WSA fordert die Kommission auf, die Koordination der betroffenen Generaldirektionen unter Einschluß der GD „Wettbewerb" zu verbessern, und überdies gemäß den Schlußfolgerungen des informellen Rates von Straßburg Untersuchungen und Pilotaktionen in Angriff zu nehmen, die in erster Linie potentielle Raumordnungsversuchsfelder betreffen.

5.8. Im Lichte der Gesamtheit der vorangehenden Überlegungen ist der Raumordnungspolitik nach Ansicht des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Platz einzuräumen, der ihr auf Gemeinschaftsebene gebührt. Der Ausschuß ersucht daher die zuständigen Behörden, anläßlich der Regierungskonferenz im Jahr 1996 die Verankerung dieser Politik im Vertrag vorzusehen.

Geschehen zu Brüssel am 13. September 1995.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Carlos FERRER

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über gemeinsame Regeln zur Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit im Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr zwischen Mitgliedstaaten [1]

(95/C 301/05)

Der Rat beschloß am 6. Juni 1995, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 75 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel nahm ihre Stellungnahme am 10. Juli 1995 an. Berichterstatter war Herr Whitworth.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 328. Plenartagung am 13. und 14. September 1995 (Sitzung vom 13. September) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Der Verordnungsvorschlag

1.1. Mit der hier vorgeschlagenen Verordnung, die einen ganz begrenzten Geltungsbereich hat, soll lediglich der Grundsatz bekräftigt werden, daß ein Binnenschiffahrtsunternehmer, der seinen Sitz in der Gemeinschaft hat, ohne Diskriminierung aufgrund seiner Staatsangehörigkeit und seines Niederlassungsortes für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zugelassen ist.

1.2. Dies steht im Einklang mit einem im Jahr 1985 auf der Grundlage von Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags gefällten Urteil des Gerichtshofes, nach dem der Rat verpflichtet ist, Regeln für den Zugang zum Binnenschiffsverkehr festzulegen.

1.3. Angesichts der Tatsache, daß die Dienstleistungsfreiheit de facto bereits vor dem Vertrag bestand, hatte es die Kommission bisher nicht für notwendig gehalten, diesbezüglich eine Verordnung vorzuschlagen. Es bestehen jedoch bilaterale Abkommen zwischen Österreich und zwei anderen Mitgliedstaaten, die vor dem Beitritt Österreichs geschlossen worden waren und dem freien Dienstleistungsverkehr auf diesem Gebiet entgegenstehen. Im Hinblick auf die Erfüllung der Bestimmungen der Verordnung werden die betreffenden Mitgliedstaaten diese Abkommen abändern müssen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß kann dem Verordnungsvorschlag nur zustimmen. Denn zum einen muß dem Urteil des Gerichtshofs entsprochen werden und zum andern steht die Verordnung im Einklang mit dem Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit, den der Ausschuß in zahlreichen

[1] ABl. Nr. C 164 vom 30. 6. 1995, S. 9.

Stellungnahmen zu anderen Verkehrsarten bereits befürwortet hat.

2.2. Mit den Auswirkungen der Verordnung auf das in den Niederlanden, in Frankreich und Belgien angewandte „Tour de Rôle"-System kann sich der Ausschuß in der Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission über eine gemeinsame Politik bei der Gestaltung der Marktordnung in der Binnenschiffahrt und bei der Durchführung von Begleitmaßnahmen (Dok. KOM (95) 199 endg.) befassen, die er demnächst erarbeiten wird.

Geschehen zu Brüssel am 13. September 1995.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Carlos FERRER

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 über die Strukturbereinigung in der Binnenschiffahrt

(95/C 301/06)

Der Rat beschloß am 13. September 1995 den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel nahm ihre Stellungnahme am 10. Juli 1995 an. Berichterstatter war Herr Eulen.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 328. Plenartagung am 13. und 14. September 1995 (Sitzung vom 13. September) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Inhalt des Kommissionsvorschlags

1.1. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 vom 27. April 1989 [1] wurde ein System zur Strukturbereinigung in der Binnenschiffahrt eingeführt, mit dem in erster Linie die Kapazitätsüberhänge bei den Flotten durch auf Gemeinschaftsebene koordinierte Abwrackmaßnahmen abgebaut werden sollen.

Zu diesem Zweck haben die betroffenen Mitgliedstaaten ihren jeweiligen Abwrackfonds, den sie mit eigenen Mitteln finanzieren, mit den nötigen Mitteln zur Zahlung einer Abwrackprämie an jene Reeder ausgestattet, die vor dem 30. Juni 1994 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3039/94 der Kommission vom 14. Dezember 1994 [2] einen Antrag gestellt hatten.

1.2. Nach dem obengenannten Zeitpunkt wurden aber bei den Abwrackfonds aufgrund der konjunkturellen Schwierigkeiten in diesem Sektor noch weitere Anträge auf Abwrackprämie gestellt. Da die zur Verfügung stehenden Mittel jedoch begrenzt sind, müssen vorübergehend zusätzliche Finanzmittel bereitgestellt werden.

1.3. Daher hat die Haushaltsbehörde beschlossen, in den Haushaltsplan der Gemeinschaften für 1995 einen Betrag von 5 Millionen ECU einzusetzen, der für die Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung von laufenden Abwrackmaßnahmen bestimmt ist, sprich für die Verschrottung von Schiffen, die auf der Warteliste stehen.

1.4. Mit der vorgeschlagenen Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 soll eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden, die

— die Verwendung des in Ziffer 1.3 genannten Betrags für Maßnahmen zur Strukturbereinigung in der Binnenschiffahrt gestattet und

— eine Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung sämtlicher Strukturbereinigungsmaßnahmen für die Jahre 1995 bis 1998 erleichtert.

1.5. Darüber hinaus wird zugleich die Rechtsgrundlage für eine Finanzierung der Fonds aus Mitteln der betroffenen Mitgliedstaaten geschaffen. Das Prinzip der

---

[1] ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1989, S. 25; WSA-Stellungnahme — ABl. Nr. C 318 vom 12. 12. 1988, S. 58.

[2] ABl. Nr. L 322 vom 15. 12. 1994, S. 11.

Solidarität zwischen den (nationalen) Fonds wird auf alle Mittel und Ausgaben erweitert. Letztlich verpflichtet sich die Kommission, die einheitliche Anwendung der Verordnung und die Koordinierung zwischen den Fonds zu gewährleisten.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß macht darauf aufmerksam, daß dieser Vorschlag der Kommission in unmittelbarem Zusammenhang steht mit dem Bündel von Gesetzgebungsvorschlägen über die Liberalisierung des Binnenschiffahrtsmarktes und entsprechende begleitende Maßnahmen, das die Kommission aufgrund der Ratsentschließung vom 24. Oktober 1994 [1] vorgelegt hat und zu dem der Ausschuß ebenfalls um Stellungnahme ersucht wurde.

2.1.1. Die Vorlage eines gesonderten Vorschlags für das Jahr 1995 ist nur mit der durch die Abwicklung des Haushaltsverfahrens bedingten Dringlichkeit zu rechtfertigen. Allerdings gehen die vorgeschlagenen Änderungen über diesen konkreten Anlaß hinaus.

2.2. Der Ausschuß begrüßt die Bereitstellung von Gemeinschaftsmitteln für Strukturbereinigungsmaßnahmen in der Binnenschiffahrt, mit deren Hilfe insbesondere die Schiffe, die schon auf der Warteliste stehen, abgewrackt werden können. Dafür hat sich der Ausschuß auch in früheren Stellungnahmen, zuletzt ausdrücklich in der Stellungnahme zur Binnenschiffahrt [2], ausgesprochen.

2.3. Die Unterstützung der Fonds durch Finanzmittel der Gemeinschaft und voraussichtlich auch der betroffenen Mitgliedstaaten ist angesichts der kritischen Wirtschaftslage in der Binnenschiffahrt dringend geboten. Damit ändern sich aber auch Charakter und Möglichkeiten der bisher hauptsächlich vom Gewerbe selbst finanzierten Strukturbereinigung. Besonders wichtig wird deshalb sein, die einheitliche Anwendung der Verordnung zu gewährleiten, aber auch die Effizienz der Maßnahmen für die Stärkung des Verkehrsträgers Binnenschiffahrt zu bewerten.

2.4. Die angestrebte volle Solidarität zwischen den Fonds erscheint angesichts eines liberalisierten gemeinsamen Marktes sinnvoll, berührt jedoch auch die Frage der Umverteilung nationaler öffentlicher Mittel zwischen den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Bestand der nationalen Binnenschiffahrtsflotten. Der Ausschuß geht davon aus, daß der Ausgleich zwischen den Fonds einvernehmlich geschieht und eventuell eintretende Konflikte nicht die Weiterführung der Abwrackaktionen selbst grundsätzlich gefährden dürfen.

---

[1] ABl. Nr. C 309 vom 5. 11. 1994, S. 5.

[2] ABl. Nr. C 393 vom 31. 12. 1994, S. 60.

Geschehen zu Brüssel am 13. September 1995.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Carlos FERRER

Stellungnahme zu demVorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein

(95/C 301/07)

Der Rat beschloß am 6. Juli 1995, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 75 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel nahm ihre Stellungnahme am 10. Juli 1995 an. Berichterstatter war Herr Donovan.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 328. Plenartagung am 13. und 14. September 1995 (Sitzung vom 13. September) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Mit der Richtlinie 80/1263/EWG [1] wurde ein EG-Modell für den einzelstaatlichen Führerschein eingeführt, um die Freizügigkeit von Personen zu erleichtern, die innerhalb der Gemeinschaft verkehren oder sich in einem anderen Mitgliedstaat als dem niederlassen, in dem sie ihre Fahrprüfung abgelegt haben.

1.2. Diese erste Richtlinie wurde durch die Richtlinie 91/439/EWG [2] ersetzt, durch die das in der Richtlinie 80/1263/EWG erstellte Modell angepaßt wird, um insbesondere der Harmonisierung der Fahrzeugklassen Rechnung zu tragen und den Führerschein für jedermann verständlicher zu machen. Dieses angepaßte Modell gilt ab dem 1. Juli 1996.

1.3. In ihrer jetzigen Vorlage schlägt die Kommission vor, die Richtlinie 94/439/EWG dahingehend zu ändern, daß die Mitgliedstaaten die Führerscheine auch in einem anderen Format („Kreditkarten"-Typ) ausstellen können.

[1] Erste Richtlinie des Rates vom 4. 12. 1980 zur Einführung eines EG-Führerscheins — ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 1, WSA-Stellungnahme — (ABl. Nr. C 197 vom 23. 8. 1976, S. 32).

[2] ABl. Nr. L 237 vom 24. 8. 1991, S. 1.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 26. April 1989 [3] seinerzeit die Richtlinie 91/439/EWG nachhaltig unterstützt.

2.2. In den letzten Jahren haben einige Mitgliedstaaten Interesse an einem weiteren Ausbau dieser Richtlinie bekundet.

2.3. Die vorgeschlagenen Änderungen sind im wesentlichen so angelegt, daß diesen Wünschen mit dem als Alternativlösung vorgesehenen Kreditkarten-Format entsprochen wird und außerdem auch etwaigen späteren von den Mitgliedstaaten vereinbarten technischen Verfeinerungen Rechnung trägt.

2.4. Die Vorschläge der Kommission sind sehr vorausschauend und zweifelsohne mit der Weiterentwicklung des einheitlichen Binnenmarktes vereinbar.

2.5. Deswegen befürwortet der Ausschuß voll und ganz die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen.

[3] ABl. Nr. C 159 vom 26. 6. 1989, S. 21.

Geschehen zu Brüssel am 13. September 1995.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Carlos FERRER

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 90/675/EWG des Rates zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen [1]

(95/C 301/08)

Der Rat beschloß am 7. Juli 1995, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 43 und 198 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 7. September 1995 an. Berichterstatter war Herr Bento Gonçalves.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 328. Plenartagung (Sitzung vom 13. September 1995) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Zusammenfassung des Inhalts der Richtlinie 90/675/EWG

1.1. Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes waren die EU-Organe seit Ende 1990 (Richtlinie 90/675/EWG vom 18. Dezember 1990) bemüht, die wesentlichen Grundregeln für die Veterinärkontrollen tierischer Erzeugnisse festzulegen, die aus Drittländern in Mitgliedstaaten eingeführt werden sollen.

1.2. Das Hauptziel der EU bestand darin, einerseits die Versorgungssicherheit und die Stabilität der Märkte zu gewährleisten und andererseits die Gesundheit von Mensch und Tier zu schützen.

1.3. Die einzelnen Mitgliedstaaten waren bestrebt, nicht nur die an der Basisrichtlinie vorgenommenen Änderungen, sondern vor allem auch die in Artikel 30 dieser Richtlinie vorgesehenen Übergangsmaßnahmen in wirklich anwendbare Verfahren umzusetzen.

1.3.1. Hierzu waren die Kontrollpunkte an den Außengrenzen der EU zu ermitteln und darunter eine Vorauswahl zu treffen und sodann von der Kommission anzunehmen. Festzulegen waren die Art der einzelnen Kontrollen (Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und körperliche Kontrolle) hinsichtlich der Qualität der diesen Kontrollen unterliegenden (genormten bzw. nicht genormten) Erzeugnisse sowie die Häufigkeit dieser Kontrollen.

1.3.2. Derzeit kann festgestellt werden, daß die organisatorische Regelung der Kontrollen an den Außengrenzen des gemeinschaftlichen Hinterlands fast vollständig abgeschlossen ist und von den positiven Erfahrungen aus dem Austausch von Beamten, die an den verschiedenen Grenzkontrollpunkten mit Kontrollaufgaben befaßt sind, profitiert werden kann.

2. Bereiche, in denen die Ziele der Kontrolle nicht vollständig erreicht wurden

2.1. Einige der in dieser Richtlinie aufgestellten Grundregeln müssen angesichts der — namentlich in den Bereichen Frischfleisch, Geflügel, Federwild und Fleischerzeugnisse — noch bestehenden Schwierigkeiten insbesondere im Hinblick auf das Verzeichnis der amtlich anerkannten Betriebe vollständig umgesetzt werden.

2.1.1. Es darf indes nicht außer acht gelassen werden, daß für die „noch nicht harmonisierten" Bereiche der Grundsatz gilt, daß die Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittstaat auf jeden Fall den gleichen Anforderungen entsprechen muß, die dem Handel mit diesem Erzeugnis unter den Mitgliedstaaten zugrunde liegen, was von dem einführenden Mitgliedstaat zu gewährleisten ist.

Zudem ist in solchen Fällen zwingend vorgeschrieben, daß

a) das betreffende Drittland oder ein Teil seines Gebietes auf einer von der Kommission angenommenen und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten einschlägigen Liste aufgeführt ist;

b) der Ausfuhrstaat für jede Partie des Erzeugnisses die Erzeugung und Kontrolle gemäß den durch gemeinschaftliche Rechtsvorschriften festgesetzten Regeln gewährleistet und eine ausdrücklich zu diesem Zweck ausgestellte gesundheitliche und tierseuchenrechtliche Bescheinigung beifügt;

c) jede Partie erst in die Europäische Union eingeführt wird, nachdem die Dokumentenprüfung, die Nämlichkeitskontrolle und die körperliche Kontrolle an den anerkannten Grenzkontrollstellen von hierfür bestellten Amtstierärzten durchgeführt worden sind.

3. Schlußfolgerungen

3.1. Aus diesen Erwägungen begrüßt der Wirtschafts- und Sozialausschuß den Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie 90/675/EWG, durch die die am 30. Juni 1995 abgelaufene Frist für die Anwendung von Übergangsmaßnahmen bis zum 31. Dezember 1996 verlängert wird.

3.2. Die Zustimmung des Ausschusses ist auch auf die Fortschritte zurückzuführen, die im Prozeß der Normung und der Übertragung der Veterinärkontrollen von der einzelstaatlichen auf die gemeinschaftliche Ebene

[1] ABl. Nr. C 185 vom 19. 7. 1995, S. 16.

erzielt wurden, sowie auf den zufriedenstellenden Verlauf der Verhandlungen über die Gleichwertigkeits- und Gegenseitigkeitsabkommen, die das Exekutivorgan der EU z.Z. mit einigen Drittstaaten führt. Aussagen der Kommission zufolge sind für diese Abkommen aufgrund ihrer Komplexität angemessene technische Fristen erforderlich.

3.3. In diesem Sinne stimmt der Ausschuß der Änderung in der vorgeschlagenen Fassung zu, empfiehlt den Dienststellen der Kommission jedoch, sich darum zu bemühen, den Rahmen zur Harmonisierung der in diesem Sektor anzuwendenden Gesundheitsvorschriften äußerst rasch, d.h. möglichst noch vor dem 31. Dezember 1996, fertigzustellen.

3.4. Wichtig ist aber, daß die Frist nicht noch einmal verlängert wird, damit die Glaubwürdigkeit der Union gewahrt bleibt und damit Drittstaaten die gemeinschaftlichen Bestimmungen weiterhin einhalten.

Geschehen zu Brüssel am 13. September 1995.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Carlos FERRER

Stellungnahme zum Thema „Grünbuch über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehnetze — Teil II"

(95/C 301/09)

Die Kommission beschloß in ihrem Schreiben vom 30. Januar 1995 gemäß Artikel 198 des EG-Vertrags, den Wirtschafts- und Sozialausschuß um Stellungnahme zu folgendem Thema zu ersuchen: „Grünbuch über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehnetze — Teil II".

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel nahm ihre Stellungnahme am 10. Juli 1995 an. Berichterstatter war Herr von Schwerin.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 328. Plenartagung am 13. und 14. September 1995 (Sitzung vom 13. September) mit großer Mehrheit bei 2 Gegenstimmen und 5 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Grundlage des Grünbuchs ist die Ratsentschließung vom 22. Juli 1993 zur Prüfung der Lage im Bereich der Telekommunikation, in der die Annahme einer künftigen Politik für die Telekommunikationsinfrastruktur auf Grundlage eines breitangelegten Konsultationsverfahrens im Anschluß an die Veröffentlichung des Grünbuchs vorgesehen ist.

1.2. Einbezogen wurden die Schlußfolgerungen der Tagungen des Europäischen Rates in Korfu vom 24. und 25. Juni 1994 zum Bericht über Europa und die globale Informationsgesellschaft, die von einer Gruppe hochrangiger Persönlichkeiten unter Vorsitz des Kommissionsmitglieds Bangemann verfaßt wurde, in dem die bereits begonnene Liberalisierung des Telekommunikationssektors beschleunigt werden soll, und zwar durch Öffnung für den Wettbewerb von Infrastruktur und Diensten, für die noch ein Monopol besteht.

1.3. So wurde am 25. Oktober 1994 durch die Europäische Kommission der 1. Teil eines Grünbuchs über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und des Kabelfernsehnetzes angenommen. In diesem Dokument legt die Kommission die allgemeinen Grundsätze und einen Zeitplan für die Maßnahmen fest, die als Grundlage für die Beratungen über die Erarbeitung eines gemeinsamen Konzeptes hinsichtlich der Infrastruktur in der Europäischen Union dienen sollen.

1.4. Mit seiner Entschließung vom 22. Dezember 1994 hat der Rat die Grundsätze und den Zeitplan für die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastrukturen festgelegt. Danach soll die volle Liberalisierung der Netzinfrastrukturen einschließlich der zusätzlichen Übergangszeiträume für bestimmte Mitgliedstaaten im Einklang mit der Ratsrichtlinie vom 22. Juli 1993 bis zum 1. Januar 1998 vorgenommen werden.

1.5. Mit Vorlage des Grünbuchs, Teil 2 über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehnetze am 6. Januar 1995 durch die Kommission soll nunmehr eine umfangreiche Diskussion mit allen betroffenen Parteien über die wichtigsten Themen im Zusammenhang mit der künftigen Regelung einer Netzinfrastruktur stattfinden.

1.6. Somit ist die Zusammenfassung der Teile 1 und 2 des Grünbuchs der Beginn eines Formulierungsprozesses für eine Strategie in der Union hinsichtlich der Infrastruktur als eine Voraussetzung für die Erweiterung des Liberalisierungsprozesses über das Sprachtelefonwesen hinaus auf den gesamten Telekommunikationsbereich.

2. Das Grünbuch der Kommission

2.1. *Allgemeine Bemerkungen*

2.1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß anerkennt die Bedeutung des Grünbuchs, mit der der Rahmen und Zeitplan für die zukünftige Regulierung der Netzinfrastruktur in der Europäischen Union vorgeschlagen und eine breitangelegte Konsultation entsprechend der Ratsentschließung vom 22. Dezember 1994 (94/C 379/03) eingeleitet wird. Er unterstreicht, daß ein klarer ordnungspolitischer Rahmen und Zeitplan erforderlich ist, um allen Teilnehmern des Sektors, einschließlich der traditionellen und neuen Investoren, Planungssicherheit zu gewährleisten. Der Ausschuß betont in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Ministerkonferenz der G 7-Länder über die Informationsgesellschaft, daß die Kunden bei der Schaffung des Rechtsrahmens an die erste Stelle zu setzen sind und daß dieser so konzipiert werden muß, daß er Auswahl, hochwertige Dienste und erschwingliche Preise ermöglicht.

2.1.2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß anerkennt die mit dem Grünbuch verfolgte Zielsetzung der Kommission, d.h. einen klaren, kalkulierbaren Gesetzesrahmen zu schaffen, der

— den Binnenmarkt für Telekommunikation vervollständigt, indem die Entwicklung der Basis- und weiterentwickelten Infrastrukturen in der Union angeregt wird,

— Europa mit effizienten und kostengünstigen Telekommunikationsdiensten versorgt, wovon sowohl die Industrie, die Kunden als auch die Bürgerinnen und die Bürger profitieren,

— die Investitionsbereitschaft des öffentlichen und privaten Sektors, Wachstum und Innovation fördert, um so einen Beitrag zur Beschäftigung und zum Zusammenhalt in einem sozialen Europa zu leisten.

2.1.3. Das Grünbuch behandelt folgende Themenstellungen:

I. Einführung und Zielsetzungen

II. Das gewählte Konzept und der Anwendungsbereich

III. Die aktuelle Situation

IV. Die wichtigsten Antriebskräfte für Veränderungen

V. Den Universaldienst

VI. Beschäftigung, gesellschaftliche und kulturelle Themen

VII. Die Ausweitung der Grundsätze der Telekommunikationspolitik der Europäischen Union auf die Infrastruktur

VIII. Die zukünftige Entwicklung des ordnungspolitischen Rahmens zur Lösung der Konvergenzprobleme

IX. Die Konsultationsthemen sowie die Anhänge (mit Studien zur Vorbereitung des Grünbuchs und Liste der wichtigsten ordnungspolitischen Maßnahmen und Vorschläge)

2.1.4. Die wichtigsten Herausforderungen und Positionen/Maßnahmen des Grünbuchs sind in elf Punkten unter VII. zusammengefaßt:

1. Allgemeine Grundsätze
2. Ausschließliche und besondere Rechte im Hinblick auf die Infrastruktur
3. Lizenzierungsverfahren, Auswahlkriterien und Bedingungen, die für Infrastrukturlizenzen gelten können
4. Zusammenschaltung und Interoperabilität
5. Offener Zugang zur öffentlichen Infrastruktur — Anwendung der Wettbewerbsregeln und ONP-Grundsätze
6. Sicherheitsmaßnahmen und Aufbau eines Universaldienstes unter Wettbewerbsbedingungen
7. Die besondere Situation von Randgebieten mit weniger entwickelten Netzen
8. Sicherheitsmaßnahmen im Hinblick auf den Wettbewerb
9. Die internationale Dimension — der internationale Handel bei den Telekommunikationsdiensten
10. Zugang zu den Wegerechten, Nummern, Frequenzen und Auskunftsdiensten
11. Maßnahmen in Nachbarbereichen

Hierzu nimmt der Wirtschafts- und Sozialausschuß einschließlich des vorgesehenen Zeitrahmens schwerpunktmäßig unter „Besonderen Bemerkungen" Stellung.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Die vorgesehene Abschaffung der ausschließlichen und besonderen Rechte für die Nutzung der Infrastruktur zur Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten findet seine Grundlage in der zweistufigen Vorgehensweise des Grünbuchs.

1. Stufe: Danach soll als erste Stufe die sofortige Aufhebung bestehender Beschränkungen für die Bereitstellung eigener oder alternativer Infrastrukturen (für Verteilung von satellitengestützten Kommunikationsdiensten, Mobilfunk und bereits liberalisierter Telekommunikationsdienste im Festnetz, einschl. Kabelfernsehnetze) vorgenommen werden. Zu den bereits liberalisierten Telekommunikationsdiensten im Festnetz gehören neben nichtsprachlichen Diensten auch Sprachtelefonund datenverarbeitende Dienste im Rahmen „Corporate Network" für geschlossene Benutzergruppen. Hierbei sieht der Ausschuß die Besorgnis, daß bereits bis zum Jahre 1998 durch freizügige Auslegung des Begriffs „Geschlossene Benutzergruppen" neue Anbieter hohe Marktanteile vereinnahmen könnten, ohne daß in irgendeiner Weise der Markt reguliert wird. Eine derartige Vorgehensweise könnte zur vorzeitigen Aushöhlung des Netzmonopols bereits vor diesem Zeitpunkt durch wesentliche Einnahmeverluste für die Telekom-Organisationen führen. Diese vorzeitige Liberalisierung läßt den Telekom-Organisationen in den Mitgliedstaaten keine Möglichkeit, sich auf die neuen Marktbedingungen einstellen zu können. Insbesondere ist hier der unterschiedliche Entwicklungsstand und die Dynamik der Entwicklung in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Darüber hinaus könnten vorgezogene Liberalisierungsschritte die Entwicklung eines Gesamtkonzeptes stören und desweiteren zu Anpassungsproblemen bei der Umsetzung eines Regulierungsrahmens führen.

2. Stufe: Die 2. Stufe befaßt sich mit lizenzierten Diensteanbietern im Rahmen neuer und bestehender Infrastrukturen für den künftig liberalisierten Sprachtelefondienst im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Grünbuch, 2. Teil und wird nachfolgend bewertet.

3.2. Die Aufrechterhaltung, der Aufbau und die Finanzierung eines universellen Telekommunikationsdienstes sind ein Schlüsselfaktor der künftigen Entwicklung der Telekommunikation in der Gemeinschaft. Der Ausschuß bedauert, daß die Feststellungen der Entschließung des Rates vom 7. Februar 1994 über die Grundsätze für den Universaldienst im Bereich der Telekommunikation im Grünbuch nicht den erforderlichen Niederschlag gefunden haben. Im Grünbuch wird für alle Benutzer der Zugang zu einem „Minimaldienst" mit spezieller Qualität zu einem erschwinglichen Preis vorgeschlagen, wobei auch Menschen mit Behinderungen Berücksichtigung finden. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß eine Beschränkung auf den Sprachtelefondienst und eine schmalbandige Infrastruktur der zukünftigen Entwicklung nicht gerecht wird. Es besteht die Auffassung, daß die Benutzer einen umfassenden Universaldienst erwarten, der ihren Bedürfnissen entspricht und der der technischen Entwicklung entsprechend weiter entwickelt werden soll.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Entwicklung zur Informationsgesellschaft insbesondere durch neue Techniken und Dienstleistungen im Multimediabereich geprägt werden wird. In dieser Hinsicht wird die Meinung bekräftigt, daß gleiche Chancen für alle Benutzer und ein fairer Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationsdiensten vor allem über die Bereitstellung einer breitbandigen Infrastruktur ermöglicht werden muß.

Der Ausschuß stimmt dem Vorschlag zu, daß transparente Pläne zur Bestimmung der Kosten für die Verpflichtung zum universellen Dienst und seiner Finanzierung aufgestellt werden müssen. Bedenken hat der Ausschuß jedoch hinsichtlich der vorgeschlagenen Bestimmungen der Kosten für den universellen Dienst. Grundlagen der Finanzierung können nicht nur Nettokosten für Bereitstellung der Dienste für unwirtschaftliche Kunden und der Bereitstellung unwirtschaftlicher öffentlicher Telefone, Notrufdienste und anderer sozialer Verpflichtungen sein. Mit Umstellung auf künftige Wettbewerbsbedingungen müssen insbesondere neben den Kosten zur Unterhaltung der Netze (Betriebskosten) auch Investitionskosten im Zusammenhang mit den künftigen weiteren Entwicklungen zur Modernisierung der Netze, der Einrichtungen und des Ausbaus angemessen berücksichtigt werden. Diese Belastungen sind von Betreibern und Diensteanbietern durch entsprechende Beiträge unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit so gerecht wie möglich zu verteilen. Insbesondere dürfen die Grundsätze und Finanzierung des Universaldienstes nicht erst bis zum Januar 1996 durch die Kommission festgelegt werden, sondern sollten kurzfristig vorgelegt werden. 3.3. Zur Zusammenschaltung und Interoperabilität wird im Grünbuch auf die Notwendigkeit einer speziellen Richtlinie über Zusammenschaltung und Rahmen des Anwendungsbereichs ONP (Open Network Provision) eine Aussage getroffen. Zur Anwendung der ONP-Bedingungen wird auf seine Stellungnahme vom 31. Mai 1995 (CES 582/95) hingewiesen.

3.4. Zur Lizenzierung werden sowohl zum Lizenzerteilungsverfahren als auch zu Auswahlkriterien Grundsätze beschrieben. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Beschränkung der Anzahl der Lizenzen durch technische Grenzen gerechtfertigt ist. Darüber hinaus sind Lizenzen auf der Basis der grundlegenden Anforderungen und in Fällen von Netzen, die für die allgemeine Öffentlichkeit vorgesehen sind, auf der Basis von Anforderungen in Form von gewerblichen Vorschriften, in ihrer Anzahl zu beschränken. Der Ausschuß unterstützt die Feststellung, daß Lizenzbedingungen, die auf objektiven Gründen beruhen, transparent und nichtdiskriminierend sein müssen und daß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden muß. Er ist der Ansicht, daß die anzustrebenden Lizenzierungsverfahren unbürokratisch ausgestaltet werden müssen.

3.5. Es ist zur Sicherstellung des fairen Wettbewerbs und voller Anwendung der Wettbewerbsregeln von vorrangiger Bedeutung, einen geordneten Übergang von den bisherigen Monopolen zum Wettbewerb zu finden, völlig unabhängig davon, ob es sich um private oder öffentliche Unternehmen gemäß Artikel 222 des Vertrags handelt. Nur so kann der Mißbrauch des Marktes unterbunden und auch die einseitigen Belastungen von Anbietern verhindert werden. In dieser Hinsicht ist es auch von Bedeutung, daß Unternehmen aus geschützten Monopolbereichen (Energie, andere lokale Monopolbereiche) ihre Aktivitäten im Telekommunikationsbereich nicht durch Einnahmen aus diesen Monopolen quersubventionieren. Der Auschuß hält hier die Einführung eines Kontrollmechanismuses für unbedingt notwendig.

Die Festlegung der Regulierungsbedingungen nach objektiven und nicht diskriminierenden transparenten Kriterien muß für alle künftigen Netzbetreiber im Interesse einer Chancengleichheit und eines funktionsfähigen Wettbewerbs verbindlich sein.

3.6. Der Ausschuß unterstreicht die Feststellungen im Grünbuch zum Zugang zu Wegerechten, Frequenzen und Numerierungen. Zu den Wegerechten stellt der Ausschuß fest, daß zur Einführung des Wettbewerbs im Markt für Infrastrukturen von den Mitgliedstaaten zu gewährleisten ist, daß die Telekommunikations-Organisationen den gleichen Bedingungen zu unterliegen haben wie ihre Wettbewerber.

3.7. Der Ausschuß begrüßt die Maßnahmen in Nachbarbereichen (Datenschutz, audiovisueller Bereich, Medien und Schutz des geistigen Eigentums), wie sie im Grünbuch vorgeschlagen sind.

3.8. Die gesellschaftlichen und sozialen Auswirkungen sind bei weiteren Liberalisierungsschritten von sehr wesentlicher Bedeutung. Der Ausschuß befürchtet, daß jedoch die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Telekommunikationsbranche und möglicherweise auch in anderen Wirtschaftszweigen die bereits erlittenen und bevorstehenden Verluste, insbesondere bei den bislang öffentlichen Betreibern, nicht ausgeglichen werden können. Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß es natürlich auch Arbeitsplatzverluste durch technischen Fortschritt und durch Einsatz neuer Technologien gegeben hat. Harmonisierung und Liberalisierung erfordern eine ausgewogene Balance, auch um im Interesse der Beschäftigten die sozialverträglichen Realisierungen weiterer Liberalisierungsschritte sicherzustellen.

In dieser Hinsicht ist ein Maßnahmebündel zur Begleitung des sich vollziehenden Wandels zur Informationsgesellschaft erforderlich. So gehört die Qualifizierung vorhandener Beschäftigter ebenso dazu, wie die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Weiterbeschäftigung. Dabei sollen die Erfahrungen und durchgeführten Programme aus dem Stahl- und Werftenbereich als Beispiele herangezogen werden und auf europäischer und nationaler Ebene initiiert und finanziert werden. Der Ausschuß unterstützt die im Grünbuch dargestellte Notwendigkeit einer Umschulung und Umsetzung von Mitarbeitern bei Anpassung der bisherigen traditionellen Telekommunikationsdienste an die wettbewerbsbestimmende Umgebung.

Darüber hinaus begrüßt er den Vorschlag der Kommission, ein geballtes Aktionsprogramm in Bewegung zu setzen, um potentielle Gesundheitsrisiken, die mit einer starken Vermehrung fester und kabelloser Infrastrukturen in Verbindung stehen, zu untersuchen und Vorbereitung notwendiger Sicherheitsstandards zu beschleunigen.

3.9. Zum globalen Konzept für die Infrastruktur und Gewährleistung eines fairen Zugangs zu Märkten von Drittländern stellt der Ausschuß fest, daß es weitere Zielsetzung der Europäischen Union sein muß, daß der Schutz des Grundsatzes der Gegenseitigkeit mit Drittländern Priorität hat, nämlich gegenüber den Partnern, die in ihren Gesetzesrahmen Einschränkungen eingebaut haben. Es darf nach Auffassung des Ausschusses nicht nur ein Gesamtziel, sondern es muß eine Sicherstellung erreicht werden, daß ein vergleichbarer und effektiver Marktzugang gewährleistet wird und klare Definitionen und Bedingungen der Gegenseitigkeit im Gegenzug einer Öffnung des Europäischen Marktes angeboten werden. Solange das Ziel nicht erreicht ist, ist es wichtig, daß die Union ihr Recht reserviert, gleiche Bedingungen beizubehalten, wie die, die gegenwärtig hinsichtlich Markt- und Lizenzvergabe in Märkten der Drittländer vorherrschen.

3.10. Es wird begrüßt, daß die Kommission über die unmittelbaren Schritte zur Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur hinausschaut und eine Debatte über die zukünftige Entwicklung des ordnungspolitischen Rahmens über 1998 hinaus einleitet, mit dem die Aufgaben der technologischen und wirtschaftlichen Konvergenz erfüllt werden.

3.11. Es wird begrüßt, daß die Kommission die internationale Dimension der Errichtung der Informationsgesellschaft berücksichtigt und multilaterale Lösungen anstrebt. Für die Zukunft der Informationsgesellschaft ist es nach Meinung des Auschusses wichtig, daß die Umsetzung der Liberalisierung zeitlich realistisch, verantwortlich und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen vorgenommen wird.

4. Schlußbemerkungen

4.1. Der Ausschuß erkennt an, daß die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur für eine weitere wirtschaftliche und soziale Modernisierung Europas von großer Bedeutung ist. Die Ausgestaltung des ordnungspolitischen Rahmens entscheidet mit über einen funktionsfähigen Wettbewerb, die Innovationsfähigkeit des europäischen Wirtschaftsstandortes, die Angebotsvielfalt im Telekommunikationsbereich in vor- und nachgelagerten Bereichen, über die Sicherung der Arbeitsplätze sowie der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

4.2. Liberalisierte Märkte sind in sozialer, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht zu regulieren, um Fehlentwicklungen zuvorzukommen. Dazu zählt ein umfassender Universaldienst, der die gesellschaftliche Entwicklung in Europa berücksichtigt. Dabei ist die Finanzierung sicherzustellen.

4.3. Nach Ansicht des Ausschusses sind die Interessen der Bürgerinnen und Bürger neben den technischen und kommerziellen Interessen vorrangig zu bedenken. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind Arbeit und Ausbildung sowie humane Arbeitsbedingungen Grundlage einer fortschrittlichen aber auch sozialen Informationsgesellschaft. Nur so findet eine moderne und fortschrittliche Telekommunikationspolitik breite Zustimmung in Europa, nur so wird eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes Europa eine Zukunft haben.

4.4. Der Ausschuß ist der Meinung, daß die Kommission eine Expertenrunde einsetzen soll, die Untersuchun-

gen über die Auswirkungen der Liberalisierung auf die derzeitige Beschäftigtensituation durchführt, mit dem Ziel, die sozialen Folgen zu beschreiben und Lösungsvorschläge vorzulegen. Sollten im Bereich der Kommission schon Studien in dieser Richtung bearbeitet werden, sind diese der Expertenrunde zu Verfügung zu stellen.

4.5. Der WSA ist der Meinung, daß in einer solchen wichtigen Zukunftsfrage die Kommission aufgefordert ist, eine möglichst breite Diskussion im Rahmen eines Richtlinienvorschlags nach Artikel 100A des Vertrags zu gewährleisten.

4.6. Seit Teil II veröffentlicht wurde und der Ausschuß seine diesbezüglichen Arbeiten in Angriff genommen hat, hat die Kommission mehrere Dokumente, Änderungsvorschläge und Erklärungen bezüglich ihrer künftigen Maßnahmen veröffentlicht.

Einige der Vorhaben der Kommission nehmen die in der Stellungnahme des Ausschusses empfohlenen Maßnahmen bereits vorweg. Der Ausschuß hatte keine Gelegenheit, sich zu den Auswirkungen der Kommissionsmaßnahmen zu äußern, hofft jedoch, dies bald tun zu können.

Geschehen zu Brüssel am 13. September 1995.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Carlos FERRER

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft [1]

(95/C 301/10)

Der Rat beschloß am 22. Mai 1995, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 84 (2) des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel nahm ihre Stellungnahme am 10. Juli 1995 an. Berichterstatter war Herr von Schwerin.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 328. Plenartagung am 13. und 14. September (Sitzung vom 13. September 1995) mit großer Mehrheit bei 14 Gegenstimmen und 23 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Der Richtlinienvorschlag nach Artikel 84 Absatz 2 des EG-Vertrags wurde am 14. Dezember 1994 von der Kommission beschlossen. Die Vorlage eines Richtlinienvorschlags entspricht der Beschlußlage des Ausschusses vom 14. September 1994.

1.2. Auf der Landseite ist in den 15 Mitgliedstaaten bereits eine angemessene Wahlmöglichkeit unter mehreren Dienstleistungsanbietern gegeben, so daß auf den meisten europäischen Flughäfen die Luftverkehrsgesellschaften das Qualitätsniveau der ihren Kunden angebotenen Dienstleistungen selbst steuern können. Hingegen ist auf der Luftseite — d.h. bei Gepäck- und Frachtabfertigung, Vorfeld- und Bodentransportdiensten — die Situation sehr unterschiedlich. Sieben Mitgliedstaaten haben diesen Bereich mehr oder weniger liberalisiert — d.h. auf ihren Flughäfen gibt es immerhin eine Auswahl unter mehreren Dienstleistern. In den anderen acht Mitgliedstaaten hingegen besteht keinerlei Wahlmöglichkeit, im Bodenabfertigungsbereich gelten dort Dienstleistungsmonopole, die in drei Ländern bei den nationalen Flughafenbetreibern und in den anderen fünf Ländern jeweils bei der nationalen Luftverkehrsgesellschaft liegen.

1.3. Der Richtlinienvorschlag schließt an die Konsultationsunterlage der Kommission an, zu der der Ausschuß bereits seine Stellungnahme im September 1994 [2] abgegeben hat.

---

[1] ABl. Nr. C 142 vom 8. 6. 1995, S. 7.

[2] Stellungnahme des WSA über Bodenabfertigungsdienste auf Flughäfen [ABl. Nr. C 393 vom 31. 12. 1994, S. 110].

Darin hatte der Ausschuß vom Grundsatz her die Anstrengungen der Kommission begrüßt, im Rahmen der Liberalisierung der Abfertigungsdienste eine schnelle und funktionelle Abfertigung auf den Flughäfen der Gemeinschaft sicherzustellen.

1.4. Der Ausschuß hatte in der Konsultationsstellungnahme vom 14. September 1994 u.a. betont:

1.4.1. Es wird für unbedingt notwendig gehalten, bei allen Liberalisierungsüberlegungen zwischen Land- und Luftseite zu unterscheiden.

Auf der Landseite fallen Liberalisierungsbemühungen wesentlich leichter und sind bereits vielfältig durchgeführt. Auf der Luftseite (insbesondere Vorfeld) sind Liberalisierungsbemühungen wesentlich schwerer in Angriff zu nehmen.

1.4.2. Ohne sich für den Grundsatz einer vollständigen Liberalisierung der Dienste einzusetzen, besteht die Auffassung, daß es zwischen der bestehenden Monopolsituationen und der vorgeschlagenen vollständigen Liberalisierung Spielraum für eine gemäßigte Marktöffnung gibt, bei der ein zweiter und/oder dritter Anbieter von Abfertigungsdiensten zugelassen wird. Die Nutzer können dann zwischen konkurrierenden Anbietern auswählen. Hier deckt sich die Meinung des Ausschusses mit der der Kommission, daß unterschiedliche Marktöffnungsgrade als Lösungsvorschläge diskutiert werden müssen.

1.4.3. Es müssen die möglichen Folgeerscheinungen einer Marktöffnung Berücksichtigung finden. Es wurde grundsätzlich festgestellt, daß die Einnahmen aus Bodenverkehrsdiensten einen wichtigen Bestandteil der Erträge der Flughafenbetreiber darstellen.

1.4.4. Gleiches gilt für die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen auf den einzelnen Flughäfen.

Zum Beispiel:

a) Investitionsfinanzierung der Flughäfen

Die Kosten für notwendige Investitionen sind bei einer Marktöffnung in jedem Fall auf alle Dienstleister zu verteilen.

Hierbei sind offene und verdeckte Unterstützungsmaßnahmen genauso zu berücksichtigen, wie die Tatsache, daß einige Flughäfen über Grund und Boden verfügen, während andere für die Nutzung der Fläche ein Nutzungsentgelt zu entrichten haben.

b) Sicherheit

Die Luftseiten der Flughäfen sind sicherheitsempfindliche Bereiche. Der Erhalt und die Verbesserung des Sicherheitsstandards auf hohem Niveau muß bei einer Liberalisierung der Bodenabfertigungsdienste absolute Priorität haben.

c) Beschäftigung und soziale Belange

Die Folgen einer Liberalisierung auf die Beschäftigtensituation müssen unter Berücksichtigung aller sozialen Belange gesondert untersucht und bei der Umsetzung vorrangig behandelt werden.

d) Umweltverträglichkeit

Im Interesse der Zukunftssicherung der gesamten Luftverkehrsbranche darf an Umweltschutzmaßnahmen nicht gerüttelt werden. Bereits heute bestehen erhebliche Akzeptanzprobleme, wenn es um den Betrieb und Ausbau von Flughäfen geht.

e) Kapazitäten

Es bestehen bereits auf einzelnen Flughäfen Kapazitätsengpässe, die einer Liberalisierung entgegenstehen. Die hierdurch auftretenden Probleme können nur unter Berücksichtigung der jeweils örtlichen Gegebenheiten gelöst werden.

f) Bodenstandzeiten

Für die Luftverkehrsgesellschaften und die Flughäfen sind die Bodenstandzeiten ein wichtiger Faktor der Kapazitätsplanung und der Produktivität. Eine Marktöffnung darf nicht dazu führen, daß sich die Bodenstandzeiten erhöhen und sich die Umsteigezeiten für die Passagiere verlängern.

Die Gesamtkontrolle der Organisationsabläufe muß weiterhin in den Händen der Flughafenbetreiber bleiben.

2. Wesentlicher Inhalt des Kommissionsvorschlags

2.1. Der Entwurf sieht eine Marktöffnung bei Bodenverkehrsdiensten auf den Flughäfen der Gemeinschaft vor.

2.2. Vorstellungen der Kommission im einzelnen [1]:

2.2.1. Unter Bodenabfertigungsdiensten sind alle Dienstleistungen auf einem Flughafen zu verstehen, die für die Luftverkehrsgesellschaften bei der Ausübung ihrer Beförderungstätigkeit notwendig sind. Es handelt sich um Leistungen, die unmittelbar mit dem Lufttransport in Verbindung stehen, angefangen von der Passagier- und Gepäckregistrierung und -weiterleitung über das Lotsen der Flugzeuge am Boden bis zur Reinigung und Betankung, also alles unverzichtbare Dienstleistungen. Diese Dienste unterscheiden sich einerseits von den aeronautischen Tätigkeiten im engen Sinne, die unmittelbar mit dem Flugbetrieb zu tun haben, wie Bereitstellung von Anlagen, Flugnavigation, Rettungs-, Lösch- und Wetterdienste, und andererseits von Tätig-

[1] In den Ziffern 2.2.1 bis 2.2.7 sowie in Ziffer 2.2.9 dieses Kapitels wird auf die Begründung zu dem Kommissionsvorschlag Bezug genommen, die nicht im Amtsblatt veröffentlicht ist und keinerlei Rechtscharakter besitzt. Die Ziffern 2.2.8 und 2.2.10 beziehen sich auf den im Amtsblatt veröffentlichten Text (siehe ABl. Nr. C 142 vom 8. 6. 1995), der sehr wohl Rechtscharakter hat.

keiten, die überhaupt nichts mit dem Flugbetrieb zu tun haben, wie Konzessionen, Vermietung oder Nutzung der Gewerbeflächen auf dem Flughafen.

Gemäß der Unterteilung der IATA (Internationaler Luftverkehrsverband) lassen sich die Bodenabfertigungsdienste in 11 große Kategorien untergliedern:

1. Administrative Abfertigung am Boden/Überwachung
2. Passagierabfertigung
3. Gepäckabfertigung
4. Fracht- und Postabfertigung
5. Vorfelddienste
6. Reinigungsdienste
7. Betankungsdienste
8. Stationswartungsdienste
9. Flugbetriebs- und Crewdienste
10. Transportdienste am Boden
11. Bordverpflegungsdienste (Catering)
(Richtlinienvorschlag Seite 4, Absätze 9 und 10)

2.2.2. Die Durchführung der Bodenabfertigungsdienste unterliegt einer Reihe von Sachzwängen, die je nach Art des Dienstes unterschiedlich sind. Zu nennen sind hier insbesondere das Kapazitäts- und Platzangebot. Auf vielen europäischen Flughäfen bestehen Kapazitäts- und Platzprobleme; in manchen Fällen ist eine völlige Auslastung fast schon erreicht.

Bestimmte Abfertigungsdienste verlangen viel Platz, ob in den Abfertigungshallen für die Dienste, bei denen ein direkter Kontakt zu den Passagieren erforderlich ist, oder in den Sperrbereichen des Flughafens für Dienste, bei denen ein direkter Zugang zum Flugzeug erforderlich ist. In manchen Fällen, z. B. für die Gepäcksortierung, sind dazu hochentwickelte und zentrale Anlagen notwendig, die nicht mehrfach vorgehalten werden können (Richtlinienvorschlag Seite 5, Absatz 16).

2.2.3. Auf Flughafengeländen muß für ein hohes Maß an Sicherheit gesorgt werden. Die Gewährleistung der Sicherheit ist eine der wichtigsten Aufgaben des Leitungsorgans eines Flughafens, das daher unbedingt weiterhin über die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit verfügen muß, den Zugang und die Bewegungen von Personen und Fahrzeugen in den Sperrbereichen einzuschränken, zu koordinieren und zu kontrollieren. Von diesen Sachzwängen besonders betroffen sind die luftseitigen Dienste (Richtlinienvorschlag Seite 6, Absatz 16).

2.2.4. Die Bedingung für den Zugang zum Markt sind somit kurzfristig, aber auch im Einzelfall längerfristig nicht für alle Dienste dieselben. Der Zugang muß von Fall zu Fall so gestaltet werden, daß die Funktionsfähigkeit von Flughafeneinrichtungen gewährleistet wird. Erforderlich ist ein differenziertes Vorgehen, bei dem die Art der verschiedenen Dienste, die Intensität der Sachzwänge und die spezifischen Probleme der einzelnen Flughäfen berücksichtigt werden (Richtlinienvorschlag Seite 6, Absatz 17).

2.2.5. Die Kommission ist der Auffassung, daß der Marktzugang so gestaltet werden muß, daß die Nutzer frei den Dienstleister wählen können, der ihren Ansprüchen in Bezug auf Qualität und Kosten am ehesten entspricht. Der Zugang muß allerdings auf die Besonderheiten der einzelnen Dienste abgestimmt werden, wobei die bestehenden Sachzwänge, die sozialen Auswirkungen und die Notwendigkeit der Gewährleistung eines reibungslosen Flughafenbetriebs berücksichtigt werden müssen (Richtlinienvorschlag Seite 6, Absatz 18).

2.2.6. Die Liberalisierungsmaßnahmen sollen den Marktzugang gewährleisten. Die Unterschiedlichkeit der Dienste und der Gegebenheiten rechtfertigt allerdings einen differenzierten Ansatz sowie den Rückgriff auf Mechanismen die es ermöglichen, auf die besonderen Gegebenheiten einzuwirken.

Ergebnis der Liberalisierung soll der völlig ungehinderte bzw. der zum Teil beschränkte Marktzugang sein (Richtlinienvorschlag Seite 7, Absatz 19).

2.2.7. Es soll das Recht auf Eigenabfertigung gewährt werden. In bestimmten Fällen könnte allerdings — vor allem aus Kapazitäts- oder Sicherheitsgründen — eine Freistellung gewährt werden. Kennzeichnend für die Eigenabfertigung ist, daß kein Dienstleistungsvertrag über Bodenabfertigungsdienste mit einem Dritten geschlossen wird (Richtlinienvorschlag Seite 7, Absatz 19 und 22).

2.2.8. Der Anwendungsbereich erstreckt sich grundsätzlich auf Flughäfen, deren Verkehrsaufkommen jährlich mindestens 2 Millionen Passagiere oder 50 000 Tonnen Fracht umfaßt oder innerhalb der letzten 18 Monate während eines Zeitraums von 6 Monaten hintereinander mindestens 1 Million Passagiere oder mindestens 25 000 Tonnen Fracht betrug (Richtlinienvorschlag Seite 22, Artikel 2).

2.2.9. Vonnöten ist allerdings nach Ansicht der Kommission ein differenziertes Vorgehen, bei dem den unterschiedlichen Gegebenheiten den Erfordernissen des Luftverkehrs und den Interessen der Flughäfen der Luftverkehrsunternehmen, der Dienstleister sowie der in allen Unternehmen dieses Wirtschaftsbereiches tätigen Arbeitnehmer Rechnung getragen wird (Richtlinienvorschlag Seite 14, Absatz 48).

2.2.10. Die Kommission stellt sich vor, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, um dieser Richtlinie bis zum 30. Juni 1996 nachzukommen (Richtlinienvorschlag Seite 30, Artikel 19).

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der Ausschuß begrüßt vom Grundsatz her die Anstrengungen der Kommission, die Abfertigungsdienste zu liberalisieren, um insbesondere für die Passagiere und die Fracht eine schnelle und funktionelle Abfertigung auf den europäischen Flughäfen sicherstellen zu wollen.

Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit liegt im Interesse aller Beteiligten. Dies gilt auch für die Erhaltung des sozialen Konsens. Doch ist es unbedingt notwendig, bei den Liberalisierungsüberlegungen zwischen Land- und Luftseite zu unterscheiden. Der Ausschuß hat übrigens vernommen, daß ein Vorschlag unterbreitet wurde, der eine solche technische Differenzierung zwischen land- und luftseitigen Tätigkeiten beinhaltet. Deswegen ist der Ausschuß der Meinung, daß die Kommission eine technische Trennung von Luft- und Landseite, für die eine ausführliche Auflistung der einzelnen Tätigkeitsbereiche erstellt werden sollte, vornimmt. Dies müßte in die Artikel 6 und 7 eingearbeitet werden und würde die Umsetzung sinnvoller Liberalisierungsbemühungen erheblich erleichtern.

3.2. Die Komplexität des Regelwerkes, das mit der Umsetzung des Richtlinienentwurfs nötig sein wird, steht in keinem Verhältnis zum verfolgten Ziel. Insgesamt fehlen dem Vorschlag in vielerlei Hinsicht klare Definitionen. Ein erster Schritt muß die Schaffung von betriebswirtschaftlicher Transparenz sein. Erst die Schaffung von Transparenz und so die Beurteilung des bestehenden Preis-Leistungsverhältnisses kann Aufschluß über weitere Maßnahmen der Marktöffnung geben.

Ein wesentlicher Mangel ist, daß die Kommission auf ein stufenweises Vorgehen in einem längerfristigen Zeitrahmen verzichtet. Damit besteht die Gefahr, daß die Sicherheits-, Umweltschutz- und Beschäftigungsbelange nicht gewahrt werden, was sich auch nachteilig auf die Belange der Nutzer und der Passagiere auswirken könnte.

3.2.1. Das Fehlen jeglicher Überlegungen zu den sozialen Konsequenzen in dieser Richtlinie muß kritisiert werden. Auf Unverständnis stößt, daß die Kommission nicht einmal die Ergebnisse der von ihr in Auftrag gegebenen Studie zu den sozialen Auswirkungen einer Marktöffnung bei den Bodenverkehrsdiensten abgewartet hat.

3.2.2. Die Ausklammerung sozialer Konsequenzen verbunden mit der Definitions- und damit Rechtsunsicherheit kann zu Widerständen und Einsprüchen führen. Die Kommission muß klarstellen, ob die Richtlinie 77/187 der EWG („Richtlinie des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen"), mit der der Geschäftsübergang geregelt wird, auch in diesen Fällen Anwendung finden muß.

3.3. Den nationalen Behörden werden Möglichkeiten eingeräumt, unter bestimmten Voraussetzungen die Marktöffnung zu beschränken. Diese Option fordert sowohl der Bericht „Expanding Horizons" des „Rates der Weisen" als auch der Rat in seiner Entschließung vom 24. Oktober 1994. Die Kommission formuliert in ihrem Richtlinienvorschlag die Freistellungskriterien zu ungenau und zu wenig rechtsverbindlich. Der Ausschuß ist der Meinung, daß die Freistellungskriterien sehr konkret und rechtsverbindlich durch die Kommission formuliert werden müssen, so daß die Mitgliedstaaten wirklich in die Lage versetzt werden, über Freistellungen zu entscheiden.

3.4. Investitionen, die durch Liberalisierungsmaßnahmen ausgelöst werden und die durch die Flughafenbetreiber zu tragen sind, könnten einen direkten Eingriff in die Eigentumsordnung gemäß Artikel 222 EG-Vertrag darstellen. Um hier Rechtsunsicherheit zu vermeiden, müßte der Richtlinienvorschlag eine anteilmäßige Beteiligung aller Dienstleister an den Infrastrukturkosten entsprechend den jeweiligen einzelstaatlichen Vorschriften vorsehen und regeln.

Für den Gesamtbetrieb eines Flughafens muß der Flughafeneigner bzw. die Flughafenverwaltung die zentrale administrative Alleinverantwortung unverändert wahrnehmen.

3.5. Der Ausschuß ist besorgt über die Rolle der Kommission bezogen auf folgende Punkte und ist der Auffassung, daß sie noch einmal überdacht werden müssen:

1. Mit der Möglichkeit des Einblickes in das Rechnungswesen der Flughäfen und bestimmter Fluggesellschaften für den Bereich der Bodenverkehrsdienste käme der Kommission die Rolle einer direkten Aufsichtsbehörde zu.

2. Mit Artikel 16 des Richtlinienvorschlages, Absatz 1 c erhielte die Kommission bislang nicht bestehende politische Kompetenzen in Drittlandbeziehungen.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. *Artikel 2 „Geltungsbereich"*

Bei eingehender Überprüfung der praktischen Arbeitsabläufe auf Flughäfen müßte der Geltungsbereich überdacht werden. Würde die Definition für „Flughäfen von gemeinsamem Interesse" zugrunde gelegt werden, die die Kommission in ihrem eigenen Vorschlag für die transeuropäischen Netze selbst verwendet hat, ergäbe sich eine erhebliche Reduzierung der betroffenen Flughäfen:

Jährliches Verkehrsvolumen von

— mindestens 4,5 Millionen Passagieren oder

— mindestens 100 000 Bewegungen gewerblicher Flugzeuge oder

— mindestens 150 000 Tonnen Fracht.

Der Ausschuß sieht hierin einen Weg der praxisnahen Umsetzung.

4.2. *Artikel 4 Absatz 2 „Transparenz"*

Aus Gründen des fairen Wettbewerbs und zur Vermeidung von Quersubventionierung müssen nach Ansicht

des Ausschusses alle Luftverkehrsgesellschaften, Flughafengesellschaften und sonstigen Dienstleister, die Bodenverkehrsdienste für Dritte erbringen, zur rechnerischen und verwaltungsmäßigen Trennung verpflichtet werden.

4.3. *Artikel 5 „Nutzerausschuß"*

Die Bildung und Arbeitsweise des Nutzerausschusses muß näher definiert werden; dabei ist festzulegen, daß die Vertreter der Beschäftigten angehört werden. Zu definieren sind Leitlinien für die Stimmrechtsverteilung entsprechend der Präsenz der Unternehmen auf dem jeweiligen Flughafen und das Verfahren der Abstimmung und Entscheidungsfindung. Die Kostenaufteilung muß geregelt werden.

4.4. *Artikel 7 „Eigenabfertigung"*

Es sollte eine klare Trennung zwischen land- und luftseitigen Tätigkeiten vorgenommen werden. Das Recht auf Eigenabfertigung sollte in bezug auf die Landseite uneingeschränkt gelten, solange es nicht dazu führt, daß mehr Eigenabfertiger auftreten, als der Flughafen verkraften kann. Auf der Luftseite könnte die Eigenabfertigung liberalisiert werden, sobald hierfür hinreichend Raum und Kapazität vorhanden sind.

4.5. *Artikel 9 Absatz 3 „Begründung der Freistellung"*

Die Beantragung von Freistellungen und die hierzu notwendigen Begründungen müssen von der Kommission näher definiert werden, um Rechtsunsicherheit bei der Begegnung von ungleicher Behandlung und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

4.6. *Artikel 9 Absatz 4 „Ablehnung durch die Kommission"*

Die Entscheidungskompetenz der Kommission wird hier zu großzügig ausgelegt. Die Ablehnung eines Antrags auf Ausnahmegenehmigung muß ganz bestimmten nachvollziehbaren Kriterien unterliegen, um unter Einbeziehung von nationalem Recht die Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten und sonstige betroffene Seiten sollten ein Einspruchsrecht haben.

4.7. *Artikel 9 Absatz 6 „Ausnahmeregelung Kapazität"*

Kapazitätsengpässe können aus geographischen, siedlungsbedingten und umweltpolitischen Gründen nicht durch Bauerweiterungen aufhebbar sein. Ausnahmeregelungen müssen in diesen Fällen zeitlich unbefristet wirken, solange die Voraussetzungen unverändert bleiben. Es erscheint auch hier dem Ausschuß sinnvoll zu sein, nach Beendigung der Ausnahmeregelungen den Mitgliedstaaten bei der Kommission ein Widerspruchsrecht mit anschließender Beratungsverpflichtung einzuräumen, bevor der ofizielle Rechtsweg beschritten wird.

4.8. *Artikel 10 „Auswahl der Dienstleister"*

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß der Begriff in Absatz 1, Buchstabe a) „technische Spezifikationen" im Interesse der Genauigkeit durch die Begriffe sicherheitstechnische, ökologische, wirtschaftliche und soziale Spezifikationen ersetzt werden soll.

4.9. *Artikel 12 Absatz 1 „Zulassungskriterien"*

Erkenntnisse aus der noch vorzulegenden Studie „Soziale Folgen" müssen noch in die Zulassungskriterien eingearbeitet werden. Der Ausschuß würde es begrüßen, wenn gültige Tarifverträge Anwendung fänden.

4.10. *Artikel 13, Absatz 1 „Verhaltensregeln"*

Der Auschuß ist der Meinung, daß Absatz 1 um nachfolgende Punkte d) und e) ergänzt werden sollte:

„d) das System zur Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten für einen Dienstleister muß den einzelstaatlichen Vorschriften entsprechen und im Auswahlverfahren zugelassen sein;

e) daß die Arbeitnehmer nach den geltenden rechtlichen Bedingungen beschäftigt werden."

4.11. *Artikel 14 „Zugang zu den Flughafeneinrichtungen"*

Neben den Kosten für den Zugang der Dienstleister und der Nutzer, ist eine Beteiligung an den Infrastrukturkosten zwingend geboten. Es sind die tatsächlichen Kosten nachzuweisen.

4.12. *Artikel 15 „Sicherheit"*

Die Bestimmungen der Richtlinie berühren sehr wohl die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten im Bereich der allgemeinen und betrieblichen Sicherheit auf den Flughäfen. Da beispielsweise die Flughafenverwaltung nicht die Einstellungspraxis der Dienstleistungsunternehmen überprüfen oder gar bestimmen kann, sind bestimmte Überwachungspflichten nicht mehr zu erfüllen. Hier muß eine exakte Analyse der Auswirkungen auf die Sicherheit erfolgen, aus der die notwendigen Konsequenzen zu ziehen sind. Die Geltung nationaler Sicherheitsvorschriften muß verbindlich definiert werden.

4.13. *Artikel 19 „Umsetzung"*

Angesichts der Fülle ungeklärter Fragen und Bedenken gegenüber der Vorgehensweise der Kommission erscheint die Umsetzung der Richtlinie bis Juli 1996 im

Interesse aller Beteiligten wenig sinnvoll. Dies gilt insbesondere auch für die grundsätzliche Überlegung der Kommission mit dem Richtlinienvorschlag eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit zu erzielen.

Geschehen zu Brüssel am 13. September 1995.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Carlos FERRER

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Die folgenden Änderungsanträge wurden von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder befürwortet, dann jedoch in der Diskussion abgelehnt:

a) **Seite 6 — Ziffer 3.2 — Erster Absatz**

Der letzte Satz dieser Ziffer sollte entfallen.

Begründung

Die vom Berichterstatter ins Feld geführte fehlende Transparenz und Vergleichbarkeit der Preise sind keine triftigen Gründe, um sich gegen eine weitere Liberalisierung zu sperren.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 28, Nein-Stimmen: 70, Stimmenthaltungen: 8.

b) **Seite 7 — Ziffer 4.1**

Diese Textstelle sollte folgendermaßen umformuliert werden:

„Der Ausschuß befürwortet den Vorschlag der Kommission bezüglich des Geltungsbereichs der Maßnahmen, deren Anwendung sich hinsichtlich der Drittabfertigung sich auf solche Flughäfen beschränkt, die

— entweder jährlich mindestens zwei Millionen Fluggastbewegungen oder 50 000 Tonnen Fracht zu verzeichnen haben

— oder innerhalb der vorausgegangenen 18 Monate während sechs aufeinanderfolgenden Monaten mindestens eine Million Fluggastbewegungen oder 25 000 Tonnen Fracht zu verzeichnen hatten."

Begründung

Im Stellungnahmetext wird angeraten, als Bemessungsgrundlage für den Geltungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie die Definition für „Flughäfen von gemeinsamem Interesse" zu wählen, die die Kommission in ihrem Vorschlag für die transeuropäischen Netze selbst verwendet hat. Die in Ziffer 4.1 angegebenen Verkehrsvolumenwerte beziehen sich aber nur auf eines der Kriterien für „Flughäfen von gemeinsamem Interesse" („Netzpunkte von gemeinschaftsweiter Bedeutung"). Es gibt — in der Kommissionsvorlage KOM (95) 298 endg. vom 19. 6. 1995 — aber noch zwei weitere Auswahlkriterien („Netzpunkte von regionaler Bedeutung" und „Zugangspunkte") für „Flughäfen von gemeinsamem Interesse", bei denen die Verkehrsvolumengrenzwerte viel niedriger angesiedelt sind und sogar noch unter den Schwellenwerten des hier in Rede stehenden Kommissionsdokuments liegen.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 31, Nein-Stimmen: 68, Stimmenthaltungen: 11.

c) **Seite 7 — Ziffer 4.2**

Diese Ziffer sollte ganz entfallen.

Begründung

Der Vorschlag der Kommission bezüglich der rechnerischen und verwaltungsmäßigen Trennung („Unbundling") ist eindeutig. Er will vor allem verhindern, daß ein Drittabfertiger seine marktbeherrschende Stellung mißbrauchen kann. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 müssen alle Flughafenbehörden eine rechnerische und verwaltungsmäßige Trennung zwischen Bodenabfertigungsdiensten und sonstigen Flughafentätigkeiten vornehmen. Das gleiche gilt eindeutig auch für Flughafennutzer, die mehr als 25% an ähnlichen Diensten auf einem Flughafen auf sich vereinen (vgl. Artikel 4 Absatz 2). Die in Ziffer 4.2 des Stellungnahmetextes erhobene Forderung, daß alle Luftverkehrsgesellschaften, Flughafengesellschaften und sonstigen Dienstleister zur rechnerischen und verwaltungsmäßigen Trennung verpflichtet werden müssen, ist viel zu bürokratisch und steht in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Handlungsbedarf.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 32, Nein-Stimmen: 83, Stimmenthaltungen: 5.

d) **Seite 8 — Ziffer 4.7**

Diese Textstelle sollte folgenden Wortlaut erhalten:

„Auch wenn es aus geographischen, umweltpolitischen und siedlungsbedingten Gründen vielleicht nicht möglich sein wird, Kapazitätsengpässe durch Bauerweiterungen ganz zu beseitigen, besteht die Hauptzielsetzung des Kommissionsvorschlags gleichwohl darin, ein Mindestmaß an Liberalisierung auf der Luftseite einzuführen. Deswegen sollte die durch das Freistellungsverfahren verfügbare Zeit dazu genutzt werden, einen zweiten und/oder dritten Abfertiger auf der Luftseite zuzulassen."

Begründung

Diese völlige Umformulierung dient einer besseren Verständlichkeit des Sachverhalts. Es darf nicht zugelassen werden, daß Freistellungen — immer wieder — dazu genutzt werden, bestehende Monopolstellungen aufrechtzuerhalten. Da einem Mitgliedstaat für die Umsetzung der vorgeschlagenen Richtlinie in nationales Recht zwei Jahre Zeit bleiben und ihm außerdem eine Freistellungsmöglichkeit für einen Zeitraum von drei Jahren offensteht, müßte es ihm innerhalb dieser Frist von insgesamt fünf Jahren doch möglich sein, zusätzliche Abfertigungsdienstleister zuzulassen.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 29, Nein-Stimmen: 78, Stimmenthaltungen: 3.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit [1]

(95/C 301/11)

Der Rat beschloß am 13. September 1995, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 12. Juli 1995 an. Berichterstatter war Herr Ramaekers.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 328. Plenartagung am 13. und 14. September 1995 (Sitzung vom 13. September) mehrheitlich bei 12 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt es, daß die Kommission den Entwurf einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit, die auch unter der Bezeichnung „Richtlinie über Fernsehen ohne Grenzen" geläufig ist, vorgelegt hat.

1.2. Der Ausschuß unterstützt die Bemühungen der Kommission, für diesen Bereich bessere Rechtsvorschriften aufzustellen, da es im Hinblick auf die Informationsgesellschaft eines unzweideutigen und stabilen Rechtsrahmens bedarf.

Insbesondere ist die Bedeutung hervorzuheben, die die Kommission diesem Richtlinienentwurf beimißt, denn bereits in den Erwägungsgründen unterstreicht sie die Notwendigkeit, einen rechtlichen Rahmen für die audiovisuellen Dienste unabhängig vom Übertragungsmodus aufzustellen.

1.3. In den Erwägungsgründen wird ferner die Notwendigkeit hervorgehoben, die Maßnahmen zur Förderung europäischer Werke mit Blick auf die Entwicklung des audiovisuellen Sektors zu verstärken, wie dies bereits im Grünbuch „Strategische Optionen für die Stärkung der Programmindustrie im Rahmen der audiovisuellen Politik der Europäischen Union" gefordert wird.

1.4. Der Ausschuß unterstreicht die Notwendigkeit, das europäische Kulturschaffen auf hohem Niveau zu fördern.

Bei der Produktion von Werken, die beim Publikum ankommen, muß jedoch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Unterhaltung und Kultur gewahrt und an die drei grundlegenden Aufgaben der Medien erinnert werden, als da sind Bildung, Information und Kultur. Der Ausschuß weist auch darauf hin, daß das kreative und innovative Potential, das über die neuen Medien seinen Ausdruck findet, nicht vernachlässigt werden darf.

1.5. Der Ausschuß stimmt mit der Kommission darin überein, daß die für europäische Werke vorgesehenen relativen Sendezeitanteile nur unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten erreicht werden können; auch er hält es daher für angebracht, zur Erreichung dieses Ziels einen Stufenplan vorzusehen. Nach Ansicht des Ausschusses sollte man sich auch mit der Frage auseinandersetzen, ob nicht finanzielle Hilfsmaßnahmen über einen Fonds, der innerhalb des europäischen Investitionsfonds eingerichtet werden könnte, oder steuerliche Erleichterungen nach Fertigstellung eines Werkes denkbar wären.

In diesem Zusammenhang stellt der Ausschuß fest, daß große europäische Produktionsgesellschaften die Meinung vertreten, die europäische Multimedia-Industrie könnte im 3. Jahrtausend zu einem der wichtigsten Beschäftigungssektoren werden, wenn geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der ihre Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigenden Strukturschwächen getroffen würden.

1.6. Der Ausschuß begrüßt das Vorhaben der Kommission, auch für neue Dienste — wie z. B. Teleshopping — Mindestvorschriften hinsichtlich Form und Inhalt der Programme festzulegen.

1.7. Der Ausschuß unterstützt die erklärte Absicht der Kommission, die Vorschriften über den Schutz der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung Minderjähriger zu präzisieren.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. In seiner ergänzenden Stellungnahme zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit" [2] kritisierte der Ausschuß, „daß die Richtlinie sich nur auf Fernsehsendungen erstreckt und Hörsendungen nicht erfaßt". Zwar liegt in Anbetracht der neuen Technologien und in Vorbereitung der Informationsgesellschaft die Notwendigkeit auf der Hand, schnellst-

[1] ABl. Nr. C 185 vom 19. 7. 1995, S. 4.

[2] ABl. Nr. C 159 vom 26. 6. 1989.

möglich einen Rechtsrahmen für den audiovisuellen Bereich abzustecken, doch ist zu bedauern, daß für den Hörfunkbereich nicht auch entsprechende spezifische Rechtsvorschriften vorgesehen sind.

2.2. In seiner Stellungnahme zur Fernsehtätigkeit [1] unterstrich der Ausschuß „die Notwendigkeit, (...) europäische Fernsehprogrammme (...) zu fördern. Seines Erachtens sind nämlich die kulturelle Vielfalt und ihre vielgestaltigen Wesensmerkmale für Europa ein Segen. Im Rahmen der weltweiten Dimension des audiovisuellen Bereichs kann Europa (...) mit einer außergewöhnlichen Programmvielfalt aufwarten".

2.3. Der Ausschuß betont, daß er mit seinen damaligen Stellungnahmen den Inhalt der Richtlinie des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit beeinflußt hat. Ohne im einzelnen auf seine damaligen Beiträge eingehen zu wollen, begrüßt der Ausschuß, daß auf seine Anregung hin Artikel 23 und damit Kapitel VI über das Recht auf Gegendarstellung in die Richtlinie aufgenommen wurden.

2.4. Der Ausschuß begrüßt, daß die Kommission als Hauptkriterium für die Bestimmung der Rechtshoheit den Sitz des Unternehmens festlegt, ohne dadurch jedoch das Prinzip der Freizügigkeit zu beeinträchtigen.

3. Besondere Bemerkungen

Artikel 1

3.1. Begrüßenswerterweise wurden die Begriffsbestimmungen von „Schleichwerbung" und „Sponsoring" beibehalten und eine Definition für „Teleshopping" hinzugefügt. Die Kommission sollte jedoch darlegen, was unter „Teleshopping-Sendungen" und unter „Teleshopping-Fernsehspots" zu verstehen ist und welche Vorschriften jeweils gelten sollen. Ferner sollten die Begriffe „Sender" und „Fernsehveranstalter" definiert werden, die in dem Richtlinienvorschlag und insbesondere in Artikel 4 Absatz 2 und 5 Verwirrung stiften können. In diesem Zusammenhang wäre zu fragen, wie ein „Spartenprogramm" definiert werden sollte. Unter Ausschluß der Zeit für Teleshopping (3 Stunden pro Tag) und Werbung (15% pro Tag) können der derzeitigen Definition zufolge zahlreiche Vollprogramme eine Einstufung als Spartenprogramme beanspruchen und damit in den Genuß des für diese vorgesehenen Produktions- bzw. Sendeanteils kommen. Ferner wäre zu überlegen, wie ein Programmpaket zu definieren wäre. Ist ein Programm oder gar ein Sender mit dem gesamten Paket oder nur mit einem Angebotsteil gleichzusetzen?

Artikel 2

3.1.1. Die Kommission argumentiert auf überzeugende Art, daß die Kriterien für die Festlegung, welcher nationalen Rechtshoheit ein Veranstalter unterliegt, unzweideutig und durchsetzbar sein müssen. Der Ausschuß stimmt der Kommission darin zu, daß zunächst einmal das Niederlassungsland heranzuziehen ist, sofern dies praktikabel ist. Diese Bedingung muß noch genauer ausformuliert werden, indem die Rechtshoheit danach festgelegt wird, wo der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Veranstalters liegt.

3.1.2. Wo dies nicht möglich ist, in der Regel deshalb, weil der Veranstalter seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat, gelten Hilfskriterien; zum einen wird hier auf den Ort Bezug genommen, an dem die Programmgestaltung erfolgt, zum anderen auf den Ort, an dem die Sendung produziert wird. Der Ausschuß hält es für angebracht, in den Hilfskriterien auch den Ort anzusprechen, an dem die täglichen redaktionellen Entscheidungen getroffen werden.

3.1.3. Trotz dieses Ansatzes zu „redaktionellen Kriterien" wird in dem vorgeschlagenen neuen Wortlaut von Artikel 2 die Frage der Rechtshoheit mit dem Ort verknüpft, an dem der Veranstalter seinen Sitz hat. Falls dies nicht der Fall ist, gelten folgende Hilfskriterien: Zuteilung einer Frequenz durch einen Mitgliedstaat oder Nutzung einer von einem Mitgliedstaat zugeteilten Übertragungskapazität eines Satelliten oder (falls beides nicht zutrifft) Nutzung einer in diesem Mitgliedstaat gelegenen Erd-Satelliten-Sendestation. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß dieser Wortlaut, der sich auf technische Angaben stützt, nicht die Argumente wiedergibt, die die Kommission anführt [2] und die in obigem Absatz 3.1.1 zusammengefaßt wurden. Der Ausschuß stellt fest, daß die redaktionellen Kriterien in einem Erwägungsgrund der Richtlinie aufgeführt sind, jedoch nicht Gegenstand eines Artikels sind, und fordert die Kommission auf, die vorgeschlagene Änderung zu überdenken, um ihren Geltungsbereich zu erweitern und zu vermeiden, daß zwischen technischen und redaktionellen Kriterien möglicherweise eine unscharfe Trennungslinie verläuft.

Artikel 2 a

3.2. Für den Ausschuß erhebt sich die Frage nach der Wirksamkeit dieser Maßnahme, und er bedauert unter Verweis auf die in seiner bereits zitierten Stellungnahme zur Fernsehtätigkeit [1] angemeldeten Vorbehalte bezüglich Werbesendungen eines Mitgliedstaates, die speziell für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, daß dieser Aspekt in dem neuen Richtlinienvorschlag nicht angesprochen wird. Die in dem Richtlinienvorschlag bei Verstößen vorgesehenen Maßnahmen zur Einschränkung des Empfangs bzw. zur Aussetzung der Weiterverbreitung von Fernsehsendungen sind zwar notwendig, müssen aber mit Bedacht angewendet werden, um nicht gegen das Prinzip der Dienstleistungsfreiheit zu verstoßen. Nach Ansicht des Ausschusses sollte zweckmäßigerweise die Einsetzung einer europäischen Regelungsinstanz in Erwägung gezogen werden, deren Befugnisse vom Umfang her vorher in groben Zügen abgesteckt werden müßten. Dies würde der Kommission

[1] ABl. Nr. C 232 vom 31. 8. 1987.

[2] Absatz 2.2.2 auf Seite 35 der deutschen Fassung des Dokuments KOM(95) 86 endg.

die Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der wirtschaftlichen und finanziellen Überwachung, erleichtern.

Artikel 3

3.3. Den Mitgliedstaaten steht es frei, strengere Vorschriften als in der Richtlinie vorgesehen zu erlassen, wenn es um die Realisierung sprachenpolitischer Ziele, um die Wahrung der Informations- und der Medienvielfalt sowie um die Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit in bezug auf den Informations-, Bildungs-, Kultur- und Unterhaltungsauftrag des Fernsehens geht.

3.4. Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend, und ggf. könnten auch für andere Bereiche strengere Vorschriften erlassen werden.

3.5. Durch solche Vorschriften könnten ungleiche Voraussetzungen in den einzelnen Mitgliedstaaten und sogar innerhalb eines Mitgliedstaats geschaffen werden.

3.6. Nach Ansicht des Ausschusses wäre es in einem solchen Zusammenhang unter Umständen notwendig, unterschiedliche Sanktionen für national bzw. international operierende Sender zu verhängen. Da folglich aufgrund vergleichbarer Auflagen unterschiedliche Sanktionen zur Anwendung kommen könnten, betont der Ausschuß nochmals die Notwendigkeit, wie bereits oben erwähnt eine europäische Regelungsinstanz einzusetzen, um die einheitliche Anwendung eines Sanktionierungssystems sicherzustellen. In seinen Stellungnahmen zum „Grünbuch der Kommission Pluralismus und Medienkonzentration im Binnenmarkt" vom 22. September 1993 [1] und zu der sich daran anschließenden „Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament — Reaktionen auf den Konsultationsprozeß zum Grünbuch Pluralismus und Medienkonzentration im Binnenmarkt — Bewertung der Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaktion" hat der Ausschuß darauf hingewiesen, daß seiner Ansicht nach Rechtsvorschriften für diejenigen nationalen und transnationalen Medienunternehmen verabschiedet werden müßten, die in bestimmten Mitgliedstaaten in einer Art Monopolstellung riesige Marktsegmente beherrschen. In einer EG-Richtlinie sollte man sich nicht auf die Beseitigung von Hemmnissen für den Marktzugang beschränken, sondern die europäischen Rechtsvorschriften sollten im Gegenteil konkrete Grenzwerte vorgeben, die spezifische Konzentrationsbeschränkungen im Mediensektor erlauben.

Kapitel III — Die Quoten

3.7. Im Zusammenhang mit der Quotenregelung verweist der Ausschuß auf seine früheren Stellungnahmen zur Ausübung der Fernsehtätigkeit. Darin billigte der Ausschuß prinzipiell das Ziel des Richtlinienvorschlags, Gemeinschaftsproduktionen zu begünstigen, vor allem um die Beschäftigung zu verbessern und die das Kulturschaffen in Europa zu fördern, fragte sich aber, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet seien, um die anvisierten Ziele zu erreichen und ihre Einhaltung zu kontrollieren. Außerdem betonte er, daß eine etwaige Quotenregelung auf die spezifischen Verhältnisse in den Mitgliedstaaten in gebotenem Maße Rücksicht nehmen und so angelegt sein sollte, daß das System flexibel und anpassungsfähig bleibe.

3.8. Aufgrund der Streichung der Formulierung „im Rahmen des praktisch Durchführbaren" ist die Quotenregelung bedingungslos anzuwenden. Sie gilt für einen Zeitraum von zehn Jahren.

3.9. Der Ausschuß macht auf die Tragweite von Artikel 3 Absatz 2 aufmerksam. Er kann nicht hinnehmen, daß Artikel 4 nach Ablauf von zehn Jahren ohne eine Bewertung gestrichen wird.

Für den Ausschuß erhebt sich die Frage nach der Wirksamkeit der Quotenregelung bezüglich der Förderung der Ausstrahlung europäischer Werke. Der Ausschuß hält an der Auffassung fest, daß eine Bewertung dieser Maßnahme seit ihrem Inkrafttreten Aufschluß darüber geben sollte, ob sie zur Förderung europäischer Werke wirksam beiträgt. Eine Beibehaltung der Quotenregelung läßt sich nur rechtfertigen, wenn ihre bisherige Wirksamkeit unter Beweis gestellt werden kann. Der Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens darf dann auch nicht willkürlich festgelegt werden, sondern die Regelung muß vielmehr von einer ständigen Bewertung flankiert und kontinuierlich an die Markterfordernisse bezüglich Konsum, Verbreitung und Produktion im audiovisuellen Bereich angepaßt werden.

3.10. Der Ausschuß nimmt die Änderungen der Richtlinie 89/552/EWG zur Kenntnis und fragt sich, ob die neuen Maßnahmen wirksam sind.

Der Ausschuß stellt insbesondere fest, daß den Spartensendern, deren Sendezeit zu mindestens 80% aus Spiel- oder Kinofilmen besteht, die Wahlmöglichkeit eingeräumt wird, entweder der Quotenregelung zu genügen oder 25% ihres Programmbudgets in europäische Werke zu investieren. Diese Maßnahme ermöglicht zwar eine flexible Anwendung der Quotenregelung, droht jedoch, zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem audiovisuellen Markt der „Informationsgesellschaft" zu führen, da die Universalsender strengere Auflage erfüllen müßten als die Spartensender bzw. die Sender, die ein Programmpaket anbieten.

3.11. Der Ausschuß bedauert diese ungleiche Behandlung und plädiert für eine Harmonisierung der Maßnahmen. Es wäre vielleicht sinnvoll, wenn die Vollprogramme die Quotenauflage durch eine Kombination der beiden Möglichkeiten — Anteil der Sendezeit und der finanziellen Investitionen in die Produktion — erfüllen könnten.

Diese Flexibilität darf aber nicht dazu führen, daß die Anbieter von Vollprogrammen gegen den Geist der Richtlinie verstoßen oder ihren Anwendungsbereich umgehen können. Die in bezug auf Absatz 3.2 vorgeschlagene europäische Regelungsinstanz sollte in dieser Hinsicht ein klares Mandat erhalten.

[1] ABl. Nr. C 304 vom 10. 11. 1993.

3.12. Könnte man — anstelle dieser starren und schwer zu bewertenden Regelungen — nicht zur Auflage machen, daß feste Beträge an einen Unterstützungsfonds für die audiovisuelle Produktion abzuführen sind, und es den Fernsehveranstaltern auf Wunsch freistellen, eine bestimmte Quote bei der Ausstrahlung zu erfüllen, anstatt in diesen Fonds einzuzahlen?

Hierdurch ließe sich die Sachlage durch die Festlegung einer eindeutigen Auflage klären. Die Vorschriften könnten somit auch auf Spartenkanäle wie zum Beispiel „Eurosport" angewandt werden, während die jetzt vorgeschlagene Regelung einen derartigen Sonderfall unberücksichtigt läßt.

3.13. In diesem Fall müßte für beide Möglichkeiten eine Progression festgesetzt werden, d.h. eine im Lauf der Zeit progressiv steigende Sendezeitquote oder eine ebenfalls progressiv steigende finanzielle Beteiligung am Unterstützungsfonds.

Es wäre sinnvoll, diese Progression zeitlich zu staffeln und nach jeder Stufe die Effizienz des Systems zu bewerten, bevor zur nächsten Stufe übergegangen wird. Hierdurch könnte dem Umstand Rechnung getragen werden, daß der MEDIA-II-Plan stufenweise angelegt ist, weshalb sich seine Auswirkungen erst nach und nach zeigen werden. Der Ausschuß weist in diesem Zusammenhang auf die vom ihm in seiner Stellungnahme [1] zur „Politik im Bereich der audiovisuellen Medien — Ein wachstumsförderndes Umfeld für die Unternehmen der europäischen Programmindustrie (MEDIA II 1996-2000)" aufgeworfenen Fragen hin.

3.14. Der Ausschuß verweist auch auf die von großen europäischen Produktionsgesellschaften vorgebrachten Alternativvorschläge, nämlich Stärkung der Urheberrechte, Steuererleichterungen und insbesondere finanzielle Hilfen über einen Unterstützungsfonds, der innerhalb des europäischen Investitionsfonds eingerichtet werden könnte.

3.15. Der Ausschuß weist auf die dynamische Entwicklung hin, die der audiovisuelle Sektor, insbesondere im Hinblick auf die Informationsgesellschaft, erfahren wird.

In diesem Zusammenhang betont der Ausschuß die grundlegende Bedeutung des Begriffs „Inhalt" für die Definition der neuen Dienstleistungen, die über die „Datenautobahnen" bzw. via Satellit in Verkehr gebracht werden sollen.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß mit der für den 1. Januar 1998 geplanten Liberalisierung des gesamten Telekommunikationssektors und dem Entstehen neuer Dienstleistungen die Aufrechterhaltung der Quotenregelung für einen willkürlich gewählten Zeitraum von 10 Jahren zahlreiche Probleme aufwerfen kann.

Der Ausschuß weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß neue Dienste wie z.B. „Video auf Abruf" in der Richtlinie nicht berücksichtigt sind und noch in einem Grünbuch behandelt werden müssen.

3.16. Nach Ansicht des Ausschusses müßte die Quotenproblematik insgesamt im Rahmen grundsätzlicherer Überlegungen zu den audiovisuellen Diensten der Informationsgesellschaft, einschließlich der Medienkonzentration, erörtert werden. Desgleichen müßten nach Meinung des Ausschusses alle sonstigen Maßnahmen, die zur Förderung der Produktion oder Ausstrahlung von für die europäische Kultur repräsentativen audiovisuellen Werken oder zur Schaffung von Arbeitsplätzen in diesem Wirtschaftszweig beitragen könnten, in den im Aktionsplan der Kommission „Europas Weg in die Informationsgesellschaft" vorgesehenen ordnungspolitischen Rahmen integriert werden.

3.17. Im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen müßte nach Ansicht der Ausschusses ferner präzisiert werden, daß Werke, die im Rahmen von Koproduktionsverträgen mit Drittstaaten geschaffen werden, nur unter der Voraussetzung als europäische Werke behandelt werden können, daß nicht nur der gemeinschaftliche Beitrag zur Koproduktion mehr als die Hälfte beträgt und die Koproduktion nicht von einem oder mehreren außerhalb der Mitgliedstaaten ansässigen Produzenten kontrolliert wird, sondern daß auch ein erheblicher und überwiegender Anteil von in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässigen Arbeitnehmern an der Produktion beteiligt sein muß.

3.18. Der Ausschuß weist nachdrücklich auf eine Reihe grundsätzlicher Probleme bezüglich der Quotenregelung hin, die deren Anwendung in der im Richtlinienentwurf vorgesehenen Form erschweren.

3.19. Die Definition für Spartensender läßt nicht immer eine genaue Festlegung zu, welche Fernsehveranstalter unter diese Kategorie fallen.

3.20. Die für die Spartenprogramme vorgesehenen Quoten sind erstaunlich günstig im Vergleich zu den für die Vollprogramme vorgesehenen Quoten.

So ist in den vorgegebenen 25% des Programmbudgets nur der Kauf der Fernsehsenderechte berücksichtigt.

Da es äußerst schwierig zu sein scheint, die genaue Höhe eines Programmbudgets zu ermitteln, wäre es vielleicht effizienter, den Umsatz als Bemessungsgrundlage anzusetzen.

3.21. Der Ausschuß bemängelt den Widerspruch, daß einerseits Studiosendungen weiterhin als europäische Werke gelten sollen, während andererseits die Schaffung von Anreizen und Förderungsmaßnahmen vor allem für die Kinofilmbranche, also für „Archivmaterial" und nicht für „kurzlebiges Material", Ziel der geplanten Maßnahmen sind.

3.22. Birgt der Richtlinienentwurf in der von der Kommission vorgeschlagenen Form zum andern nicht auch die Gefahr, daß sich die Rundfunkanstalten kleiner Staaten gezwungen sehen, sich stärker auf kurzlebiges Material anstatt auf Archivmaterial zu konzentrieren?

---

[1] ABl. Nr. C 256 vom 2. 10. 1995.

Artikel 7

3.23. Der Ausschuß nimmt die vorgeschlagenen Sperrfristen für die Ausstrahlung von Kinospielfilmen nach Beginn ihrer Aufführung in Lichtspielhäusern zur Kenntnis.

Der Ausschuß begrüßt es, daß das Vertragsrecht nach wie vor Vorrang hat, aber er wirft die Frage auf, ob die vorgeschlagenen Sperrfristen nicht der von der Kommission geförderten Verbreitungspolitik zuwiderlaufen. Die vorgeschlagene Frist von sechs Monaten für die Ausstrahlung durch pay-per-view-Dienste (Fernsehen gegen Einzelabrechnung) läßt eine direkte Konkurrenz zwischen den Abo-Kanälen (pay-TV) und den Filmtheatern befürchten, da die Einspielzeit eines Films nach sechs Monaten noch lange nicht zu Ende ist. Aufgrund dieser Regelung sehen sich die Kinobetreiber möglicherweise zur äußerst schnellen Amortisierung der Filme gezwungen.

3.24. Diese Regelung könnte zu einer erheblichen Verstärkung des augenblicklichen Trends führen, einen Film gleichzeitig in immer mehr Sälen vorzuführen, wie dies bereits in einigen großen, über mehrere Säle verfügenden Kinokomplexen der Fall ist. Eine solche Politik hat zur Folge, daß die Verleihwirtschaft die Ausgaben für einen Film sehr schnell wieder einspielen muß. Der durch diese Sperrfristen verursachte Druck birgt die Gefahr, daß beim Filmvertrieb einem Zweiklassensystem Vorschub geleistet wird, das Kinofilmen, für die nur ein kleines oder mittleres Budget zur Verfügung stand, den Zugang zu den Lichtspieltheatern immer mehr erschwert.

Der Ausschuß befürchtet insbesondere, daß das Datum der Erstaufführung in einem der Mitgliedstaaten der Union als Referenztermin für sämtliche Mitgliedstaaten genommen werden könnte. Diese Maßnahme könnte sich in zweierlei Weise auswirken, und zwar entweder so, wie dies der Ausschuß in seinen obigen Ausführungen zu bedenken gegeben hat, oder aber indem sie zu einer effizienten und gleichzeitigen Verbreitung in sämtlichen Mitgliedstaaten führt.

Der Ausschuß bittet die Kommission, diese Sachlage sorgfältig zu prüfen, um eine gefährliche Gleichmacherei hinsichtlich Produktion und Verbreitung zu vermeiden und sicherzustellen, daß hierdurch auch tatsächlich die angestrebte Effizienz der Verbreitung erreicht wird.

3.25. Die vorgesehene Staffelung der Sperrfristen gibt auch Anlaß zu der Vermutung, daß für die meisten der den Fernsehzuschauern angebotenen neuen Dienste mehr oder weniger hohe Entgelte zu entrichten sind. Die pay-per-view-Dienste wären somit teurer als pay-TV-Kanäle, und letzten Endes würde der Fernsehzuschauer Vollprogramme und Servicekanäle vorfinden. Infolgedessen erscheinen dem Ausschuß die diesen neuen entgeltlichen Diensten bevorstehende Entwicklung und die Auswirkungen für das davon betroffene Publikum fragwürdig.

3.26. Aus diesem Grund würde der Ausschuß eine Untersuchung dieser Dienste im Hinblick auf Kosten, Rentabilität, Nachfrage und Investitionsaufwand sowie auf ihre Auswirkungen sowohl auf die Aufführung in Lichtspielhäusern als auch auf die Ausstrahlung durch die nicht spartengebundenen und öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter begrüßen.

Kapitel IV — Fernsehwerbung, Sponsoring und Teleshopping

3.27. Der Ausschuß begrüßt die in den Vorschriften vorgenommene Abgrenzung des Teleshopping (Tele-Einkauf) gegenüber der Fernsehwerbung. Angesichts der Komplexität des Themas behält sich der Ausschuß die Möglichkeit vor, nach Vorlage des Grünbuchs zum Thema Teleshopping eine weitere Stellungnahme abzugeben.

3.28. Der Ausschuß bedauert die bei der Regelung für die Unterbrechung durch Werbesendungen vorgenommene Änderung von Artikel 11 Absatz 3. Im Kommissionsvorschlag sind für das Fernsehen produzierte Filme von der für Kinospielfilme geltenden Unterbrechungsregelung ausgenommen.

3.29. Künftig wäre es möglich, Fernsehfilme häufiger durch Werbung zu unterbrechen als Kinospielfilme. Nach Auffassung des Ausschusses sollte diese Maßnahme gründlich überdacht werden, da der Fernsehfilm sowohl in bezug auf seine Dauer als auch aufgrund seiner Eigenschaft als vollwertiges audiovisuelles Werk dem Kinospielfilm gleichzusetzen ist.

Häufigere Unterbrechungen könnten letztlich zu einer strukturellen Veränderung der Fernsehfilme in bezug auf Ablauf und szenische Gestaltung führen. Der Ausschuß hat allerdings schon immer die Auffassung vertreten, daß in bezug auf die Unterbrechung durch Werbung keine zu strengen Regeln aufgestellt werden dürfen, weil dadurch eine unlautere Wettbewerbssituation zugunsten der größten Unternehmen mit höherem Werbeetat geschaffen werden könnte. Er würde es begrüßen, wenn man sich vor Anwendung dieser Maßnahme um eine Bewertung ihrer Auswirkungen bemühen würde.

3.30. Der Ausschuß begrüßt die Beibehaltung der ethischen Normen im Bereich der Werbung und ihre Ausweitung auf Teleshoppingsendungen, insbesondere was den Schutz Minderjähriger angeht.

3.31. Der Ausschuß bedauert, daß die Kommission seine früheren Anregungen zum Verbot der Unterbrechung zu Werbezwecken nicht berücksichtigt hat; beklagenswert ist insbesondere, daß Programme philosophischen oder politischen Inhalts nicht in die Kategorie derjenigen Sendungen aufgenommen wurden, die nicht durch Werbung unterbrochen werden dürfen, wie z. B. Sendungen religiösen Inhalts.

3.32. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission das Sponsoringverbot für Arzneimittel und ärztliche Behandlungen nicht aufrechterhalten will.

Der Ausschuß versteht den Zweck dieser Maßnahme, die es den intensiv im medizinischen Bereich tätigen Unternehmen ermöglicht, bestimmte Sendungen zu

sponsern. Er würde es jedoch begrüßen, wenn diese Angelegenheit mit äußerster Vorsicht gehandhabt würde. Wenn auch das Sponsoring in der geplanten Form im Grunde unproblematisch sein mag, muß doch ausgeschlossen werden, daß ein derartiges Sponsoring von den Fernsehzuschauern mit einem bestimmten Medikament in Verbindung gebracht werden kann, weil die Maßnahme ansonsten nicht vertretbar wäre, da sie der Selbstmedikation massiv Vorschub leisten würde.

Artikel 18

3.33. Der Ausschuß nimmt die Präzisierung des Referenzzeitraums von einer Stunde als „volle Stunde" zur Kenntnis. Der Ausschuß meldet jedoch Bedenken an, daß diese Änderung zu besonders hohen Werbespotkonzentrationen zu bestimmten Programmzeiten führen könnte, die das Sendezeitlimit von 20% unter Zugrundelegung der alten Regelung sogar überschreiten könnten. Aus diesem Grunde ist der Ausschuß der Ansicht, daß man im Interesse des Verbraucherschutzes die Auswirkungen dieser Regelung auf die Programmgestaltung einer Bewertung unterziehen müßte, um einen zu hohen Anteil der Werbung zu Zeiten mit hohen Einschaltquoten zu verhindern.

Artikel 18 b

3.34. Der Ausschuß nimmt die Verlängerung der Sendedauer für Teleshopping auf drei Stunden pro Tag gegenüber bislang einer Stunde zur Kenntnis.

Der Ausschuß stellt fest, daß diese Maßnahme nicht von präziseren Bestimmungen flankiert wird, die über die im Richtlinienentwurf für Vertragsabschlüsse im Fernabsatz vorgesehenen Regelungen hinausgehen.

Es müßten zumindest Regelungen hinsichtlich der Nennung von Warenzeichen vorgesehen werden.

Für die Verbraucher könnte sich das Warenzeichen als eine wesentliche Information erweisen, die jedoch in der Richtlinie über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz nicht zwingend vorgeschrieben ist. Der Ausschuß befürchtet deshalb, daß die im Rahmen von Teleshoppingsendungen ohne Angabe des Markenzeichens vorgestellten Produkte oder Dienstleistungen außerhalb der Teleshoppingsendungen Gegenstand von Werbespots auf dem gleichen Sender sein könnten.

3.35. Der Ausschuß stellt fest, daß im Änderungsvorschlag zur Richtlinie 89/552/EWG die einzige Bestimmung, die auf Teleshoppingkanäle Bezug nimmt, festlegt, daß sie keiner zeitlichen Beschränkung unterliegen. Dabei gelten aber für das Teleshopping, ebenso wie für andere Sendungen auch, die allgemeineren Bestimmungen der betreffenden Richtlinie, u.a. in bezug auf ethische Normen und den Schutz Minderjähriger.

3.36. Die für Teleshoppingsender geltenden Vorschriften erfüllen den Ausschuß mit um so größerer Besorgnis, als nach den Voraussagen der Kommission das Teleshopping die Dienstleistung mit der raschesten Expansion sein wird. Es wurden Maßnahmen zur Lösung einiger der genannten Probleme getroffen, aber es ist noch zu früh, um ihre Wirksamkeit beurteilen zu können (z. B. die Richtlinie über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz, die Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sowie die Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte). Aus diesem Grund behält sich der Ausschuß vor, diese Problematik zu einem späteren Zeitpunkt zu untersuchen.

3.37. Nach Ansicht des Ausschusses ist es jedoch von grundlegender Bedeutung, zumindest Vorschriften zu erarbeiten, die die Beziehungen zwischen Werbung und reinen Teleshoppingdiensten einerseits und Werbung und im Rahmen von Teleshoppingsendungen vorgestellten Produkten und Dienstleistungen andererseits festlegen. Was dies anbelangt, müßten auch die Beziehungen zwischen Werbung und Teleshoppingspots präzisiert werden.

3.38. Der Ausschuß würde auch gerne wissen, ob die Teleshoppingdienste als Spartenprogramme zu betrachten sind und in welchem Maß bzw. in welcher Form sie an der Unterstützung und Förderung der audiovisuellen Industrie in Europa beteiligt werden sollen.

3.39. Nach Ansicht des Ausschusses gehört das Teleshopping hauptsächlich in den Bereich des Fernabsatzes und muß daher den diesbezüglich vorgesehenen Vorschriften unterworfen sein. Da diese spezielle Verkaufstechnik aber in audiovisuelle Programme eingebunden ist, vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß beim Teleshopping auch eine Reihe der für den audiovisuellen Sektor geltenden Vorschriften eingehalten werden müssen.

3.40. *Grenzüberschreitende Fernsehsendungen*

3.40.1. Eines der ungelösten Probleme, das die Bürger der Europäischen Union und die Anbieter von Fernsehdiensten in Grenzregionen betrifft, ist der Konflikt zwischen dem Wunsch mancher Bewohner der Grenzgebiete, mit Hilfe erdgebundener Sendetechniken Sendungen aus einem Nachbarland empfangen zu können, und den Lizenzbestimmungen, die die kommerziellen Interessen eines lokalen Veranstalters schützen und dementsprechend eine direkte grenzüberschreitende Ausstrahlung untersagen.

3.40.2. Kabelfernsehen und Satellitenkanäle bringen neue Aspekte in die Diskussion.

3.40.3. Der Ausschuß hofft, daß die Kommission möglichst bald Vorschläge vorlegt, die die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen" ausweiten und diese Art von grenzüberschreitenden Sendungen zulassen, eventuell mit geeigneten Kompensationsvereinbarungen zwischen den Veranstaltern.

4. Schlußfolgerungen

4.1. Der Ausschuß begrüßt die Bemühungen der Kommission um einen Richtlinienentwurf, der die Angleichung und Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Ausübung der Fernsehtätigkeit vorsieht.

4.2. Der Ausschuß bezweifelt jedoch die Zweckmäßigkeit der neuen Quotenregelungen.

Er würde die Konzipierung eines flexibleren und stärker gestaffelten Systems begrüßen, damit die allmählichen Auswirkungen des MEDIA-II-Planes besser berücksichtigt werden können. Im übrigen verweist der Ausschuß bezüglich der zur Effizienz des MEDIA-II-Planes angemeldeten Bedenken auf seine Stellungnahme CES 526/95.

Deshalb empfiehlt der Ausschuß, in der Richtlinie den Veranstaltern — und zwar unterschiedslos Sparten- wie auch Vollprogrammen — die Wahl zu lassen, entweder die Sendezeitquoten zu erfüllen oder in einen Unterstützungsfonds einzuzahlen.

Der Ausschuß schlägt ferner vor, daß sämtliche Quoten stufenweise erfüllt werden sollten, wobei nach jeder Zwischenstufe eine Bewertung der Effizienz der durchgeführten Maßnahmen vorgenommen werden sollte, bevor zur nächsten Stufe übergegangen wird. Das Ziel sollte z. B. nach 2 oder 3 Stufen von jeweils zwei Jahren erreicht werden.

4.3. Der Ausschuß weist nachdrücklich auf den kulturellen Aspekt der Problematik hin und würde es begrüßen, wenn die geplanten Maßnahmen zur Qualitätssteigerung in der europäischen audiovisuellen Produktion beitragen würden.

Diesbezüglich vertritt er den Standpunkt, daß die Förderung von Kultur und Qualität nicht allein über die Quoten zu erreichen sein wird, und schlägt deshalb Alternativen vor, wobei er sich sehr wohl darüber im klaren ist, daß auch die Quoten, sofern sie progressiv zu erfüllen sind, die europäische Produktion vorteilhaft beeinflussen können.

4.4. Der Ausschuß hat die Notwendigkeit hervorgehoben, zur Erreichung der relativen Sendezeitenanteile europäischer Werke die wirtschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten zu berücksichtigen und einen Stufenplan vorzusehen; seiner Ansicht nach sollte man sich auch mit der Frage auseinandersetzen, ob nicht finanzielle Hilfsmaßnahmen über einen Fonds denkbar wären, der innerhalb des europäischen Investitionsfonds eingerichtet werden könnte.

Der Ausschuß verweist auf die Vorschläge der europäischen Multimedia-Industrie, die im 3. Jahrtausend zu einem wichtigen Beschäftigungssektor werden könnte.

4.5. Der Ausschuß hebt ferner hervor, wie wichtig es ist, im Hinblick auf die Informationsgesellschaft einen unzweideutigen und stabilen Rechtsrahmen zu schaffen. Dies gilt auch für Rechtsvorschriften zur Regelung des Konzentrationsprozesses im Mediensektor.

Er wartet in diesem Zusammenhang die angekündigten Grünbücher über die neuen Dienste ab und behält sich vor, nach deren Vorlage auf diese Themen zurückzukommen.

Nach Ansicht des Ausschusses sollte zweckmäßigerweise die Einsetzung einer europäischen Regelungsinstanz in Erwägung gezogen werden, deren allgemeine Befugnisse zuvor abgegrenzt werden müßten.

4.6. Der Ausschuß nimmt das Bemühen der Kommission zur Kenntnis, sich mit dem speziellen Problem des Teleshopping auseinanderzusetzen.

Zwar ist dieses Problem nach Ansicht des Ausschusses hauptsächlich im Zusammenhang mit den Regeln für Vertragsabschlüsse im Fernabsatz zu sehen, aber er ist der Meinung, daß bei dieser Verkaufstechnik aufgrund der eingesetzten Medien auch eine Reihe der für den audiovisuellen Sektor geltenden Vorschriften eingehalten werden müssen.

Aus diesem Grund behält sich der Ausschuß auch hier vor, auf dieses spezielle Problem vor dem Hintergrund der verschiedenen einschlägigen Bestimmungen zurückzukommen.

Geschehen zu Brüssel am 13. September 1995.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Carlos FERRER

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Der nachstehende Änderungsantrag, der mehr als ein Viertel der abgegebenen Stimmen erhielt, wurde im Verlauf der Aussprache abgelehnt:

„Folgender Wortlaut sollte gestrichen werden:

Ziffer 1.5 Satz 2

„... Nach Ansicht des Ausschusses sollte man sich auch mit der Frage auseinandersetzen, ob nicht finanzielle Hilfsmaßnahmen über einen Fonds, der innerhalb des europäischen Investitionsfonds eingerichtet werden könnte, oder steuerliche Erleichterungen nach Fertigstellung eines Werkes denkbar wären."

Begründung

In diesem Abschnitt befürwortet die Fachgruppe die Einrichtung eines Fonds, um die Produktion europäischer Programme finanziell zu fördern. Im Richtlinienvorschlag ist ein solcher Vorschlag weder ausdrücklich enthalten, noch wird er diskutiert. Die Stellungnahme zeigt keine Notwendigkeit für die Einrichtung eines solchen Fonds auf. Wenn das Quotensystem (wie vorgeschlagen oder wie in einem weiteren Änderungsantrag dargelegt) eingeführt wird, wird schon dies der europäischen Produktion eine neue Dynamik geben. Jeder Vorschlag zur finanziellen Förderung der Fernsehindustrie sollte in einer gesonderten Vorlage behandelt werden."

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 25, Nein-Stimmen: 60, Stimmenthaltungen: 6.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufrechterhaltung einzelstaatlicher Verbote der Verwendung bestimmter Zusatzstoffe bei der Herstellung bestimmter Lebensmittel

(95/C 301/12)

Der Rat beschloß am 7. Juni 1995, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 11. Juli 1995 an. Berichterstatter war Herr Gardner, Mitberichterstatter waren die Herren Colombo und Koopman.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 328. Plenartagung am 13. und 14. September 1995 (Sitzung vom 13. September) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Die vorgeschlagene Entscheidung zielt darauf ab, den Mitgliedstaaten die Aufrechterhaltung nationaler Verbote der Verwendung von Zusatzstoffen bei bestimmten „traditionellen Lebensmitteln" zu gestatten.

1.2. Diese Verbote stammen aus einer Zeit, da die Zusammensetzung von Lebensmitteln im einzelnen nicht bekannt war. Wie wir wissen, enthalten diese Lebensmittel von Natur aus viele der Inhaltsstoffe, die jetzt als Zusatzstoffe gelten, wenn sie ihnen separat zugesetzt werden. Auf zwei in diesem Vorschlag enthaltene Beispiele von Lebensmitteln sei näher eingegangen:

1.2.1. Traditionelle (und auch alle anderen) Käsesorten enthalten:

E 300	Ascorbinsäure	oder Vitamin C
E 330	Citronensäure	eine Lebensmittelsäure
E 270	Milchsäure	eine Lebensmittelsäure
E 280	Propionsäure	eine Lebensmittelsäure und ein Konservierungsstoff
E 340	Kaliumorthophosphate	Phosphate
E 332	Kaliumcitrate	Salze der Zitronensäure
E 333	Calciumcitrate	Calciumsalze, die Milch zu einer für den menschlichen Körper sehr wichtigen Calciumquelle machen
E 341	Calciumorthophosphate	siehe E 333
E 322	Lecithin	ein Emulgator
E 471	Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren	Emulgatoren
E 160a	beta-Carotin	ein Lebensmittelfarbstoff

und viele andere „E"-Stoffe.

1.2.2. Traditionelle (und auch alle anderen) Biere enthalten viele andere „E"-Stoffe, so u.a.

E 220 Schwefeldioxid	ein Konservierungsstoff, der während des Brauvorgangs gebildet wird.

1.3. Auf der anderen Seite stellt der Wirtschafts- und Sozialausschuß fest, daß der Zusatz von Konservierungsstoffen bei einigen traditionellen Lebensmitteln, bei denen er bislang üblich war, weiterhin gestattet ist.

1.4. Die Kommission erklärt zu Recht, daß gesundheitliche Gründe zur Rechtfertigung dieses Vorschlags nicht vorliegen. Auch im Hinblick auf die Information der Verbraucher gibt es keine Rechtfertigung für den Vorschlag. Alle den Lebensmitteln tatsächlich hinzugefügten Inhaltsstoffe müssen ebenso deklariert werden wie bei allen anderen Lebensmitteln.

1.5. Schließlich wird der Schutz traditioneller Lebensmittel bereits durch die Verordnung über Bescheinigungen besonderer Merkmale [1] und durch die Verordnung über geograpische Angaben und Ursprungsbezeichnungen [2] geregelt.

1.6. Nach Auffassung des Ausschusses muß verhindert werden, daß die Mitgliedstaaten die Verbote für protektionistische Zwecke nutzen.

1.7. Aus diesem Grunde stimmt der Ausschuß dem Vorschlag nur unter der Voraussetzung zu, daß er in der weiter unten geschilderten Weise geändert wird.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. *Artikel 1*

Um die Verbraucher über traditionelle Erzeugnisse klar zu informieren sowie die Niederlassungsfreiheit und

[1] Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. 7. 1992, ABl. Nr. L 208 vom 24. 7. 1992.
[2] Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. 7. 1992, ABl. Nr. L 208 vom 24. 7. 1992.

den freien Warenverkehr zu wahren, muß Artikel 1 folgendermaßen ergänzt werden:

a) Erzeugnisse, die durch diese Maßnahme geschützt werden sollen, müssen folgendermaßen gekennzeichnet werden:

„(Produktbezeichnung) nach (Länderbezeichnung) Tradition"

z. B.: „Brot nach französischer Tradition"
„Feta-Käse nach griechischer Tradition"
„Bier nach deutscher Tradition" (siehe auch Ziffer 2.2.2.1)

b) In diesem Artikel und in den Erwägungsgründen ist klar zum Ausdruck zu bringen, daß so gekennzeichnete Erzeugnisse — vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den beiden in Ziffer 1.5 erwähnten Verordnungen — in jedem Mitgliedstaat hergestellt werden dürfen.

c) Auch muß in diesem Artikel und in den Erwägungsgründen klar zum Ausdruck kommen, daß Erzeugnisse, deren Kennzeichnung diese drei Elemente (d.h. Produktbezeichnung, Länderbezeichnung und Tradition) vermissen läßt, den normalen Rechtsvorschriften für Zusatzstoffe, Inhaltsstoffe usw. genügen müssen.

d) Die Mitgliedstaaten dürfen solchen Erzeugnissen keinerlei administrative und rechtliche Hindernisse in den Weg legen.

2.2. *Anhang*

2.2.1. Bei den Bezeichnungen im Anhang liegen einige Übersetzungsprobleme vor. Die Erzeugnisse sollten alle so gekennzeichnet werden, wie dies im französischen Originaltext bei „pain de tradition française" der Fall ist, was mit „Brot nach französischer Tradition" übersetzt werden könnte. Deshalb sollte die Bezeichnung aller anderen Lebensmittel entsprechend dem Beispiel für französisches Brot geändert werden, wie z.B. „Bier nach deutscher Tradition".

2.2.2. Die Bezeichnungen in der zweiten Spalte sollten also wie folgt geändert werden:

Deutschland	Bier nach deutscher Tradition
Griechenland	Feta-Käse nach griechischer Tradition
Frankreich	Brot nach französischer Tradition
Frankreich	Trüffelkonserven nach französischer Tradition
Frankreich	Schneckenkonserven nach französischer Tradition
Frankreich	eingelegtes Gänse-, Enten- und Putenfleisch nach französischer Tradition
Österreich	Bergkäse nach österreichischer Tradition
Finnland	Mämmi nach finnischer Tradition

2.2.2.1. Auf Deutsch kann anstelle der Bezeichnung „Bier nach deutscher Tradition" die Bezeichnung „Bier nach deutschem Reinheitsgebot gebraut" verwendet werden.

Dies ist der in deutscher Sprache traditionell gebrauchte und vom Verbraucher anerkannte Begriff.

2.2.3. Nicht alle im Verzeichnis der Kommission genannten Produkte dürften das Kriterium, „seit mindestens 1. Januar 1992" von nationalen Rechtsvorschriften erfaßt worden zu sein, genau erfüllen. Die Kommission sollte diesen Punkt überprüfen.

Geschehen zu Brüssel am 13. September 1995.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Carlos FERRER

Stellungnahme zum Thema „Partnerschaft Europa — Mittelmeerraum"

(95/C 301/13)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß am 21. Dezember 1994 gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zu folgendem Thema zu erarbeiten: „Partnerschaft Europa — Mittelmeerraum".

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Außenbeziehungen, Außenhandels- und Entwicklungspolitik nahm ihre Stellungnahme am 7. Juli 1995 an. Berichterstatter war Herr Meriano.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß verabschiedete auf seiner 328. Plenartagung am 13. und 14. September 1995 (Sitzung vom 14. September) mehrheitlich bei einer Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

ZUSAMMENFASSUNG

Vorbemerkung, Begründung und Tenor des Vorschlags

0.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt in seiner Initiativstellungnahme, die sich auf drei bislang von der Kommission angefertigte Vorbereitungsdokumente stützt, das Vorhaben in seinem Gesamtkonzept, sofern Kommission und Rat die nachstehenden Bemerkungen in ihren späteren Entscheidungen tatsächlich berücksichtigen. Er befürwortet insbesondere die Verbindung zwischen wirtschaftlichen und politischen Aspekten, Entwicklung und Sicherheit sowie den verstärkten Rückgriff auf multilaterale Instrumente; hierbei handelt es sich um Elemente, die im wesentlichen den Leitlinien entsprechen, die der Ausschuß in früheren Arbeiten zur Mittelmeerpolitik der Gemeinschaft dargelegt hat. Der Vorschlag der Kommission stellt seines Erachtens einen qualitiativen Sprung von großer Bedeutung dar, und zwar nicht nur aus finanzieller Sicht, sondern insgesamt gesehen, denn er eröffnet eine Perspektive, die unmittelbare Auswirkungen zeitigen könnte, aber erst im Laufe einer Generation vollständig verwirklicht werden kann.

0.2. Der Ausschuß hebt hervor, daß der globale Charakter der Partnerschaft durch die geplante Strukturierung in folgende Bereiche bestätigt wird: politischer Dialog, nachhaltige und ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Förderung eines besseren Verständnisses zwischen den Kulturen durch Stärkung der menschlichen Komponente im Rahmen des Handelsverkehrs. Der Ausschuß befürwortet vorbehaltlos die Grundzüge einer derartigen Vorgehensweise, ohne jedoch die damit zusammenhängenden Schwierigkeiten zu verkennen. Nur auf diese Weise ist es seines Erachtens möglich, die Probleme des Mittelmeerraums in ihrer ganzen Bedeutung und Komplexität anzugehen.

0.3. Der Ausschuß ist grundsätzlich mit der institutionellen Struktur des Vorhabens einverstanden. Er erkennt die Notwendigkeit eines globalen Rahmenabkommens an, dank dessen die Möglichkeiten der regionalen Zusammenarbeit zwischen den Ländern der einzelnen Mittelmeergebiete gesteigert werden können, indem allgemeiner Wohlstand geschaffen und den Gefahren vorgebeugt wird, die ein Rückfall in reinen Bilateralismus für die ausgewogene Entwicklung der Mittelmeerstaaten und ihre gegenseitige Öffnung hätte.

Die politische Dimension

0.4. In diesem Zusammenhang betont der Ausschuß, daß die rein politische Dimension der Partnerschaft die Wahrung der jeweiligen kulturellen Identität voraussetzt und von der Auferlegung strikter institutioneller Schemata und Verhaltensmodelle absehen muß. Vielmehr bedarf es eines geeigneten Dialogs, und zwar nicht nur auf Regierungsebene, sondern auch mit den Vertretern der Bürgergesellschaft.

Der Ausschuß bekräftigt sein bereits mehrfach geäußertes Anliegen, im Rahmen der euro-mediterranen Zusammenarbeit auf jeden Fall einen wirksamen Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten, und plädiert dafür, daß die geplante Einführung von Verfahren zur regelmäßigen Überwachung der diesbezüglich eingegangenen Verpflichtungen eine objektive Grundlage bilden soll, um die im Rahmen der Partnerschaft zu Recht gestellten Forderungen nach Konditionalität der Hilfe zu erfüllen.

Ohne von vornherein ausschließen zu wollen, daß in Extremfällen auf drastischere politische Maßnahmen, wie etwa die Kürzung der Hilfe oder ihre Kanalisierung durch nichtstaatliche Stellen, zurückzugegriffen werden könnte, bekräftigt der Ausschuß erneut seine Überzeugung, daß das Engagement für eine stärkere Beteiligung der Bürgergesellschaft in den assoziierten Staaten an den im Rahmen der Partnerschaft geförderten Initiativen der wirksamste Beitrag der EU zur Wahrung der Menschenrechte und zur Stärkung der Institutionen und der demokratischen Ordnung ist.

Liberalisierung des Handels, Wirtschaftszusammenarbeit und damit verbundene Schwierigkeiten

0.5. Was die wirtschaftliche Seite anbelangt, so hebt der Ausschuß in erster Linie hervor, daß die im Kommissionsvorschlag erwähnte Errichtung einer Freihandelszone — die schrittweise, selektiv und bei gleichzeitiger regionaler Integration zwischen den Partnern erfolgen muß — und die Durchführung eines entsprechenden Strukturreformprogramms auch in zeitlicher Sicht untrennbar miteinander verbunden sind.

0.6. Insbesondere im Hinblick auf die Landwirtschaft, wo radikale Lösungen — in Richtung Protektionismus oder Liberalisierung — nicht durchführbar sind, sollte der Technologietransfer und die finanzielle Unterstützung der Mittelmeerländer durch die EU in erster Linie auf die Staaten, deren Regierungen aktiv eine Politik zur Förderung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Entwicklung betreiben und auf die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) des Nahrungsmittelsektors ausgerichtet werden, damit ein zufriedenstellendes Niveau der Nahrungsmittelselbstversorgung erreicht werden kann.

0.7. Das enorme Ausmaß der Auslandsverschuldung einiger Mittelmeerstaaten stellt ganz offensichtlich einen entscheidenden Faktor für die politische und soziale Instabilität dar. Bei der Aufstellung einer glaubwürdigen Hypothese für eine euro-mediterrane Partnerschaft kann deshalb von der Bewertung dieses heiklen Aspekts nicht völlig abgesehen werden, wie es die Kommission bislang in ihren einschlägigen Dokumenten getan hat.

0.8. In bezug auf die Perspektiven der industriellen Zusammenarbeit, wo besorgniserregende Anzeichen einer Krise aufgetreten sind, mißt der Ausschuß der Verabschiedung des Kommissionsvorschlags fundamentale Bedeutung bei. Die Assoziierungsabkommen EU-Mittelmeerstaaten sollten deshalb einen rechtlichen Garantierahmen vorsehen, der Anreize für Investitionen von Wirtschaftsakteuren aus der EU, vorrangig in Form von Joint-ventures, bietet, die industrielle Zusammenarbeit insbesondere zwischen KMU fördert und die finanzielle Unterstützung auf die infrastrukturellen Investitionsprogramme ausdehnt.

0.9. Der Ausschuß unterstreicht in diesem Zusammenhang die zentrale Rolle der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, u.a. in den Bereichen Energie, Umwelt und Fischerei, wobei er insbesondere auf die vorgeschlagenen Überwachungssysteme verweist.

Das globale Programm zur Unterstützung der Mittelmeerstaaten

0.10. Der Größenordnung, Kontinuität und mittelfristigen Vorhersehbarkeit der Finanzmittel, die die Europäische Union durch das Hilfsprogramm 1995-1999 den Partnern im Mittelmeerraum zur Verfügung stellen soll, mißt der Ausschuß vorrangige Bedeutung bei. Dies begründet er auch damit, daß die zu bewältigenden Probleme strukturbedingt sind und ihre schrittweise Lösung die Voraussetzung für die Schaffung einer euro-mediterranen Freihandelszone ist.

0.11. Unter diesem Gesichtspunkt hält der Ausschuß den von der Kommission vorgeschlagenen Richtbetrag für die Unterstützung aus dem EU-Haushalt für zu gering. Gleichzeitig stellt er aber fest, daß die EU-Mittel ja zusammen mit den gleichhohen Beträgen aus Eigenmitteln der EIB und aus bilateralen Beiträgen der Mitgliedstaaten den Gesamtwirkungsgrad der Gemeinschaftsmaßnahmen — auch dank einer angemessenen Kombination der verfügbaren Finanzierungskanäle — steigern könnten. Hinsichtlich der sektoriellen Aufteilung der Hilfe sind die ausgewiesenen Ziele generell gutzuheißen. Allerdings ist eine Differenzierung der Vorschläge erforderlich, um den unterschiedlichen Entwicklungsstand der einzelnen Partnerländer in Verbindung mit den sektoriellen Prioritäten berücksichtigen zu können.

0.12. Indes findet der in den Kommissionsdokumenten enthaltene Vorschlag, bei der Verwendung der Finanzmittel größere Flexibilität an den Tag zu legen, um im Zuge einer ausreichend elastischen mehrjährigen Planung die verfügbaren Mittel nach freiem Ermessen verwenden zu können, die uneingeschränkte Zustimmung des Ausschusses. Dies käme den Ländern zugute, die sich ganz besonders um die Reform ihrer Volkswirtschaften und um freien Handel bemühen. In diesem Zusammenhang verweist der Ausschuß ausdrücklich auf seinen Vorschlag, Entwicklungsabkommen zwischen der Europäischen Kommission, den Regierungen der Mittelmeerpartner und den wirtschaftlichen und sozialen Kreisen zu schließen und im Rahmen eines Entwicklungsplans mit vertraglich festgelegten handelspolitischen Pflichten und finanziellen Verbindlichkeiten spezifische Ziele zu verfolgen.

0.13. Der Ausschuß begrüßt ferner vorbehaltlos den Vorschlag für ein Aktionsprogramm zur Bekämpfung der Korruption und drängt auf die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel zur Unterstützung derartiger Vorhaben.

Interregionale Zusammenarbeit und subregionale Zusammenschlüsse

0.14. Im Zusammenhang mit der interregionalen Zusammenarbeit im Mittelmeerraum verweist der Ausschuß auf seine unlängst zu diesem Thema erarbeitete Stellungnahme; die darin enthaltenen Vorschläge, die unter dem Gesichtspunkt der Partnerschaft besonders interessant sind, werden im Anhang zu diesem Dokument wiedergegeben. Der Ausschuß spricht sich ferner für die Entwicklung subregionaler Zusammenschlüsse zwischen den Mittelmeerstaaten aus.

Die menschliche und soziale Dimension

0.15. Der Ausschuß pflichtet uneingeschränkt der von der Kommission aufgestellten These bei, daß die sozialen Ausgaben zwar in der Regel unter die Verantwortung der jeweiligen Regierungen fallen, gleichzeitig aber die Gefahr besteht, daß zu den bereits gegenwärtig in den Mittelmeerländern vorhandenen Faktoren einer sozialen Depression (soziale Kosten der Strukturanpassungsprozesse, Bevölkerungsexplosion, massive Landflucht) eine Verschärfung der Ungleichheiten durch etwaige zeitweilige Rückschläge infolge der wirtschaftlichen Anbindung an Europa hinzukommen kann; dies rechtfertigt den Beitrag der Gemeinschaft zur Umkehrung dieser negativen Tendenzen, und zwar auch im Hinblick auf die negativen Folgen ihrer etwaigen Verschärfung. Daher schlägt der Ausschuß vor, mit höchster Aufmerksamkeit die tatsächliche Entwicklung der Maßnahmen zu verfolgen, die in den vielfältigen, in den

Kommissionsdokumenten ausgewiesenen sozialen Bereichen zu ergreifen sind. Er teilt des weiteren die Überzeugung, daß die soziale Komponente der Partnerschaft naturgemäß nicht von der kulturellen Komponente getrennt werden kann, vor allem was die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Zuge eines gegenseitigen besseren Verständnisses betrifft.

Der Ausschuß stellt mit Zufriedenheit fest, daß die Schlüsselrolle, die den Frauen im Entwicklungsprozeß zukommt, vorbehaltlos anerkannt wird und daß der Förderung ihrer Beteiligung am politischen und sozialen Leben im Interesse der Chancengleichheit und der Menschenrechte absolute Priorität eingeräumt wird.

Die dezentralisierte Zusammenarbeit

0.16. Der Ausschuß bekräftigt, daß die angestrebte dezentralisierte Zusammenarbeit, die von der Gemeinschaft seit der Einführung der Neuen Mittelmeerpolitik verfolgt wird, die uneingeschränkte Beteiligung der wirtschaftlichen und sozialen Gruppen voraussetzt; dabei muß die Entwicklung der KMU stets gefördert und dem informellen Sektor besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht werden, ohne die Autonomie der Akteure vor Ort zu beschneiden, die für die Förderung der bewilligten und jeweils erforderlichen Initiativen unverzichtbar ist.

Daher nimmt der Ausschuß mit Genugtuung zur Kenntnis, daß die Kommission in ihrem zusammenfassenden Bericht den politischen Akzent auf dieses Ziel setzt; er bringt indes seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß das Ergebnis einer derartigen Ausrichtung durch bürokratische und mitunter widersprüchliche Verwaltungsverfahren zunichte gemacht werden könnte.

Die Einbeziehung der wirtschaftlichen und sozialen Kreise

0.17. Der Ausschuß verweist auf die bedeutenden Arbeiten, die in den letzten Jahren mit dem Ziel angefertigt wurden, die wirtschaftlichen und sozialen Gruppen an der Zusammenarbeit effizient zu beteiligen. Er nimmt für sich eine besondere Zuständigkeit in diesem Bereich in Anspruch, insbesondere im Rahmen eines dezentralisierten Kooperationsmodells, und stellt mit Bedauern fest, daß in dem diesbezüglichen Kommissionsdokument jedweder Verweis auf Vorschläge (MED-Reg und MED-Partner) fehlt, die er seinerzeit ausgearbeitet hatte und die von der Kommission bislang nicht berücksichtigt worden sind.

Der Ausschuß hält indes die auf Initiative der spanischen Regierung getroffene Entscheidung, unmittelbar nach der euro-mediterranen Ministerkonferenz in Barcelona ein nichtstaatliches Forum zu organisieren, für höchst begrüßenswert. Er befürwortet ferner die jüngste Initiative des spanischen Wirtschafts- und Sozialrates, am Rande dieses Forums ein Treffen zu veranstalten, an dem eine spanische Delegation und entsprechende Delegationen der Wirtschafts- und Sozialräte der EU-Mittelmeerstaaten, eine Delegation des Wirtschafts- und Sozialausschusses und der in einigen Partnerstaaten bestehenden Räte bzw. eine Delegation anderer repräsentativer Formierungen der wirtschaftlichen und sozialen Gruppen teilnehmen sollen; ein derartiger Vorstoß könnte der Auftakt zu regelmäßigen Kontakten zwischen sämtlichen betroffenen Institutionen sein, die der Ausschuß bereits mehrfach in der Vergangenheit befürwortet hat.

Die laufenden Verhandlungen und die Probleme in den einzelnen Gebieten

0.18. Bezüglich der laufenden Verhandlungen und der in den einzelnen Gebieten des Mittelmeerraums zu lösenden Probleme, bei denen das starke Entwicklungsgefälle zwischen dem östlichen und südlichen Teil zu berücksichtigen ist, trägt der Ausschuß folgende Bemerkungen vor:

— Der Ausschuß nimmt mit Genugtuung die am 6. März 1995 getroffenen Entscheidungen über die baldige Aufnahme der Beitrittsverhandlungen mit Malta und Zypern zur Kenntnis, vertritt aber die Auffassung, daß die Beitritte dieser beiden Staaten außerhalb der Verhandlungen mit den Staaten Mittel- und Osteuropas erörtert werden sollten, da hierbei völlig andere Probleme zu bewältigen sind;

— ist tief besorgt über die Entwicklung der politischen Lage, die in der Türkei nach Abschluß der Abkommen über die Schaffung einer Zollunion eingetreten ist und zur Aussetzung des Ratifizierungsverfahrens seitens des Europäischen Parlaments geführt hat. Gleichwohl bekräftigt er seinen bereits mehrfach dargelegten Standpunkt bezüglich der Perspektiven, die diese Zollunion beiden Partnern in wirtschaftlicher Hinsicht eröffnen würde. Die unnachgiebige Haltung der Union in dieser Sache wird zwar befürwortet, doch bringt der Ausschuß die Hoffnung zum Ausdruck, daß der zu Recht ausgeübte Druck in nächster Zukunft zur Wiederherstellung eines für die Umsetzung der Abkommen angemessenen politischen Umfelds beiträgt und die Überwindung der in dieser Region herrschenden Spannung fördert; in dem Zusammenhang, der den Ausschuß unmittelbarer betrifft, bekräftigt er hingegen seine Absicht, im Rahmen des Gemischten Ausschusses EU-Türkei die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Dialogs fortzuführen;

— ist davon überzeugt, daß der Übergang vom Kollektivismus zur Marktwirtschaft in Albanien zum Scheitern verurteilt ist, wenn nicht den spezifischen Ursachen des Rückstands Rechnung getragen wird, und schlägt daher in aller Form vor, daß im Rahmen eines europäischen Abkommens, das mit den Europaabkommen mit den MOE-Staaten vergleichbar wäre, die Möglichkeit vorgesehen wird, daß dieses Land sowohl in den Genuß der Maßnahmen kommt, die im Rahmen der euro-mediterranen Partnerschaft aus Haushaltsmitteln finanziert werden, als auch in den Genuß jener, die die EIB in diesem Zusammenhang finanziert;

— ist der Auffassung, daß das unlängst mit Tunesien geschlossene und das mit Marokko noch ausgehandelte Abkommen einen substantiellen Beitrag zur Stabilität — auch auf politischer Ebene — in der Maghreb-Region leisten kann. Indes sieht er in der

Einleitung des Friedens- und Demokratisierungsprozesses mittelfristig die unabdingbare Voraussetzung für die uneingeschränkte Wiederherstellung der euro-maghrebinischen Partnerschaft, von der wiederum die volle Entfaltung der Kooperationsbeziehungen in diesem Raum abhängt;

— ist der Ansicht, daß der Abschluß eines Assoziierungsabkommens mit Israel beim derzeitigen Stand der Dinge in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Interesse und Engagement der EU an und für die Wiederaufnahme und Fortführung des Friedensprozesses im Nahen Osten gesehen werden muß; die wichtigsten Ansprechpartner der EU in dieser Region können nur die an diesem Prozeß unmittelbar beteiligten politischen Akteure sein, d.h. Israel, palästinensische Vertreter, Jordanien und Ägypten; er bringt zudem seine Hoffnung zum Ausdruck, daß sich der Libanon — auch angesichts seiner historisch bedingten Funktion als Brücke zwischen Europa und den arabischen Staaten — und Syrien sobald wie möglich anschließen können. Unter Hinweis auf das derzeit in Vorbereitung stehende einschlägige Projekt einer dezentralisierten regionalen Zusammenarbeit ist er schließlich der Meinung, daß die für die Partnerschaft vorgesehene Haushaltslinie MEDA hier eine bedeutende Rolle spielen kann.

Die Vorbereitung der euro-mediterranen Konferenz

0.19. Im Lichte der Schlußfolgerungen des Ratsvorsitzes, die zum Abschluß der Tagung des Europäischen Rates in Cannes (26. und 27. Juni 1995) verabschiedet wurden, sind folgende Bemerkungen vorzubringen:

Der Ausschuß

— nimmt zur Kenntnis, daß die vom Rat am 12. Juni festgelegte Verhandlungsposition der Europäischen Union für die Regierungskonferenz in Barcelona offiziell angenommen wurde und daß insbesondere eine allgemeine Einigung über die Finanzmittel erzielt wurde, die der finanziellen Zusammenarbeit mit den Staaten Mittel- und Osteuropas und den Mittelmeerstaaten für den Zeitraum 1995-1999 gewährt werden sollen;

— begrüßt zwar in diesem Zusammenhang die Festlegung der Mittelzuweisungen für die Jahre 1997 bis 1999, bedauert indes, daß der Rat im Vergleich zum Kommissionsvorschlag die Mittel insgesamt deutlich gekürzt hat; dadurch wird die ohnehin beachtliche Unverhältnismäßigkeit zwischen den Zielen der Partnerschaft und dem dafür zur Verfügung stehenden Budget weiter verschärft; er bedauert ferner, daß in dem Dokument des Rats der Hinweis auf EIB-Darlehen in gleicher Höhe gestrichen und stattdessen lediglich kurz erwähnt wird, daß die den DLM (Drittländer im Mittelmeerraum) auf diesem Wege gewährten Beihilfen aufgestockt werden;

— hebt hervor, daß die vom Europäischen Rat gebilligte Verhandlungsposition der EU in der Erstellung eines gemeinsamen Dokuments über die drei wichtigsten Aspekte der Partnerschaft das einzige Ziel der euro-mediterranen Konferenz sieht und den Abschluß eines multilateralen Abkommens völlig im Dunkeln läßt; dadurch sieht der Ausschuß seine bereits mehrfach geäußerten Befürchtungen bestätigt;

— stellt ferner fest, daß der Europäische Rat angesichts seiner erneuten Aussage, die Verhandlungen über den Beitritt von Malta und Zypern zur Union würden sechs Monate nach Beendigung der Regierungskonferenz 1996 aufgenommen, offensichtlich die Absicht hat, diese Frage gemeinsam mit den Beitrittsanträgen der MOEL zu behandeln, obwohl die sich in beiden Fällen stellenden Probleme in Art und Umfang völlig anders geartet sind; er befürchtet zudem, daß die Verhandlungen dadurch unnötig in die Länge gezogen werden;

— billigt — was den Bereich seiner Zuständigkeit angeht — die im Ratsdokument enthaltenen spezifischen Vorschläge in ihren Grundzügen und begrüßt insbesondere die Bedeutung, die den Umweltfragen beigemessen wird; er behält sich indes vor, seinen Standpunkt im Lichte der Ergebnisse der Konferenz von Barcelona und ihrer weiteren Entwicklung darzulegen;

— nimmt zur Kenntnis, daß das Ratsdokument in seinem Schlußabsatz zur Überwachung der euro-mediterranen Partnerschaft u.a. „Kontakte zwischen den Akteuren der Bürgergesellschaft" vorsieht; er muß allerdings auf die offenkundige Unangemessenheit einer derartigen Formulierung hinweisen, mit der in keiner Weise darüber hinweggetäuscht werden kann, daß in den bislang von Kommission und Rat vorgelegten einschlägigen Dokumenten jedweder Verweis auf die Rolle der wirtschaftlichen und sozialen Gruppen und ihrer institutionellen Formierungen fehlt.

1. Bezugsquellen

Bei der Erarbeitung dieser Initiativstellungnahme hat der Wirtschafts- und Sozialausschuß drei aufeinander folgenden Dokumenten Rechnung getragen, die die Europäische Kommission bislang zu diesem Thema vorbereitet hat: die Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament vom 19. Oktober 1994 auf Gesuch der Außenminister vom Juli 1994 — Dok. KOM(94) 427 endg. — (nachfolgend als „erste Mitteilung" bezeichnet), die anschließende Mitteilung vom 8. März 1995, die der Bitte des Europäischen Rats von Essen um spezifische Vorschläge nachkam — Dok. KOM(95) 72 endg. — (nachfolgend als „zweite Mitteilung" bezeichnet) und schließlich der abschließende Bericht, den der Rat am 10. April [1] im Hinblick auf die Kontakte verabschiedete, die die Rats-Troika und Kommissionsvizepräsident Marin mit den Mittelmeerpartnern der EU zur Vorbereitung der euro-mediterranen Konferenz am 27. und 28. November 1995 in Barcelona haben würden.

[1] Veröffentlicht in EUROPE-Dokumente vom 27. 4. 1995 (Nr. 1930/31).

2. Vorbemerkung

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß kann zu Recht für sich in Anspruch nehmen, der geistige Vater einer euro-mediterranen Partnerschaft gewesen zu sein. Dieser Anspruch war bereits in der ersten ergänzenden Stellungnahme zur Mittelmeerpolitik der Europäischen Gemeinschaft vom 26. April 1991 formuliert worden, in der der Ausschuß die seinerzeit neuen Vorschläge der Kommission als Zeichen für einen unbestreitbaren Fortschritt in Richtung auf ein globales Konzept zur Lösung der Probleme deshalb begrüßte, weil im Zuge der Neuen Mittelmeerpolitik die vierte Reihe der Finanzprotokolle auf alle Drittländer im Mittelmeerraum (DLM) ausgedehnt wurde.

Auch die seinerzeit vom Ausschuß vorgebrachte scharfe Kritik, daß es der Gemeinschaft im Zuge ihrer Mittelmeerpolitik nicht gelinge, einer Verschärfung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der DLM [1] vorzubeugen — was durch den Rückgang des BIP pro Kopf, die gestiegene Abhängigkeit von Nahrungsmitteleinfuhren und durch die Staatsverschuldung belegt wurde — floß weitgehend in die Bilanz ein, die die Kommission in ihrer ersten Mitteilung über die Ergebnisse dieser Politik gezogen hatte; darin gelangte sie zu der Schlußfolgerung, daß sich angesichts der Vergleichswerte in Anlage 3 des genannten Dokuments die Finanzausstattung der Mittelmeerpolitik im Verhältnis zum reellen Bedarf als eindeutig unzureichend erwiesen habe.

3. Begründung und Tenor des Vorschlags für eine Partnerschaft Europa-Mittelmeerraum

3.1. Die Idee einer Partnerschaft Europa-Mittelmeerraum, die den genannten Kommissionsdokumenten zugrunde liegt, hat unlängst an Aktualität gewonnen; dies liegt politisch darin begründet, daß die Europäische Union inzwischen nach Norden erweitert wurde und insbesondere auch darin, daß Verpflichtungen gegenüber den mittel- und osteuropäischen Staaten eingegangen wurden; dabei wird einerseits das Ziel verfolgt, eine ausgewogene geographische Verteilung der Zahlungsverpflichtungen der Gemeinschaft zu erreichen und dadurch dem auf der Tagung des Europäischen Rats in Edinburgh [2] festgelegten Grundsatz zu genügen. Andererseits soll dadurch die geo-strategische Position gestärkt werden, indem schrittweise eine Freihandelszone zwischen der Europäischen Union und ihren Nachbarstaaten im Mittelmeerraum errichtet und gleichzeitig an den Südgrenzen der Union ein stabiles und sicheres Gebiet geschaffen wird. Auch in diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß die Idee einer „Entwicklungszusammenarbeit" zwischen der Gemeinschaft und den DLM bereits in der Vergangenheit tragende Säule der „Mittelmeer-Philosophie" des Ausschusses gewesen ist [3].

3.2. Nach Ansicht des Ausschusses scheint der in den Mitteilungen der Kommission enthaltene Vorschlag diesen Ansatz im wesentlichen aufzugreifen. Der Vorschlag stellt zweifelsohne einen Qualitätssprung von großer Bedeutung dar, und zwar nicht nur aus finanzieller Sicht, sondern insgesamt betrachtet, da er eine Perspektive eröffnet, die unmittelbare Auswirkungen haben, gleichzeitig aber erst im Laufe einer Generation wirklich vollendet werden kann. Der Vorschlag spiegelt andererseits den im Weißbuch der Kommission „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung" angesprochenen Gedanken wider, dem zufolge die Überwindung des bipolaren Gleichgewichts neuen Spielraum für eine etwaige Integration von Akteuren eröffnen werde, die zwar eine unterschiedliche kulturelle Identität besitzen und verschiedenen Entwicklungsmodellen angehören, aber gemeinsame politische Ziele verfolgen.

3.3. Alles in allem besteht die Neuerung des jetzt vorliegenden Vorschlags im Vergleich zu den bisherigen Initiativen einer Mittelmeerpolitik nicht allein darin, daß eine politische Motivation vorhanden ist, die mit dem Gleichgewicht zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammenhängt, sondern auch darin, daß zwischen wirtschaftlichen und politischen Aspekten sowie zwischen Entwicklung und Sicherheit eine Verbindung hergestellt und verstärkt auf multilaterale Maßnahmen zurückgegriffen wird.

Im wesentlichen handelt es sich darum, die schon bestehenden Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den südlichen und östlichen Mittelmeeranrainerstaaten inhaltlich positiv zu gestalten. Dies ist um so wichtiger, als realistischen Prognosen zufolge die Bevölkerung der europäischen Mittelmeerländer mittelfristig kaum mehr als ein Drittel der Gesamtbevölkerung im Mittelmeerraum ausmachen wird im Vergleich zu den zwei Dritteln, die sich auf die Länder im Süden und Osten des Mittelmeerraums [4] verteilen. In den genannten Stellungnahmen des Ausschusses wurde bereits eingehend die Unangemessenheit einer Politik erläutert, die darauf hinzielen würde, den Migrationsdruck und die illegale Einwanderung, die recht beträchtliche Ausmaße annimmt, lediglich durch Verwaltungsmaßnahmen in den Griff zu bekommen. Betont

[1] Vgl. insbesondere die zweite ergänzende Stellungnahme zur Mittelmeerpolitik der Gemeinschaft, Berichterstatter: Herr Amato, ABl. Nr. C 40 vom 17. 2. 1992.

[2] Dem abschließenden Bericht vom 10. 4. 1995 zufolge besteht weiterhin eine Komplementarität zwischen aktiver Kooperation im Süden und Öffnung im Osten.

[3] Vgl. die Stellungnahme zum Thema „Die Mittelmeerpolitik der Europäischen Gemeinschaft", Berichterstatter: Herr Amato, ABl. Nr. C 221 vom 28. 8. 1989, und die ergänzende Stellungnahme von 1991 (euro-mediterrane Komplementarität im Hinblick auf die Integration, Entwicklungsabkommen als Instrument dieser Politik und gemeinschaftsweite Koordinierung der Kooperationspolitiken im Mittelmeerraum).

[4] Schätzungen in der zweiten Mitteilung der Kommission zufolge wird es im Jahr 2035 in den DLM 400 Millionen Einwohner geben. Anderen Schätzungen zufolge (Bruno Amoroso, Jean Monnet Chair, Dritter Bericht über den Mittelmeerraum, Universität Roskilde, 1995, Seite 36) soll sich die Einwohnerzahl im Jahr 2025 auf knapp 550 Millionen belaufen, wobei die Altersstruktur die Schaffung von mehr als 60 Millionen Arbeitsplätzen erfordern wird, davon etwa 25 Millionen noch vor der Jahrhundertwende.

wurde in diesen Dokumenten ferner die Notwendigkeit, in den DLM selbst alternative Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen. Zu diesem Zweck wurde der Abschluß eines Übereinkommens zwischen der Gemeinschaft und diesen Staaten vorgeschlagen, in dem eine gemeinsame Verpflichtung für die Eindämmung und Kontrolle der Migrationsströme eingegangen würde. Andererseits hatte der Ausschuß bereits in seiner Stellungnahme von 1989 seine Sorge angesichts der zunehmenden Verschmutzung des Mittelmeers und der allgemeinen ökologischen Verschlechterung der Küstengebiete zum Ausdruck gebracht, was ganz offensichtlich eine Verstärkung der bereits in diesem Bereich ergriffenen multilateralen Initiativen erfordert. Auch geben die Zwänge aufgrund der starken Abhängigkeit einiger EU-Staaten von Energielieferungen aus den DLM objektiv Anlaß zum Ausbau und zur Festigung der partnerschaftlichen Beziehungen. Vor diesem Hintergrund dürfen die Direktinvestitionen der EU in diesen Staaten nicht nur durch die bestehenden Lohn- und Einkommensunterschiede gerechtfertigt sein, sondern müssen auch so angelegt werden, daß der schrittweise Transfer von Teilen des Produktionsprozesses möglich wird. Dem Wortlaut der Initiativstellungnahme zum Thema „Raumordnung und interregionale Zusammenarbeit im Mittelmeerraum" (1) zufolge sollte angestrebt werden, daß sich „zwischen den beiden Seiten des Mittelmeerbeckens (...) ein Komplementaritätsverhältnis auf der Grundlage des Wirtschafts- und Handelsverkehrs, des Austauschs von Know-how, des Konsummodells und hochqualifizierter Arbeitskräfte einstellen" kann.

Die Schaffung einer politisch stabilen Zone könnte die ausländerfeindlichen Spannungen beseitigen, die für die ausländischen Wirtschaftsakteure mitunter eine physische Bedrohung darstellen; aus wirtschaftlicher Sicht wäre sie der beste Anreiz für Direktinvestitionen aus Europa in Länder dieser Region; die Einleitung eines Prozesses der nachhaltigen Entwicklung würde für diese Länder zweifelsohne einen Faktor der politischen und sozialen Stabilität darstellen, der auf längere Sicht auch zu einer Verringerung des Bevölkerungsdrucks führen könnte (2).

3.4. Der globale Ansatz für die partnerschaftlichen Beziehungen wird durch seinen — unlängst im abschließenden Bericht betonten — dreiteiligen Charakter bekräftigt, der in erster Linie den politischen Aspekt und die Frage der Sicherheit, in zweiter Linie den wirtschaftlichen und finanziellen Aspekt — worunter auch die geplante Schaffung einer Freihandelszone fällt — und schließlich die soziale und menschliche Komponente berührt. Stabilität und Wohlstand müssen im Zuge des politischen Dialogs, einer nachhaltigen und ausgewogenen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, der Bekämpfung der Armut und eines besseren Verständnisses zwischen den Kulturen bei gleichzeitiger Stärkung der menschlichen Dimension im Handelsaustausch angestrebt und verfolgt werden. Der Ausschuß befürwortet vorbehaltlos die Grundzüge einer derartigen Vorgehensweise; ohne die damit einhergehenden Schwierigkeiten verschleiern zu wollen, können seines Erachtens nur auf diese Weise die Probleme dieser Region in ihrer ganzen Bedeutung und Komplexität gelöst werden.

3.5. Was die institutionelle Struktur der geplanten Partnerschaft anbelangt, so weist der Ausschuß darauf hin, daß dem zusammenfassenden Bericht zufolge die Festlegung eines multilateralen Rahmens zwischen der EU und den übrigen Mittelmeeranrainerstaaten als eine ergänzende Maßnahme zum Ausbau der bilateralen Beziehungen betrachtet werden muß; das gaben auch bereits die erste Mitteilung der Kommission sowie die anschließenden Beschlüsse des Europäischen Rats in Essen zu erkennen. In den beiden jüngsten Dokumenten kommt eindeutiger zum Ausdruck, daß eine euromediterrane Freihandelszone gemäß den Anforderungen der Welthandelsorganisation (WTO) bis zum Jahr 2010 geschaffen werden könnte; zu diesem Zweck sollten die laufenden Verhandlungen über bilaterale Abkommen und die Aushandlung vergleichbarer Abkommen für eine Freihandelszone zwischen den DLM rasch abgeschlossen werden; hierbei sollte insbesondere auf den freien Verkehr der Produkte, die schrittweise Liberalisierung des Handels mit Agrarerzeugnissen durch einen bevorzugten, gegenseitigen Marktzugang, die Niederlassungsfreiheit für Unternehmen, die grenzüberschreitenden Dienste sowie auf den Kapitalverkehr geachtet werden. Darüber hinaus wird die Möglichkeit in Betracht gezogen, zu einem späteren Zeitpunkt ähnliche Verhandlungen zwischen den Mittelmeerstaaten und den übrigen mit der Gemeinschaft assoziierten Ländern (EFTA, MOE, Zypern, Malta und Türkei) aufzunehmen; auf diese Weise kann in der gesamten Region ein gemeinsames Regelwerk für alle grundsätzlichen Aspekte einer Freihandelszone erarbeitet werden.

Der Ausschuß unterstützt die Grundzüge einer derartigen Vorgehensweise und plädiert für den Abschluß eines globalen Rahmenabkommens; darin sollten die Möglichkeiten der regionalen Zusammenarbeit zwischen den Ländern der einzelnen Gebiete (3) herausgestellt und den Gefahren vorgebeugt werden, die ein Rückfall in reinen Bilateralismus für die ausgewogene Entwicklung der Mittelmeerstaaten und für ihre gegenseitige Öffnung haben könnte.

3.6. Nach Ansicht des Ausschusses darf auf keinen Fall vergessen werden, daß das Projekt einer euromediterranen Partnerschaft ebenso auf die anerkannte Notwendigkeit zurückgeht, Wirtschaftsregionen aufzuwerten, die zum europäischen Wirtschaftsgebiet komplementär sind und eine ähnliche Entwicklung in Gang setzten können wie im Falle der Kooperationsabkommen

(1) ABl. Nr. C 133 vom 31. 5. 1995.

(2) Vgl. diesbezüglich Anhang I, der aufgeschlüsselte Angaben zur Interdependenz zwischen der EU und den Mittelmeerstaaten enthält.

(3) Vgl. diesbezüglich die seinerzeit in den Beziehungen mit den MERCOSUR-Ländern und den übrigen lateinamerikanischen Regionen, in denen Integrationsprozesse eingeleitet wurden, verfolgte Linie (vgl. das Kapitel zur regionalen Integration in der Stellungnahme zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Lateinamerika, Berichterstatter: Herr Cal, ABl. Nr. C 127 vom 7. 5. 1994). Diese Vorgehensweise scheint in der Tat besonders geeignet für die Überwindung der tiefgreifenden Schwierigkeiten, wie sie unlängst z. B. in der Union des Arabischen Maghreb aufgetreten sind.

zwischen den Vereinigten Staaten bzw. Japan und ihren jeweiligen Nachbarstaaten. So kann ein Gebiet geschaffen werden, in dem allgemeiner Wohlstand herrscht, das eine starke regionale Integration aufweist und zahlreiche Finanzhilfeinstrumente zur Verfügung hat. Aus einer globalen geopolitischen Sicht gehören Europa und der Mittelmeerraum in der Tat zu ein und demselben Gebiet, das außer der heutigen Europäischen Union auch die restlichen EFTA-Staaten sowie die mittel- und osteuropäischen Länder umfaßt.

4. Die politische Dimension der Partnerschaft

4.1. Der im Begriff „Partnerschaft" enthaltene partizipative Charakter erhält eine ausdrücklich politische Bedeutung, wenn zu dem Ziel einer Modernisierung der Wirtschaftsstrukturen und einer Förderung der sozialen Entwicklung die Wahrung der kulturellen Identität der betreffenden Gesellschaften hinzukommt. Wenn die euro-mediterrane Partnerschaft die Aufnahme von Beziehungen umfassen soll, die über den Bereich des Handelsaustauschs hinausgehen, dann ist es nach Ansicht des Ausschusses unabdingbar, daß jeder geringste Verdacht einer politischen Bevormundung aus dem Weg geräumt wird, der aufkäme, wenn versucht würde, institutionelle Schemata und strikte Verhaltensmodelle auf diese Länder zu übertragen.

4.2. In der ersten Mitteilung der Kommission heißt es, erforderlich sei die Förderung eines politischen Dialogs zwischen der Union und ihren Partnerstaaten im Mittelmeerraum auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte und der Prinzipien der Demokratie, der ordnungsgemäßen Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit, die ein wesentliches Element ihrer Beziehungen darstellten. Das mehrfach vom Ausschuß geäußerte Anliegen, im Rahmen der euro-mediterranen Zusammenarbeit auf jeden Fall einen wirksamen Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten, gewinnt zentrale Bedeutung bei dem Entwurf eines Entwicklungsmodells, das in erster Linie auf den Abbau der Spannungen abzielt, die Extremismus und Gewalt fördern. In diesem Sinne wird in der zweiten Mitteilung der Kommission unmißverständlich klar gemacht, daß die Stärkung der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte ein grundlegendes Element der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Ländern darstellen. Ganz auf der Linie der mehrfach vom Ausschuß skizzierten Marschrichtung liegt im übrigen der in demselben Dokument formulierte Gedanke, daß ein angemessener Dialog, und zwar nicht nur mit den Regierungen, sondern auch mit den Vertretern der Bürgergesellschaft, sowie die technische und finanzielle Hilfe für konkrete Maßnahmen das geeignetste Instrument sind, um die Festigung der Demokratie und die Wahrung der Menschenrechte zu gewährleisten.

Dieser Kerngedanke wird in dem abschließenden Bericht der Kommission durch den Hinweis auf eine Grundsatzerklärung genauer erläutert, die die Regierungen der Partnerstaaten unterzeichnen sollen; darin wird ausdrücklich Bezug genommen auf die Meinungs-, Versammlungs-, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie auf die Mißbilligung jeglicher Diskriminierung aus Gründen der Rasse, Staatsangehörigkeit, Sprache, Religion und des Geschlechts. Ferner sind Verpflichtungen zur Abhaltung ordnungsgemäßer Wahlen, zur Unabhängigkeit der Richter, zum Gleichgewicht der Gewalten und zur ordnungsgemäßen Führung der öffentlichen Angelegenheiten sowie zu einer friedlichen Beilegung von Streitfällen, zur Wahrung der territorialen Integrität, zur Abrüstung und zur Nichtweitergabe von Atomwaffen vorgesehen.

Der Ausschuß bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß die Einleitung von Verfahren zur regelmäßigen Überwachung der Einhaltung der in diesem Bereich eingegangenen Verpflichtungen eine objektive Grundlage darstellen kann, um die im Rahmen der Partnerschaft zu Recht gestellten Forderungen nach Konditionalität der Hilfe zu erfüllen.

4.3. Ohne die Möglichkeit ausschließen zu wollen, in Extremfällen eine härtere politische Gangart, wie etwa die Kürzung der Finanzhilfe bzw. der Kooperationsprogramme oder ihre Kanalisierung durch nichtstaatliche Stellen, einzulegen, ist der Ausschuß angesichts der bislang gewonnenen Erfahrungen dennoch der Auffassung, daß die Förderung einer stärkeren Beteiligung der Bürgergesellschaft in den assoziierten Staaten an den im Rahmen der euro-mediterranen Partnerschaft geförderten Initiativen den aktivsten Beitrag darstellt, den die EU zum Schutz der Menschenrechte und zur Entwicklung und Konsolidierung der Institutionen und der demokratischen Ordnung leisten kann; dies sollte einhergehen mit wachsender wirtschaftlicher und sozialer Reife und einer damit verbundenen Verbreitung der Kultur.

5. Liberalisierung des Handels, Wirtschaftszusammenarbeit und die jeweiligen objektiven Schwierigkeiten

5.1. Vor diesem Hintergrund darf die euro-mediterrane Partnerschaft aus rein wirtschaftlicher Sicht also nicht nur als Schaffung einer Freihandelszone betrachtet werden, die die Steigerung des Handelsaustauschs zwischen Nord und Süd durch wechselseitige, aber nicht parallel laufende Liberalisierungen und die damit einhergehende Entwicklung des Süd/Süd-Handelsaustauschs anstrebt.

5.2. Daher macht der Ausschuß darauf aufmerksam, daß die Handelsliberalisierung auf der einen und Fortschritte bei der Wirtschaftszusammenarbeit auf der anderen Seite im Kommissionsvorschlag als untrennbar miteinander verbunden dargestellt werden. Diese untrennbare Verbundenheit setzt auch eine zeitliche Übereinstimmung zwischen der Länge der für die Verwirklichung der Freihandelszone geplanten Übergangsphase und der Durchführung eines entsprechenden Struktur-, Wirtschafts- und Marktreformprogramms voraus. Das Projekt einer euro-mediterranen Partnerschaft erfordert ferner die Entfaltung einer Entwicklungsdynamik, die in der Lage ist, die bislang erzielte Volumenssteigerung bei der Ausfuhr aus den DLM in die Gemeinschaft zu überflügeln und die bislang aufgetretenen Widersprüche zu beheben, die darin bestanden, daß die Europäische Union einerseits eine politische und finanzielle Verpflichtung zur strukturellen Diversifizierung der assoziierten Länder fordert und andererseits in einigen Wirt-

schaftskreisen weiterhin ein stark protektionistischer Kurs gefahren wird. In Anbetracht dieser Widersprüche, die sich bislang recht nachteilig auf die Verhandlungen mit den Mittelmeerstaaten ausgewirkt haben, wird offensichtlich, daß radikale Lösungen nicht durchführbar sind, und zwar weder protektionistische noch liberalistische. Es steht außer Zweifel, daß hinsichtlich der Öffnung des Gemeinschaftsmarktes in den am stärksten betroffenen Wirtschaftszweigen äußerst vorsichtig vorgegangen werden muß; an erster Stelle steht hier die Landwirtschaft. Der Ausschuß hatte bereits in früheren Stellungnahmen mehrfach die Gelegenheit, sich deutlich in diesem Sinne zu äußern (1). Selbstverständlich erfordert die euro-mediterrane Wirtschaftszusammenarbeit schrittweise Anpassungen an die Perspektive einer zunehmenden Öffnung des Handelsverkehrs im Rahmen einer internationalen Regelung der Wettbewerbsbedingungen gemäß den von der WTO auferlegten Verpflichtungen, auf die in der ersten Mitteilung der Kommission ausdrücklich verwiesen wird. Zumindest grundsätzlich scheint der sinnvollste Ausweg nach Ansicht des Ausschusses in einer Planung auf der Grundlage der Aufnahmekapazitäten des Weltmarktes zu bestehen. Insbesondere im Zusammenhang mit den Agrarerzeugnissen der Mittelmeerpartner — die bei den Ausfuhren in die Gemeinschaft nur im Fall von Marokko und Tunesien die 15 %-Marke übersteigen — hält der Ausschuß die eingehende Untersuchung einiger bisher in den Debatten angestellter Hypothesen für sinnvoll. Dabei wurde insbesondere hervorgehoben, daß der Entwicklung der Erzeugung von Frühobst und -gemüse in diesen Ländern besondere Aufmerksamkeit zu schenken sei, da diese aufgrund der klimatischen Bedingungen keine Konkurrenz zu den entsprechenden Erzeugnissen aus der Gemeinschaft darstellten. In den Debatten ist ferner die Möglichkeit angesprochen worden, ein Dreiecksverhältnis zwischen EU, Mittelmeerländern und mittel- und osteuropäischen Staaten aufzubauen, indem eine Querverbindung zwischen den Mittelmeerabkommen und den Europaabkommen mit den MOE-Staaten hergestellt wird — ohne die Möglichkeit einer zeitweiligen Finanzspritze seitens der EU auszuschließen —, so daß ein Teil der Erzeugnisse aus den Mittelmeerstaaten, wie Tomaten und Zitrusfrüchte, in Mittel- und Osteuropa abgesetzt werden kann. Es sollte daher nicht vergessen werden, daß schon auf der Konferenz über die Perspektiven einer Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Union des Arabischen Maghreb und der Europäischen Gemeinschaft vom 6.-8. April 1992 in Brüssel ein Kausalzusammenhang herausgestellt wurde zwischen der starken Konkurrenz der Agrarprodukte aus der Gemeinschaft auf den Märkten der mit ihr assoziierten Staaten und der zunehmenden Tendenz der jungen Menschen in diesen Ländern, in die Städte abzuwandern, wodurch unweigerlich ihre Abwanderung in die Staaten der Union gefördert wird.

Angesichts dieser objektiven Gegebenheiten sollten der Technologietransfer und die finanzielle Unterstützung der Mittelmeerstaaten durch die EU in erster Linie auf die kleinen und mittelständischen Agrarbetriebe ausgerichtet werden, damit in diesen Ländern bei der Nahrungsmittelselbstversorgung ein zufriedenstellendes Niveau erzielt werden kann.

5.3. Ein weiterer Widerspruch, der in diesem Zusammenhang nicht vernachlässigt werden darf, betrifft das enorme Ausmaß der Auslandsverschuldung einiger Mittelmeerstaaten (2). Es ist kein Zufall, daß in der schon erwähnten ersten zusätzlichen Stellungnahme des Ausschusses von 1990 eine Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich und eine aktivere Haltung der Gemeinschaft gefordert wurde; überdies wurde es in der Schlußerklärung der euromaghrebinischen Konferenz in Tunis als notwendig bezeichnet, spezifische Lösungen zu finden, um den kontinuierlichen Abzug von Finanzmitteln aufgrund der Rückzahlung der Schulden und Zinsen zu verringern. Diesbezüglich hat der Ausschuß in früheren Dokumenten schon mehrmals den tunesischen Vorschlag einer Umwandlung offizieller Kredite in Ausgaben für das Sozialwesen, den Umweltschutz und die Humanressourcen angeführt. Andererseits kann der relative Erfolg der Strukturanpassung in Marokko nicht vergessen lassen, daß Algerien im April 1994 kein Abkommen mit dem Weltwährungsfonds schließen konnte; daß sein Auslands-Schuldendienst, der für 1993 mit 26 Milliarden Dollar angegeben wurde, die gesamten Erlöse aus dem Export von Kohlenwasserstoff-Produkten (3) aufbrauchte, und daß diese Belastung so gravierend ist, daß sie einen äußerst wichtigen Faktor der politischen und wirtschaftlichen Instabilität des Landes darstellt. Nach Ansicht des Ausschusses ist es bei der Aufstellung einer glaubwürdigen Hypothese für eine euro-mediterrane Partnerschaft deshalb nicht gerechtfertigt, völlig von der Bewertung dieses heiklen Aspekts des Problems abzusehen, wie es in der Mitteilung der Kommission geschieht.

5.4. Zu diesen inzwischen traditionellen Schwierigkeiten sind in den letzten Jahren noch weitere im Bereich der industriellen Zusammenarbeit hinzugekommen. In der Textilindustrie hat die Verlagerung von Betrieben in die Mittelmeerstaaten und insbesondere in den Maghreb allmählich an Bedeutung verloren zugunsten von Regionen wie Südostasien, die günstigere Voraussetzungen bieten, so daß auch die Möglichkeit neuer Joint-ventures oder von Direktinvestitionen anderer Art ziemlich problematisch erscheint, auch wenn durch das Übereinkommen zur Gründung der WTO Garantien geliefert werden.

(1) Siehe z. B. die wiederholt erwähnte zweite ergänzende Stellungnahme (Dok. CES 1388/91, Ziffer 7.2.3: „Der Ausschuß erhebt (...) grundsätzliche Einwände (...) gegen jedes mittelmeerpolitische Konzept, das die Öffnung der Gemeinschaftsmärkte stärker betont als eine ernsthafte — auch finanzielle — Bemühung um die Verwirklichung einer echten Entwicklungszusammenarbeit. Der Ausschuß hat schon früher die Auffassung vertreten, daß eine völlige Beseitigung der Einfuhrschranken für Agrarerzeugnisse aus MDL unzweckmäßig ist (...,) weil ohne Bemühungen um eine Abstimmung und Umstellung der agroindustriellen Produktion des gesamten Mittelmeerraums und ohne eine entsprechende Revision der GAP eine systematische Politik der fortschreitenden Liberalisierung der Agrareinfuhren aus den MDL die heute schon bestehende Wettbewerbssituation mit den Mittelmeerregionen der Gemeinschaft noch verschärfen würde, ohne daß damit dem Ausfuhrbedarf der MDL voll entsprochen würde."

(2) Vgl. Anhang I.

(3) Vgl. *Stato del Mondo 1995*, Mondadori, Mailand 1995.

Das Projekt einer Partnerschaft — das der Förderung derartiger Investitionen unbeachtet der jeweiligen Zuständigkeiten der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und der Mittelmeerstaaten zu Recht große Bedeutung beimißt — wird daher in einem in vielerlei Hinsicht widrigen Umfeld realisiert werden müssen, das mit geeigneten Mitteln anzugehen ist und im Hinblick auf die unmittelbaren Zuständigkeitsbereiche des Ausschusses auf jeden Fall einen streng branchenspezifischen Dialog mit den entsprechenden Gremien der Drittstaaten sowie eine Konzentration auf die Themen der dezentralisierten Zusammenarbeit erfordert.

In diesem Zusammenhang ist es für den Ausschuß von grundlegender Bedeutung, daß der Kommissionsvorschlag verabschiedet wird, dem zufolge die Assoziierungsabkommen EU-Mittelmeerstaaten einen rechtlichen Garantierahmen vorsehen müßten, der Anreize für Investitionen von Wirtschaftsakteuren aus der EU bietet, vorrangig Joint-ventures und die industrielle Zusammenarbeit, vor allem zwischen KMU, fördert und die finanzielle Unterstützung auf die infrastrukturellen Investitionsprogramme ausdehnt. Mit diesem Bereich könnte sich das geplante Mittelmeer-Finanzinstitut befassen, dem eine ähnliche Funktion zukäme wie der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) im Falle der MOEL.

5.5. Der Ausschuß weist schließlich auf die zentrale Rolle hin, die der wissenschaftlichtechnischen Zusammenarbeit bei der Überwindung der hier dargelegten Schwierigkeiten zukommen muß, wobei sich diese Zusammenarbeit selbstverständlich nicht nur auf die Perspektive der dezentralisierten Entwicklung beschränken darf. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf den Überwachungsausschuß hinzuweisen, der nach dem von der französischen EU-Präsidentschaft im März 1995 organisierten Kolloquium in Sophia-Antipolis für diesen Bereich geschaffen wurde; dabei handelt es sich um eine Folgemaßnahme des Programms AVICENNA, das in den letzten Jahren mehr als 70 Projekte in den Bereichen Wasserversorgung, Gesundheitswesen und erneuerbare Energien entwickelt und gefördert hat. Ebenso wie die Zusammenarbeit im Energiesektor hat auch jene zum Schutz der Umwelt im Mittelmeerraum die Erarbeitung vorrangiger Aktionen ausgelöst; so wurde z. B. ein Überwachungssystem errichtet, das mit den in diesem Bereich bereits bestehenden institutionellen Strukturen, allen voran den Vereinten Nationen, verbunden ist. Der Ausschuß weist hier auf die spezifische Bedeutung der vorgeschlagenen Beobachtungsstelle für die Überwachung der Fischereiressourcen hin, die multilateralen Charakter erhalten müßte.

6. Das globale Programm zur Unterstützung der Drittländer des Mittelmeeraums

6.1. Der Ausschuß mißt der Gesamtheit der Finanzmittel vorrangige Bedeutung zu, die die Europäische Union den Mittelmeerpartnern im Rahmen des Hilfsprogramms 1995-1999 bereitstellen soll. Die Tatsache, daß der in den Dokumenten der Kommission ausgewiesene Betrag von 5,5 Milliarden ECU unter Hinweis auf die Gesamtheit der für die MOEL vorgesehenen Finanzierungen festgelegt wurde, bestätigt objektiv, daß man sich bei der Auslegung des gesamten Projekts zur Förderung der Partnerschaft Europa/Mittelmeerraum an den bisherigen Beschlüssen des Europäischen Rates über die wirtschaftliche Unterstützung jener Länder orientierte. Diese neue Maßnahme muß jedoch zu der unterschiedlichen geschichtlichen Entwicklung der betreffenden Länder in Beziehung gesetzt werden, aufgrund deren unterschiedliche Strukturen und Bedingungen der Zusammenarbeit festgesetzt werden sollten. Im übrigen darf die völlig unterschiedliche wirtschaftliche und soziale Lage in den Ländern dieser beiden Regionen nicht unterschätzt werden, die sich vor allem aus den sehr unterschiedlichen Bevölkerungswachstumsaussichten ergibt. Der Vergleich zwischen den im Einzelfall bereitgestellten Finanzmitteln wird auf jeden Fall ein objektiver Maßstab für die Beurteilung der Ernsthaftigkeit des Engagements der Europäischen Union und ihrer Glaubwürdigkeit in den Augen der Partner sein. Die Vergleichszahlen in Anhang III zur ersten Mitteilung der Kommission verdeutlichen jedenfalls, daß eine Neuorientierung notwendig ist, vor allem angesichts des strukturellen Charakters der zu bewältigenden Probleme, die anders gelagert sind als in den MOEL und deren schrittweise Lösung — vor allem im Bereich der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, der Berufs- und Weiterbildung — eine Voraussetzung für die Schaffung einer europäisch-mediterranen Freihandelszone ist [1].

6.2. Der Ausschuß hält zwar den von der Kommission indikativ vorgeschlagenen Betrag für die aus Haushaltsmitteln zu finanzierende Hilfe für unzureichend im Verhältnis zu den Erfordernissen der realen Situation, stellt jedoch fest, daß im Falle einer Annahme dieser Vorschläge die Hilfe der Gemeinschaft von jährlich durchschnittlich 415 Millionen ECU wie in den Protokollen vorgesehen, die 1996 ablaufen, auf jährlich durchschnittlich 1,1 Milliard ECU angehoben würde. Der vorgeschlagene Betrag könnte zusammen mit dem aus Eigenmitteln der EIB finanzierten Betrag gleicher Höhe zugunsten derselben Länder und mit den bilateralen Hilfen der Mitgliedstaaten die Wirkung der Gemeinschaftshilfe insgesamt verstärken, auch durch entsprechendes Kombinieren der verfügbaren Quellen. Er wäre auf jeden Fall eine Meßgröße für den Willen der Union, ihr Engagement in diesem Bereich zu verstärken. Der Ausschuß ist zuversichtlich, daß das in der zweiten Mitteilung der Kommission erwähnte Verfahren für die Annahme des Vorschlags betreffend die Interventionen der EIB schnellstmöglich und effizient angewandt wird.

6.3. Für die Hilfe werden fünf Schwerpunktsektoren ausgewiesen (Umwelt, Energieversorgung, Wanderungsbewegungen, Handel und Investitionen), und die Mittel werden jeweils auf die folgenden drei Förderziele aufgeteilt: Unterstützung des wirtschaftlichen Übergangs auf eine Freihandelszone (2,3 Milliarden ECU), Förderung eines besseren sozioökonomischen Gleichgewichts (2,6 Milliarden ECU) und Förderung der regionalen Integration (0,6 Milliard ECU). Insgesamt stimmt der Ausschuß diesen Zielen und dieser Aufteilung zu, bemängelt aber,

[1] Gemäß den Bestimmungen der neuen Protokolle belief sich jedoch die Hilfe der Gemeinschaft auf 0,1% des BIP der Gemeinschaft (Haushaltsmittel) bzw. auf 0,3% (EIB-Darlehen).

daß aus den verfügbaren Unterlagen nicht eindeutig hervorgeht, auf welchen Kriterien diese Aufteilung beruht. Der Ausschuß hält daher eine Aufschlüsselung der Vorschläge für notwendig, die einen Bezug zwischen den verschiedenen sektoralen Prioritäten und dem unterschiedlichen Entwicklungsniveau der einzelnen Partner herstellt [1], und bekräftigt die in der Vergangenheit bereits mehrfach gestellte Forderung, daß für von der EIB mit Unterstützung aus dem Gemeinschaftshaushalt (Zinszuschüsse) finanzierte Vorhaben die Kommission die Prioritäten für die Maßnahmen setzen sollte.

6.4. Der Ausschuß schätzt überaus die Festellung in der zweiten Mitteilung, daß die Hauptbegünstigten der finanziellen Zusammenarbeit jene Drittländer des Mittelmeerraums sein sollen, die sich zur Reform und zur Modernisierung ihrer Volkswirtschaften und des freien Handels verpflichten. Diese grundsätzliche Ausrichtung wird durch den ebenfalls in der Mitteilung enthaltenen Vorschlag bekräftigt, die finanziellen Beihilfen flexibler zu handhaben, eben um durch eine ausreichend flexible mehrjährige Programmplanung einen Ermessensspielraum beim Einsatz der verfügbaren Mittel zu schaffen. In derselben Absicht wird in dem Dokument vorgeschlagen, daß die jährlichen Treffen der Kooperationsräte künftig auf fachlicher Ebene abgehalten werden und daß auf politischer Ebene die EU gemeinsam mit allen Partnern eine jährliche Versammlung zu Themen von gemeinsamem Interesse abhält.

Diese Vorschläge scheinen den Bedenken Rechnung zu tragen, die der Ausschuß bereits mehrmals bezüglich der Gewähr für eine umsichtige Verwendung der für die Zusammenarbeit zur Verfügung stehenden Finanzmittel vorgebracht hat: Die vom Europäischen Parlament eingesetzte neue MEDA-Haushaltslinie (B7/410), die die am 31. Oktober 1996 ablaufenden Finanzprotokolle ablöst und ab 1997 operationell ist, wird nämlich durch die Vorschläge um die notwendige Gewährleistung des Mitentscheidungsgrundsatzes vorgesehen, den der Verweis auf das Modell des PHARE-Programms in der ersten Mitteilung in Frage zu stellen schien. Der Ausschuß hält es für angebracht, diesbezüglich nicht primär aus den Erfahrungen zu schöpfen, die in einem anderen politischen und wirtschaftlichen Umfeld erworben wurden, sondern auf seinen eigenen Vorschlag für Entwicklungsabkommen zwischen der Europäischen Kommission, den Regierungen der Drittländer des Mittelmeerraums und den wirtschaftlichen und sozialen Kreisen zurückzugreifen. Die zweite Mitteilung mißt der Verlängerung dieser Abkommen zu Recht allergrößte Bedeutung bei. Nach Auffassung des Ausschusses könnte nur eine finanzielle Zusammenarbeit dieser Art ausreichende Garantien bieten, was insbesondere die Beratungstätigkeiten, die Unterstützung des Privatsektors und namentlich der KMU sowie den Auf- und Ausbau gesellschaftlich relevanter Infrastrukturen anbelangt.

Das Entwicklungsabkommen zielt darauf ab, spezifische Ziele im Rahmen eines Entwicklungsplanes auf der Basis vertraglicher Bindungen kommerzieller Art sowie finanzieller Verpflichtungen zu verwirklichen. Der Ausschuß betrachtet das Abkommen übrigens als Ankerpunkt für die dezentrale Zusammenarbeit, die die Kommission zwar als Kernelement der Partnerschaft definiert, deren Mittelausstattung jedoch im Grunde genommen unverändert geblieben ist (300 Millionen ECU); sie könnte ein wirksames Instrument für die Koordinierung der Maßnahmen der Gemeinschaft, der — z.Z. stark rückläufigen — bilateralen Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Maßnahmen der anderen internationalen Einrichtungen darstellen.

6.5. Ebenso nimmt der Ausschuß mit Genugtuung den Vorschlag im vierten Teil des am 10. April angenommenen Syntheseberichts zur Kenntnis, nach dem „die Partner angesichts der internationalen Bedeutung, Aktualität und Tragweite der Korruption ein Aktionsprogramm zur Korruptionsbekämpfung ausarbeiten sollten". Sie sollen für geeignete Mittel zur wirksameren Untersuchung und Bekämpfung der Korruption sorgen. Da der Ausschuß aufgrund der Erfahrungen überzeugt ist, daß der Erfolg der Politik der Zusammenarbeit zu einem großen Teil vom transparenten Einsatz der öffentlichen Mittel abhängt, verweist er auf seine Stellungnahme zur Halbzeit-Überprüfung des vierten Lomé-Abkommens (vom 21. Oktober 1993) [2], der zufolge bei den Auswahlverfahren für Projekte und für die Vergabe von Aufträgen den Regierungen der assoziierten Staaten eine geeignete technische Hilfe angeboten werden sollte, um sie bei der Bekämpfung der Korruption durch effizientere Kontrollen zu unterstützen. Er fordert dringend, Finanzmittel für derartige Vorhaben und Programme bereitzustellen, und schließt sich der Empfehlung der OECD an, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Korruptionspraktiken, die auf vielfache Art mit den internationalen Transaktionen verknüpft sind, zu verhindern und zu bekämpfen [3].

7. Interregionale Zusammenarbeit und subregionale Zusammenschlüsse

7.1. Besondere Aufmerksamkeit gebührt ebenfalls der interregionalen Zusammenarbeit, auch im Lichte der Stellungnahme, die der Ausschuß kürzlich zu diesem

[1] Aus den Mitteilungen der Kommission geht jedoch folgendes hervor: Die Mittel der MEDA-Haushaltslinie kämen allen Ländern zugute, mit denen die Gemeinschaft Assoziierungs- und Kooperationsabkommen geschlossen hat, ausgenommen Israel, Zypern und Malta. Diese Länder könnten aufgrund ihres Entwicklungsstandes nur in begrenztem Maße an Projekten im Rahmen der dezentralen Zusammenarbeit oder an regionalen oder Umweltprojekten teilnehmen. Hingegen könnten alle Partner und auch die besetzten Gebiete Palästinas die Beihilfen der EIB in Anspruch nehmen. An den Maßnahmen im Rahmen der dezentralen Zusammenarbeit könnten auch die arabischen Nicht-Mittelmeerländer, insbesondere die Golfstaaten, teilnehmen, allerdings gegen Übernahme eines finanziellen Beitrags zur Deckung der Teilnahmekosten. Außerdem ist die Möglichkeit vorgesehen, daß sich neben der Gemeinschaft auch andere Geldgeber an einem indikativen Finanzierungsprogramm für den Zeitraum 1995-1999 beteiligen und einvernehmlich eine Strategie für mittelfristige Maßnahmen aufstellen.

[2] „Stellungnahme zum Lomé-IV-Abkommen — Halbzeit-Überprüfung", Berichterstatter: Herr Strauss, ABl. Nr. C 352 vom 30. 12. 1993.

[3] Bereits die Zusammenfassung der Hilfe zugunsten der Mittelmeerländer zu einem Haushaltsposten „Mittelmeerländer" wird objektive Bedingungen für eine größere Transparenz schaffen.

Thema abgegeben hat; diesem Thema wird im ersten Kommissionsdokument besondere Bedeutung beigemessen. Dabei geht die Kommission besonders auf den Umweltaspekt und die Programme für eine dezentralisierte Zusammenarbeit ein. Auch hier ist hervorzuheben, daß die Stellungnahme auf den Zusammenhang zwischen der zunehmend unausgewogenen Entwicklung innerhalb der EU — ein nicht unwesentlicher Grund für ihre schwindende Wettbewerbsfähigkeit insgesamt — und die wachsende Abhängigkeit der Mittelmeer-Drittstaaten vom Handel mit Mittel- und Nordeuropa zum Nachteil des Handels mit den südeuropäischen Ländern hinweist; vorhersehbare Ergebnisse dieser Entwicklung sind die zunehmende Marginalisierung Südeuropas und die Verschärfung der bereits bestehenden Spannungen im südlichen und östlichen Mittelmeerraum. Die Kommission scheint sich in ihrer zweiten Mitteilung dieser Einschätzung anzuschließen, indem sie anerkennt, daß der Verstärkung der Kooperations- und Kommunikationsbeziehungen zwischen den Randgebieten beiderseits des Mittelmeers Vorrang einzuräumen ist, auch im Zusammenwirken mit den Instrumenten der grenzüberschreitenden und interregionalen dezentralisierten Zusammenarbeit, über die die Gemeinschaft verfügt. In dieser Hinsicht sind die möglichen positiven Auswirkungen des Ausbaus der transeuropäischen Verkehrsnetze zu betonen. Sie könnten den mit dem Tourismus verbundenen Wirtschaftstätigkeiten wie auch dem Telekommunikations- und Verkehrswesen neue Impulse geben [1], insbesondere durch die Aufwertung der wichtigsten Mittelmeerhäfen der EU und indem den Flughäfen der südlichen Mitgliedstaaten ihre natürliche Rolle als Luftbrücke nach Nordafrika zurückgegeben wird.

7.2. Dieses Thema steht in engem Zusammenhang mit der Förderung des Handels der Mittelmeerländer untereinander, dem in der ersten Mitteilung der Kommission zu Recht große Bedeutung beigemessen wird; darin werden Maßnahmen vorgeschlagen, die Anreize zum Abschluß von Abkommen zur Steigerung des interregionalen Handels schaffen, sowie Maßnahmen zugunsten von länderübergreifenden subregionalen Zusammenschlüssen. Vor diesem durch die zunehmende multilaterale Verflechtung der interregionalen Beziehungen geprägten Hintergrund ist vor allem der Plan für die dezentralisierte Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar an der Förderung des Friedensprozesses im Nahen Osten beteiligten Staaten zu sehen, den die Kommission derzeit durchführt. Er steht für die Kontinuität der Haltung, die zur Aufnahme systematischer Beziehungen zu den Ländern des arabischen Maghreb geführt hatte, und bestätigt ihre unveränderte Rechtfertigung trotz der Krise, in der die Union des Arabischen Maghreb steckt. Nach Ansicht des Ausschusses ist diese Haltung uneingeschränkt zu teilen. Der Ausschuß bedauert, daß im Rahmen der Finanzprotokolle der regionalen Zusammenarbeit bisher lediglich eine Unterstützung von 3 % der Gesamthilfe zugewiesen wurde, hofft jedoch, daß im Rahmen der euro-mediterranen Partnerschaft der Unterstützung für die Schaffung subregionaler Zusammenschlüsse zwischen den Drittländern des Mittelmeerraums größere Bedeutung beigemessen wird. Diese Entwicklung steht den Zielen einer euro-mediterranen Partnerschaft nicht entgegen, sondern stellt vielmehr eine natürliche Ergänzung dazu dar, da sie zwischen diesen Ländern ähnliche Integrationsprozesse entstehen läßt wie jene, die im Rahmen der EU schon in Gang sind. Gleichzeitig erlaubt sie die Unterbindung von Verzerrungseffekten, die bisher in der Zusammenarbeit bisweilen auftraten.

8. Die soziale und menschliche Dimension der Partnerschaft

8.1. Nach Auffassung des Ausschusses kann die — möglicherweise in der zweiten Mitteilung der Kommission zum ersten Mal explizit zum Ausdruck gebrachte — Befürchtung voll geteilt werden, daß sich in den Mittelmeer-Drittländern außer der durch den Strukturanpassungsprozeß, die Bevölkerungsexplosion und die massive Landflucht bedingten Verschlechterung der Lebensbedingungen auch das auf die wirtschaftliche Verankerung in Europa zurückzuführende soziale Gefälle verstärken kann. Diesbezüglich heißt es in dem Dokument der Kommission ganz richtig, daß zwar in der Regel die betroffenen Regierungen die sozialen Kosten zu tragen haben, daß aber die Unterstützung der Gemeinschaft bei der Umkehr dieser negativen Tendenzen durch die Schäden zu rechtfertigen ist, die der Gemeinschaft durch die Verschlechterung der sozialen Lage in den Ländern der Region entstünden: dies gilt sowohl für die Verbesserung der sozialen Einrichtungen in den Städten als auch für die Förderung einer ausgewogenen Entwicklung des ländlichen Raumes. In diesem Zusammenhang wird in dem Syntheseberichte der Kommission eine ganze Reihe von Bereichen angeführt — von der Erziehung und Berufsbildung bis zur sozialen Entwicklung, unter besonderer Berücksichtigung der Migrationsströme, der Gesundheit, der Probleme der Jugendlichen, der Arbeitsbedingungen und der Sicherheit am Arbeitsplatz —, die unmittelbar in den Interessenbereich des Ausschusses fallen und größte Aufmerksamkeit verdienen. Dasselbe gilt für den Tourismus, von dessen Entwicklung (die eng mit dem Umweltschutz zusammenhängt) weitgehend Fortschritte in den Ländern abhängen, die an einer Partnerschaft interessiert sind und deren Entwicklung z.Z. Anlaß zur Besorgnis gibt.

8.2. Der Ausschuß teilt die tiefe Überzeugung, daß die soziale Dimension von Natur aus eng mit der kulturellen Dimension verflochten ist. Man denke beispielsweise an den kulturellen Austausch und die Verbreitung der Fremdsprachen oder aber an die Bekämpfung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit durch Förderung des gegenseitigen Verständnisses und des kulturellen Dialogs. Letzterer impliziert eine Gegenüberstellung von Zivilisationen, die sich auch auf deren religiösen Hintergrund erstreckt. Allgemein erfordert diese Art der Zusammenarbeit engere Beziehungen zwischen der Hochschule, Verantwortlichen im sozialen, bürgerlichen und politischen Bereich, den Informationsorganen, Forschungseinrichtungen und örtlichen Gebietskörperschaften, Gewerkschaften, privaten und

[1] Die für unsere Zwecke interessantesten Vorschläge der Stellungnahme ABl. Nr. C 133 vom 31. 5. 1995 sind im Anhang II zu diesem Dokument wiedergegeben.

öffentlichen Unternehmen und Zusammenschlüssen verschiedenster Art (1). Diese facettenreiche Thematik wird in dem Synthesebericht der Kommission um einen weiteren Aspekt ergänzt: die volle Anerkennung der Schlüsselrolle der Frau im Entwicklungsprozeß. Der Ausschuß mißt diesem Aspekt allergrößte Bedeutung bei, vor allem, wenn es darum geht, die Einbeziehung der Frau in politische und soziale Tätigkeiten als notwendigen Schritt zur Gewährleistung der Chancengleichheit zu fördern.

9. Die dezentralisierte Zusammenarbeit

Nach Auffassung des Ausschusses setzt das Ziel der dezentralisierten Zusammenarbeit (2) voraus, daß die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gruppen voll einbezogen werden, in dem ständigen Bemühen, die Entwicklung der kleineren Unternehmen, der handwerklichen Tätigkeiten, der landwirtschaftlichen und sonstigen Genossenschaften, aber auch der Wirtschafts- und Sozialpartner und der örtlichen Gebietskörperschaften zu fördern. Denkbare Formen wären die Gründung von gemischten Gesellschaften und verschiedene Abkommen zwischen Unternehmen, flankiert von entsprechenden Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen. Dabei kommt es vor allem darauf an, daß sich die Partnerschaft Europa/Mittelmeerraum zu einem entwicklungspolitischen Moment mit einem Instrumentarium fortentwickeln kann, das weniger administrative Bürden aufweist und den einheimischen Beteiligten mehr Spielraum für Eigenständigkeit läßt. Ohne diesen Spielraum können nämlich nicht die Initiativen gefördert werden, die die individuellen Gegebenheiten ermöglichen und auch erfordern. Man kann nicht über die Tatsache hinwegsehen, daß in den Drittländern des Mittelmeerraumes schätzungsweise 40-60 % der Bevölkerung immer noch auf dem Land leben. Damit stellt sich das vordringliche Problem einer KMU-Förderung, die den Wachstumsanforderungen der lokalen Märkte Rechnung trägt, sowohl im Bereich der Agrarnahrungsmittel als auch im Bereich der damit verbundenen Produktions- und Dienstleistungssektoren sowie der parallelen Nord-Süd-Kapitalverlagerung im Mittelmeerraum (3). Der Ausschuß stellt daher mit Genugtuung fest, daß der Synthesebericht der Kommission diesem Ziel großes politisches Gewicht beimißt, bringt jedoch die Befürchtung zum Ausdruck, daß seine Verwirklichung durch bürokratische und mitunter widersprüchliche Verwaltungsverfahren gehemmt werden könnte.

10. Die Einbeziehung der wirtschaftlichen und sozialen Gruppen

10.1. Ganz offensichtlich fällt dieser Aspekt in den besonderen Zuständigkeitsbereich des Wirtschafts- und Sozialausschusses, insbesondere im Rahmen des Modells für die dezentralisierte Zusammenarbeit; der Ausschuß ist aufgerufen, den unbestreitbar technokratischen und zentralistischen Charakter der herkömmlichen Gemeinschaftspolitik abzuschwächen und im Rahmen des Möglichen durch eine durch und durch professionelle Vorgehensweise zu ersetzen, mit der dank der fachlichen Ausrichtung alle Facetten der Probleme besser berücksichtigt werden können. In diesem Zusammenhang möchte der Ausschuß auf die großen Anstrengungen hinweisen, die in den letzten Jahren unternommen wurden, um den Weg für eine wirksame Beteiligung der wirtschaftlichen und sozialen Gruppen an der Zusammenarbeit zu ebnen. Eine grundsätzliche Ausrichtung in diesem Sinne wurde seinerzeit von den europäisch-maghrebinischen Treffen wie auch von den durch den Ausschuß geschaffenen Gremien für die Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten und einigen Mittelmeer-Drittländern (Türkei, Union des Arabischen Maghreb) vorgegeben. Der Ausschuß hatte im übrigen schon 1989 die Einsetzung einer Art ständiger Kontaktgruppe mit den einzelstaatlichen Wirtschafts- und Sozialräten (sofern vorhanden), jedoch zumindest mit den jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Organisationen gefordert.

Angesichts dieser Anstrengungen bringt der Ausschuß sein großes Bedauern darüber zum Ausdruck, daß in der zweiten Mitteilung der Kommission im Zusammenhang mit der dezentralisierten Zusammenarbeit nicht auf die Vorschläge für eine interregionale Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit zwischen den Wirtschafts- und Sozialpartnern beider Seiten Bezug genommen wird, die in der Schlußerklärung des Treffens von Tunis (8.-10. September 1993) enthalten sind. Die Kommission hat nach dieser Erklärung bisher noch keine Folgemaßnahmen ergriffen.

10.2. Der Ausschuß bewertet äußerst positiv die auf Initiative der spanischen Regierung getroffene Entscheidung, am 29. und 30. November, unmittelbar nach der euro-mediterranen Ministerkonferenz in Barcelona, ein Forum der regierungsunabhängigen Organisationen einzuberufen, auf dem u.a. die Arbeitgeber und Gewerkschaften, die diversen betroffenen nichtstaatlichen Organisationen, der Verband der Handelskammern und die Kommunalverbände vertreten sein sollten. Desgleichen begrüßt der Ausschuß die Initiative des spanischen Wirtschafts- und Sozialrates, am Rande des Forums von Barcelona ein Treffen zwischen einer eigenen Delegation und den Delegationen der Wirtschafts- und Sozialräte der EU-Mittelmeerländer, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und der Räte einiger Partnerländer sowie anderen Vertretern der wirtschaftlichen und sozialen Gruppen zu veranstalten. Mit diesem Vorschlag wurde in erster Linie dem seinerzeit von der UNO gemachten und dann vom Ausschuß aufgegriffenen Vorschlag Folge geleistet, ein Mittelmeerforum einzurichten; außerdem sollte das Treffen ein Folgetreffen auf die früheren, obengenannten Treffen sein. Ferner schließt dieses Treffen an eine Tagung an, die im vergangenen April beim italienischen Rat für Wirtschaft und Arbeit zum Thema „Probleme des Mittelmeerraums" veranstaltet wurde, sowie an den auf dieser Tagung gefaßten Beschluß, alle zwei Jahre abwechselnd bei den Wirtschafts- und Sozialräten der einzelnen Länder entsprechende Treffen abzuhalten. Der Ausschuß glaubt, daß diese Initiative der Auftakt zu regelmäßigen Kontakten zwischen allen betroffenen Organen sein könnte.

(1) Ein aufschlußreiches Beispiel hierfür sind die Initiativen des Ökumenischen Patriarchats von Konstantinopel zur Förderung des bekenntnisübergreifenden Dialogs im Mittelmeerraum.

(2) Dieses Ziel verfolgt die Gemeinschaft seit der Ingangsetzung der NMP (1990) durch das Programm MED-Invest.

(3) Siehe Bruno Amoroso, Jean Monnet, *op. cit.*, a.a.O.

11. Die laufenden Verhandlungen und die Probleme der einzelnen Regionen

A. *Malta und Zypern*

11.1. Bezüglich Malta und Zypern wird auf den von den Ministern der EU anläßlich der Sondertagung des Assoziationsrates unter Beteiligung der Türkei am 6. März 1995 gefaßten Beschluß verwiesen, die Verhandlungen über den Beitritt beider Länder binnen sechs Monaten nach der für 1996 einberufenen Regierungskonferenz über die Reform der derzeitigen europäischen Einrichtungen aufzunehmen.

11.2. Der Beitritt Maltas scheint keine besonderen politischen Probleme aufzuwerfen; für Zypern trifft dies indes nicht zu. Die zeitliche Übereinstimmung zwischen den Beschlüssen zum Beitritt Zyperns und der Schaffung einer Zollunion zwischen der EU und der Türkei war keineswegs Zufall, sondern ergibt sich aus dem deutlichen Willen, die Konflikte und Spannungen zu entschärfen, die durch die Besetzung Nordzyperns durch die türkischen Streitkräfte in der Region geschaffen wurden und weiterhin eine latente Bedrohung für die Sicherheit dieser Region darstellen; auch die Friedensbemühungen der Vereinten Nationen sind bisher erfolglos geblieben. Etwaige künftige Maßnahmen der EU im Bereich der Finanzhilfe und der Entwicklungszusammenarbeit, die aufgrund seines relativen Entwicklungsrückstands insbesondere den Bevölkerungsteil türkischer Abstammung interessieren, könnten in der Tat die Annahme politischer, für alle betroffenen Parteien akzeptabler Lösungen fördern [1].

B. *Türkei*

11.3. In der obengenannten Sitzung des Assoziationsrates mit der Türkei wurden außerdem Abkommen unterzeichnet, die die Bedingungen für die Schaffung einer Zollunion EU/Türkei ab dem 1. Januar 1996 festlegen. In diesem Zusammenhang gab übrigens die Entwicklung der politischen Lage in der Türkei Anlaß zu großer Besorgnis: die konfessionellen und ethnischen Konflikte spitzten sich zu und gipfelten in den eindeutig einer Verfolgung gleichkommenden Zwischenfällen in Istanbul gegen die Alewiten (religiöse Minderheit) und in den kriegerischen Handlungen der türkischen Streitkräfte gegen die kurdischen Separatisten auf irakischem Hoheitsgebiet. Das vom französischen Ratsvorsitz bei der Unterzeichnung der jüngsten Abkommen mit der Türkei aufgeworfene Problem der Achtung der Menschenrechte — unter Bezugnahme auf die Verhaftung von Parlamentariern, denen Meinungsdelikte vorgeworfen wurden, sowie auf das gerichtliche Vorgehen gegen den Präsidenten des türkischen Verbandes für Menschenrechte — gab Anlaß zu einer erneuten, scharfen Stellungnahme der EU, in der insbesondere die Verletzung der territorialen Integrität eines Nachbarstaates kritisiert wird. Diese Stellungnahme hatte die Aussetzung des Verfahrens zur Ratifizierung der Zollunion durch das Europäische Parlament zur Folge.

11.4. Die Ereignisse in der Türkei in den Wochen unmittelbar nach der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der EU und der Türkei sind insofern besonders schwerwiegend, als deren Tragweite aus der Sicht des Gemeinschaftsinteresses kaum unterschätzt werden kann. Die politische Bedeutung der Zollunion wird in der Stellungnahme des Ausschusses vom 22. Dezember 1993 [2] deutlich hervorgehoben. Dort heißt es: „Schließlich ist die Türkei das einzige an die Gemeinschaft angrenzende Land im Mittelmeerraum, dessen Bevölkerungszahl und Wirtschaftsdynamik mit denen der größten EG-Staaten vergleichbar sind". Diese Einschätzung mag optimistisch erscheinen, wenn man die endemischen Mißstände des Landes (extrem hohe, chronische Inflationsrate, Staatsverschuldung, strukturbedingte Ineffizienz der Verwaltung) und die gravierenden sozialen Probleme berücksichtigt, die durch die drastischen Preiserhöhungen für Benzin, Dienstleistungen und Erzeugnisse des allgemeinen Bedarfs hervorgerufen wurden, die im vergangenen Jahr beschlossen wurden, um diese Probleme in den Griff zu bekommen; diese sozialen Probleme haben sicherlich zur erheblichen Stärkung derjenigen Gruppen beigetragen, die sich ungeachtet der laizistischen Grundhaltung des Staates und der aus der ottomanischen Vergangenheit übernommenen Tradition der Toleranz am Fundamentalismus orientieren. Nach Ansicht des Ausschusses sollte all dies jedoch nicht dazu verleiten, die Perspektiven zu unterschätzen, die sich sowohl der EU als auch der Türkei durch die Schaffung der Zollunion eröffnen würden, wenn man die Größe des türkischen Marktes und seinen Anteil am gesamten EU-Außenhandel, aber auch den wesentlichen Beitrag berücksichtigt, den die sicherlich beträchtliche Finanzhilfe der Gemeinschaft für die türkische Wirtschaft darstellen könnte. Andererseits scheint aus politischer Sicht die Feststellung gerechtfertigt zu sein, daß die endgültige Überwindung der Spannungen in der Region zweifellos ein ausschlagebender Faktor für die Schaffung einer stabilen und sicheren Zone an der Südostgrenze der Union wäre. Der Ausschuß stellt zwar mit Genugtuung fest, daß die EU in dieser Angelegenheit — wie schon in früheren Fällen, in denen mit ihr assoziierte Länder zu autoritären Herrschaftsstrukturen zurückzukehren drohten — eine kompromißlose Haltung einnimmt, hofft jedoch, daß der Druck, der von den Gemeinschaftsinstanzen in diesem Zusammenhang zu Recht ausgeübt wird, in nächster Zukunft dazu beitragen wird, daß die uneingeschränkte Ausübung der Bürgerrechte und das ordnungsgemäße Funktionieren der demokratischen Institutionen wiederhergestellt werden. Denn das endlose Fortbestehen eines Bürgerkriegszustands könnte die demokratischen Grundsätze in einer nicht wieder gutzumachenden Weise untergraben.

In dem ihn unmittelbar betreffenden Zusammenhang bekräftigt der Ausschuß seine Absicht, im Rahmen des

---

[1] In diesem Zusammenhang ersuchte der Assoziierungsrat EWG-Zypern auf der Sitzung am 12. 6. 1995 in Luxemburg unter Berufung auf die am 6. März beschlossenen Strategien zur Vorbereitung des Beitritts die Kommission, in Absprache mit der Regierung Zyperns die notwendigken Kontakte mit der türkisch-zypriotischen Gemeinschaft herzustellen (Dokument des Rates der EU Nr. 7855, Anhang II).

[2] Stellungnahme zu den Beziehungen der Europäischen Union mit der Türkei, Berichterstatterin: Frau Cassina, ABl. Nr. C 52 vom 19. 2. 1994.

Gemischten Ausschusses EU-Türkei den wirtschaftlichen und sozialen Dialog vor allem auch in einer schwierigen und instabilen Phase wie der jetzigen weiter zu fördern, und zwar vorrangig mit dem Ziel, die sozialen und wirtschaftlichen Kräfte, die für die demokratische Entwicklung der Türkei und für die Bestärkung ihrer Entscheidung für Europa kämpfen, zu unterstützen.

C. *Albanien*

11.5. In den Dokumenten der Kommission und in den einschlägigen Beratungen des Europäischen Rates wurde Albanien bisher von der euro-mediterranen Partnerschaft ausgeklammert. Da aber in Albanien der Übergang vom Kollektivismus zur Marktwirtschaft zum Scheitern verurteilt ist, wenn dem wirtschaftlichen und sozialen Rückstand dieses Landes, der mit den Instrumenten, die in — nur scheinbar — analogen Situationen eingesetzt werden, nicht zu bewältigen ist, nicht Rechnung getragen wird, empfiehlt der Ausschuß formell, für Albanien — wenn auch im Rahmen eines Europaabkommens nach dem Muster der Abkommen mit den anderen MOEL — die Möglichkeit vorzusehen, zusätzlich zu den entsprechenden Maßnahmen der EIB auch in den Genuß der Maßnahmen im Rahmen der MEDA-Haushaltslinie zu gelangen [1].

D. *Marokko, Tunesien und Algerien*

11.6. Für Marokko würde das Assoziierungsabkommen, das noch vor Jahresende unterzeichnet werden soll, eine Bestätigung der besonderen Beziehungen darstellen, die zwischen diesem Land und der Europäischen Union aus mehreren Gründen bestehen: die EU-Länder sind die wichtigsten Außenhandelspartner Marokkos; die Auswanderung in die EU-Länder hat einen beträchtlichen Einfluß auf das wirtschaftliche Gleichgewicht Marokkos; das Land hat umfassende Strukturanpassungsmaßnahmen durchgeführt, die maßgeblich zu seiner Entwicklung beigetragen haben. Darüber hinaus wäre das Assoziierungsabkommen eine gebührende Anerkennung der positiven Rolle, die Marokko im Friedensprozeß im Nahen Osten gespielt hat. Ferner würde es in einem schwierigen politischen Umfeld, das Marokko besonders anfällig gegenüber dem islamischen Fundamentalismus macht, auch zu seiner internen Konsolidierung beitragen.

11.7. Ähnliches gilt z.T. auch für Tunesien, zumindest was die wirtschaftliche und soziale Stabilität anbelangt, die durch eine vielversprechende Wachstumsrate gestützt wird, wenngleich die Aussichten auf eine Liberalisierung des politischen Systems weniger günstig zu sein scheinen. Die Tatsache, daß sich der Europäische Rat von Essen entschieden dafür ausgesprochen hat, Algerien wirtschaftlich weiterhin zu unterstützen, wenn auch in der Hoffnung, daß der Gewalt Einhalt geboten und ein politischer Dialog in die Wege geleitet wird, veranlaßt den Ausschuß zu der Feststellung, daß angesichts der Krise, in der sich die Union des Arabischen Maghreb befindet, das kürzlich mit Tunesien unterzeichnete Abkommen und das Abkommen, über das z.Z. mit Marokko verhandelt wird, derzeit einen wichtigen Beitrag auch zur politischen Stabilität der Region leisten können.

11.8. Was Algerien anbelangt, so ist auf den Einfluß der enormen Auslandsverschuldung auf die derzeitigen Schwierigkeiten des Landes schon an anderer Stelle hingewiesen worden. Gleichwohl ist hinzuzufügen, daß die Finanzprobleme konkret zu einer im Verhältnis zur Produktionskapazität stark gedrosselten Industrieproduktion und zu weitverbreiteter Arbeitslosigkeit geführt haben. Dieser Zustand hat sicher zur weiteren Verschlechterung der politischen und institutionellen Krise des Landes und zur allmählichen Ausweitung dieser Krise zu einem militärischen Konflikt zwischen den gegnerischen Gruppen beigetragen. Hand in Hand damit gingen eine gegen den Westen gerichtete Terrorwelle, die in anderthalb Jahren über 90 Todesopfer forderte, und eine Eskalation der Gewalt, die immer blutigere Dimensionen annimmt. Beide Seiten bemühten sich einerseits um eine Entspannung, legten aber andererseits immer wieder eindeutig ein widersprüchliches, unnachgiebiges Verhalten an den Tag. Eine der Entspannungsbemühungen ist der Beschluß der Regierung, noch 1995 Präsidentschaftswahlen abzuhalten, denen neuesten Meldungen zufolge bald Parlamentswahlen folgen sollen. Seitens der Opposition wäre in diesem Zusammenhang die sogenannte Plattform von Rom für die friedliche Beilegung des Konflikts zu nennen, die im Anschluß an eine Konferenz festgelegt wurde, die auf Initiative der katholischen Gemeinschaft Sant'Egidio im November 1994 in Rom unter Beteiligung der acht größten Parteien des Landes abgehalten wurde. Auch diese Plattform befürwortet Neuwahlen, allerdings erst im Anschluß an eine nationale Konferenz, an der auch die Regierung teilnehmen soll und die die Voraussetzungen für die Wiederherstellung eines demokratischen Mehrparteiensystems und für die tatsächliche Gewährleistung der Menschenrechte schaffen soll. Nach Ansicht des Ausschusses darf trotz der Polemik, die letzteres auch auf internationaler Ebene ausgelöst hat, nicht vergessen werden, daß die Aufnahme eines politischen Dialogs zwischen den konkurrierenden Parteien, die durch die jüngste Entwicklung der militärischen Lage wohl noch schwieriger geworden ist, nunmehr ganz offensichtlich eine unabdingbare Voraussetzung für die vollständige Wiederherstel- lung der europäisch-maghrebinischen Partnerschaft geworden ist, die ihrerseits wiederum die ungehinderte Entfaltung der Kooperationsbeziehungen in dieser Region bedingt.

E. *Israel und der Friedensprozeß im Nahen Osten*

11.9. Die Aussicht auf einen raschen Abschluß eines Assoziierungsabkommens mit Israel hängt sicherlich, wie es in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Essen ausdrücklich heißt, „mit dem hohen Entwicklungsniveau dieses Landes zusammen, das die

[1] Siehe hierzu die Stellungnahme zu den Beziehungen zwischen der EU und Albanien ABl. Nr. C 236 vom 11. 9. 1995. Zudem sollte klargestellt werden, daß der Gedanke, für die Mittelmeeranrainerstaaten Ex-Jugoslawiens einen analogen Vorschlag zu unterbreiten, nicht aufrechterhalten wurde, da die dortigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse augenscheinlich nicht mit denen vergleichbar sind, auf die die Forderung des Ausschusses im Falle Albaniens zurückgeht.

Einräumung eines privilegierten Status in den Beziehungen zur Europäischen Union auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Interesses rechtfertigt". Die Einräumung eines solchen Status wird in diesem Dokument auch als geeignetes Instrument angesehen, um „die regionale Wirtschaftsentwicklung im Nahen Osten unter Einbeziehung der palästinensischen Gebiete" zu stärken. In Anbetracht dieser Einschätzung, die einhergeht mit der Bekräftigung der politischen und wirtschaftlichen Unterstützung des Friedensprozesses im Nahen Osten und der Genugtuung über den Abschluß des Friedensvertrages zwischen Israel und Jordanien, ist der Ausschuß der Ansicht, daß beim derzeitigen Stand der Dinge der Abschluß eines Assoziierungsabkommens mit Israel direkt gebunden werden sollte an das Interesse und die Mitwirkung der EU an einer Entwicklung der regionalen Lage in Richtung auf eine schrittweise und dauerhafte Überwindung der noch bestehenden Spannungen, auch durch Beteiligung aller betroffenen Parteien an einem gemeinsamen Entwicklungsprojekt entsprechend den Leitlinien der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 28. Januar 1993 zum Thema „Die Europäische Gemeinschaft und die wirtschaftliche Zusammenarbeit im Nahen Osten" [1]. Die Orientierungen dieser Stellungnahme wurden in der Mitteilung der Kommission über die Zukunft der Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und dem Nahen Osten (vom 8. September 1993) im wesentlichen übernommen. In dieser Mitteilung wird hervorgehoben, daß der Abstand zwischen dem BIP Israels und dem der arabischen Länder an der südlichen Mittelmeerküste — der etwa so groß ist wie der Abstand zwischen dem BIP dieser Länder und dem der EG-Staaten — zunimmt. Ausgehend von dieser Feststellung wird in dieser Mitteilung eingeräumt, daß die Erhaltung des Friedens im Nahen Osten weitgehend vom Tempo der wirtschaftlichen Entwicklung der Region abhängt, und es wird eine regionale Zusammenarbeit gefordert, mit der eine „schrittweise Institutionalisierung" Hand in Hand geht.

11.10. Ein vollständiges Bild der geplanten Politik ergibt sich aus den Ausführungen eines Vertreters der Kommission vor der zuständigen Fachgruppe des Ausschusses über das Vorhaben einer regionalen, dezentralen Zusammenarbeit zwischen Israel, den palästinensischen Behörden, Jordanien und Ägypten im Rahmen eines multilateralen Aktionsprogramms und eines gemischten Überwachungsausschusses mit einem gemeinsamen Sekretariat in Amman. Dieses Vorhaben zählt sicherlich zu den Initiativen, über die der Rat und die Kommission dem Europäischen Rat auf seiner nächsten Tagung berichten werden. Ebenfalls in die Richtung dieser Orientierungen gehen die unlängst erfolgte Aufnahme der Verhandlungen mit Ägypten und die bevorstehende Aufnahme von Unterhandlungen mit Jordanien. Es erübrigt sich wohl hinzuzufügen, daß die konkreten Entwicklungen der Partnerschaft mit den Maschrek-Ländern auf keinen Fall losgelöst von der Überwindung der derzeitigen kritischen Phase des Friedensprozesses gesehen werden dürfen. Unter diesem Blickwinkel werden die in dem Arbeitsdokument der Studiengruppe über die Beziehungen zwischen der EU und dem Nahen Osten vom 20. Juni 1994 geäußerten Befürchtungen verständlich. In diesem Dokument wird die Lage als vielversprechend, aber nicht als unumkehrbar bezeichnet [2]. Bereits jetzt kann festgestellt werden, daß beim derzeiten Stand der Dinge der Hauptgesprächspartner der EU nur die Gruppe der am Friedensprozeß unmittelbar beteiligten politischen Akteure sein kann, d.h. die Länder, die bereits durch verschiedene Abkommen aneinander gebunden sind. Diese Bindungen sollen durch das Engagement der Gemeinschaft weiter gefestigt werden.

Es wäre wünschenswert, daß sich der Gruppe dieser Länder möglichst bald auch der Libanon, der im Zusammenhang mit der Partnerschaft Europa/Mittelmeerraum in der zweiten Mitteilung der Kommission erstmals erwähnt wird und der durch seine historische Rolle als Brücke zwischen Europa und den arabischen Ländern eine wertvolle Rolle im Friedensprozeß spielen könnte, und Syrien, dessen endgültige Teilnahme an diesem Prozeß sich als ausschlaggebend herausstellen könnte, anschließen. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß nach Anhang III zur ersten Mitteilung der Kommission die EU mit ca. 100 Millionen ECU für das Jahr 1993 und ca. 86 Millionen ECU für das Jahr 1994 bisher für die palästinensische Bevölkerung in den besetzten Gebieten der Hauptgeldgeber ist. Ungewiß sind dagegen noch die Aussichten auf eine finanzielle Zusammenarbeit mit Drittstaaten, insbesondere mit den USA: die Vorbereitung eines Projekts einer Entwicklungsbank für den Nahen Osten durch eine im Anschluß an das Gipfeltreffen in Casablanca eingesetzte internationale Task force schreiten voran, und eine diesbezügliche Entscheidung soll auf einem zweiten Gipfeltreffen am 30. Oktober und 1. November d.J. in Amman getroffen werden. Die Wirksamkeit der Hilfen in der derzeitigen — äußerst schwierigen — Anlaufphase könnte dadurch geschmälert werden, daß die Hilfen für Palästina bis dato in Form von Krediten gewährt werden. Auch diesbezüglich vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß die MEDA-Haushaltslinie zur Finanzierung der Partnerschaft Europa/Mittelmeerraum eine unbestreitbare Schlüsselrolle spielen könnte.

12. Vorbereitung der Euro-mediterranen Konferenz

Im Lichte der Schlußfolgerungen des Ratsvorsitzes, die zum Abschluß der Tagung des Europäischen Rates in Cannes (26. und 27. Juni 1995) verabschiedet wurden, sind folgende Bemerkungen vorzubringen:

Der Ausschuß

— nimmt zur Kenntnis, daß die vom Rat am 12. Juni festgelegte Verhandlungsposition der Europäischen Union für die Regierungskonferenz in Barcelona offiziell angenommen wurde und daß insbesondere eine allgemeine Einigung über die Finanzmittel erzielt wurde, die der finanziellen Zusammenarbeit mit den

[1] Berichterstatter: Herr Beale, ABl. Nr. C 73 vom 15. 3. 1993.

[2] Diese Beurteilung wird offenbar durch die von der Fachgruppe am 6. 7. 1995 angenommene jüngste Stellungnahme zum selben Thema im gleichen Amtsblatt veröffentlicht, (Berichterstatter: Herr Etty) im wesentlichen bestätigt.

Staaten Mittel- und Osteuropas und den Mittelmeerstaaten für den Zeitraum 1995-1999 gewährt werden sollen;

— begrüßt zwar in diesem Zusammenhang die Festlegung der Mittelzuweisungen für die Jahre 1997 bis 1999, bedauert indes, daß der Rat im Vergleich zum Kommissionsvorschlag die Mittel insgesamt deutlich gekürzt hat; dadurch wird die ohnehin beachtliche Unverhältnismäßigkeit zwischen den Zielen der Partnerschaft und dem dafür zur Verfügung stehenden Budget weiter verschärft; er bedauert ferner, daß in dem Dokument des Rats der Hinweis auf EIB-Darlehen in gleicher Höhe gestrichen und stattdessen lediglich kurz erwähnt wird, daß die den DLM (Drittländer im Mittelmeerraum) auf diesem Wege gewährten Beihilfen aufgestockt werden;

— hebt hervor, daß die vom Europäischen Rat gebilligte Verhandlungsposition der EU in der Erstellung eines gemeinsamen Dokuments über die drei wichtigsten Aspekte der Partnerschaft das einzige Ziel der euro-mediterranen Konferenz sieht und den Abschluß eines multilateralen Abkommens völlig im Dunkeln läßt; dadurch sieht der Ausschuß seine bereits mehrfach geäußerten Befürchtungen bestätigt;

— stellt ferner fest, daß der Europäische Rat angesichts seiner erneuten Aussage, die Verhandlungen über den Beitritt von Malta und Zypern zur Union würden sechs Monate nach Beendigung der Regierungskonferenz 1996 aufgenommen, offensichtlich die Absicht hat, diese Frage gemeinsam mit den Beitrittsanträgen der MOEL zu behandeln, obwohl die sich in beiden Fällen stellenden Probleme in Art und Umfang völlig anders geartet sind; er befürchtet zudem, daß die Verhandlungen dadurch unnötig in die Länge gezogen werden;

— billigt — was den Bereich seiner Zuständigkeit angeht — die im Ratsdokument enthaltenen spezifischen Vorschläge in ihren Grundzügen und begrüßt insbesondere die Bedeutung, die den Umweltfragen beigemessen wird; er behält sich indes vor, seinen Standpunkt im Lichte der Ergebnisse der Konferenz von Barcelona und ihrer weiteren Entwicklung darzulegen;

— nimmt zur Kenntnis, daß das Ratsdokument in seinem Schlußabsatz zur Überwachung der euro-mediterranen Partnerschaft u.a. „Kontakte zwischen den Akteuren der Bürgergesellschaft" vorsieht; er muß allerdings auf die offenkundige Unangemessenheit einer derartigen Formulierung hinweisen, mit der in keiner Weise darüber hinweggetäuscht werden kann, daß in den bislang von Kommission und Rat vorgelegten einschlägigen Dokumenten jedweder Verweis auf die Rolle der wirtschaftlichen und sozialen Gruppen und ihrer institutionellen Formierungen fehlt.

Geschehen zu Brüssel am 14. September 1995.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Carlos FERRER

ANHANG I

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

1993	Einheit	Algerien	Zypern	Ägypten	Jordanien	Israel	Libanon	Lybien	Malta	Marokko	Syrien	Tunesien	Türkei
Gesamtbev.													
Insgesamt	Millionen	27,8	0,73	57,3	4,59	5,67	2,96	5,22	0,36	27,6	14,26	8,76	60,8
Wachstumsrate	% Jahr	2,7	0,94	2,2	3,41	4,67	2	2,97	0,72	2,4	3,58	2	2,1
BIP													
Insgesamt	Milliarden $	48,34	6,79	43,71	5,18	68,2	2,82	29,2	2,69	28,09	15,8	15,53	114,2
pro Kopf	$	1 786	9 389	775	1 167	12 527	991	4 876	7 256	1 042	1 170	1 809	1 950
Wachstumsrate	% Jahr	−1,8	1,3	1,3	5,8	3,5	4,4	0	4	1	6	4,1	7
Einfuhren													
Wert	Milliarden $	7,4	2,51	9,2	3,28	20,5	4,5	9	2,94	7,14	3,71	7,28	28
aus der Union	%	67,1	52,8	37,3	29,4	49	43,9	0	K.A.	62,8	38,1	K.A.	44
Ausfuhren													
Wert	Milliarden $	11,6	0,87	3,1	1,23	14,7	0,62	7,7	1,39	3,76	3,18	4,43	15,4
in die EU	%	71,7	40,8	55,7	K.A.	29,4	18	0	K.A.	64	61,5	K.A.	51,7
Schulden													
Wert	Milliarden $	26,3	3,21	40,4	6,9	16,4	1,8	5,4	0,6	21,4	16,8	8,47	54,8
% des BIP	%	54,4	47,2	92,4	133,2	24	63,8	18,5	22,3	76,1	106,3	54,5	48
Dienstleist./Ausf.	%	71,9	10,6	15,4	19	K.A.	7,1	K.A.	2	25,9	26,9	20,4	31,9

Anmerkung zu den statistischen Angaben

Die statistischen Angaben in dieser Tabelle beziehen sich auf die Ende 1993 verfügbaren Daten (zusammengefaßt in *„Stato del Mondo 1995"*).

Die Statistiken reflektieren aber nur annähernd die wirtschaftliche und soziale Realität, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Es ist schwierig, die wirtschaftlichen und sozialen Indikatoren direkt zu messen.
2. Die Meßfehler sind größer als im Bereich der exakten Wissenschaften und vergrößern sich zudem dadurch, daß die amtlichen Quellen die Angaben häufig manipulieren.
3. Die Erhebungsmethoden sind von Land zu Land verschieden, und die Normungsarbeiten der internationalen Organisationen reichen häufig nicht aus, um einheitliche Daten zu erhalten.

ANHANG II

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Eine kohärente Entwicklung der Räume an den beiden Mittelmeerufern ist natürlich die Hauptvoraussetzung für eine neue Zusammenarbeit im euro-mediterranen Raum. Darüber hinaus wird aber die Struktur des Mittelmeerraumes durch mindestens vier Interventionsbereiche erheblich beeinflußt, in denen die Politik der Gemeinschaft von Grund auf neugestaltet und eine neue Politik der gemeinsamen Entwicklung geschaffen werden muß.

a) Die Probleme der Trockenkultur und der Dürregebiete. Die Ausrichtung der Biotechnologie- und Agrarforschung auf diese Problematik ist entscheidend für die Ernährungssicherheit, die Bekämpfung der Desertifikation und die Entwicklung der Technologieparks selbst. Der Ausschuß weist erneut auf die Auswirkungen hin, die die Gemeinsame Agrarpolitik auf die Umwelt und gleichzeitig auf das Wirtschaftsgefüge der ländlichen Gebiete haben kann. Die einschneidenden Veränderungen in den ländlichen Gebieten des Mittelmeerraums könnten darüber hinaus die Abwanderung der Bevölkerung und die Desertifikation der ländlichen Gebiete verstärken.

b) Eindämmung der Umweltverschmutzung und Sanierung des Bodens. Angesichts der Einheit des Mittelmeerraumes und des immer höheren Preises, der für die übermäßige Bodennutzung gezahlt werden muß, sind Lösungen geboten, die eine nachhaltige Entwicklung fördern. Um die Verschmutzung des Mittelmeeres einzudämmen, müssen alle Länder eine Abwasserreinigungspolitik festlegen. Außerdem ist eine Schwerpunktverlagerung der Forschungs- und Bildungseinrichtungen auf diesen Bereich notwendig.

c) Tourismus: Die südliche Küste gewinnt an Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der nördlichen Küste. Durch eine Zusammenarbeit in diesem Bereich, die leistungsfähige Strukturen (wie sie in Österreich, Deutschland und in anderen Ländern Nordeuropas vorhanden sind) erfordert, könnte das Mittelmeerbecken seine Wettbewerbsfähigkeit insgesamt steigern und sich gegenüber dem sich wandelnden Angebot anderer Länder behaupten. Außerdem sollte diese Zusammenarbeit die Beseitigung der Umweltrisiken zum Ziel haben, die auf die touristische Überflutung in ökologisch anfälligen Gebieten zurückzuführen sind.

d) Personalschulung: In diesem Bereich ist auf allen Ebenen eine enge Zusammenarbeit in beiden Richtungen geboten, d.h. Alphabetisierung, Fachschulen, Hochschulen, Berufs- und Weiterbildung im Süden und Ausbildung und Eingliederung eingewanderter Arbeitskräfte, neue Hochschulbildungsangebote im Norden.

Die Erschließung und Aufwertung der Humanressourcen ist der Schlüsselfaktor für die Entwicklung des Mittelmeerraumes. Die Unterstützung der Gemeinschaft muß sich — aufbauend auf dem innergemeinschaftlichen Erfahrungsschatz — auf die Stärkung des Forschungs- und Entwicklungspotentials, die Schulung im Einsatz der neuen Technologien und die Fortbildung der Arbeitskräfte in den von der industriellen Umstrukturierung betroffenen Sektoren erstrecken. Ziel dieser Maßnahmen sollte die Heranbildung zukunftsorientierter Arbeitskräfte sein, die in der Lage sind, sich an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen.

Stellungnahme zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Nahen Osten

(95/C 301/14)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß am 20. Dezember 1993 gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zu folgendem Thema zu erarbeiten: „Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Nahen Osten".

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Außenbeziehungen, Außenhandels- und Entwicklungspolitik nahm ihre Stellungnahme am 6. Juli 1995 an. Berichterstatter war Herr Etty.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 328. Plenartagung am 13. und 14. September 1995 (Sitzung vom 14. September) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Im Januar 1993 hatte der Wirtschafts- und Sozialausschuß letztmals eine Stellungnahme zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Nahen Osten verabschiedet. Sie trug den Titel „Die Europäische Gemeinschaft und die wirtschaftliche Zusammenarbeit im Nahen Osten" (Dok. CES 78/93).

Der Ausschuß schloß sich der Unterstützung der Europäischen Union für den Friedensprozeß an, ermutigte sie, Initiativen zu ergreifen, die geeignet wären, einen Beitrag zum Abbau bestehender und künftiger Hindernisse auf dem Weg zum Frieden zu leisten, und versuchte, die wirtschaftlichen und sozialen Vorteile zu ermitteln, die sich für die Völker des Nahen Ostens nach der Lösung der die wirtschaftliche Zusammenarbeit in der Region weiterhin hemmenden politischen Probleme ergeben könnten.

1.2. Am 8. September 1993 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung über die „Künftigen Beziehungen und die künftige Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und dem Nahen Osten" (Dok. KOM (93) 375 endg.).

In diesem Dokument werden die Bedingungen für eine Zusammenarbeit, Wege zur Förderung eines nachhaltigen Zusammenarbeitsprozesses im Nahen Osten und die künftigen Beziehungen der Europäischen Union mit dem Nahen Osten (insbesondere mit Ägypten, Israel, Jordanien, den besetzten Gebieten, dem Libanon und Syrien) angesprochen. Es wird versucht, drei grundlegende Fragen zu beantworten:

— Wie sind die Bedingungen für die Zusammenarbeit?

— Welche Rolle sollte die Europäische Union bei der Förderung der Zusammenarbeit spielen?

— Wie kann der Nutzen für alle Beteiligten optimiert werden?

1.3. Im Hinblick auf die Bedingungen müsse der Frieden natürlich als eine Conditio sine qua non betrachtet werden. Des weiteren befaßt sich die Kommission mit der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Bereichen, die von entscheidender Bedeutung für den wirtschaftlichen Fortschritt und das Wohl der Völker sind. Das Tempo der wirtschaftlichen Entwicklung in der gesamten Region wird als wichtiger Langzeitfaktor erkannt.

1.4. Was die von der Europäischen Union zu spielende Rolle angeht, betont die Kommission, wie wichtig es sei, ein Klima des Vertrauens mit einer Politik der kleinen Schritte anstelle ehrgeiziger Projekte zu schaffen. Als Akteure in einem derartigen Prozeß nennt sie den Privatsektor, Wirtschaftsverbände, Universitäten, die Gemeinden, technische Einrichtungen und praktisch jede Gruppe von Partnern, die bereit ist, in beliebigen Bereichen — von der Wirtschaft bis zur Kultur — aktiv zu werden. Diese Akteure sollten die betreffenden Länder zu einer schrittweisen Institutionalisierung führen.

1.5. Ausgehend von einer gemeinsamen Vision von der Zukunft der Region könne den dortigen Ländern dabei geholfen werden, gemeinsame Kapazitäten zu bündeln und gemeinsame Probleme zu lösen (z. B. in den Bereichen Energie, Wasser, Gesundheit, Umwelt und beim Flüchtlingsproblem).

1.6. Die Optimierung des Nutzens für alle Betroffenen läßt sich nach Ansicht der Kommission am besten im Rahmen einer ausgewogenen Dreiecksbeziehung

zwischen Europa, den Maschrek-Staaten und Israel erreichen. Bestehende Kooperationsvereinbarungen sollten unter diesem Aspekt überprüft werden. Die Beziehungen sollten sich unter Berücksichtigung der sozialen Besonderheiten der betreffenden Länder von der Entwicklungszusammenarbeit ausgehend zu neuen Formen der Zusammenarbeit in vielen Bereichen (Politik, Wirtschaft und Soziales) entwickeln.

1.7. Aus diesen Vorstellungen heraus wird die Kommission Richtlinien für ihre künftige Politik gegenüber dem Nahen Osten und Arbeitsprogramme für deren Umsetzung entwickeln, während gleichzeitig Frieden in der Region geschaffen und die Sicherheit erhöht wird. Für die nahe Zukunft kündigt die Kommission ergänzende Initiativen zu den kurz- und mittelfristigen Fragen an.

1.8. Ferner legte die Kommission ihre Ansichten zu den künftigen Gemeinschaftspolitiken für den Nahen Osten in der Mitteilung vom 19. Oktober 1994 über die „Stärkung der Mittelmeerpolitik der Europäischen Union: Entwicklung einer Partnerschaft Europa-Mittelmeer" dar. Der Europäische Rat unterstrich auf seiner Tagung im Dezember 1994 in Essen die strategische Bedeutung des Mittelmeerraums und bat um spezifische Vorschläge auf der Grundlage der in der Mitteilung formulierten Orientierungen, die die Kommission in der anschließenden Mitteilung vom 8. März 1995 unterbreitete.

1.9. Ein erstes Paket derartiger Initiativen war schon kurz nach der Grundsatzerklärung seitens Israel und der PLO Gegenstand einer am 29. September 1993 ergangenen Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die EG-Unterstützung des Nahost-Friedensprozesses (Dok. KOM (93) 458 endg.). In diesem Dokument unterbreitet die Kommission ihre Ansichten über eine mögliche Mitwirkung der Europäischen Union bei der Ausschöpfung des Potentials der Grundsatzerklärung zugunsten des Friedensprozesses.

1.10. Die durch die Unterzeichnung des Abkommens zwischen Israel und der PLO entstandene Lage wird als eine entscheidende Phase beschrieben, die vielversprechend, jedoch nicht unumkehrbar sei.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, daß einige der erforderlichen Folgemaßnahmen auf diplomatischer Ebene eingeleitet wurden, unterstreicht jedoch gleichzeitig, wie wichtig es sei, den betroffenen Menschen zu vermitteln, daß die neuen dramatischen Entwicklungen eine Verbesserung ihrer materiellen Lage herbeiführen würden. Sie wolle deshalb dazu beitragen, daß die dringendsten spezifischen Bedürfnisse der Palästinenser in den besetzten Gebieten gedeckt würden und sowohl Israel als auch den Maschrek-Staaten konkrete Vorteile aus dem Friedensprozeß erwüchsen.

1.11. Im Hinblick auf die Bedürfnisse der Palästinenser wolle die Kommission 500 Millionen ECU in Form von Zuschüssen und langfristigen Darlehen bereitstellen. Dieser Betrag solle sowohl für kurzfristige Ziele (Erzielung von Gewinnen aus bereits laufenden Projekten für den Wohnungsbau, Kleinkredite und Unterstützung für KMU, Entsorgung fester Abfälle, Abwasserentsorgung, Gaza-Kliniken sowie Inangriffnahme einiger neuer Projekte wie z. B. Bau von Unterrichtsstätten und Fertigstellung von Industrieparks, die von der israelischen Zivilverwaltung eingerichtet wurden) als auch für mittelfristige Ziele (Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur sowie bestimmte Initiativen zur Schaffung von Arbeitsplätzen in den unter hoher Arbeitslosigkeit leidenden besetzten Gebieten) verwendet werden.

Des weiteren beabsichtigt die Kommission, den Palästinensern technische Unterstützung beim Einsatz der internationalen Hilfsmittel zu gewähren. Als einer der wichtigsten Geber will die Kommission zudem eine zentrale Rolle bei der diesbezüglichen Koordinierung spielen.

1.12. Im Hinblick auf die Erzielung eines konkreten Nutzens für Israel und die Maschrek-Staaten bemerkt die Kommission, daß bei einem Gelingen des Friedensprozesses erhebliche Haushaltsmittel und Kreditfazilitäten, die im Rahmen der EU-Mittelmeerpolitik für den Zeitraum 1992-1996 zur Verfügung stehen, bereitgestellt werden können. Die Kommission glaubt, daß die Europäische Union den Friedensprozeß durch die Bereitstellung von Mitteln für die regionale Zusammenarbeit untermauern sollte. Diese Mittel sollten in den Bereichen Wasserversorgung, Energieversorgung und Infrastruktur eingesetzt werden. Darüber hinaus will die Kommission ihre Aktivitäten zur Förderung von Kontakten zwischen politischen und intellektuellen Entscheidungsträgern der Region ausweiten und regionale Parteien zu einem Meinungsaustausch über die Prioritäten für die regionale Zusammenarbeit in den kommenden Jahren einladen.

1.13. Die in der Mitteilung vom 9. September geäußerten Ansichten über eine Überprüfung der bilateralen Beziehungen zu den Staaten der Region werden bekräftigt. Des weiteren wird festgestellt, daß eine strukturierte, alle Bereiche der Zusammenarbeit abdeckende Beziehung zwischen der Europäischen Union und der palästinensischen Autonomiebehörde hergestellt werden sollte.

Der Europäische Rat bekräftigte dies auf seiner Tagung im Dezember 1994 in Essen; er begrüßte dort auch den zwischen Israel und Jordanien am 26. Oktober 1994 geschlossenen Friedensvertrag.

1.14. Die Ansichten und Pläne der Kommission in bezug auf die wirtschaftliche Zusammenarbeit im Nahen Osten spiegeln einige Punkte wider, die der Wirtschafts- und Sozialausschuß in seiner Stellungnahme vom Januar 1993 angesprochen hatte.

Die Kommission hat anscheinend den Umfang der — wie es in der Stellungnahme hieß — „horizontalen Zusammenarbeit" nunmehr um Infrastruktur-, Wasser- und Energievorhaben erweitert. Ihrer Ansicht nach fällt nun auch der Förderung der regionalen Zusammenarbeit und/oder des oben erwähnten Dialogs zwischen regionalen Parteien eine spezifische Rolle zu. Der Ausschuß kann dies wahrscheinlich als positive Reaktion auf die in seiner Stellungnahme vom Januar 1993 gemachten Vorschläge für den Beitrag werten, den die Sozialpartner in dieser Hinsicht leisten können.

1.15. In seiner Stellungnahme vom Januar 1993 bemerkte der Ausschuß, daß seine Ansichten in den breiteren Rahmen der gesamten Mittelmeerpolitik der Europäischen Union einfließen sollten.

Die Stellungnahme selbst bezog sich in erster Linie auf Probleme der wirtschaftlichen Integration des Nahen Ostens; ihre Empfehlungen und Schlußfolgerungen sollten dazu beitragen, der angestrebten Integration näher zu kommen.

Es wurde allerdings von Anfang an deutlich gemacht, daß im wesentlichen politische Probleme zu lösen seien, bevor realistische Aussichten auf eine signifikante wirtschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der gesamten Region bestünden. Das damit angesprochene Hauptproblem ist natürlich die Palästinenserfrage.

1.16. Das Abkommen zwischen Israel und der PLO vom 12. September 1993, das Wirtschaftsprotokoll vom 29. April 1994 und das Gaza-Jericho-Abkommen vom 4. Mai 1994 werden sich hoffentlich als entscheidene Schritte auf dem Weg zum Frieden erweisen; die Kommission stellt jedoch zu Recht fest, daß sie den Friedensprozeß in eine entscheidende Phase geführt haben. Es sollte nämlich nicht vergessen werden, daß der Prozeß neben seinen Erfolgsaussichten auch ein entsprechendes Mißerfolgspotential in sich birgt. Sowohl in Israel als auch in den besetzten Gebieten kann die öffentliche Meinung leicht umschlagen. Seit September 1993 ist die Unterstützung in der Bevölkerung für das Abkommen durch starke Schwankungen gekennzeichnet und insgesamt geringer geworden. Mehrere tragische Gewaltakte haben die Verhandlungen über die Anwendung der Bestimmungen des Abkommens und möglicherweise den Friedensprozeß selbst ernstlich beeinträchtigt und verzögert.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Die Geschehnisse in den besetzten Gebieten sind natürlich weiterhin der Schlüssel zu Frieden, Stabilität und Sicherheit und deshalb auch für die wirtschaftliche Zusammenarbeit im Nahen Osten. Demzufolge sollte die Europäische Union ihre Anstrengungen darauf richten, an einer Verbesserung der Akzeptanz des Friedensprozesses in der Bevölkerung in den besetzten Gebieten und in Israel mitzuwirken. Einige Probleme zwischen Israel und seinen unmittelbaren Nachbarn sind rein politischer Natur; hierzu möchte sich der Ausschuß nicht äußern. Im sozioökonomischen Bereich sind jedoch auch gewichtige Probleme zu lösen: Hier glaubt der Ausschuß, einen Beitrag leisten zu können. Der Beschäftigungslage in den besetzten Gebieten muß in diesem Zusammenhang allerhöchste Priorität eingeräumt werden.

2.2. Die Schaffung zukunftssicherer Arbeitsplätze muß eines der Hauptziele der EU-Anstrengungen in diesem Bereich sein. Sie sollte durch die beschäftigungsspezifischen Auswirkungen der Infrastrukturvorhaben ergänzt werden, die die Kommission bereits als vorrangig betrachtet. Arbeitsplätze scheinen in den besetzten Gebieten eines der dringendsten Bedürfnisse der Bevölkerung zu sein. Es ist schwer, verläßliche Zahlen über die Beschäftigungslage zu erhalten; nach Einschätzung der Internationalen Arbeitsorganisation bietet die Lage jedoch ein trostloses Bild. In dem Bericht des IAO-Generaldirektors aus dem Jahre 1993 über die besetzten Gebiete wird Premierminister Rabin zitiert, der gegenüber der Knesseth eine Arbeitslosenquote von 40% im Gazastreifen nennt und die Lage als eine wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Zeitbombe bezeichnet.

2.3. Seitdem hat sich die Situation aufgrund der Schließung der israelischen Grenze für die meisten palästinensischen Arbeitnehmer deutlich verschlechtert. Auch die Ausfuhren aus den Palästinensergebieten und die Einfuhren dorthin wurden durch diese Maßnahme erheblich beeinträchtigt. Die IAO stellte mit Blick auf die Beschäftigungskrise fest, daß die palästinensischen und israelischen Behörden es im Interesse des Friedens als strategische Priorität betrachten sollten, sich so bald wie möglich auf Mittel und Wege zu einigen, um die grüne Linie für Zehntausende oder womöglich gar für eine unbegrenzte Anzahl von „Bona fide"-Arbeitnehmern aus den Gebieten geöffnet zu halten. Es ist unbedingt erforderlich, daß in Sicherheitsfragen auf andere Weise als durch die Abriegelung der Gebiete verfahren wird, weil die Probleme durch diese Vorgehensweise bislang eher verschärft als gelöst wurden. Außerdem ist für die palästinensische Behörde möglicherweise der Zeitpunkt gekommen — erforderlichenfalls mit der nötigen Unterstützung — eine Wiederbeschäftigung palästinensischer Arbeitnehmer in anderen arabischen Ländern, insbesondere den Golfstaaten, anzustreben [1]. Besonderes Augenmerk sollte auf ihre Arbeitsbedingungen in diesen Ländern gerichtet werden.

2.4. Die Wirklichkeit sieht jedoch so aus, daß in Israel die Stellen, die früher palästinensischen Arbeitnehmern zur Verfügung standen, nun mit Vertragsarbeitnehmern aus Osteuropa und Asien besetzt werden. Ein jährlicher Bevölkerungszuwachs von 4 % in den Palästinensergebieten sorgt für eine zusätzliche Verschärfung der Lage. Über die Hälfte der Bevölkerung des Gazastreifens ist jünger als 15 Jahre.

2.5. Internationale Geber — die EU ist der größte unter ihnen — haben Hilfen von über 2 Milliarden US-Dollar für die besetzten Gebiete innerhalb des vorgesehenen fünfjährigen Übergangszeitraums versprochen. Diese Zusagen haben in der palästinensischen Bevölkerung hohe Erwartungen geweckt.

Seitdem haben die Geber jedoch einen regelrechten Widerwillen gegen die Bereitstellung der Mittel erkennen lassen. Die Palästinenser haben bislang lediglich einen kleinen Teil der versprochenen Gelder erhalten. Diese reichten bei weitem nicht aus, um die laufenden Ausgaben der neu geschaffenen palästinensischen Behörde zu decken. Gründe für den Widerwillen der Geber sind ihre Besorgnis über die Aufnahmekapazität, interne Verfahren und politischen Aktionismus auf seiten der Palästinenser sowie — bis zu einem gewissen Grade — auch das Unvermögen auf palästinensischer Seite, zufriedenstellende Projekte vorzuschlagen. Infolgedessen verschärften sich die Spannungen unter den Palästi-

[1] Vgl. Bericht des Generaldirektores, Internationale Arbeitskonferenz, 82. Tagung, 1995.

nensern selbst sowie zwischen ihnen und den Geberländern. Letztere sollen die Einschaltung von unabhängigen Hilfsorganisationen und UN-Organen zur Überwachung der Mittelverwendung erwägen.

2.6. Es ist verständlich, daß die Palästinenser enttäuscht und verärgert sind; man muß jedoch auch für den Wunsch der Geber nach einer effizienten Mittelverwendung und Rechnungslegung Verständnis haben. Anscheinend führen dieser Wunsch und die beim Mittelempfänger ausgemachten Schwächen in eine ausweglose Situation, die lange andauern und sich verheerend auswirken kann. Die Geber haben im April dieses Jahres vereinbart, den Versuch zu unternehmen, die Bereitstellung der Projekthilfen zu beschleunigen, sofern die palästinensische Behörde ihre Verfahren verbessert und Israel deutlich erkennbare Anstrengungen unternimmt, die Entwicklung der Gebiete zu erleichtern (im April 1995 in Paris vereinbarter dreiseitiger Aktionsplan über Einnahmen, Ausgaben und durch die Geber bereitzustellende Mittel für die palästinensiche Behörde). Es ist schwer vorstellbar, wie die palästinensische Verwaltung in Jericho und im Gaza-Streifen in der Lage sein soll, ihre Aufgaben glaubwürdig zu erfüllen, wenn sie ständig von Ad-hoc-Unterstützungsmaßnahmen mit Kurzzeitwirkung abhängig ist.

2.7. Unter diesen Voraussetzungen können keine wirksamen Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der in den besetzten Gebieten lebenden Palästinenser getroffen werden. Erklärte Gegner des Friedensprozesses nehmen dies sehr genau wahr und versuchen, Unzufriedenheit und Verzweiflung für ihre politischen Zwecke auszunutzen. Dies ist möglicherweise die größte Gefahr für den Friedensprozeß in den besetzten Gebieten und damit auch in der gesamten Region.

2.8. Es wird einige Zeit dauern, bis die Probleme, die das Vertrauen auf seiten der Geber unterminieren, gelöst sind. Eine der Abhilfemaßnahmen, die die Geber fördern könnten, wäre die Ausbildung der Palästinenser, die Hilfsprojekte verwalten und durchführen sollen. Kurzfristig gesehen werden sie jedoch mit der palästinensischen Behörde Regelungen für die Überwachung der Projekte durch Dritte, die das Vertrauen von Gebern und Palästinensern genießen, finden müssen.

2.9. Die Hilfe des Auslands sollte dazu beitragen, die elementaren Abläufe in den besetzten Gebieten während der Übergangszeit aufrechtzuerhalten und Aktivitäten zu entfalten, die sich stimulierend auf das lokale Wirtschaftsleben auswirken. Unterdessen wird die wichtigste allgemeine Aufgabe der palästinensischen Behörde darin bestehen, die derzeitige Ungewißheit zu beseitigen, die sich hemmend auf potentielle Investoren aus dem Ausland auswirkt und für Unruhe und Unzufriedenheit in der Bevölkerung sorgt. Die Wirtschaftsreform, die Gesetzgebung und der Aufbau der Institutionen sind Bereiche, in denen zahlreiche Initiativen erforderlich sind.

2.10. In von verschiedenen internationalen Organisationen durchgeführten Studien wurde übereinstimmend darauf hingewiesen, daß die vordringlichen Aufgaben darin bestünden,

— die Wirtschaft durch die Beseitigung der bestehenden Überreglementierung und die Verringerung der viel zu starken Abhängigkeit der palästinensischen Wirtschaft von den Auslandsmärkten (insbesondere von Israel) umzugestalten (Ausfuhren in Drittländer unterliegen strengen israelischen Kontrollen). Geeignete Maßnahmen seien u.a. die Stärkung des Privatsektors (gleichzeitig solle jedoch auch Projekten des öffentlichen Sektors wie z. B. Infrastrukturvorhaben eine wichtige Rolle zugebilligt werden), die Erschließung neuer Märkte als Alternative zu Israel, Beschäftigungs- und Ausbildungsprogramme in der Landwirtschaft und die Schaffung sicherer Bedingungen für Investoren durch die Einführung verläßlicher Rechtsvorschriften;

— einen neuen Rechtsrahmen aufzubauen, da die derzeitige Rechtsordnung ein äußerst komplexes Gebilde aus der Zeit vor 1967 stammender jordanischer und ägyptischer Gesetze sowie israelischer Rechtsvorschriften und militärischer Anordnungen sei. Sämtliche Gesetze müßten überprüft, aufeinander abgestimmt und den heutigen Erfordernissen angepaßt werden. Das Wirtschaftsrecht solle so gestaltet und angewendet werden, daß es einen marktfreundlichen Rechtsrahmen bilde; gleichzeitig sei jedoch sicherzustellen, daß die soziale Gerechtigkeit nicht auf dem Altar der Wirtschaftsreform geopfert werde;

— die Gesellschaft mit einem institutionellen Fundament zu versehen. Der Aufbau institutioneller Strukturen, einschließlich der Ausbildung der in diesem Bereich zu beschäftigenden Menschen, sei nicht nur für die Umgestaltung und Entwicklung der palästinensischen Wirtschaft von fundamentaler Bedeutung, sondern für die palästinensische Gesellschaft als Ganzes. Gegenwärtig könne man praktisch von einem institutionellen Vakuum sprechen. Die Umgestaltung der Wirtschaft und die neue Gesetzgebung erforderten eine adäquate Um- und Durchsetzung. Es müßten Abteilungen und Sondereinrichtungen für Berufsausbildung, Wohnungswesen, soziale Sicherheit o.ä. sowie freie und unabhängige Arbeitgeberorganisationen, Gewerkschaften und andere wirtschaftliche und soziale Interessengruppen gebildet werden.

3. Besondere Bemerkungen und Empfehlungen

3.1. In Anbetracht der Mittelknappheit, der zur Zeit vorsichtigen Haltung ausländischer Geber sowie der politischen Notwendigkeit, dafür zu sorgen, daß der Friedensprozeß kurzfristig greifbare positive Ergebnisse für die Bevölkerung zeitigt, sollten die betroffenen Parteien eine begrenzte Anzahl von Hilfsprojekten nach strategischen Gesichtspunkten für eine sofortige Mittelbereitstellung auswählen. Die Gelder sollten selbst dann bewilligt werden, wenn der Empfänger die Kriterien des Gebers nicht in vollem Umfang erfüllen kann. Als größter Geber sollte die EU hier die Initiative ergreifen. Ziel der Projekte sollte es sein, die größten Nöte der Bevölkerung zu lindern, signifikante Beiträge zu den Hauptaufgaben bei der Wirtschaftsreform, der Gesetzgebung und dem Aufbau der Institutionen zu leisten und/oder eine hohe politische „Sichtbarkeit" zu haben. Gute Beispiele für derartige Projekte sind die bereits von

der EU finanzierten öffentlichen Bauvorhaben (die sich hoffentlich stimulierend auf kleine und mittlere Unternehmen und den Arbeitsmarkt auswirken werden) sowie ein neues Vorhaben zur Wiedereingliederung von 12 000 ehemaligen politischen Häftlingen in die palästinensische Gesellschaft, das auf Wunsch der palästinensischen Führung von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und der Weltbank konzipiert wurde. Die EU hat sich bereits dazu verpflichtet, einen erheblichen Beitrag zu diesem Zweijahresprogramm mit einem Volumen von etwa 22,5 Millionen ECU zu leisten.

3.2. Eine internationale Organisation, die den Palästinensern bei der Verwaltung und Überwachung der Hilfsprojekte helfen könnte, wäre das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA). Die UNRWA genießt seit Jahren einen guten Ruf im Gesundheits- und Bildungswesen, befaßt sich jedoch auch sehr engagiert mit der Schaffung von Arbeitsplätzen, vor allem in Zusammenhang mit Hilfen für die Gründung von Kleinbetrieben. Wie die IAO fungiert auch die UNRWA bereits als „Schleuse" bei der Gewährung der EU-Hilfe für die Palästinensergebiete.

3.3. Als nächstes wäre die IAO zu nennen, die seit über einem Jahrzehnt die vordringlichen wirtschaftlichen und sozialen Probleme der Palästinenser in den besetzten Gebieten analysiert, mit allen beteiligten Parteien in der Region zusammenarbeitet und gute Beziehungen zur palästinensischen Führung unterhält. Dank dieser guten Verbindungen wird sie möglicherweise leichter von der palästinensischen Behörde akzeptiert, wenn es um die heikle Frage der Projektüberwachung und -verwaltung unter den derzeit schwierigen Umständen geht. Es könnte deshalb auch von Nutzen sein, sich die fünf von der IAO konzipierten Projekte in Erinnerung zu rufen, die die PLO-Führung als vorrangig erkannt hat:

— ein Programm zur Rehabilitierung und Wiedereingliederung ehemaliger Häftlinge (siehe Ziffer 3.1);

— ein beschäftigungsintensives Infrastrukturprogramm auf kommunaler Ebene;

— die Schaffung eines Amts für Arbeit und Soziales und die Ausarbeitung eines Arbeitsgesetzbuchs;

— Unterstützung beim Aufbau eines Sozialversicherungssystems und

— Unterstützung beim Aufbau eines Statistik-Systems für die Bereiche Arbeit und Soziales.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß die IAO auch aufgrund ihres drittelparitätischen Charakters (Regierungen, Arbeitgeberorganisationen, Gewerkschaften) einen wichtigen Beitrag leisten könnte. Gegenwärtig sind wirtschaftliche und soziale Interessengruppen kaum an der Vorbereitung wichtiger, sie unmittelbar betreffender Entscheidungen der palästinensischen Behörde beteiligt. Die palästinensische Behörde hat Interesse an dem Modell der Drittelparität bekundet und die IAO um technische Unterstützung bei dessen Entwicklung gebeten.

3.4. Gegenwärtig nehmen Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen — möglicherweise auch weitere wirtschaftliche und soziale Interessengruppen innerhalb und außerhalb der EU — auf multilateraler und bilateraler Ebene Kontakt mit ihren Pendants in den besetzten Gebieten auf und gewähren ihnen Unterstützung. In einigen Fällen haben diese Kontakte bereits zu Formen konkreter Zusammenarbeit geführt. Der Ausschuß begrüßt diese Aktivitäten und ist der Ansicht, daß sie gefördert werden sollten. Er schlägt außerdem vor, daß Regierungen, die den Wunsch haben, verschiedene Arten der Zusammenarbeit mit der palästinensischen Verwaltung aufzubauen, die wirtschaftlichen und sozialen Interessengruppen ihres Landes soweit wie möglich daran beteiligen. Er ist zuversichtlich, daß das Konzept der EU sich hier als hilfreich erweisen wird. Darüber hinaus möchte der Ausschuß unterstreichen, daß auch Nichtregierungsorganisationen an der Durchführung von Hilfsprogrammen beteiligt werden müssen.

3.5. Der Ausschuß hält es für sehr wichtig, daß die israelische Regierung und die palästinensische Behörde wirtschaftliche und soziale Interessengruppen und insbesondere Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen von Anfang an an der Ausarbeitung und Umsetzung von Plänen für Industriegebiete in den besetzten Gebieten beteiligen. Beide Seiten haben eine Vereinbarung über die Einrichtung von Industriegebieten (5-7 im Westjordanland und 3 im Gaza-Streifen) getroffen und versuchen derzeit, ausländische Geber für sie zu interessieren. In jedem Industriegebiet könnten 5 000-10 000 Arbeitsplätze für Palästinenser geschaffen werden. Palästinensische, israelische und ausländische Unternehmen sind potentielle Investoren in arbeitsintensiven Industrien und Handels- und Dienstleistungsunternehmen. Die israelische Regierung und die palästinensische Behörde suchen Geber, die eine „Patenschaft" für eines oder mehrere dieser Gebiete übernehmen, damit sie mit der erforderlichen Infrastruktur ausgestattet werden können (geschätzte Kosten: 20 bis 25 Millionen US-Dollar pro Gebiet).

Außer den finanziellen Problemen wirft diese Initiative noch eine Reihe anderer wichtiger Fragen auf. Einige dieser Punkte (z. B. Charta für Industriegebiete, Streitbeilegungsverfahren, handelsgerichtliche Eintragung von Unternehmen, Besteuerung, Versicherungen) sollten von den Partnern in Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Behörden geregelt werden. Andere wiederum sollten in enger Zusammenarbeit mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern behandelt werden, damit vermieden werden kann, daß die Industriegebiete zu Orten werden, wo billige Arbeitskräfte problemlos ausgebeutet werden können.

Der Ausschuß empfiehlt, daß die Europäische Union die Entwicklung aufmerksam verfolgt und dabei mithilft, dieses Projekt in die Wege zu leiten und zum Erfolg zu führen.

3.6. Die beruflichen Bildungs- und Ausbildungssysteme in den besetzten Gebieten sind unterdimensioniert, zusammenhangs- und richtungslos und nicht mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet. Die derzeitige internationale Hilfe für ihre Umgestaltung sollte fortgesetzt und nach Möglichkeit ausgebaut werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte dabei den erwachsenen Arbeitnehmern und den Selbständigen gewidmet werden, weil

die derzeitigen Systeme ausschließlich auf Jugendliche abzielen.

3.7. Die EU könnte außerdem neue Möglichkeiten zur Unterstützung der Entwicklung der Landwirtschaft in den Palästinensergebieten prüfen, da dies ein Wirtschaftszweig ist, in dem viele Palästinenser Arbeit finden können. In diesem Zusammenhang müßte auch dazu beigetragen werden, mit der israelischen Regierung Lösungen für die Probleme zu finden, die die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus den Palästinensergebieten betreffen.

3.8. Im Hinblick auf die Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und Israel über ein neues Kooperationsabkommen hofft der Ausschuß, daß die Union besonderes Augenmerk auf die Formen der Zusammenarbeit richten wird, mit denen eine bessere wirtschaftliche Integration Israels in die Region gefördert werden kann. Das gleiche gilt für Verhandlungen mit den Nachbarländern Israels. Ferner erscheint es wichtig, die zuletzt genannten Länder zu ermutigen, die Möglichkeiten, die ihnen bereits jetzt in bestehenden Abkommen und Vereinbarungen durch die EU geboten werden, besser zu nutzen.

3.9. Derzeit halten es die meisten wirtschaftlichen und sozialen Interessengruppen in den besetzten Gebieten, Jordanien und auch Ägypten für verfrüht, erfolgversprechende Gespräche über eine künftige gegenseitige Zusammenarbeit aufzunehmen. Lediglich im gewerkschaftlichen Bereich konnte ein geregelter Dialog zwischen den Organisationen in Israel und dem Westjordanland/Gaza hergestellt werden. Er führte im März dieses Jahres zu einer Vereinbarung zwischem dem israelischen Gewerkschaftsbund und der entsprechenden palästinensischen Organisation im Westjordanland über einige beträchtliche, schon seit langem von palästinensischen Arbeitnehmern geltend gemachte finanzielle Forderungen. In naher Zukunft könnten sich neue Gelegenheiten für die Anbahnung von Kontakten zwischen anderen wichtigen Organisationen ergeben (Konferenz „Europa-Mittelmeerraum", Gipfeltreffen in Amman). Der Ausschuß hofft und erwartet, daß die Europäische Union die Entwicklungen in diesem Bereich weiterhin aufmerksam verfolgt und Organisationen (z. B. Handelskammern) aus den betreffenden Ländern unterstützt, die Initiativen ergreifen oder sogar anregen wollen. Der Ausschuß wird diesen Prozeß aufmerksam verfolgen. Er ist daran interessiert, zu gegebener Zeit selbst Aufgaben zu übernehmen.

Geschehen zu Brüssel am 14. September 1995.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Carlos FERRER

Stellungnahme zum Thema „Die Rolle der Union im Bereich des Fremdenverkehrs — Grünbuch der Kommission"

(95/C 301/15)

Die Kommission beschloß am 24. April 1995, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu folgendem Thema zu ersuchen: „Die Rolle der Union im Bereich des Fremdenverkehrs — Grünbuch der Kommission".

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Regionale Entwicklung, Raumordnung und Städtebau nahm ihre Stellungnahme am 25. Juli 1995 mit 33 gegen 8 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen an. Berichterstatter war Herr Regaldo (Mitberichterstatter: Herr Lustenhouwer).

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 328. Plenartagung am 13. und 14. September 1995 (Sitzung vom 14. September) mit 80 gegen 34 Stimmen bei 17 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Historischer Abriß über die Entwicklung der Gemeinschaftspolitik zur Förderung des Fremdenverkehrs

1.1. Die ersten Gemeinschaftsaktionen zur Förderung des Fremdenverkehrs gehen auf das Jahr 1982 und das Contogeorgis-Memorandum zurück.

1.2. Die Kommission hat anschließend in der Mitteilung an den Rat vom 3. April 1986 über eine Gemeinschaftsaktion im Bereich des Fremdenverkehrs eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen.

1.3. Der Wendepunkt kam 1990 mit der Ratsentscheidung, das Jahr 1990 zum „Europäischen Jahr des Fremdenverkehrs" zu erklären; auf diese Weise rückte der Fremdenverkehrssektor in seiner ganzen wirtschaftlichen und sozialen Dimension ins Blickfeld der Gemeinschaft.

1.4. 1992 wurde der Aktionsplan zugunsten des Fremdenverkehrs für den Dreijahreszeitraum 1993-1995 verabschiedet; er sollte eine erste, wenngleich partielle und unzureichende, Antwort auf die Probleme geben, die die Tourismusbranche in Europa mittel- und langfristig zu bewältigen hat.

1.5. In dieser Zeit haben sich das EP und der WSA regelmäßig zu den einzelnen Vorschlägen mit einer Reihe von Stellungnahmen und Empfehlungen geäußert, die allesamt darauf angelegt waren, Kommission und Rat stärker die Notwendigkeit nachhaltigerer Aktionen ins Bewußtsein zu bringen, ohne die eine effiziente Gemeinschaftspolitik im Bereich des Tourismus nicht realisierbar wäre [1].

1.6. Bereits während der Regierungskonferenz, auf der der Vertrag von Maastricht ins Leben gerufen wurde, hatten EP und WSA für die Aufnahme eines spezifischen Titels und einer Rechtsgrundlage in den Vertrag plädiert. Die Ergebnisse blieben allerdings hinter den Erwartungen zurück: der Vertrag über die Europäische Union (Artikel 3 t) räumt zwar erstmals die Möglichkeit von Maßnahmen im Bereich des Fremdenverkehrs ein, doch soll die vertragliche Verankerung eines eigenen Titels über den Fremdenverkehr und einer entsprechenden Rechtsgrundlage erst auf der Regierungskonferenz zur Vertragsrevision im Jahre 1996 auf der Grundlage eines Berichts der Kommission an den Rat geprüft werden.

1.7. Die Unzulänglichkeit des derzeitigen Vertrags in diesem Bereich beruht nicht nur auf der fehlenden Rechtsgrundlage, sondern vor allem darauf, daß weder die spezifischen Ziele noch die Durchführungsmodalitäten für die Tourismusmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene erläutert werden, wie es bei anderen, gleichzeitig eingeführten Aktionsbereichen der Fall war, nämlich Kultur (Artikel 128), Verbraucherschutz (Artikel 129 a) und Industriepolitik (Artikel 130). So haben das EP mit seinem Bericht vom 15. Juli 1991 und der Wirtschafts- und Sozialausschuß in seiner jüngsten Initiativstellungnahme zum Fremdenverkehr vom 15. September 1994 erneut diesen Umstand angeprangert und darauf hingewiesen, daß der Fremdenverkehr bei der nächsten Regierungskonferenz gleichberechtigt in die Reihe der übrigen Gemeinschaftspolitiken integriert werden müsse; gleichzeitig forderten sie, das in Aussicht gestellte Grünbuch der Kommission über die Rolle der Europäischen Union im Bereich des Fremdenverkehrs müsse diese Möglichkeit ausdrücklich vorsehen.

1.8. Nach Auffassung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses trägt eine europäische Fremdenverkehrspolitik dazu bei, daß die eigentliche Komplementarität der Mittel, die den Touristen und Unternehmen auf den verschiedenen Ebenen (europaweit, national, regional und lokal) zur Verfügung stehen, besser nutzbar und deutlicher sichtbar wird und eine Verknüpfung der verschiedenen staatlichen Unterstützungsmaßnahmen für diesen Sektor fördert.

---

[1] Stellungnahme des WSA, ABl. Nr. C 332 vom 31. 12. 1990 (Berichterstatter: Herr Vassilaras); Stellungnahme des WSA, ABl. Nr. C 49 vom 24. 2. 1992 (Berichterstatter: Herr Cunha); Stellungnahme des WSA, ABl. Nr. C 52 vom 19. 2. 1994 (Berichterstatter: Herr Cunha); Stellungnahme des WSA, ABl. Nr. C 393 vom 24. 12. 1994 (Berichterstatter: Herr Lustenhouwer).

1.9. Ganz in diesem Sinne möchte die Kommission mit ihrem Grünbuch, das im Anschluß an das Treffen der Fremdenverkehrsminister am 15. April 1994 in Athen erarbeitet wurde, im Hinblick auf die Regierungskonferenz 1996 allgemeine Überlegungen über die Rolle der Union bei der Förderung des Fremdenverkehrs anregen; dabei sollen alle Beteiligten — öffentliche wie private —, die auf gemeinschaftlicher, nationaler oder regionaler Ebene tätig sind, einbezogen werden.

2. Das Grünbuch: Zielsetzungen

2.1. Das Grünbuch konzentriert sich auf drei Schwerpunktbereiche:

— Darlegung der Maßnahmen, die derzeit von der Kommission im Bereich des Fremdenverkehrs durchgeführt werden, sowie der ihr hierzu zur Verfügung stehenden Mittel;

— eingehende Prüfung, welchen zusätzlichen Nutzen politische Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene hätten, indem insbesondere die Gründe herausgestrichen werden, die das Tätigwerden der Union zur Förderung des Fremdenverkehrs bestimmen und rechtfertigen, sowie die grundlegenden Ziele, die im Zuge einer diesbezüglichen Gemeinschaftsaktion verwirklicht werden können:

  • Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts,

  • bedeutender Beitrag zur Verwirklichung einer dauerhaften Entwicklung,

  • Beitrag zur Förderung der europäischen Identität,

  • Beitrag zur Anpassung an den strukturellen und technologischen Wandel und zur Entwicklung der KMU im Tourismussektor,

  • zusätzlicher Nutzen durch Kohärenz von Instrumenten und politischen Maßnahmen,

  • Tourismus und Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips;

— Darlegung der Entwicklungsperspektiven, um die künftige Rolle der Union unter Berücksichtigung der folgenden vier denkbaren Optionen zu definieren:

  a) der Tourismus könnte weiterhin im Rahmen der verschiedenen Gemeinschaftsmaßnahmen gefördert werden, ohne daß ein spezifisches Aktionsprogramm erarbeitet wird;

  b) Beibehaltung des gegenwärtigen Rahmens und Aktionsniveaus;

  c) Stärkung der Gemeinschaftsaktionen auf der Grundlage des geltenden Vertrags;

  d) auf dem Weg zu einer gemeinschaftlichen Fremdenverkehrspolitik.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Das Grünbuch der Kommission ist zugleich Schluß- und Ausgangspunkt der europäischen Politik zur Förderung des Fremdenverkehrs: Schlußpunkt, weil die derzeitige Lage der Union als Ergebnis der einzelnen bislang zur Förderung dieses Sektors durchgeführten Aktionen klar skizziert wird; und Ausgangspunkt, weil es anhand der Optionen die Frage der Notwendigkeit eines weiteren Vorgehens im Hinblick auf eine echte europäische Fremdenverkehrspolitik aufwirft — selbstverständlich unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Ferner muß eindeutig anerkannt werden, daß dieser Sektor in erster Linie in die primäre Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und Regionen fällt.

3.2. Einige Schlüsselelemente lassen sich in diesem Grünbuch herauskristallisieren: der Wunsch, eine möglichst umfassende Diskussion über einen Sektor auszulösen, der — wie wir später noch sehen werden — für das sozio-ökonomische Wachstum der Union von fundamentaler Bedeutung ist; das Bemühen um Förderung der Partnerschaft zwischen den öffentlichen Behörden und den Unternehmen auf allen Ebenen, einschließlich der horizontalen, vertikalen und transnationalen; das Bestreben zu erreichen, daß die im Zuge des Fremdenverkehrs mögliche wirtschaftliche Entwicklung mit dem Umweltschutz und dem Erhalt des kulturellen und künstlerischen Erbes vereinbar ist und dazu ebenso beitragen kann wie zur Stärkung der europäischen Identität, wobei die verschiedenen Kulturen und jeweiligen Traditionen zu achten sind; der Wunsch, die Vielfalt mit dem Streben nach einer Wettbewerbsfähigkeit in Einklang zu bringen, die durch eine europaweite Regelung des Fremdenverkehrs gesteigert werden kann.

3.3. Diese einleuchtende Vorgehensweise kommt der ganzen Union zugute, und zwar sowohl in sozio-ökonomischer Sicht als auch in bezug auf ihre Identität.

3.4. Die Aktionen müssen in jedem Fall im Zuge einer Integration der Unionsmaßnahmen zur Ergänzung der einzelstaatlichen Aktionen erfolgen, und zwar unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips.

3.5. Hier stellt sich die Frage — auf deren Lösung der WSA und das EP seit langem drängen —, ob die Kommission zu einem uneingeschränkten Tätigwerden im Tourismusbereich legitimiert ist.

3.6. Die Fremdenverkehrspolitik muß ebenso konkret sichtbar sein wie die übrigen im Vertrag verankerten Politiken, damit zwischen ihnen ein Gleichgewicht hergestellt werden kann, das bei der bevorstehenden Vertragsrevision erzielt werden muß.

3.7. Die Einbeziehung des Fremdenverkehrs in andere Programme und Gemeinschaftspolitiken ist zwar eine unverzichtbare, aber allein nicht ausreichende — und zudem nicht zwangsläufig der Logik der globalen Fremdenverkehrsentwicklung entsprechende — Voraussetzung, damit sein gesamtes Potential voll und ganz zur Entfaltung gebracht und ausgeschöpft werden kann, wie es WSA und EP wiederholt betonten.

3.8. Das Grünbuch streicht ferner die Vorzüge heraus, die ein schlüssiges Konzept der Politiken und Instrumente durch die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen

folgenden drei Schwerpunkten hätte: unternehmerische Tätigkeit, Schutz der Verbraucher im Fremdenverkehr und Schutz des natürlichen und kulturellen Erbes. Ein derartiges Konzept erscheint logisch, da es eine der Grundvoraussetzungen für die Mobilisierung des gesamten Potentials dieses Sektors ist.

3.9. Abgesehen von den späteren Ausführungen im Kapitel „Besondere Bemerkungen" ist in bezug auf den zusätzlichen Nutzen an dieser Stelle zu sagen, daß das Grünbuch zwar einerseits ein höchst vorsichtiges Konzept verfolgt, andererseits aber durchaus die Elemente herausstreicht, die ein gemeinschaftsweites Vorgehen und insbesondere die Förderung der Koordinierung rechtfertigen können; letztere wurde bereits im Rahmen des dreijährigen Aktionsplans in die Wege geleitet, der nach Ansicht der Fachgruppe konsolidiert und legitimiert werden sollte; Sinn und Zweck dieses Aktionsplans sind eine zwischen der Union, den Mitgliedstaaten und Regionen konzertierte und in den Kernzielen abgestimmte Vorgehensweise, der Erfahrungsaustausch sowie die Förderung spezifischer Aktionen. Der Fremdenverkehr muß — da ein rein branchenspezifisches Konzept allein nicht ausreicht — letztlich als System verstanden werden, das nur funktioniert, wenn alle Elemente, die in diesem System zum Tragen kommen, koordiniert werden. Darüber hinaus kommt die Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und privatem Sektor und zwischen verschiedenen Tätigkeitsbereichen besser zur Entfaltung, wenn die einzelnen Akteure auf Gemeinschaftsebene zusammenwirken können.

3.10. Was die Optionen anbelangt, so müssen offensichtlich die Ausführungen des WSA in seinem Bericht über den Fremdenverkehr an dieser Stelle wiederholt werden: eine effiziente und europaweite Entwicklung des Fremdenverkehrssektors, die für die Ankurbelung des sozio-ökonomischen Wachstums der Union unerläßlich ist, kann nur im Wege einer angemessenen Rechtsgrundlage im nächsten Vertrag erreicht werden.

4. Tourismus — Anforderungen und Möglichkeiten

4.1. Wie wichtig es ist, das Augenmerk der Gemeinschaft verstärkt auf den Tourismussektor sowie entsprechende Maßnahmen zu lenken, wird in erster Linie dann deutlich, wenn man die sozio-ökonomische Bedeutung dieser Branche und ihre wichtigsten Charakteristika analysiert. Der Erwerbszweig Fremdenverkehr trägt zur Wertschöpfung der Union mit 5,5% des BIP bei; in Ländern wie Griechenland, Irland, Portugal und Frankreich ist dieser Prozentsatz mehr als doppelt so hoch. Im Fremdenverkehrssektor sind 9 Millionen Personen direkt beschäftigt, das entspricht 6% der Gesamtbeschäftigung in der Union; dieser Prozentsatz vergrößert sich erheblich, wenn man die indirekte Beschäftigung in Rechnung stellt.

Der Fremdenverkehr dürfte europa- und weltweit künftig einen der wichtigsten Beschäftigungsbereiche darstellen und einen entscheidenden Beitrag zum Abbau der Arbeitslosigkeit und zur Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten vor allem für jene Gruppen beitragen, die weniger Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben (Jugendliche und Frauen).

Ein wesentliches Merkmal des Tourismussektors ist die ungeheure Vielzahl von KMU, und zwar vorwiegend arbeitsintensiver Kleinstunternehmen (0-9 Beschäftigte).

4.2. Die jährliche Wachstumsquote in der Union dürfte bis zum Jahr 2000 bei rund 3,7% liegen, was in erster Linie auf die Steigerung der inländischen und innergemeinschaftlichen Nachfrage zurückzuführen ist. Schätzungen der WTO zufolge dürfte sich der Umfang des Weltreisemarkts in weniger als 20 Jahren verdoppeln.

4.3. Der positive Trend in der Gemeinschaft darf hingegen nicht die Probleme vergessen machen, die der Sektor zu bewältigen hat. Insbesondere der starke internationale Wettbewerbsdruck, vor allem seitens der Länder in Südostasien und im pazifischen Raum sowie seitens der Mittelmeer-Drittstaaten, hat in den letzten 20 Jahren dem europäischen Fremdenverkehr einen Verlust an Marktanteilen von über 10% beschert. Trotz allem ist Europa mit 60% der internationalen Ankünfte und 50% der Deviseneinnahmen 1994 weiterhin das weltweit wichtigste Tourismusgebiet; allerdings wird bis zum Jahr 2000 mit einem Verlust um weitere 10% gerechnet. Dies sollte den zuständigen Stellen auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten Anlaß genug sein, um über die Notwendigkeit einer effizienten Gemeinschaftspolitik zur Förderung des Fremdenverkehrs ernsthaft nachzudenken; dadurch könnte auch die interne Entwicklung qualitativ gesteigert und wirtschaftlich effizienter werden — eine unverzichtbare Voraussetzung für Aktionen mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit Europas im Vergleich zu den übrigen Gebieten der Welt zu steigern.

4.4. Der Tourismussektor steht auch internen Herausforderungen aufgrund der notwendigen Strukturanpassungen gegenüber, die die Unternehmen vornehmen müssen, um gerüstet zu sein für die neuen Gegebenheiten auf dem europäischen Markt, das komplexe Regelwerk, die Herausforderungen der Informationsgesellschaft, die Steigerung der Nachfrage nach zunehmend anspruchsvollen und diversifizierten Dienstleistungen im Fremdenverkehrssektor und die durch Qualitätsstandards auferlegten Anforderungen in bezug auf Umweltschutz und eine effizientere, den Kunden zufriedenstellende Verbraucherschutzpolitik. Der einheitliche Binnenmarkt bringt veränderte Funktionsregeln für die Wirtschaftstätigkeit und somit einen Wandel in Angebot und Nachfrage mit sich. Die Union kann dadurch, daß sie ein einheitliches Gebiet umfaßt, einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung dieser Probleme leisten.

4.5. Die Union muß bei ihren Lösungsvorschlägen in erster Linie die tatsächliche Verwirklichung des Binnenmarktes und der Wirtschafts- und Währungsunion im Auge haben. In diesem Zusammenhang sollte erneut die Notwendigkeit bekräftigt werden, die Dimension des Fremdenverkehrs tatsächlich in all jene Gemeinschaftspolitiken einzubeziehen, die in diesen Bereich eingreifen (z. B. Verkehrs-, Steuer-, Umwelt-, Sozial-, Verbraucherschutzpolitik ...), sowie in die Kreditfinanzierungsinstrumente der Gemeinschaft (EIB, EIF) und die Strukturfonds. Was z. B. die Mehrwertsteuer betrifft, so sei nur auf die Steuerprobleme im Hotel- und Gaststättengewerbe und auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die die Transportunternehmen und Reisebüros

bei der Anwendung der 6. Richtlinie auf den Verkehr haben.(1) Die Koordinierung sämtlicher Gemeinschaftsmaßnahmen in diesem Bereich kann und sollte von der GD XXIII der Kommission im Zuge einer Verstärkung ihrer horizontalen Aktivitäten durchgeführt werden. Des weiteren sollte der Kommission das Recht eingeräumt werden, Rahmenbedingungen und spezifische Aktionen zu fördern, mit denen der Gemeinschaftspolitik zur Förderung des Fremdenverkehrs unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips ein entscheidender Impuls gegeben wird. Eine Aufstockung des Personals und der Finanzmittel der Kommission ist die Grundbedingung für das Gelingen einer derartigen Politik.

5. Der zusätzliche Nutzen für die Gemeinschaft

5.1. Das Grünbuch betont die Notwendigkeit, die von der Gemeinschaft geleisteten Anstrengungen mit den vorhandenen nationalen Aktionen abzustimmen.

5.2. Der erste gemeinschaftliche Aktionsplan zur Förderung des Fremdenverkehrs, der in Kürze Gegenstand eines abschließenden Berichts der Kommission sein wird und zu dem der WSA in seiner Stellungnahme vom 14. und 15. September 1994 Bemerkungen formulierte, die an Aktualität nichts eingebüßt haben, ist ein erster klarer Beitrag des zusätzlichen Nutzens, den die Kommission zur Fremdenverkehrspolitik leisten kann und der durch die oben erwähnten indirekten Aktionen ergänzt wird (Binnenmarkt, Umweltpolitik ...).

5.3. In bezug auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt trägt der Fremdenverkehr zum Ziel des sozio-ökonomischen Ausgleichs zwischen den einzelnen Regionen der Union und der Umstellung der Gebiete mit rückläufiger industrieller Entwicklung sowie der ländlichen Gebiete im Zuge einer flächendeckenden Verteilung der Tätigkeiten und Arbeitsplätze bei; er besitzt ferner einen indirekten Multiplikatoreffekt auf die Tätigkeiten im Primär- und Sekundärbereich, des Handels und Handwerks.

5.4. Die Union hat anhand der Strukturfonds (EFRE, ESF, EAGFL), der EIB und der übrigen ihr zur Verfügung stehenden Finanzinstrumente erkannt, welchen Beitrag der Tourismus zur Erreichung dieser Ziele durch Mitfinanzierung des gemeinschaftlichen Förderkonzepts für den Bereich Fremdenverkehr leisten kann, das in Abstimmung mit den nationalen und regionalen Behörden ausgearbeitet wurde. Die für den Tourismus bewilligten Mittel sollten den erreichbaren Zielen angemessen sein und proportional aufgestockt werden.

5.5. Der Bereich Fremdenverkehr sollte durch eine von der Kommission koordinierte Planung auf allen Ebenen stärker in das Konzept der regionalen Entwicklung integriert werden; so könnten die vorrangigen Ziele für die Entwicklung der Tätigkeiten vor Ort festgelegt werden, um Qualität und Vielfalt des Produkts „Fremdenverkehr" zu steigern; dies käme ferner dem Umweltschutz und einer effizienten saisonalen und geographischen Verteilung des Fremdenverkehrs durch Förderung einer Entzerrung der Schul- und Betriebsferien zugute; außerdem könnten auf diese Weise konkret alternative und ergänzende Formen des Fremdenverkehrs, wie Kulturtourismus, ländlicher Tourismus, Thermen- und Kongreßtourismus, Wochenendtourismus oder ein auf spezifische Bevölkerungsgruppen (ältere Menschen, Jugendliche ...) zugeschnittener Fremdenverkehr entwickelt werden.

Diese Vorgehensweise, die die Planung, den Erfahrungsaustausch, die Überwachung sowie die Festlegung von Rahmenbedingungen auf Gemeinschaftsebene beinhaltet, ermöglicht es, die drei im Grünbuch vorgesehenen Erfordernisse (Wirtschaftszweig Fremdenverkehr, Verbraucherschutz, Wahrung des natürlichen und kulturellen Erbes) besser zu verknüpfen und in Einklang zu bringen und zudem zu verhindern, daß bestimmte Gebiete, die für den Fremdenverkehr wie geschaffen sind, weiter benachteiligt werden.

5.6. Was die nachhaltige Entwicklung anbelangt, mit der die Interessen des Wirtschaftslebens mit denen des Gebiets und der Umwelt in Einklang gebracht werden sollen, so hat der WSA diese Notwendigkeit insbesondere in seiner Stellungnahme zu EUROPA 2000+ bereits erkannt und darin die Ansicht vertreten, daß zwischen Wirtschaftstätigkeit und Qualität der Umwelt ein Bezug hergestellt werden müsse, da die Wirtschaft — will sie leistungsfähig sein — auf die Umwelt angewiesen ist.

5.7. Unter diesem Gesichtspunkt kann der Fremdenverkehr aufgrund seines horizontalen Charakters einen wertvollen Beitrag im Streben nach einem ausgewogenen Gleichgewicht zwischen Umwelt — und zwar auch im städtischen Bereich — und Wirtschaftstätigkeit leisten. Die qualitiative Verbesserung des Fremdenverkehrsprodukts muß einhergehen mit einer stärkeren Sensibilisierung des Touristen für Umweltthemen. Die Berücksichtigung der Umweltkomponente und die Einhaltung der entsprechenden Normen, wie sie im 5. Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Umweltbereich vorgesehen sind, müssen mit den Umweltschutzauflagen der Fremdenverkehrsunternehmen vereinbar sein; damit soll vermieden werden, daß Bedingungen entstehen, die für diese Unternehmen untragbar sind.

5.8. Die Union sollte auch von den EU-externen Fremdenverkehrsunternehmen in den klassischen Reiseländern die Einhaltung der für die europäischen Unternehmen geltenden Umwelt- und Verbraucherschutzstandards fordern; dies kann im Rahmen der Verhandlungen über die Wirtschaftszusammenarbeit erfolgen, die die Europäische Union mit diesen Ländern aufnimmt, um Wettbewerbsverzerrungen auf Kosten der europäischen Fremdenverkehrsunternehmen vorzubeugen. Ferner ist die These einleuchtend, daß die Fremdenverkehrspolitik in sämtliche Kooperationsabkommen aufgenommen werden soll, die mit Drittländern geschlossen wurden.

5.9. Die Kommission kann durch ihre Koordinierungs- und Förderungsmaßnahmen sowie durch eigene spezifische Initiativen zweifelsohne einen zusätzlichen Nutzen für die von den Mitgliedstaaten verfolgten Politiken schaffen; so z. B. bei der Errichtung von

(1) Stellungnahme des WSA, ABl. Nr. C 332 vom 31. 12. 1990 (Berichterstatter: Herr Vassilaras), S. 160, Ziffer 4.3 und 4.4.

Infrastrukturen von gemeinschaftlichem Interesse, der Berufsausbildung, der Erprobung und dem Absatz neuer Fremdenverkehrsprodukte sowie bei der Aufwertung des Beschäftigungspotentials, das die Fremdenverkehrsaktivitäten bieten.

5.10. Die durch das Zweijahresprogramm 1991-1992 eingeleitete qualitiative Verbesserung der Kenntnisse im Bereich des Tourismus auf der Grundlage statistischer Informationen über den Sektor muß weitergeführt werden; hierbei müssen die Gemeinschaft, die Mitgliedstaaten, die OECD und die WTO an einem Strang ziehen, da öffentliche Hand und Privatwirtschaft nur in genauer Kenntnis aller Zusammenhänge dieses Sektors in der Lage sein werden, in angemessener Weise auf die Entwicklung des Fremdenverkehrs innerhalb der Union und auf Drittmärkten hinzuwirken.

5.11. Die Union und die Mitgliedstaaten sollten sich ferner dafür einsetzen, daß ein zuverlässiger und erschöpfender Grundstock an Studien über die einzelnen Tätigkeitssegmente sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite zur Verfügung steht; in diesen Studien sollten auch die Anforderungen für den „Konsum" der Fremdenverkehrsprodukte gemeinschafts- und weltweit berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde ist eine Aufstockung der Finanzmittel für die GD XXIII und für Eurostat unverzichtbar.

5.12. Hinsichtlich der Förderung der europäischen Identität stimmt der WSA mit der Kommission darin überein, daß der Tourismus zur Verbreitung des Gedankens der Unionsbürgerschaft beiträgt, auch wenn eine Intensivierung der Maßnahmen erforderlich ist, damit die EU die Ausübung dieser Unionsbürgerschaft nach Maßgabe von Artikel 5 des Vertrags ermöglichen kann.

5.13. Im Fremdenverkehrsbereich gibt es eine ungeheure Vielzahl von Kleinstunternehmen, die sich einer Reihe von Herausforderungen stellen müssen, namentlich: Verbesserung der Leistungsqualität, internationaler Wettbewerbsdruck, Anpassung an die neuen Rechtsvorschriften infolge des Binnenmarktes, Einhaltung der Umweltschutzpolitik sowie der Aufbruch ins Zeitalter der Informationsgesellschaft. Vor diesem Hintergrund sollte die Kommission eine Reihe von Maßnahmen ergreifen, um das gesetzliche und administrative Umfeld zu verbessern und zu vereinfachen, die Information zu verbessern, die Zusammenarbeit und den Zusammenschluß zwischen Unternehmen zu fördern, die Einführung neuer Technologien und neuer Managementmethoden zu unterstützen, die Einhaltung der Wettbewerbsregeln zum Schutz der KMU und des Verbrauchers vor Unternehmenskonzentrationen und beim Zugang und der Benutzung der europäischen Telematiknetze zu gewährleisten sowie die Umstrukturierungsprozesse zu fördern, denen sich die KMU zur Anpassung an eine sich ständig verändernde Nachfrage unterziehen müssen. Die Umstrukturierungsprozesse können durch Maßnahmen der Strukturfonds, der EIB und der sonstigen gemeinschaftlichen Finanzinstrumente innerhalb eines abgestimmten Aktionsrahmens erleichtert werden.

5.14. Dreh- und Angelpunkt der Entwicklung des Sektors ist und bleibt die Berufsausbildung, die auf sämtliche Ebenen, also auf die Arbeitnehmer ebenso wie auf die Manager und Unternehmer erweitert werden muß. Dies ist besonders wichtig, wenn es um die Einführung neuer Technologien und neuer Managementmethoden geht, die eine spezifische Aus- und Weiterbildung erfordern. Die Erweiterung der Sprachkenntnisse und die Entwicklung der Weiterbildung sind Kernelemente bei der Verbesserung des touristischen Dienstleistungsangebots. Es gilt also, neue und innovative Ausbildungskonzepte zu erarbeiten, und zwar auch unter Einbeziehung von Angebot und Nachfrage in den Ausbildungsdienstleistungen; auf diese Weise kann den spezifischen Anforderungen des Sektors in allen seinen Bereichen und den unterschiedlichen Arbeitsbedingungen, wie z. B. unbefristete Arbeitsverträge, Teilzeitarbeit, befristete Arbeitsverträge und Saisonarbeit, Rechnung getragen werden; das ermöglicht es wiederum, das Ausbildungsangebot im Fremdenverkehrssektor an die Bedürfnisse der Unternehmen anzupassen, die Anpassung zwischen Arbeitsplatznachfrage und -angebot zu fördern sowie die Beschäftigungslage und die Anziehungskraft der Branche zu verbessern. Eine engere Zusammenarbeit zwischen den Sozialpartnern würde die Erarbeitung neuer Konzepte erleichtern.

5.15. Die Kommission muß ihre spezifischen Ausbildungs-Pilotaktionen in diesem Sektor weiterführen und sich konkret für die Einbeziehung des Fremdenverkehrs in die Ausbildungsprogramme LEONARDO und SOCRATES sowie in den Europäischen Sozialfonds einsetzen; ferner sollte sie den Austausch praktischer Erfahrungen im Ausbildungsbereich zwischen Behörden, Ausbildungsinstituten und den Wirtschaftsakteuren ausbauen.

5.16. Ferner muß darauf hingewirkt werden, daß die Qualifikationen der Fremdenverkehrsberufe innerhalb der Union wirklich anerkannt werden, damit die Freizügigkeit der in dieser Branche Beschäftigten gemeinschaftsweit gewährleistet werden kann.

5.17. Das von der Kommission parallel zu ihren spezifischen Aktionen im Rahmen des Aktionsplans für den Tourismus bislang verfolgte horizontale Konzept zur Einbeziehung des Fremdenverkehrssektors in die übrigen Gemeinschaftspolitiken mit positiven Auswirkungen auf seine Entwicklung erfordert zweifellos eine höhere Aktionsebene, damit folgende drei Schwerpunkte einer europäischen Fremdenverkehrspolitik zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufeinander abgestimmt werden können: Qualitätsverbesserung der Dienstleistungen im Fremdenverkehr, Diversifizierung touristischer Tätigkeiten und Produkte; Integration des Konzepts einer nachhaltigen und ausgewogenen Entwicklung in den Fremdenverkehrsbereich.

5.18. Damit diese drei Kernelemente mit den drei Interessenschwerpunkten des Fremdenverkehrs, nämlich Entwicklung der Unternehmen, Schutz und Zufriedenstellung des Touristen als Verbraucher sowie Schutz des natürlichen und kulturellen Erbes, in Einklang gebracht werden können, müssen gemeinschaftsweit Rahmenbedingungen zur Ausarbeitung von Leitlinien festgelegt werden, die über kurzfristige, rein wirtschaftlich orientierte Konzepte hinausgehen; dies wäre Auf-

gabe der Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und den Vertretern des Fremdenverkehrsgewerbes.

5.19. Vor diesem Hintergrund muß die Verbindung zwischen den einzelnen Vertretungen des europäischen Fremdenverkehrsgewerbes im Rahmen einer flächendeckenden Vertretungsstruktur verstärkt werden. Die Kommission könnte diese Verbindung fördern, ohne die sie keine aktive und treibende Kraft auf der Gegenseite hätte, um eine effiziente Gemeinschaftspolitik zur Förderung des Fremdenverkehrs ins Werk zu setzen. Ebenso ist es notwendig, den Dialog zwischen den Sozialpartnern im Fremdenverkehr vor allem in bezug auf das Sozialprotokoll des Unionsvertrags nachhaltig auszubauen.

6. Optionen für die Rolle der Union im Bereich des Tourismus

Das Grünbuch zeigt vier Optionen für die künftige Rolle der EU im Fremdenverkehr auf:

6.1. Die erste Option besteht darin, weniger oder gar keine spezifischen Aktionen der Gemeinschaft durchzuführen. Die Zufriedenheit der Touristen würde gewährleistet durch Maßnahmen, die im Rahmen sonstiger Gemeinschaftspolitiken erarbeitet werden.

Diese Option schließt de facto jegliche Form der Koordinierung aus, da es keinen gemeinschaftlichen Bezugsrahmen für den Tourismus gäbe.

6.2. Die zweite Option sieht die Beibehaltung des gegenwärtigen Rahmens und Aktionsniveaus vor. Die Gemeinschaft verfügt derzeit nicht über eine spezifische Rechtsgrundlage, so daß sie nur unter Berufung auf Artikel 235 agieren kann; dies war z. B. der Fall beim Aktionsplan vom Juli 1992, der jedoch nach Laufzeit und Umfang begrenzt ist. Mit dieser Option wird das politische Legitimitätsdefizit der Kommission nicht behoben, am Status quo festgehalten und die Konzertierungsaktion in Zielsetzung und Reichweite beschränkt. Der Versuchscharakter des gemeinschaftlichen Aktionsplans wird offiziell anerkannt.

6.3. Die dritte Option beinhaltet eine Intensivierung der Gemeinschaftsaktion auf der Grundlage des geltenden Vertrags. Der Aktionsplan hat nicht ausgereicht, um das gesamte Potential des Tourismus zu mobilisieren; daher könnte die Gemeinschaft die touristische Tätigkeit nur im Zuge einer Intensivierung der Maßnahmen in Sektoren mit Auswirkungen auf den Tourismus fördern (Regionalentwicklung, Verbraucher, Unternehmen, Umwelt und Kultur). Auch hier wird die politische Legitimität weiterhin ausgeklammert, und die derzeitigen operativen Instrumente werden zwar hinsichtlich ihrer Mittel, nicht aber hinsichtlich ihrer Zielsetzungen verstärkt. Es fehlt eine Verknüpfung zwischen den Maßnahmen, die einzig und allein durch die politische Legitimität gewährt werden kann; dadurch wäre auch eine bessere Sichtbarkeit der Gemeinschaftsaktion geboten, und der Multiplikatoreffekt des zusätzlichen Nutzens innerhalb der einzelnen politischen Maßnahmen könnte gesteigert werden.

6.4. Schließlich werden mit der vierten Option die Grundlagen für eine gemeinschaftliche Fremdenverkehrspolitik geschaffen, die nicht in die nationalen oder regionalen Politiken eingreift, sondern eine gemeinschaftsweite Festlegung der gemeinsamen Leitlinien ermöglicht, die zu einer Konvergenz der Zielsetzungen und Maßnahmen führen sollte. Dadurch könnten zudem der politische Auftrag und die politische Legitimität der Kommission gestärkt werden, so daß sie nachhaltiger in die im Rahmen der übrigen Aktionen mit Auswirkungen auf den Tourismus getroffenen Entscheidungen eingreifen könnte; des weiteren könnte die Kommisison auf Gemeinschaftsebene Initiativen ergreifen, um die Koordinierung zu stärken und den spezifischen Anforderungen des Tourismus gerecht zu werden. Die politische Legitimität müßte im Vertrag anhand eines spezifischen Titels verankert werden, der eine angemessene Rechtsgrundlage vorsieht und Art und Umfang einer Fremdenverkehrspolitik der Union unter Darlegung der Ziele festlegt.

7. Schlußfolgerungen

7.1. Dem Fremdenverkehr kommt innerhalb der Europäischen Union nicht nur in sozioökonomischer, sondern auch in politischer und kultureller Hinsicht eine Schlüsselfunktion zu; er stellt einen Integrationsfaktor zwischen den Völkern und verschiedenen geographischen Gegebenheiten in der Gemeinschaft dar, ist ein ausgezeichnetes Vehikel, um die europäische Identität zu stärken und trägt zur Wahrung und Verbreitung der europäischen Werte im Ausland bei.

7.2. Der Tourismus ist einer der Bereiche mit dem größten Beschäftigungspotential und ist zudem ein entscheidender Faktor für den sozioökonomischen Ausgleich zwischen den Regionen in der Union. Die Entwicklung des Fremdenverkehrs besitzt aufgrund der branchenübergreifenden Interdependenz einen Multiplikatoreffekt auf die anderen, mit ihm verbundenen Sektoren, wie Landwirtschaft, Industrie, Handwerk, Handel, Verkehr ...

7.3. Europa steht auf dem Weltreisemarkt nach wie vor an erster Stelle; seine Position wird allerdings von einer zunehmend schärferen internationalen Konkurrenz seitens der neuen aufsteigenden Fernreise-Zielgebiete bedroht, die deutlich höhere Zuwachsraten verzeichnen als die Union.

7.4. Der europäische und internationale Fremdenverkehr eröffnet zweifelsohne beträchtliche Wachstumsperspektiven. Das Wachstumspotential kann innerhalb der Union allerdings nur ausgeschöpft werden, wenn das europäische Fremdenverkehrssystem insgesamt seine Wettbewerbsfähigkeit steigert. Dies gilt für die Qualitätsstandards, die Empfangsstrukturen, die Diversifizierung des Angebots zur Anpassung an die Nachfrageentwicklung und die Ursachen für eine immer anspruchsvollere und weniger stereotype Nachfrage im Tourismus.

7.5. Im Grünbuch werden recht deutlich die Anforderungen und Möglichkeiten der Union in allen ihren Schattierungen dargelegt; gefordert werden klare

Lösungsansätze, damit eine europäische Fremdenverkehrspolitik konzipiert werden kann, die ihren Herausforderungen gewachsen ist.

7.6. Die bislang europaweit erfolgten Aktionen sind den Bedürfnissen des Sektors nur in unzureichender Weise gerecht geworden, weil sie nur Teilbereiche abgedeckt haben, eine beschränkte Laufzeit hatten, kein mittel- und langfristiges Entwicklungskonzept aufwiesen und nicht gänzlich den neuen Gegebenheiten auf Gemeinschaftsebene angepaßt wurden.

7.7. Die Tatsache, daß der Vertrag von Rom keine spezifische Rechtsgrundlage enthält, wirkte sich bislang als Hemmschuh für die Gemeinschaftsinitiative im Fremdenverkehrssektor aus.

7.8. Die oben ausgeführten Bemerkungen zum zusätzlichen Nutzen, den die Gemeinschaft zur Entwicklung des Fremdenverkehrs beisteuern kann, dürften jeden Zweifel an der Notwendigkeit einer echten und effizienten Fremdenverkehrspolitik der Gemeinschaft, wie sie im Grünbuch unter Option IV skizziert wird, ausräumen. Der WSA bekräftigt — ganz im Tenor seiner bislang dargelegten Standpunkte und insbesondere seiner unlängst veröffentlichten Stellungnahme zum Fremdenverkehr vom 15. September 1994 — erneut die Notwendigkeit, daß eine Fremdenverkehrspolitik unter einem spezifischen Titel und mit einer entsprechenden Rechtsgrundlage in den Vertrag aufgenommen wird; dies muß ohne weitere Verzögerungen im Rahmen der nächsten Regierungskonferenz von 1996 geschehen.

7.9. Auf der Grundlage von Option IV müßte die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und in Zusammenarbeit mit den Organisationen zur Vertretung der Unternehmen, Gewerkschaften und Verbraucher für die Festlegung der Rahmenbedingungen und Leitlinien sowie die Koordinierung zuständig sein; diese Koordinierung ist unverzichtbar, damit die Kernaktionen einer europäischen Fremdenverkehrspolitik, die sich positiv auf die Erreichung der Unionsziele auswirkt, auch durch unabhängige Initiativen unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips ins Werk gesetzt werden können.

7.10. Als konkreten Beitrag zur Regierungskonferenz 1996 schlägt der Ausschuß vor, den folgenden Text als neuen Titel in den Vertrag einzufügen:

„FREMDENVERKEHR

1. Gemeinschaft und Mitgliedstaaten sorgen für die Schaffung von Rahmenbedingungen, die zur Sicherung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Fremdenverkehrssektors in der Gemeinschaft erforderlich sind. Zu diesem Zweck streben sie folgendes an:
   - eine echte Koordinierung zwischen der Gemeinschaftspolitik und der Politik der Mitgliedstaaten im Bereich des Fremdenverkehrs;
   - die Entwicklung gemeinsamer Aktionen von Gemeinschaft und Mitgliedstaaten, damit der Fremdenverkehrssektor der Gemeinschaft im internationalen Wettbewerb bestehen kann;
   - die Interessen der betroffenen Wirtschaftszweige sowie der Verbraucher auf der Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung, bei der das kulturelle Erbe und die Natur respektiert werden, miteinander in Einklang zu bringen.
2. Zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele werden die fremdenverkehrspolitischen Maßnahmen von der Kommission in alle Aspekte der Gemeinschaftspolitik integriert und koordiniert."

Geschehen zu Brüssel am 14. September 1995.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Carlos FERRER

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Abgelehnte Änderungsanträge

Folgende, nach Maßgabe der Geschäftsordnung eingebrachte Änderungsanträge wurden im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Änderungsanträge von Herrn Giesecke:

Seite 1

Text unverändert bis einschließlich Ziffer 1.2.

Ziffer 1.3

Streichen und durch neuen Text ersetzen:

„1.3. 1990 wurde vom Ministerrat zum „Europäischen Tourismus-Jahr" erklärt. Damit wurde auf die Bedeutung dieses für Europa sehr wichtigen Wirtschaftzweigs und seine vielfältigen Weiterungen wirtschaftlicher und sozialer Art hingewiesen."

Ziffer 1.4

In der zweiten Zeile „und unzureichende" streichen.

Ziffer 1.5

Bleibt unverändert.

Ziffer 1.6

Text bis zur vierten Zeile (einschließlich „Europäische Union") streichen und durch neuen Text ersetzen:

„1.6. Nach Diskussionen mit einzelstaatlichen Behörden und einschlägigen Verbänden und Organisationen räumt der Vertrag über die Europäische Union (Artikel 3 t) zwar erstmals die Möglichkeit ..."

Ziffer 1.7-2.1

Unverändert.

Ziffer 3.1

Sollte wie folgt abgeändert werden:

„3.1. Bei der Prüfung der im Grünbuch unterschiedenen vier Optionen wollte der Ausschuß beachten, daß im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996 Wünsche nach Übertragung neuer Zuständigkeiten auf die EU nur unter Anlegung scharfer Maßstäbe unterstützt werden könnten. In den verschiedenen Gruppen unserer Bevölkerung ist die Abneigung gegen die zunehmende Zentralisierung von Aufgaben in Brüssel erheblich gewachsen. Deshalb sollten der EU neue Kompetenzen nur insoweit zugeordnet werden, wie sie unabweisbar auf Gemeinschaftsebene besser wahrgenommen werden können."

Ziffer 3.2

Neuer Text:

„3.2. Im Grünbuch erkennt die Kommission an, daß die Mitgliedstaaten und Regionen in erster Linie Träger des Tourismus sind. Dementsprechend weist sie an den verschiedensten Stellen auf das von ihr zu beachtende Subsidiaritätsprinzip hin."

Die alte Ziffer 3.2 wird Ziffer 3.4

In der ersten Zeile nach dem Doppelpunkt streichen:

„3.4. ... der Wunsch, eine möglichst umfassende Diskussion über einen Sektor auszulösen, der — wie wir später noch sehen werden —, für das sozio-ökonomische Wachstum der Union von fundamentaler Bedeutung ist;"

Den Text von Ziffer 3.3 als letzten Satz an Ziffer 3.4 anschließen (... gesteigert werden kann. Diese einleuchtende Vorgehensweise ...).

Ziffer 3.3

Neuer Text

„3.3. Ohne sich im Grünbuch deutlich auf eine der 4 Optionen festzulegen,entwickelt sie eine Anzahl von interessanten Gedankengängen, die den zusätzlichen Nutzen politischer Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene prüfen."

Die Ziffern 3.4-3.8 dementsprechend abändern (3.4 wird 3.5 usw.)

Ziffer 3.9 abändern in 3.10

In der fünften Zeile nach „Aktionsplans" einfügen:

„, dessen Beurteilung noch bevorsteht,"

Alte Ziffer 3.10 streichen

Ziffer 3.11

Ziffer 4.5 wird Ziffer 3.11

In der fünften Zeile in der Klammer hinzufügen:

„(z. B. KMB-, Regional-, Ausbildungs-, ...)."

Ziffer 4

4.1-4.4 unverändert.

Ziffer 5-5.1 und 5.2

Unverändert.

Ziffer 5.3

In der zweiten Zeile die Worte „den einzelnen" durch „gewissen" ersetzen.

Ziffer 5.4-5.19

Unverändert.

Ziffer 6 (6.1-6.4)

Streichen.

Ziffer 7 (Schlußfolgerungen) wird Ziffer 6

Ziffer 7.1 bis 7.5 abändern in Ziffer 6.1 bis 6.5

Neue Ziffer 6.6

„6.6. Nach Auffassung des Ausschusses lassen die einzelnen Betrachtungen der Kommission nicht den Schluß zu, daß eine Anhebung der Tourismus-Politik auf die Ebene einer vollen Gemeinschaftspolitik (Option 4) zwingend notwendig ist, um die Gemeinschaftsaufgaben in diesem Wirtschaftssektor effizient zu lösen."

Neue Ziffer 6.7

„6.7. Im Ausschuß wurde seit längerem deutlich die Notwendigkeit gesehen, die Koordinations- und Integrationstätigkeit zugunsten des Fremdenverkehrs innerhalb der Kommission zu verstärken. Allein die erhebliche Bedeutung dieses dynamischen Wirtschaftszweiges sowohl für mehrere Mitgliedsländer wie besonders auch für einzelne, ansonsten wirtschaftlich benachteiligte Regionen, verlangen dies. Wachstums- und Beschäftigungspotentiale dieses Dienstleistungssektors erfordern eine ihrem Stellenwert entsprechende Berücksichtigung bei der Formulierung der verschiedenen Gemeinschaftspolitiken und Maßnahmen."

Neue Ziffer 6.8

„6.8. Ungeachtet der allgemeinen Koordinierungskompetenz, die der EU ohnehin zusteht, könnte dem Rat noch einmal speziell aufgetragen werden, für eine Koordinierung der Infrastrukturpolitiken der Mitgliedsländer in diesem Bereich Sorge zu tragen."

Neue Ziffer 6.9

„6.9. Eine Rechtsetzungskompetenz des für diesen Bereich relevanten Zivilrechts (Haftung der Reiseunternehmer, Verbraucherschutz usw.) sollte der EU ebenfalls zugebilligt werden."

Neue Ziffer 6.10

„6.10. Organisatorische Verbesserungen sollten die mit der Betreuung des Fremdenverkehrs beauftragten Dienststellen der Kommission noch besser als bisher in die Lage versetzen, ihre Aufgaben im Rahmen des jetzigen Vertrags wahrzunehmen."

Neue Ziffer 6.11

„6.11. Eine Anhebung der Tourismus-Politik auf das Niveau einer vollen Gemeinschaftspolitik (Option 4) wird auch darum abgelehnt, weil nicht sicher ist, ob die Nachteile eines dann möglicherweise entstehenden Kompetenzgerangels eventuelle Vorteile überwiegen. Der Tourismus ist wegen seines pluridisziplinären und branchenübergreifenden Charakters in besonderer Weise von anderen Politikbereichen abhängig."

Ab Ziffer 7.6 bis Ende Text streichen

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 37, Nein-Stimmen: 80, Stimmenthaltungen: 9.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 404/93 und Nr. 1035/72 über Bananen bzw. Obst und Gemüse sowie der Verordnung (EWG) über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif [1]

(95/C 301/16)

Der Rat beschloß am 30. Mai 1995, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 43 und 198 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 7. September 1995 an. Berichterstatter war Herr Rodríguez de Azero.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 328. Plenartagung (Sitzung vom 13. September 1995) mit großer Mehrheit bei 11 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates, durch welche eine gemeinsame Marktorganisation für Bananen errichtet wurde, trat am 1. Juli 1993 in Kraft. Die Errichtung der GMO war eine notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung des Binnenmarktes in einem Bereich, in dem unterschiedliche einzelstaatliche Regelungen bestanden.

1.2. In den zwei Jahren seit Einführung der gemeinsamen Marktorganisation konnte festgestellt werden, daß sich ihre Mechanismen bei der Erfüllung der an sie gestellten Ansprüche als effizient erwiesen haben:

— Schutz der Gemeinschaftsproduktion;

— Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Gemeinschaft gegenüber den AKP-Staaten im Rahmen des Lomé-Abkommens und insbesondere des Protokolls betreffend Bananen im Anhang zum Abkommen;

[1] ABl. Nr. C 136 vom 3. 6. 1995, S. 18.

— Aufrechterhaltung und mögliche Verstärkung der Warenströme im Handel mit den lateinamerikanischen Ländern, die traditionell den Gemeinschaftsmarkt beliefern;

— Gewährleistung eines angemessenen und einheitlichen Preises für den Verbraucher in der ganzen Europäischen Union unter gleichzeitiger Sicherung eines vielfältigen Angebots an Bananen aus verschiedenen Herkunftsgebieten.

1.2.1. Auf diese Weise hat das Inkrafttreten der neuen Gemeinschaftsregelung im Bananensektor die Koexistenz aller Marktbeteiligten gesichert; so konnte verhindert werden, daß sich die im Jahre 1992 in einigen Mitgliedstaaten bestehende Situation wiederholte, als zahlreiche Vertriebsunternehmen infolge eines starken Preisverfalls aufgrund eines Überangebots auf bestimmten einzelstaatlichen Märkten hohe Verluste hinnehmen mußten.

2. Der Vorschlag der Kommission

2.1. Nach Auffassung der Kommission hat die Anwendung der Gemeinschaftsregelung für Bananen gezeigt, daß einige Anpassungen zur Vereinfachung der Mechanismen der GMO vorgenommen werden müssen.

2.1.1. Folgende grundlegende Änderungen werden vorgeschlagen:

— Feigenbananen sollen aus dem Anwendungsbereich der GMO herausgenommen werden, weil diese Erzeugnisse sich von den üblicherweise in der Gemeinschaft vermarkteten Bananen gänzlich unterscheiden. Sie sollen daher wie andere tropische Erzeugnisse in die Verordnung über eine GMO für Obst und Gemüse einbezogen werden.

— Was die Vermarktung von Bananen aus Drittländern angeht, soll ein anderes Kriterium festgelegt werden, um die Funktion der von den Marktbeteiligten „vermarkteten Mengen", welche für die Zuteilung von Einfuhrbescheinigungen im Rahmen des Zollkontingents entscheidend ist, zu bestimmen. In diesem Fall wird als Marktbeteiligter und Inhaber von Einfuhrbescheinigungen derjenige angesehen, der tatsächlich die Einfuhr tätigt.

— Der für die Berechnung der Referenzmengen bei der Zuteilung von Einfuhrbescheinigungen als Bemessungsgrundlage dienende Zeitraum soll von drei auf zwei Jahre verkürzt werden.

— Einführung eines Systems, mit dem das Auftreten außergewöhnlicher Umstände, welche sich auf die Produktions- und Einfuhrbedingungen während eines Wirtschaftsjahres auswirken, berücksichtigt werden kann.

— Die traditionellen und nichttraditionellen Bananenmengen sollen unter den AKP-Staaten umverteilt werden können. Diese Möglichkeit beschränkt sich auf AKP-Staaten innerhalb desselben geographischen Gebietes (Karibischer Raum und Afrika), es sei denn, daß es sich um einen Fall von höherer Gewalt handelt, der ein Land daran hindert, seine traditionelle oder nichttraditionelle Menge auszuführen. Unter solchen Umständen ist die Neuverteilung der Mengen zwischen zwei Ländern in verschiedenen geographischen Gebieten zulässig.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß zollt der Kommission Anerkennung für die Mühe und den Einsatz, die sie darauf verwandt hat, die gemeinsame Marktorganisation für Bananen effizient und korrekt, in Übereinstimmung mit den Zielen, für die sie geschaffen wurde, zu gestalten.

3.2. Nach Ansicht des Ausschusses muß die Kommission bei der Bananenversorgung die Arbeitsbedingungen berücksichtigen, unter denen die Bananen produziert werden, und den Ausfuhrstaaten nahelegen, dafür zu sorgen, daß bei der Bananenerzeugung die sozialen Bedingungen respektiert werden und die Rechte der Arbeitnehmer gewahrt bleiben. Hierbei muß das von der französischen Präsidentschaft am 27. März 1995 vorgelegte Memorandum zur sozialen Dimension des Welthandels gebührend Beachtung finden.

3.3. In den Bananen exportierenden Ländern sollten dem Ausschuß zufolge umweltgerechte Produktionsbedingungen sichergestellt werden, um sowohl intensive Anbaumethoden als auch den unangemessenen Gebrauch von Pestiziden bzw. Düngemitteln zu verhindern, die eine Schädigung der Umwelt zur Folge haben könnten. Der Ausschuß ist auch der Ansicht, daß Erzeugnisse aus Drittländern die Volksgesundheit selbstverständlich nicht gefährden dürfen und dem WTO/GATT-Abkommen über gesundheitliche und pflanzengesundheitliche Maßnahmen entsprechen sollten.

3.4. Der Ausschuß bewertet es als positiv, daß die Kommission in dem Bestreben, die Verwaltung der gemeinschaftlichen Bananenmarktorganisation zu vereinfachen und zweckmäßiger zu gestalten, beschlossen hat, die ihr notwendig erscheinenden Anpassungen vorzuschlagen.

3.5. Der Ausschuß sieht drei grundlegende Regelungen in der GMO:

— Die Einführung eines Zollkontingents zur Vermeidung eines Überangebots auf dem Markt.

— Das Zuteilungssystem für Einfuhrbescheinigungen im Rahmen des Zollkontingents, geordnet nach Kategorien der Marktbeteiligten (66,5% für Marktbeteiligte, die Drittlandsbananen und/oder nichttraditionelle AKP-Bananen eingeführt haben; 30% für Marktbeteiligte, die Gemeinschaftsbananen vermarktet und/oder traditionelle AKP-Bananen eingeführt haben und 3,5% für die neuen Marktbeteiligten) als Anreiz für die Vermarktung von Gemeinschafts- und AKP-Bananen.

— Eine Beihilferegelung zur Entschädigung der Gemeinschaftserzeuger für eventuelle Einkommensverluste infolge eines Verfalls der Bananenpreise.

3.6. Der Ausschuß hofft, daß die Umsetzung der Anpassungen, die die Kommission vorschlägt, nicht die

Wirksamkeit der obenstehenden Regelungen in Frage stellt, und daß die GMO auf diese Weise ihrer ursprünglichen Bestimmung gerecht werden kann.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß die Bezeichnung „bananes figues" in der französischen Originalfassung eine große Zahl von verschiedenen Bananensorten einschließt, von denen einige den gemeinhin vermarkteten Sorten sehr ähnlich sind. Die in andere Sprachen übersetzten Bezeichnungen von „bananes figues" („plátanos guineos" im spanischen, „baby bananas" im englischen Text, usw.) sind Oberbegriffe und bezeichnen nicht eine bestimmte Bananensorte. Deshalb muß sichergestellt werden, daß durch die Herausnahme bestimmter Bananensorten aus dem Anwendungsbereich der GMO für Bananen die für Bananen gültigen Einfuhrregelungen nicht verletzt werden.

4.1.1. Aus diesen Gründen sollten die Verordnung Nr. 404/93 in diesem Punkt nicht und dementsprechend ebenso wenig die Verordnungen Nr. 1035/72 und 2658/87 geändert werden.

4.2. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß es im Falle der Marktbeteiligten, die Bananen aus Drittländern einführen, ratsam ist, wie die Kommission vorschlägt, das Kriterium der tatsächlichen Einfuhr als einzige Voraussetzung für die Zuteilung von Einfuhrbescheinigungen für Bananen im Rahmen des Zollkontingents festzulegen, damit die Verwaltung desselben vereinfacht und Doppeltanrechnungen von Referenzmengen bei den Marktbeteiligten vermieden werden, die unterschiedliche Funktionen in der Bananenhandelskette ausüben.

4.3. Im Falle der Marktbeteiligten der Kategorie B, die Gemeinschaftsbananen und traditionelle AKP-Bananen vermarkten, ist der Ausschuß der Ansicht, daß das geltende System der drei Funktionen beibehalten werden sollte, da dieses einen wichtigen Anreiz für die Vermarktung der Gemeinschafts- und AKP-Produktion darstellt. Er macht darauf aufmerksam, daß bei der Vermarktung von Gemeinschafts- und AKP-Bananen keine Probleme im Zusammenhang mit Doppeltanrechnungen der Referenzmengen aufgetreten sind.

4.4. Der Ausschuß hält die Verkürzung des Referenzzeitraumes für eine positive Maßnahme, da dadurch die Verwaltung des Kontingents den aktuellen Marktverhältnissen und den Wirtschaftsbeteiligten näherkommt. Seiner Ansicht nach könnte der Referenzzeitraum überdies weiter verkürzt werden.

4.5. Der Ausschuß begrüßt die Absicht, die nötigen Maßnahmen zu verabschieden, um die Kontinuität des Marktes zu sichern, wenn außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Produktions- und Einfuhrbedingungen in einem bestimmten Wirtschaftsjahr beeinträchtigen.

4.6. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß der in Artikel 19a Absatz 1 enthaltene Begriff der höheren Gewalt den Fall eines Krieges, der die Erzeugung in einem bestimmten Land stark beeinträchtigt, einschließen sollte. Die genannten Maßnahmen sollten dazu dienen, die schweren Schäden zu beheben, die den Erzeugern der betroffenen Gebiete entstanden sind.

4.7. Die vorübergehende Neuverteilung traditioneller und nichttraditioneller Mengen von AKP-Bananen aus anderen Gründen als höherer Gewalt sollte ebenfalls zwischen zwei AKP-Staaten erfolgen können, die verschiedenen geographischen Gebieten angehören.

5. Schlußfolgerungen

5.1. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß sich die Kommission bemüht hat, die gemeinschaftliche Marktorganisation für Bananen zu vereinfachen und flexibler zu gestalten, dies jedoch die Wirksamkeit der drei grundlegenden Regelungen der GMO nicht beeinträchtigen darf. Deshalb hofft der Ausschuß, daß seine Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen der GMO Bananen in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Geschehen zu Brüssel am 13. September 1995.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Carlos FERRER

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Folgende Änderungsanträge auf der Grundlage der Stellungnahme der Fachgruppe wurden im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Ziffer 4.1.1

Streichen.

Begründung

In der Stellungnahme der Fachgruppe werden die Vorschläge der Kommission weitgehend unterstützt, und die vorgeschlagene neue Zuordnung von Feigenbananen wird durch kein schlagkräftiges Argument in Frage gestellt.

Eine neue Ziffer 4.1.1 mit folgendem Wortlaut einfügen:

„Falls der Vorschlag, Feigenbananen aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 herauszunehmen, beibehalten wird, fordert der Ausschuß die Kommission auf, eindeutige Kriterien aufzustellen, damit Bananensorten, die nicht unter diese Verordnung fallen, problemlos identifiziert werden können."

Begründung

Die Gattungsbezeichnung „Banane" ist jedoch sehr umfassend, und Klassifizierungsprobleme, z. B. bei den Zollbehörden, sind unbedingt zu vermeiden.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 43, Stimmenthaltungen: 11.

Ziffer 4.7

Diese Ziffer ist zu streichen.

Begründung

Mehreren traditionellen AKP-Lieferanten wurden unzureichende Mengen zugeteilt, weil in den Jahren, die zur Berechnung der Basisquote herangezogen wurden, Probleme aufgetreten sind. Im karibischen Raum betrifft dies vor allem Belize. Zudem wird dieses Gebiet häufig von Wirbelstürmen wie dem, der vor kurzem die gesamte Ernte Antiguas oder zumindest den größten Teil davon vernichtete, heimgesucht.

Den Handel (außer in Fällen höherer Gewalt) innerhalb des Gebiets zu belassen, ist der geeignetste Weg, die Probleme dieser Region, die ausschließlich aus kleinen Erzeugerstaaten besteht, zu bewältigen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 21, Nein-Stimmen: 36, Stimmenthaltungen: 12.